









12 Juni 1979







# Landtags-Akten

von den Jahren 1917/18.

Berichte usw. der ersten Kammer

Nr. 1 bis 210.

(Beilage zu den Mitteilungen.)



142,6

Dresden,

Druck von C. C. Reinhold & Söhne.







## Inhaltsverzeichnis.

- Nr.
- 1 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über das Königliche **Decret Nr. 5**, einen Gesetzentwurf wegen der **vorläufigen Erhebung der Steuern und Abgaben** im Jahre 1918 betreffend.
  - 2 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Anträge
    1. des Abgeordneten Brodauf und Genossen, die **Überfüllung der Schnellzüge** betreffend, und
    2. des Abgeordneten Castan und Genossen, **Jahrpreiszuschläge für Schnellzüge** betreffend.
  - 3 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Sekretärs a. D. Louis **Zinnert** in Leubnitz-Neuostra, betreffend die **Ruhabarmachung der Ströme und Flüsse zum Betrieb von Elektrizitätswerken usw.**
  - 4 Anzeige der vierten Deputation über die Beschwerde des früheren Schutzmanns Artur **Paegold** in Leipzig wegen seiner angeblich zu Unrecht erfolgten **Entlassung aus dem Dienste.**
  - 5 Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über die Petitionen des Heinrich **Boden** und Genossen und des Rechtsanwalts Friß Anton für den Zivilingenieur Wilhelm **Mehl** in Dresden um **Zulassung der Abiturientinnen der höheren Mädchenschulen in Dresden zur Obersekunda der Oberrealschule** beziehentlich in ein **Gymnasium** daselbst.
  - 6 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 2** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919, **Domänenverwaltung** betreffend.
  - 7 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 44 und 44 a** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918 und 1919, **Akademie der bildenden Künste zu Dresden und Kunstzwecke im allgemeinen** betreffend.
  - 8 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 71 und 72** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, **Verwaltung des gemeinschaftlichen Ministerialgebäudes in Dresden-Neustadt und Allgemeine und unvorhergesehene Ausgaben im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern** betreffend.
  - 9 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Tit. 19** des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für die Jahre 1918 und 1919, **zweigleisiger Ausbau der Strecke Eibau—Taubenheim**, zweiter Teilbetrag.
  - 10 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation zu der Petition des **Deutschen Vereins für Anabehandarbeit und Werkunterricht** zu Posen um **Einführung des Handfertigkeitsunterrichts als Pflichtfach in den Volksschulen und unteren Klassen der höheren Schulen.**
  - 11 Anzeige der vierten Deputation über die Beschwerde des Oswald **Preiß** in Chemnitz, eine **Prozeßsache** betreffend.
  - 12 Anzeige der vierten Deputation über die Beschwerde und Petition des Baurats Edmund **Müller** in Blasewitz wegen seiner **angeblich zu Unrecht erfolgten Entmündigung.**
  - 13 Anzeige der vierten Deputation über die Petition des Hugo **Mai** in Zittau, eine **Prozeßsache** betreffend.



- Nr.
- 14 Anzeige der vierten Deputation über die Petition des Ingenieurs und Regierungsbaumeisters **Fritz Jahrmart** in Berlin-Friedenau um **Einrichtung einer internationalen Polizei** usw.
- 15 Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über das königliche Dekret Nr. 10, den Entwurf eines Gesetzes über die **anderweite Hinausschiebung der Wahlen zu den Bezirksversammlungen** betreffend.
- 16 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 17, 18 und 19** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, **Landeslotterie, Lotteriedarlehnskasse und Einnahmen der allgemeinen Kassenverwaltung** betreffend.
- 17 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 22 und 23** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919, **Kronrente, Jahrgelder und sonstige Leistungen** auf Grund des königlichen Hausgesetzes betreffend.
- 18 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation zu **Kap. 36 a** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918 und 1919, **Oberverwaltungsgericht** betreffend.
- 19 Antrag zum mündlichen Berichte der dritten Deputation zu **Kap. 88 bis 92** des Rechenschaftsberichts über den Staatshaushalt auf die Jahre 1914 und 1915, **Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, Evangelisch-lutherisches Landeskonjistorium, Katholisch-geistliche Behörden, Universität Leipzig, Technische Hochschule zu Dresden.**
- 20 Antrag zum mündlichen Berichte der dritten Deputation über **Kap. 17 bis 19** des Rechenschaftsberichts auf die Jahre 1914 und 1915, **Landeslotterie, Lotteriedarlehenskasse und Einnahmen der allgemeinen Kassenverwaltung** betreffend.
- 21 Antrag zum mündlichen Berichte der dritten Deputation zu **Kap. 38 bis 41** des Rechenschaftsberichts über den Staatshaushalt auf die Jahre 1914 und 1915, den **Geschäftsbereich des Justizministeriums** betreffend.
- 22 Anzeige der vierten Deputation über die Petition des Schneidermeisters **Georg Schönfeld** in Leipzig-Neudnitz um **Gewährung einer Entschädigung** aus Anlaß eines **Eisenbahnunfalls.**
- 23 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 32 und 33** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919, **Gesamtministerium und Staatsrat sowie Kabinettskanzlei** betreffend.
- 24 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 38 bis 41** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918/19, **Geschäftsbereich des Justizministeriums** betreffend.
- 25 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 62** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, **Botanischer Garten und Pflanzenphysiologische Versuchstation zu Dresden** betreffend.
- 26 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 63 a** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, **Landeswetterwarte** betreffend.
- 27 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 66** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, **Schwefen** betreffend.
- 28 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Tit. 10** des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, **Vermehrung der Lokomotiven und Tender** betreffend.
- 29 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Tit. 24** des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, die **Erweiterung des Bahnhofs Lobstädt** (zweiter Teilbetrag) betreffend.
- 30 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Tit. 31** des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918 und 1919, den **zweigleisigen Ausbau der Strecke Stein-Hartenstein—Wiesenburg (Sa.)** — Ergänzungsforderung — betreffend.
- 31 Antrag zum mündlichen Berichte der ersten und zweiten Deputation über den Antrag des Abgeordneten **Castan und Genossen**, **Erhöhung der Kartoffelration für Verbraucher und bessere Versorgung Sachsens mit Fettstoffen** betreffend.



- Nr.
- 32 Antrag zum mündlichen Berichte der dritten Deputation zu **Kap. 93 bis 101** des Rechnungsbereichs über den Staatshaushalt auf die Jahre 1914 und 1915, den **Geschäftsbereich des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts** betreffend.
- 33 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation zu dem mittels Königlichen Dekrets Nr. 13 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur **Abänderung des Einkommensteuergesetzes** und über die hierzu eingegangenen Petitionen.
- 34 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über das Königliche Dekret **Nr. 7**, den **Haushaltplan des staatlichen Elektrizitätsunternehmens** auf die Jahre 1918 und 1919 und die **Aufnahme einer Staatsanleihe für dieses Unternehmen** betreffend.
- 35 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 5** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919, **Hofapothek** betreffend.
- 36 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation zu **Kap. 47, 47 a, 48, 49** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für die Jahre 1918 und 1919, **Gendarmerieanstalt, Landeskriminalpolizei, Polizeidirektion zu Dresden und Sonstige Zweige der Sicherheitspolizei** betreffend, sowie über die hierzu eingegangenen Petitionen.
- 37 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 88, 89 und 90** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918 und 1919, **Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium und Katholisch-geistliche Behörden** betreffend.
- 38 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Tit. 8** des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, **Beseitigung von Straßenübergängen** betreffend.
- 39 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Tit. 9** des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, **Grundstückserwerbungen** betreffend.
- 40 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Tit. 17** des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918 und 1919, **Vermehrung der Ladegleise auf dem Bahnhofs Dresden-Reick** betreffend.
- 41 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Tit. 33** des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918 und 1919, **Erweiterung des Bahnhofs Erla** betreffend.
- 42 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Tit. 40** des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für die Jahre 1918 und 1919, **Gewährung von Baudarlehen aus Staatsmitteln an gemeinnützige Bauvereine und Baugenossenschaften** usw. betreffend.
- 43 Antrag zum mündlichen Berichte über das Königliche Dekret **Nr. 24** zum Entwurf eines Gesetzes über die weitere **Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes**, enthaltend ein vorläufiges **Verbot der Veräußerung von Kohlenbergbaurechten** und einiger hiermit zusammenhängender Handlungen, vom 10. November 1916.
- 44 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 73 bis 75, 78, 80 bis 84, 86 und 87** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919, den **Haushalt des Finanzministeriums** betreffend.
- 45 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 27** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918 und 1919, **Auf den Staatskassen ruhende Jahresrenten** betreffend.
- 46 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 28** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919, **Ablösung der der Domänenverwaltung nicht angehörigen Lasten** sowie **Abfindungszahlungen bei Rechtsstreitigkeiten** betreffend.
- 47 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 36** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919, **Oberrechnungskammer** betreffend.
- 48 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 4, 10 und 12 (ohne Tit. 18)** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919,



- Kohlenfelder-Oberflächen, Braunkohlenwerk zu Leipzig und staatliche Braunkohlenwerke, sowie über Tit. 6 und 7 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919, Erwerbung von Kohlenfeldern, einschließlich Grundbesitz und der hiermit zusammenhängenden anderen Ausgaben (vierter Teilbetrag) und Vorarbeiten zur Aufschließung eines Grubenfeldes im Leipzig-Bornaer Braunkohlenrevier** betreffend.
- 49 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Tit. 39** des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, **Bau von Werkstätten für die Fahrzeuge der Kraftwagenbetriebe** (zweiter und letzter Teilbetrag) betreffend.
- 50 Antrag zum mündlichen Berichte der dritten Deputation zu **Kap. 73 bis 75** sowie **Kap. 77 a bis 87** des Rechenschaftsberichts über den Staatshaushalt auf die Jahre 1914 und 1915, den **Geschäftsbereich des Finanzministeriums** betreffend.
- 51 Antrag zum mündlichen Berichte der dritten Deputation über **Kap. 32 bis 36 a** des Rechenschaftsberichts über den Staatshaushalt auf die Jahre 1914 und 1915, **Gesamtministerium und Staatsrat, Kabinettskanzlei, Ordenskanzlei, Hauptstaatsarchiv, Oberrechnungskammer, Oberverwaltungsgericht.**
- 52 Antrag zum mündlichen Berichte der dritten Deputation zu **Kap. 60 bis 63 a** des Rechenschaftsberichts über den Staatshaushalt auf die Jahre 1914 und 1915, den **Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern** betreffend.
- 53 Antrag zum mündlichen Berichte der dritten Deputation zu **Kap. 64 bis 69** des Rechenschaftsberichts über den Staatshaushalt auf die Jahre 1914 und 1915, den **Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern** betreffend.
- 54 Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über das Königliche **Decret Nr. 19**, die Vorlegung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze über die **Röhrung von Ziegenböden** vom 31. Juli 1916 — G. u. V.-Bl. S. 102 — betreffend.
- 55 Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über den Antrag des Abgeordneten Koch und Genossen, **Beteiligung der Frauen an der Gemeindevertretung** betreffend.
- 56 Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation, die **Wahl** des Rittergutsbesizers, Generalleutnants z. D. Herrn Kurt Franz Ehregott **Hempel**, Erzellenz, auf Dhorn zum **Abgeordneten** für die **erste Kammer** betreffend.
- 57 Bericht der dritten Deputation über das Königliche **Decret Nr. 8**, die **Einnahmen und Ausgaben** bei dem **Domänenstoß** in den Jahren 1915 und 1916 betreffend.
- 58 Antrag zum mündlichen Berichte der dritten Deputation über **Kap. 22 bis 31** des Rechenschaftsberichts über den Staatshaushalt auf die Jahre 1914 und 1915, **Allgemeine Staatsbedürfnisse** betreffend.
- 59 Antrag zum mündlichen Berichte der dritten Deputation zu **Kap. 107 bis 110** des Rechenschaftsberichts über den Staatshaushalt auf die Jahre 1914 und 1915, **Wartegelder, Pensionen, Erhöhung der Bewilligungen an Militärinvaliden** aus der Zeit vor dem Kriege 1870/71 und **Pensionsbeiträge** für verabschiedete Offiziere, Sanitäts-offiziere und Beamte und **Reservefonds** betreffend.
- 60 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 29 und 30** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918 und 1919, **Landtagskosten und Stenographisches Landesamt** betreffend.
- 61 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 34** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918 und 1919, **Ordenskanzlei** betreffend.
- 62 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 67** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919, **Technischer Rat.**
- 63 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 79** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919, **Straßen- und Wasserbauverwaltung** betreffend, sowie über eine hierzu eingegangene Petition.
- 64 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 93** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918 und 1919, **Evangelische Kirchen** betreffend.
- 65 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 94 bis 98** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919, **Gymnasien,**



Nr.

- Realgymnasien, Oberrealschulen, Realschulen und höhere Mädchenbildungsanstalten, Seminare, Volksschulen, Katholische Kirchen und wohltätige Anstalten und Sonstige Kultuszwecke betreffend, sowie über die hierzu eingegangenen Petitionen.
- 66 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 107 und 108 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919, **Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder** betreffend.
- 67 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 109 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919, **Erhöhung der Bewilligungen an Militärinvaliden** aus der Zeit vor dem Kriege 1870/71 und **Pensionsbeiträge für verabschiedete Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamte** betreffend.
- 68 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 12 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918 und 1919, **die Erbauung und Erweiterung von Heizhausständen** betreffend.
- 69 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 15 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, **Erweiterung der Güteranlagen auf dem Bahnhofs Dresden-Elbufer Altstadt** (Ergänzungsforderung) betreffend.
- 70 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 28 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919, die **Beseitigung der schienengleichen Kreuzung** der Linie Leipzig—Dresden mit der Linie Borsdorf—Coswig am **Bahnhof Coswig** (erster Teilbetrag) betreffend.
- 71 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 30 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918 und 1919, die Erweiterung des **Bahnhofes Meißen-Triebischtal** (erster Teilbetrag) betreffend.
- 72 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Obergestützwärterers a. D. August **Bähler** in Moritzburg-Eisenberg um Erhöhung seiner **Pension**.
- 73 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Bergarbeiters Kurt **Dittmar** in Mülsen St. Jacob, die angeblich zu Unrecht erfolgte **Zwangsversteigerung** seines Grundstücks betreffend.
- 74 Bericht der vierten Deputation, die **Zusammenstellung** der während des ordentlichen Landtags 1915/16 von den Kammern gefaßten **Beschlüsse** und gestellten **Anträge** und der darauf erfolgten **Erledigungen** und **Entscheidungen** betreffend.
- 75 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 9, 11, 13, 77 a des ordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919, **Steinkohlenwerk zu Zanderode, Staatliche Hütteawerke bei Freiberg, Blaufarbenwerk Oberschlema** und Allgemeine Ausgaben für den **Bergbau** betreffend, sowie über eine hierzu eingegangene Petition.
- 76 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 24 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, zum Königlichen Hausfideikommiß gehörige **Sammlungen für Kunst und Wissenschaft** betreffend.
- 77 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 24 a des ordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919, **Armeemuseum** betreffend.
- 78 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Bittschrift der **Stadträte Baugen und Zittau** um Schaffung einer direkten **Verbindung** zwischen Baugen und Zittau.
- 79 Bericht der ersten Deputation über das Königliche **Decret Nr. 9**, den Entwurf eines Gesetzes über **Abänderungen der Verfassungsurkunde** betreffend, sowie über die hierzu eingegangenen Petitionen.
- 80 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 14 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, Verbesserung der **Güterverkehrsanlagen in Dresden-Altestadt** (dritter Teilbetrag) betreffend.



- Nr.
- 81 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Tit. 16** des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, die Ergänzung der **Betriebsanlagen** auf dem **Bahnhofs Dresden-Friedrichstadt** betreffend.
- 82 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Tit. 20** des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919, **Erweiterung** des **Bahnhofs Löbau (Sa.)**, erster Teilbetrag, betreffend.
- 83 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Tit. 25** des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, **Erweiterung** der Verschiebe- und Umschlaganlagen sowie des Empfangsgebäudes auf dem **Bahnhofs Riesa** (zweiter Teilbetrag) betreffend.
- 84 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Tit. 26** des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, **Erweiterung** des **Bahnhofs Riesa** (Ergänzungsforderung) betreffend.
- 85 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Tit. 27** des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, **Verbesserung** der Gleis- und Ladeanlagen am **Riesaer Hafen** (erster Teilbetrag) betreffend.
- 86 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Tit. 38** des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918 und 1919, erheblichere **Ergänzungen der staatlichen Straßenbahnen** betreffend.
- 87 Antrag zum anderweiten mündlichen Berichte der ersten Deputation über die Petitionen des **Heinrich Boden** und **Genossen** und des Rechtsanwalts **Fritz Anton** für den Zivilingenieur **Wilhelm Mehl** in Dresden um Zulassung der **Abiturientinnen der höheren Mädchenschulen in Dresden zur Obersekunda** der Oberrealschule beziehentlich in ein **Gymnasium** daselbst.
- 88 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 76** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919, **Forstakademie zu Tharandt** betreffend, sowie über eine hierzu eingegangene Petition.
- 89 Antrag zum mündlichen Berichte der ersten und zweiten Deputation über den Antrag **Brodau** und **Genossen**, betreffend die Erhebung von **Grundsteuern und Besitzwechselabgaben** durch die israelitischen Religionsgemeinden.
- 90 Antrag zum mündlichen Berichte der ersten und zweiten Deputation über den Antrag des Abgeordneten **Andrä** und **Genossen**, die Vergrößerung der **Kartoffelanbaufläche** betreffend.
- 91 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des **Rechtsschutzverbands für Frauen** und des **Deutsch-Evangelischen Frauenbundes** in Halle und Berlin-Wilmersdorf, das Recht der Eltern über die **religiöse Erziehung ihrer Kinder** betreffend.
- 92 Bericht der außerordentlichen Deputation über das königliche **Decret Nr. 42** vom Landtage 1915/16, den Entwurf eines Gesetzes über das **staatliche Kohlenbergbaurecht** betreffend, und über die hierzu eingegangenen Petitionen.
- 93 Antrag zum mündlichen Berichte der dritten Deputation zu **Kap. 8 bis 15** des Rechenschaftsberichts auf die Jahre 1914 und 1915, **Porzellanmanufaktur, Steinkohlenwerk zu Zaukerode, Braunkohlenwerk zu Leipzig, Staatliche Hüttenwerke bei Freiberg, Staatliche Erzbergwerke bei Freiberg, Blaufarbenwerk Oberschlema, Staatliches Fernheiz- und Elektrizitätswerk zu Dresden und Münze** betreffend.
- 94 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Lageristen **Athos Merkel** in Schönau-Chemnitz um Bewilligung einer **staatlichen Zuwendung**.
- 95 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition der Gutbesitzerin **Olga verw. Parthey** in Seehausen bei Leipzig um Ersatz des Schadens, der ihr angeblich durch die **Einquartierung von Pferden** aus dem Pferdedepot **Thekla** entstanden ist.
- 96 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition und Beschwerde der **Pharmazeutischen Kreisvereine** im Königreich Sachsen, Dresden, die **Vergütung** der bei **Errichtung von Apotheken** aufgewendeten Mühn und Kosten im Falle der **Neukonzessionierung** betreffend.



- Nr. 97 Anzeige der vierten Deputation über die Petition beziehentlich Beschwerde des Zahlmeisters a. D. Otto Reichard in Posta, eine **Prozeßangelegenheit** betreffend.
- 98 Antrag zum mündlichen Berichte der dritten Deputation, die vom **Landtagsausschusse** zu **Verwaltung der Staatsschulden** auf die Jahre 1914 und 1915 **abgelegten Rechnungen** betreffend.
- 99 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 61** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919, **Landespferdezucht** betreffend.
- 100 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Tit. 13** des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, **Verlegung der Schmalspurbahn Hainsberg—Ripsdorf** zwischen Obercarsdorf und Buschmühle (Ergänzungsforderung) betreffend.
- 101 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Tit. 21** des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919, **Erweiterung des Bahnhofs Breitingen-Regis** (Ergänzungsforderung) betreffend.
- 102 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über das königliche **Dekret Nr. 21, Steuerungszulagen** betreffend, über die hierzu eingegangenen Petitionen, sowie über die Anträge der Abgeordneten Hartmann, Singer, Dr. Zöphel und Genossen, Dr. Dietel und Genossen und Castan und Genossen, die Gewährung von Steuerungszulagen an Ruhegehaltsempfänger beziehentlich die Neuregelung der Bezüge der im Ruhestand lebenden Beamten und Arbeiter betreffend, endlich über einen Antrag wegen Änderung des Gesetzes über die Wohnungsgeldzuschüsse vom 1. Juli 1912.
- 103 Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über den Antrag des Abgeordneten Träber und Genossen, **Förderung des Obstbaues** betreffend.
- 104 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 8** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, **Porzellanmanufaktur** betreffend.
- 105 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Tit. 22** des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919, **Vermehrung der Zugfolgestellen** auf der Linie **Leipzig—Dresden** betreffend.
- 106 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Tit. 23** des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919, **Herstellung eines dritten Gleises** zwischen den Bahnhöfen **Engelsdorf** und **Borsdorf** betreffend.
- 107 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition der **Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände** in Berlin, betreffend Gewährung von **Schwerarbeiterzulagen** usw.
- 108 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Schuldirektors i. R. Dr. phil. Johannes Emil **Schmidt** in Leipzig-Neudnitz um **Wiederverwendung im Schuldienste**.
- 109 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Bahnhofsvorstehers a. D. Robert **Otto** in Leipzig-Möckern um Verbesserung seiner **wirtschaftlichen Lage**.
- 110 Anzeige der vierten Deputation über die für unzulässig erklärte Petition des Regierungsbaumeisters und Diplomingenieurs Oskar **Holder** in Dresden, betreffend **Weltfrieden** durch Wehrgemeinschaft mit Staatsverfassung.
- 111 Antrag zum mündlichen Berichte der dritten Deputation über den mittels Allerhöchsten **Decrets Nr. 6** vom 12. November 1917 gegebenen Bericht über die Verwaltung und Vermehrung der **königlichen Sammlungen** und über das **Armeemuseum** während der Jahre 1914 und 1915.
- 112 Antrag zum mündlichen Berichte der dritten Deputation über **Abersicht C** zum Rechenschaftsbericht auf die Finanzperiode 1914/15, **Ausgaben** und **Ausgabevorbehalte** des außerordentlichen Staatshaushalts betreffend.
- 113 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Gutbesizers Klemens **Milde** in Berthelsdorf i. E. um Erhöhung der **Entschädigung** für ein von der Musterungskommission ausgehobenes Pferd.



- Nr.  
114 Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über das **Königliche Dekret Nr. 20** auf Zustimmung zur **Aufhebung** der **Gebührentaxe** für **Berichtungen** von **Tierärzten** in gerichtlichen sowie in polizeilichen und sonstigen Verwaltungsangelegenheiten vom 1. März 1882.
- 115 Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über das **Königliche Dekret Nr. 34**, den Entwurf eines **Dienststrafgesetzes** für **Lehrer** betreffend, sowie über eine hierzu eingegangene **Petition**.
- 116 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 6** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, **Elsterbad** betreffend.
- 117 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 14** und **15** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, **Staatliches Fernheiz- und Elektrizitätswerk zu Dresden** und **Münze** betreffend.
- 118 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 45** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, **Sächsische Staatszeitung, Staatsanzeiger** für das **Königreich Sachsen** betreffend.
- 119 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 57** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, **Landarmen- und Fürsorgeerziehungswesen** betreffend.
- 120 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 59** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, **Academie für graphische Künste und Buchgewerbe** zu Leipzig, **Kunstgewerbeschule** und **Kunstgewerbemuseum** zu Dresden sowie **Kunstschule für Textilindustrie** zu Plauen mit Zweigabteilungen betreffend.
- 121 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 65** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919, **Wegebau-, Wegeunterhaltungs- und Wasserbauunterstützungen** sowie **Aufwendungen für wasserpolizeiliche Zwecke** betreffend.
- 122 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 69** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919, **Statistisches Landesamt** betreffend.
- 123 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Tit. 11** des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, **Vermehrung der Güterwagen** betreffend.
- 124 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Tit. 35** des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, **Herstellung einer vollspurigen Nebenbahn von Kupferhammer-Grünthal nach Deutschneudorf** (Ergänzungsforderung) betreffend.
- 125 Antrag zum mündlichen Berichte der dritten Deputation, die Staatshaushaltsrechnung der **Kasse der Oberrechnungskammer** zu **Kap. 36** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1917 betreffend.
- 126 Antrag zum mündlichen Berichte der dritten Deputation zu **Kap. 53 bis 56, 56 a, 57, 58** des Rechenchaftsberichtes über den Staatshaushalt auf die Jahre 1914 und 1915, den **Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern** betreffend.
- 127 Antrag zum mündlichen Berichte der außerordentlichen Deputation für die Anträge wegen der **Neuordnung** über Anträge zur **Abänderung** einzelner Bestimmungen der **Verfassung**.
- 128 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 55** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919, **Tierärztliche Hochschule** sowie **Physiologisch-chemische Versuchsstelle** und **Physiologische Anstalt** betreffend.
- 129 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 63** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, **Landwirtschaftliche Versuchsanstalt** zu Leipzig-Möckern betreffend.



- Nr.  
130 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Tit. 37** des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, Herstellung einer vollspurigen **Nebenbahn** von **Theuma** nach **Plauen (Vogtl.)** — **Ergänzungsforderung** — betreffend.
- 131 Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über das königliche **Dekret Nr. 35**, den Entwurf eines Gesetzes über die **Besetzung von Lehrerstellen an Volksschulen** betreffend.
- 132 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des **Allgemeinen Fürsorgeerziehungs-Tags E. B.** in Hannover-Wülfel, die Förderung der **Fürsorgeerziehung** betreffend.
- 133 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des ehemaligen Bergarbeiters **Ernst Ludwig Schmieder** in Berthelsdorf (Erzgeb.) um Gewährung einer **Unterstützung**.
- 134 Anzeige der vierten Deputation über die für unzulässig erklärte Petition des Handelsmannes **Christian Dressel** in Grimnitzschau, eine **Krankenversicherungs-Klagsache** betreffend.
- 135 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über den mittels königlichen **Dekrets Nr. 18** vorgelegten Personen- und Besoldungsplan der **Landes-Brandversicherungsanstalt** auf die Jahre 1918 und 1919.
- 136 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation zu **Kap. 42** und **Kap. 43** mit Ausnahme von **Tit. 15** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919, **Ministerium des Innern, Kreis- und Amtshauptmannschaften** und **Zweigamt Sanda** sowie **Landesamt für Grundstückszusammenlegungen** betreffend.
- 137 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 56** und **56 a** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919, **Medizinal- und Veterinärpolizei, Ablösung von Apothekenverbotungsrechten, Staatliche Schlachtviehverversicherung** und staatliche freiwillige **Viehversicherung** betreffend.
- 138 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation zu **Kap. 60** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, **Landwirtschaft, Handel und Gewerbe** im allgemeinen betreffend.
- 139 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Tit. 1** des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, **Erbauung** eines **Schwesterheims** der evangelisch-lutherischen Diakonissenanstalt zu Dresden auf dem Grundstück des neuen Krankentifts Zwidau betreffend.
- 140 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Tit. 29** des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919, **Erweiterung** der **Abkloherei** und **Errichtung** einer **Drehgestellwerkstatt** für die Wagenabteilung in **Engelsdorf** bei Leipzig betreffend.
- 141 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Tit. 32** des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, **Erweiterung** des **Werkstättenbahnhofs Zwidau** (**Ergänzungsforderung**) betreffend.
- 142 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Tit. 34** des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, **Erbauung** eines **Überholungsgleises** und **Beseitigung** eines **schienengleichen Überganges** auf dem **Bahnhofe Gutenfürst** betreffend.
- 143 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Tit. 36** des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, die Herstellung einer schmalspurigen **Nebenbahn** von **Klingenberg-Colmniß** nach **Oberdittmannsdorf** (**Ergänzungsforderung**) betreffend.
- 144 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 50** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918 und 1919, **Frauenklinik** und **Gebammenlehranstalt** zu Dresden und **Frauenklinik** zu Chemnitz betreffend, sowie über eine hierzu eingegangene Petition.
- 145 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 68** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, **Reichsversicherung** und **Unfallfürsorge für Gefangene** betreffend.



- Nr.  
146 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Petition des **Kanalvereins zu Leipzig** und die Anschließpetition des **Rates der Stadt Leipzig**, die **Erbauung eines Leipzig Saale-Kanals** betreffend.
- 147 Antrag zum mündlichen Berichte der dritten Deputation über **Kap. 1 bis 7** des Rechenschaftsberichts über den Staatshaushalt auf die Jahre 1914 und 1915, **Forsten, Domänen und Intraden, Kalkwerke, Kohlenfelder-Oberflächen, Hofapotheke, Elsterbad, Leipziger Zeitung** betreffend.
- 148 Antrag zum mündlichen Berichte der dritten Deputation zu **Kap. 102 bis 106** des Rechenschaftsberichts über den Staatshaushalt auf die Jahre 1914 und 1915, **Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Gesandtschaften, Finanzielles Verhältnis Sachsens zum Reiche, Reichstagswahlen, Vertretung Sachsens im Bundesrate** betreffend.
- 149 Antrag zum mündlichen Berichte der dritten Deputation über den mittels Königlichen **Decrets Nr. 11** vorgelegten **Geschäftsbericht der Landes-Brandversicherungsanstalt** auf die Jahre 1914 und 1915.
- 150 Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über den mittels Königlichen **Decrets Nr. 12** vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die **Brandversicherung von Gebäuden**, die von der Zwangsversicherung ausgeschlossen sind.
- 151 Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über das Königliche **Decret Nr. 36**, den Entwurf eines Gesetzes zur Auslegung einer Vorschrift des **Kirchensteuergesetzes** sowie zur Ergänzung dieses Gesetzes betreffend.
- 152 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des **Sächsischen Gastwirtsverbandes** in Leipzig um **Abänderung des Gemeindesteuergesetzes**.
- 153 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des **Deutschen Nationaldankes** zu Dresden um **Förderung seiner Bestrebungen**.
- 154 Anzeige der vierten Deputation über die für unzulässig erklärte Petition des Zwiebackfabrikanten **Georg Wild** in Murrhardt (Württemberg) in einer **Prozesssache**.
- 155 Anzeige der vierten Deputation über die Petition des **Louis Levy** in Frankfurt a. M., **allgemeinen Inhalts**.
- 156 Antrag zum mündlichen Berichte über das Königliche **Decret Nr. 28**, betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur **Anderung** des Gesetzes vom 21. Juni 1900 über die **Gerichtskosten**.
- 157 Antrag zum mündlichen Berichte zu dem **Decret Nr. 31**, betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur **Anderung der Kostenordnung für Rechtsanwälte und Notare** vom 22. Juni 1900, sowie über eine hierzu eingegangene Petition.
- 158 Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über das Königliche **Decret Nr. 32**, den Entwurf eines Gesetzes zur **Abänderung** des Gesetzes über **das höhere Mädchenbildungswesen** betreffend.
- 159 Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über das Königliche **Decret Nr. 15**, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die **Wohlfahrtspflege**, sowie über die hierzu eingegangenen Bittschriften.
- 160 Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über das **Decret Nr. 16**, betreffend den Entwurf zu einem Gesetz über die **Anderung des § 37 des Gesetzes vom 18. Juni 1898**, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche von demselben Tage betreffend.
- 161 Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über das Königliche **Decret Nr. 30**, den Entwurf eines Gesetzes zur **Abänderung** des **Gemeinde-, des Kirchen- und des Schulsteuergesetzes** betreffend, und über die hierzu eingegangenen Petitionen.
- 162 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 1** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, **Forsten** betreffend, und über die hierzu eingegangenen Petitionen.



- Nr.  
 163 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 3** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918 und 1919, **Kalkwerke** betreffend.
- 164 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 7** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, **Leipziger Zeitung** betreffend.
- 165 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Tit. 18** von **Kap. 12** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, Beitrag zur **Braunkohlenstiftung** für die **Bergakademie zu Freiberg** betreffend.
- 166 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 31** und **35** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, **Allgemeine Regierungs- und Verwaltungsangelegenheiten, Hauptstaatsarchiv**, sowie einen hierzu eingegangenen Antrag des Abgeordneten Dr. Philipp und Genossen, Benutzung der Akten des Hauptstaatsarchivs zur wissenschaftlichen Forschung betreffend.
- 167 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 59 d** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, **Zu Zwecken der staatlichen und anderen gewerblichen Schulen, landwirtschaftlichen und Handelsschulen** im allgemeinen.
- 168 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 70** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919, **Landesanstalten** betreffend.
- 169 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 104, 105** und **106** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, **Finanzielles Verhältnis Sachsens zum Reiche, Reichstagswahlen und Vertretung Sachsens im Bundesrate** betreffend.
- 170 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Tit. 2** des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919, Zuschüsse zu den **Reichsbeihilfen für Kriegswohlfahrtspflege** an die Bezirksverbände und die Gemeinden betreffend.
- 171 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Tit. 3** des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, Zuschüsse zur **Unterstützung der** durch Bearbeitungsverbote **erwerbslos gewordenen Textilarbeiter und Schuharbeiter** sowie ihrer Angehörigen betreffend.
- 172 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Tit. 4** des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, Gewährung verzinsslicher **Darlehen** aus Staatsmitteln **an Gemeinden, Gemeindeverbände und Bezirksverbände** zur Errichtung oder Erweiterung von Trockenanlagen.
- 173 Antrag zum mündlichen Berichte der dritten Deputation zu **Kap. 20** und **21** des Rechnungsbereichs über den Staatshaushalt auf die Jahre 1914 und 1915, **direkte Steuern und Indirekte Abgaben** betreffend.
- 174 Antrag zum mündlichen Berichte der dritten Deputation über **Kap. 42 bis 52** des Rechnungsbereichs über den Staatshaushalt auf die Jahre 1914 und 1915, den **Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern** betreffend.
- 175 Antrag zum mündlichen Berichte der dritten Deputation zu **Kap. 59 bis 59 d** des Rechnungsbereichs über den Staatshaushalt auf die Jahre 1914 und 1915, den **Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern** betreffend.
- 176 Antrag zum mündlichen Berichte der dritten Deputation zu **Kap. 70 bis 72** des Rechnungsbereichs über den Staatshaushalt auf die Jahre 1914 und 1915, **Landesanstalten, Verwaltung des gemeinschaftlichen Ministerialgebäudes** in Dresden-Neustadt, **Allgemeine und unvorhergesehene Ausgaben im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern** betreffend.
- 177 Antrag zum mündlichen Berichte der dritten Deputation zu **Kap. 76** und **77** des Rechnungsbereichs über den Staatshaushalt auf die Jahre 1914 und 1915, **Forstakademie zu Tharandt, Bergakademie zu Freiberg**.
- 178 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 16** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, **Staatseisenbahnen** betreffend, und über die hierauf bezüglichen Petitionen.



- Nr.
- 179 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 58** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, **Armenkrankenpflege** und sonstige Ausgaben für die **öffentliche Wohlfahrt** betreffend, sowie über die hierzu eingegangene Petition.
- 180 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 59 a, 59 b und 59 c** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, **Technische Staatslehranstalten zu Chemnitz, Elektrisches Prüfamt Chemnitz, sowie Bauschulen zu Dresden, Leipzig, Plauen und Zittau** mit Tiefbauschule in Zittau betreffend.
- 181 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 99, 100 und 101** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, **Taubstummeneinrichtungen, Stiftungsmäßige und privatrechtliche Leistungen** der Staatskasse für **Kirchen- und Schulzwecke**, sowie Allgemeine und unvorhergesehene **Ausgaben im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts** betreffend, sowie über eine zu Kap. 99 eingegangene Petition.
- 182 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Tit. 18** des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, **Vergrößerung der Abfertigungsräume** für Gepäck und Expressgut auf dem **Hauptbahnhofe Dresden** (erster Teilbetrag) betreffend.
- 183 Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über das königliche **Dekret Nr. 38**, betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Gebührenordnung für Ortsgerichtspersonen** vom 1. November 1892.
- 184 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition der Wagenwärterswitwe **Christliche Friederike Fickert** in Chemnitz um **Erhöhung ihrer Hinterbliebenenrente**.
- 185 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Gutbesizers **Ferdinand Richter** in Langenreinsdorf, **Abschuß von Saatkrähen** und das Verfahren bei **Jagdverpachtungen** betreffend.
- 186 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 52, 53 und 54** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, **Landes-Gesundheitsamt, Untersuchungsanstalten für öffentliche Gesundheitspflege, Volkshelilstellen, Krankenbetten** zum Erfasse der Volkshelilstellen der vormaligen Chirurgisch-medizinischen Akademie betreffend, und über eine zu Kap. 53 eingegangene Petition.
- 187 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 91** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, **Universität Leipzig** betreffend, und eine hierzu eingegangene Petition.
- 188 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 92** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, **Technische Hochschule zu Dresden** betreffend.
- 189 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 102 und 103** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919 (Königl. Dekret Nr. 2) und die Ergänzung dieser Kapitel (Königl. Dekret Nr. 37), **Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und Gesandtschaften** betreffend.
- 190 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation zu **Tit. 5** des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, **Gewährung von Darlehen aus Staatsmitteln an gewerbliche Genossenschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts** betreffend.
- 191 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten und ersten Deputation über das **Dekret Nr. 26**, den Entwurf eines Gesetzes über die **Gewährung von Aufwandsentschädigung an die Mitglieder der Ständeversammlung** betreffend.
- 192 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 25 und 26** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, **Verzinsung der Staats- und Finanzhauptkassen-Schulden und Tilgung der Staatsschulden** betreffend.
- 193 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 20 Tit. 36 a** der mittels königlichen Dekrets Nr. 37 vorgelegten Ergänzung des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, **Erwerbung eines Grundstücksteils zur späteren baulichen Erweiterung des Steuergebäudes zu Löbau** betreffend.



- Nr.  
194 **Bereinigungsbeschluss** der vereinigten Deputationen der ersten und zweiten Kammer über das **Königliche Dekret Nr. 42** vom Landtag 1915/16, den Entwurf eines Gesetzes über **das staatliche Kohlenbergbaurecht** betreffend, und über die hierzu eingegangenen Petitionen.
- 195 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 64** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, **Gewerbe- und Dampfkesselaufsicht** betreffend, sowie über die hierzu eingegangenen Petitionen.
- 196 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über das **Königliche Dekret Nr. 33**, einen zweiten **Nachtrag zu dem** ordentlichen und dem außerordentlichen **Staatshaushaltsplan** auf die Jahre 1916 und 1917 und den Entwurf eines Gesetzes über einen weiteren **Nachtrag zu dem Finanzgesetz** auf dieselben Jahre betreffend.
- 197 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Tit. 15 von Kap. 43** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919, **Kreis- und Amtshauptmannschaften und Zweigamt Sanda** sowie **Landesamt für Grundstückszusammenlegungen** betreffend.
- 198 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation zu **Tit. 41** der mittels **Königlichen Dekrets Nr. 37** vorgelegten **Ergänzung zum außerordentlichen Staatshaushaltsplane** auf die Jahre 1918 und 1919, den **zweigleisigen Ausbau** der Linie **Zeithain—Elsterwerda** (erster Teilbetrag) betreffend.
- 199 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Tit. 42** der mittels **Königlichen Dekrets Nr. 37** vorgelegten **Ergänzung des Staatshaushaltsplanes** auf die Jahre 1918 und 1919, Herstellung eines Überholungsgleises auf dem **Bahnhof Neumark (Sa.)** und Kürzung der Blockstrecken zwischen diesem Bahnhof und dem Bogendreieck bei **Werdau** (Ergänzungsforderung) betreffend.
- 200 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über den Antrag des Abgeordneten **Hettner** und Genossen auf **Unterstellung des gesamten Strafvollzugs unter das Justizministerium.**
- 201 Antrag zum mündlichen Berichte der dritten Deputation zu **Kap. 16** des Rechenschaftsberichts über den Staatshaushalt auf die Jahre 1914 und 1915, **Staatseisenbahnen** betreffend.
- 202 Antrag zum mündlichen Berichte der dritten Deputation über **Übersicht D** sowie **Abschluss E** und die **Übersichten F, G und H** des mit dem **Königlichen Dekret Nr. 1** vorgelegten **Rechenschaftsberichts** auf die Jahre 1914 und 1915 und über Erteilung der **Entlastung** hinsichtlich **des gesamten Rechenschaftsberichts** auf die genannten Jahre.
- 203 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über einen Teil der mittels **Königlichen Dekrets Nr. 37** vorgelegten **Ergänzung des** ordentlichen und des außerordentlichen **Staatshaushaltsplanes** auf die Jahre 1918 und 1919.
- 204 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 77** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919, **Bergakademie zu Freiberg** betreffend.
- 205 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 21** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, **Indirekte Abgaben** betreffend.
- 206 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation zu der mittels **Königlichen Dekrets Nr. 37** vorgelegten **Ergänzung des** ordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919, **Kap. 21, Indirekte Abgaben** betreffend.
- 207 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 72** der mittels **Königlichen Dekrets Nr. 37** vorgelegten **Ergänzung des** ordentlichen **Staatshaushaltsplanes** auf die Jahre 1918 und 1919, **Allgemeine und unvorhergesehene Ausgaben im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern** betreffend.
- 208 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 20** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19 (**Königl. Dekret Nr. 2**), **Direkte Steuern** betreffend, die **Ergänzung dazu** (**Königl. Dekret Nr. 37**), den Antrag des Abgeordneten **Castan** und Genossen und die zu **Kap. 20** eingegangenen Petitionen.



XVI

Nr.

- 209 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über  
I. **Kap. 110** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, **Rüdlage** betreffend, und die Ergänzung hierzu,  
II. die **Vorbemerkungen zu diesem Haushaltsplane**,  
III. den durch Königliches **Dekret Nr. 37** abgeänderten **Entwurf des Finanzgesetzes** auf die Jahre 1918 und 1919.
- 210 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die **Petition der Arbeitsgemeinschaft der Kaufmännischen Verbände Ortsauschuß Grimmitzschau, Ernährungsfragen** betreffend.
-



1.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über das Königliche Dekret Nr. 5, einen Gesetzentwurf wegen der vorläufigen Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1918 betreffend.

Eingegangen am 29. November 1917.

(Dekret Nr. 5, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 2 S. 9 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:  
den vorgelegten Gesetzentwurf nebst Schluß, Eingang und Überschrift unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Dresden, den 29. November 1917.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen, Berichterstatter. v. Kirchbach. Blüher.  
Waentig. Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert.  
Dr. Becker. Dr. Heinecker. Steiger (Leutewitz).



## 2.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über die Anträge

1. des Abgeordneten Brodauß und Genossen, die Überfüllung der Schnellzüge betreffend, und
2. des Abgeordneten Castan und Genossen, Fahrpreiszuschläge für Schnellzüge betreffend.

Eingegangen am 6. Dezember 1917.

(Anträge Nr. 10 und 11, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 3 S. 22 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

- I. die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, Maßnahmen zu treffen, durch die der Überfüllung der Schnellzüge auf zweckmäßigere Weise begegnet wird, als es durch die im Oktober eingeführte unmäßige Verteuerung geschehen ist;
- II. die Regierung zu ersuchen, Schritte zu unternehmen, um die Wiederaufhebung der außerordentlichen Zuschläge zu den Fahrpreisen für Schnellzüge herbeizuführen.

Dresden, den 6. Dezember 1917.

## Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. v. Kirchbach. Blüher.  
Waentig, Berichterstatter. Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Dittrich.  
Dr. Becker. Dr. Reinecker. Steiger-Leutewitz.



### 3.

#### U n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation  
der ersten Kammer

über die Petition des Sekretärs a. D. Louis Zinnert in Leubnitz-Neuostra,  
betreffend die Nutzbarmachung der Ströme und Flüsse zum Betrieb von  
Elektrizitätswerken usw.

Eingegangen am 6. Dezember 1917.

Die Kammer wolle beschließen:

die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 6. Dezember 1917.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Kospoth. Dr. Seezen. Dr. Hübschmann. Graf v. Koenneritz.  
v. Altrock, Berichterstatter. D. Cordes.

### 4.

#### U n z e i g e

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 6. Dezember 1917.

Es ist

die Beschwerde des früheren Schutzmanns Artur Paetzold in Leipzig  
wegen seiner angeblich zu Unrecht erfolgten Entlassung aus dem  
Dienste

auf Grund von § 23 f der Landtagsordnung wegen Richterschöpfung des  
Instanzenweges

für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 6. Dezember 1917.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Kospoth. Dr. Seezen. Dr. Hübschmann. Graf v. Koenneritz.  
v. Altrock. D. Cordes.



## 5.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der ersten Deputation  
der ersten Kammer

über die Petitionen des Heinrich Boden und Genossen und des Rechtsanwalts Fritz Anton für den Civilingenieur Wilhelm Mehl in Dresden um Zulassung der Abiturientinnen der höheren Mädchenschulen in Dresden zur Obersekunda der Oberrealschule beziehentlich in ein Gymnasium daselbst.

Eingegangen am 7. Dezember 1917.

Die Kammer wolle beschließen:

1. die Königliche Staatsregierung zur Bewilligung einer Ausnahme von der Vorschrift in § 25 Absatz 2 des Gesetzes über das höhere Mädchenbildungswesen vom 16. Juni 1910 in dem Sinne zu ermächtigen, daß Mädchen, die an einer höheren Mädchenschule der Stadt Dresden im Jahre 1918 die Abgangsprüfung (Reifeprüfung) bestehen, in die drei Oberklassen der Oberrealschule zu Dresden aufgenommen werden können;
2. die Petition des Heinrich Boden und Genossen durch den unter 1 gefaßten Beschluß für erledigt zu erklären;
3. die Petition des Rechtsanwalts Anton auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 7. Dezember 1917.

## Die erste Deputation der ersten Kammer.

Graf v. Mehsch-Reichenbach. Sahrer v. Sahr-Ehrenberg. Dr. Ny.  
Brockhaus. Dr. v. Hübel, Berichterstatter. D. Dr. Wach.  
Lehmann. D. Kreisshmar.



## 6.

### U n t r a g

#### zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation der ersten Kammer

über Kap. 2 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918  
und 1919, Domänenverwaltung betreffend.

Eingegangen am 19. Dezember 1917.

(Dekret Nr. 2, Heft II, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 36, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 11 vom 10. Dezember 1917.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

bei Kap. 2, Domänenverwaltung, nach der Vorlage

- a) die Einnahmen mit 915 956 *M* zu genehmigen,
- b) die Ausgaben mit 130 617 *M*, darunter 800 *M* künftig wegfallend,  
zu bewilligen,
- c) die Vorbehalte zu Tit. 14, 15 und 16 zu genehmigen.

Dresden, den 19. Dezember 1917.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. v. Kirchbach. Waentig, Berichterstatter.  
Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert. Dr. Reinecker.  
Steiger (Leutewitz).



## 7.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Kap. 44 und 44a des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918  
und 1919, Akademie der bildenden Künste zu Dresden und Kunstzwecke  
im allgemeinen betreffend.

Eingegangen am 19. Dezember 1917.

(Dekret Nr. 2, Heft IX, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 39, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 13 vom 13. Dezember 1917.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

1. bei Kap. 44, Akademie der bildenden Künste zu Dresden, nach der Vorlage
  - a) die Einnahmen mit 22 000 M zu genehmigen,
  - b) die Ausgaben mit 293 456 M, darunter 1500 M künftig wegfallend,  
zu bewilligen,
  - c) die Vorbehalte zu Tit. 3 und 7 zu genehmigen;
2. bei Kap. 44a, Kunstzwecke im allgemeinen, nach der Vorlage
  - a) die Ausgaben mit 218 500 M, darunter 50 000 M künftig wegfallend,  
zu bewilligen,
  - b) die Vorbehalte zu Tit. 2a, 3 unter b, 4, 6 und 7 zu genehmigen.

Dresden, den 19. Dezember 1917.

## Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen, Berichterstatter. v. Kirchbach. Waentig.  
Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert. Dr. Reinecker.  
Steiger (Leutewitz).



## 8.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Kap. 71 und 72 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19,  
Verwaltung des gemeinschaftlichen Ministerialgebäudes in Dresden-Neustadt  
und Allgemeine und unvorhergesehene Ausgaben im Geschäftsbereiche  
des Ministeriums des Innern betreffend.

Eingegangen am 17. Januar 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft IX, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 42, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 13 S. 400 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

1. bei Kap. 71, Verwaltung des gemeinschaftlichen Ministerialgebäudes in  
Dresden-Neustadt, nach der Vorlage
  - a) die Einnahmen mit 2500 M zu genehmigen,
  - b) die Ausgaben mit 86 581 M zu bewilligen;
2. bei Kap. 72, Allgemeine und unvorhergesehene Ausgaben im Geschäfts-  
bereiche des Ministeriums des Innern, nach der Vorlage  
die Ausgaben mit 23 500 M, darunter 1500 M künftig wegfallend,  
zu bewilligen.

Dresden, den 17. Januar 1918.

## Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Blüher, Berichterstatter. Waentig.  
Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Becker. Dr. Reinecker. Steiger.  
Dr. Rothe.



## 9.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Tit. 19 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für die Jahre 1918 und 1919, zweigleisiger Ausbau der Strecke Gibau—Taubenheim, zweiter Teilbetrag.

Eingegangen am 17. Januar 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft XIII, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 35, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 11 S. 338 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die unter Tit. 19 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für die Jahre 1918 und 1919 zum zweigleisigen Ausbau der Strecke Gibau—Taubenheim angeforderte Summe von 1 000 000 M., zweiter Teilbetrag, nach der Vorlage zu bewilligen.

Dresden, den 17. Januar 1918.

## Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Blüher. Waentig. Clemens Prinz zur Lippe.  
Dr. Becker, Berichterstatter. Dr. Reinecker. Steiger. Dr. Rothe.



## 10.

### A n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation  
der ersten Kammer

zu der Petition des Deutschen Vereins für Knabenhandarbeit und  
Werkunterricht zu Posen um Einführung des Handfertigkeitsunterrichts  
als Pflichtfach in den Volksschulen und unteren Klassen der höheren  
Schulen.

Eingegangen am 17. Januar 1918.

Die Kammer wolle beschließen:

die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 17. Januar 1918.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Kospoth. Dr. Seeßen, Berichterstatter. Dr. Hübschmann.  
Graf v. Koenneritz. Graf v. Schönburg-Glauchau. v. Altröck. D. Cordes.  
Dr. Leuschner.



## 11.

## A n z e i g e

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 17. Januar 1918.

Es ist  
die Beschwerde des Oswald Preiß in Chemnitz, eine Prozeßsache betreffend,  
auf Grund von § 23f der Landtagsordnung wegen Nichterschöpfung des  
Instanzenzuges  
**für unzulässig zu erklären.**

Dresden, am 17. Januar 1918.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Kospoth. Dr. Seeßen. Dr. Hübschmann. Graf v. Koenneritz.  
Graf v. Schönburg-Glauchau. v. Altrock. D. Cordes. Dr. Leuschner.

## 12.

## A n z e i g e

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 17. Januar 1918.

Es ist  
die Beschwerde und Petition des Baurats Edmund Müller in Blasewitz  
wegen seiner angeblich zu Unrecht erfolgten Entmündigung  
auf Grund von § 23c und e der Landtagsordnung wegen beleidigender  
Äußerungen und wegen Unzuständigkeit der Stände  
**für unzulässig zu erklären.**

Dresden, am 17. Januar 1918.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Kospoth. Dr. Seeßen. Dr. Hübschmann. Graf v. Koenneritz.  
Graf v. Schönburg-Glauchau. v. Altrock. D. Cordes. Dr. Leuschner.



## 13.

### Anzeige

#### der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 17. Januar 1918.

Es ist

die Petition des Hugo Mai in Bittau, eine Prozeßsache betreffend,  
auf Grund von § 23 e der Landtagsordnung, weil der Gegenstand nicht zum  
Wirkungskreise der Stände gehört,  
**für unzulässig zu erklären.**

Dresden, am 17. Januar 1918.

#### Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Kospoth. Dr. Seeßen. Dr. Hübschmann. Graf v. Koenneritz.  
Graf v. Schönburg-Glauchau. v. Altröck. D. Cordes. Dr. Leuschner.

## 14.

### Anzeige

#### der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 17. Januar 1918.

Es ist

die Petition des Ingenieurs und Regierungsbaumeisters Fritz Jahrmark  
in Berlin-Friedenau um Einrichtung einer internationalen Polizei usw.  
auf Grund von § 23 e der Landtagsordnung wegen unklaren Inhalts  
**für unzulässig zu erklären.**

Dresden, am 17. Januar 1918.

#### Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Kospoth. Dr. Seeßen. Dr. Hübschmann. Graf v. Koenneritz.  
Graf v. Schönburg-Glauchau. v. Altröck. D. Cordes. Dr. Leuschner.



## 15.

### A n t r a g

zum mündlichen Berichte der ersten Deputation  
der ersten Kammer

über das Königliche Dekret Nr. 10, den Entwurf eines Gesetzes über  
die anderweite Hinausschiebung der Wahlen zu den Bezirksversammlungen  
betreffend.

Eingegangen am 23. Januar 1918.

(Dekret Nr. 10, Landt.-Atten, Königl. Dekrete.)

Die Kammer wolle beschließen:

den vorgelegten Gesetzentwurf nebst Überschrift, Eingang und Schluß  
unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Dresden, den 23. Januar 1918.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

Graf v. Melsch-Reichenbach. Sahrer v. Sahr-Ehrenberg. Dr. Ny.  
Brockhaus, Berichterstatter. Dr. v. Hübel. D. Dr. Wach.  
D. Kretschmar.



## 16.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Kap. 17, 18 und 19 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, Landeslotterie, Lotteriedarlehenskasse und Einnahmen der allgemeinen Kassenverwaltung betreffend.

Eingegangen am 24. Januar 1918.

(Dekret Nr. 2 Heft V, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 38, Berichte der II. Kammer  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 11 S. 339 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

- I. bei Kap. 17, Landeslotterie, nach der Vorlage
- a) die Einnahmen mit 47 408 900 *M* zu genehmigen,
  - b) die Ausgaben mit 43 791 097 *M*, darunter 350 800 *M* künftig wegfallend, zu bewilligen;
- II. bei Kap. 18, Lotteriedarlehenskasse, nach der Vorlage
- a) die Einnahmen mit 300 000 *M* zu genehmigen,
  - b) die Ausgaben mit 46 270 *M* zu bewilligen;
- III. bei Kap. 19, Einnahmen der allgemeinen Kassenverwaltung, nach der Vorlage
- die Einnahmen mit 1 615 700 *M* zu genehmigen.

Dresden, den 24. Januar 1918.

## Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen.  
Blüher. Waentig, Berichterstatter. Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Mehnert.  
Dr. Becker. Dr. Reinecker. Steiger. Dr. Rothe.



## 17.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Kap. 22 und 23 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die  
Jahre 1918 und 1919, Kronrente, Jahrgelder und sonstige Leistungen  
auf Grund des Königlichen Hausgesetzes betreffend.

Eingegangen am 24. Januar 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft VII, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 63, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 16 vom 17. Januar 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

1. bei Kap. 22, Kronrente, nach der Vorlage  
die Ausgaben mit 3 778 877 M zu bewilligen;
2. bei Kap. 23, Jahrgelder und sonstige Leistungen auf Grund des König-  
lichen Hausgesetzes, nach der Vorlage  
die Ausgaben mit 632 158 M zu bewilligen.

Dresden, den 24. Januar 1918.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen, Berichterstatter. Blüher. Waentig.  
Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Mehnert. Dr. Becker. Dr. Reinecker.  
Steiger. Dr. Rothe.



## 18.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammerzu Kap. 36 a des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918 und 1919,  
Oberverwaltungsgericht betreffend.

Eingegangen am 24. Januar 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft VII, Landt.-Alten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 47, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 14 S. 433.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:  
bei Kap. 36 a, Oberverwaltungsgericht, nach der Vorlage  
a) die Einnahmen mit 19 809 M zu genehmigen,  
b) die Ausgaben mit 263 393 M zu bewilligen.

Dresden, den 24. Januar 1918.

## Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen, Berichterstatter.  
Blüher. Waentig. Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Mehnert.  
Dr. Becker. Dr. Reinecker. Steiger. Dr. Rothe.



## 19.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der dritten Deputation  
der ersten Kammer

zu Kap. 88 bis 92 des Rechenschaftsberichts über den Staatshaushalt auf die Jahre 1914 und 1915, Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium, Katholisch-geistliche Behörden, Universität Leipzig, Technische Hochschule zu Dresden.

Eingegangen am 24. Januar 1918.

(Dekret Nr. 1, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 58, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 18 vom 23. Januar 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

1. bei Kap. 89, Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium,  
die Überschreitung in Tit. 13 mit 2382 M 23 S,  
nachträglich zu genehmigen;
2. bei Kap. 91, Universität Leipzig,  
die Überschreitungen in Tit. 23 mit 3143 M 91 S, in Tit. 41 mit  
61 M 53 S, sowie aus dem Haushalt 1912/13 (Tit. 43) mit 2318 M  
98 S und die außerplanmäßige Ausgabe mit 5099 M 69 S  
nachträglich zu genehmigen;
3. bei Kap. 92, Technische Hochschule zu Dresden,  
die Überschreitungen in Tit. 11 mit 93 M 73 S, in Tit. 12a mit  
4735 M 83 S, in Tit. 18 mit 1166 M 96 S und die außerplan-  
mäßigen Ausgaben mit 9022 M 69 S  
nachträglich zu genehmigen.

Bei Kap. 88 und 90 waren Anträge nicht zu stellen.

Dresden, am 24. Januar 1918.

## Die dritte Deputation der ersten Kammer.

Keil, Berichterstatter. Dr. Naumann. Leonhardt. v. Hüttner.  
v. Carlowitz. Senfft v. Pilsach. v. Sandersleben.



## 20.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der dritten Deputation  
der ersten Kammer

über Kap. 17 bis 19 des Rechenschaftsberichts auf die Jahre 1914  
und 1915, Landeslotterie, Lotteriedarlehenskasse und Einnahmen der  
allgemeinen Kassenverwaltung betreffend.

Eingegangen am 24. Januar 1918.

(Dekret Nr. 1, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 41, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 11 S. 339 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

bei Kap. 17, Landeslotterie,  
die Überschreitung in Lit. 13 mit 685 M 86 S  
nachträglich zu genehmigen.

Zu Kap. 18 und 19 sind Anträge nicht zu stellen.

Dresden, am 24. Januar 1918.

## Die dritte Deputation der ersten Kammer.

Keil. Dr. Raumann. Leonhardt. v. Hüttner, Berichterstatte.  
v. Carlowitz. Senfft von Pilsach. v. Sandersleben.

## 21.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der dritten Deputation  
der ersten Kammer

zu Kap. 38 bis 41 des Rechenschaftsberichts über den Staatshaushalt  
auf die Jahre 1914 und 1915, den Geschäftsbereich des Justiz-  
ministeriums betreffend.

Eingegangen am 24. Januar 1918.

(Dekret Nr. 1, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 43, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 13 S. 401 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

Berichte der I. Kammer 1917/18.  
(Beilage zu den Mitteilungen.)

5



1. bei Kap. 39, Oberlandesgericht und Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte,  
die Überschreitungen in Tit. 12 mit 1307 M 50 S, und in Tit. 15 mit 2622 M 51 S,  
nachträglich zu genehmigen;
2. bei Kap. 40, Landgerichte, Amtsgerichte und Staatsanwaltschaften,  
die Überschreitungen in Tit. 20 unter e mit 1774 M 17 S, sowie in Tit. 20 unter e, d und h aus dem Haushalt 1912/13 mit 12 851 M 26 S, 1168 M 12 S, und 613 M 77 S, und in Tit. 20 unter a aus dem Haushalt 1910/11 mit 430 M 85 S, endlich die außerplanmäßige Ausgabe mit 1402 M 28 S,  
nachträglich zu genehmigen.

Bei Kap. 38 und 41 sind Anträge nicht zu stellen.

Dresden, den 24. Januar 1918.

### Die dritte Deputation der ersten Kammer.

Keil. Dr. Naumann. Leonhardt. v. Hüttner.  
v. Carlowitz, Berichterstatter. Senfft v. Pilsach. v. Sandersleben.

## 22.

### Anzeige

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 24. Januar 1918.

Es ist

die Petition des Schneidermeisters Georg Schönfeld in Leipzig-Neudnitz um Gewährung einer Entschädigung aus Anlaß eines Eisenbahn-Unfalls

auf Grund von § 23 e und e der Landtagsordnung, weil der Gegenstand der Petition nicht zum Wirkungskreise der Stände gehört, zum Teil auch die darin angeführten Tatsachen gänzlich ohne Bescheinigung geblieben sind,

**für unzulässig zu erklären.**

Dresden, am 24. Januar 1918.

### Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Koszoth. Dr. Seezen. Dr. Hübschmann.  
Graf v. Schönburg-Glauchau. v. Altrock. D. Cordes.  
Dr. Leuschner.



**23.****U n t r a g****zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer**

über Kap. 32 und 33 des ordentlichen Staatshaushaltsplans auf die Jahre 1918 und 1919, Gesamtministerium und Staatsrat sowie Kabinettskanzlei betreffend.

Eingegangen am 31. Januar 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft VII, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 68, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 17 S. 483 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

1. bei Kap. 32, Gesamtministerium und Staatsrat,
  - a) nach der Vorlage die Ausgaben mit 39593 M zu bewilligen,
  - b) die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, daß das Gesetz- und Verordnungsblatt denjenigen Abgeordneten, die es wünschen, unentgeltlich zugestellt wird;
2. bei Kap. 33, Kabinettskanzlei, nach der Vorlage die Ausgaben mit 10245 M zu bewilligen.

Dresden, den 31. Januar 1918.

**Die zweite Deputation der ersten Kammer.**

Johann Georg, Herzog zu Sachsen.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen, Berichterstatter. Blüher. Waentig.  
Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Becker. Dr. Reinecker. Dr. Rothe.



## 24.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Kap. 38 bis 41 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die  
Jahre 1918/19, Geschäftsbereich des Justizministeriums betreffend.

Eingegangen am 31. Januar 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft VIII, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 40, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 13 S. 401 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

1. bei Kap. 38, Justizministerium, nach der Vorlage
  - a) die Einnahmen mit 5350 M zu genehmigen,
  - b) die Ausgaben mit 368 969 M zu bewilligen;
2. bei Kap. 39, Oberlandesgericht und Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte, nach der Vorlage
  - a) die Einnahmen mit 54 250 M zu genehmigen,
  - b) die Ausgaben mit 714 742 M zu bewilligen,
  - c) die Vorbehalte unter Tit. 4 und 17 zu genehmigen;
3. bei Kap. 40, Landgerichte, Amtsgerichte und Staatsanwaltschaften, nach der Vorlage
  - a) die Einnahmen mit 7 310 000 M zu genehmigen,
  - b) die Ausgaben mit 20 054 133 M, darunter 65 590 M künftig wegfallend, zu bewilligen,
  - c) die Vorbehalte zu Tit. 3, 4, 5, 7, 11 unter a, 16, 17, 18 und 19 zu genehmigen;
4. bei Kap. 41, Allgemeine und unvorhergesehene Ausgaben im Geschäftsbereich des Justizministeriums, nach der Vorlage  
die Ausgaben mit 12 000 M zu bewilligen.

Dresden, den 31. Januar 1918.

## Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen.  
Blüher. Waentig. Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Becker.  
Dr. Reinecker. Dr. Rothe, Berichterstatter.



## 25.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Kap. 62 des ordentlichen Staatshaushaltsplans für 1918/19,  
Botanischer Garten und Pflanzenphysiologische Versuchsstation  
zu Dresden betreffend.

Eingegangen am 31. Januar 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft IX, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 69, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 17 S. 537.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:  
bei Kap. 62, Botanischer Garten und Pflanzenphysiologische Versuchsstation  
zu Dresden, nach der Vorlage

- a) die Einnahmen mit 7500 *M* zu genehmigen,
- b) die Ausgaben mit 136 358 *M*, darunter 22 100 *M* künftig wegfallend, zu bewilligen,
- c) die Vorbehalte zu Tit. 9, 11 und 12 zu genehmigen.

Dresden, den 31. Januar 1918.

## Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen, Berichterstatter. Blüher. Waentig.  
Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Becker. Dr. Reinecker. Dr. Rothe.



## 26.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Kap. 63a des ordentlichen Staatshaushaltsplans für 1918/19,  
Landeswetterwarte betreffend.

Eingegangen am 31. Januar 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft IX, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mittelungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 ffg.  
Antrag Nr. 70, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 17 S. 537.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:  
bei Kap. 63a, Landeswetterwarte, nach der Vorlage

- a) die Einnahmen unter Tit. 1 und 2 mit 1900 *M* zu genehmigen,
- b) die Ausgaben in Tit. 3 bis 10 mit 98 018 *M*, darunter 5475 *M*  
künftig wegfallend, zu bewilligen,
- c) die Vorbehalte zu Tit. 5, 7 und 8 zu genehmigen.

Dresden, den 31. Januar 1918.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen, Berichterstatter.  
Blüher. Baentig. Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Becker.  
Dr. Reinecker. Dr. Rothe.



## 27.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Kap. 66 des ordentlichen Staatshaushaltsplans für 1918/19,  
Eichwesen betreffend.

Eingegangen am 31. Januar 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft IX, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 fg.  
Antrag Nr. 71, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 17 S. 537.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:  
bei Kap. 66, Eichwesen, nach der Vorlage und zwar

unter A, Obereichungsamt,

die Einnahmen mit 210 M zu genehmigen,  
die Ausgaben mit 14140 M zu bewilligen;

unter B, Eichämter,

die Einnahmen mit 633000 M zu genehmigen,  
die Ausgaben mit 543084 M, darunter 11410 M künftig weg=  
fallend, zu bewilligen.

Dresden, den 31. Januar 1918.

## Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen.  
Blüher, Berichterstatter. Waentig. Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Becker.  
Dr. Reinecker. Dr. Rothe.



## 28.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Tit. 10 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918 und 1919,  
Vermehrung der Lokomotiven und Tender betreffend.

Eingegangen am 31. Januar 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft XIII, Landt.-Alten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 83, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 19 vom 24. Januar 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die in Tit. 10 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre  
1918 und 1919 für Vermehrung der Lokomotiven und Tender ange-  
forderten 10 426 000 M nach der Vorlage zu bewilligen.

Dresden, den 31. Januar 1918.

## Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen.  
Blüher, Berichterstatter. Waentig. Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Becker.  
Dr. Reinecker. Dr. Rothe.



## 29.

### U n t r a g

#### zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation der ersten Kammer

über Tit. 24 des außerordentlichen Staatshaushaltsplans für 1918/19,  
die Erweiterung des Bahnhofs Lobstädt (zweiter Teilbetrag) betreffend.

Eingegangen am 31. Januar 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft XIII, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 76, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 19 vom 24. Januar 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die unter Tit. 24 des außerordentlichen Staatshaushaltsplans für 1918/19  
zur Erweiterung des Bahnhofs Lobstädt als zweiten Teilbetrag ein-  
gesetzte Summe von 180 000 M nach der Vorlage zu bewilligen.

Dresden, den 31. Januar 1918.

#### Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen.  
Blüher. Waentig. Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Becker, Berichterstatter.  
Dr. Reinecker. Dr. Rothe.



## 30.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Tit. 31 des außerordentlichen Staatshaushaltsplans für 1918 und 1919, den zweigleisigen Ausbau der Strecke Stein-Hartenstein—Wiesenburg (Sa.) — Ergänzungsforderung — betreffend.

Eingegangen am 31. Januar 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft XIII. Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 64, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 19 vom 24. Januar 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die unter Tit. 31 des außerordentlichen Staatshaushaltsplans für 1918 und 1919, zweigleisiger Ausbau der Strecke Stein-Hartenstein—Wiesenburg (Sa.) — Ergänzungsforderung —, eingestellten 500 000 M nach der Vorlage zu bewilligen und den dazu gestellten Vorbehalt zu genehmigen.

Dresden, den 31. Januar 1918.

## Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Blüher.  
Waentig. Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Becker, Berichterstatter.  
Dr. Reinecker. Dr. Rothe.



## 31.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der ersten und zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über den Antrag des Abgeordneten Castan und Genossen, Erhöhung der  
Kartoffelration für Verbraucher und bessere Versorgung Sachsens mit  
Fettstoffen betreffend.

Eingegangen am 31. Januar 1918.

(Antrag Nr. 12, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 S. 351 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die Regierung zu ersuchen, das Kriegsernährungsamt zur Erhöhung  
der Kartoffelration für Verbraucher und zu besserer Versorgung Sachsens  
mit Fettstoffen zu veranlassen.

Dresden, den 31. Januar 1918.

## Die erste Deputation der ersten Kammer.

Graf v. Melsch-Reichenbach. Sahrer v. Sahr-Ehrenberg. Dr. Mh.  
Brockhaus. Dr. v. Hübel, Berichterstatter. Lehmann.  
D. Kreschmar.

## Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Blüher.  
Waentig. Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Mehnert. Dr. Becker.  
Dr. Reinecker. Dr. Rothe.



## 32.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der dritten Deputation  
der ersten Kammer

zu Kap. 93 bis 101 des Rechenschaftsberichts über den Staatshaushalt  
auf die Jahre 1914 und 1915, den Geschäftsbereich des Ministeriums  
des Kultus und öffentlichen Unterrichts betreffend.

Eingegangen am 1. Februar 1918.

(Dekret Nr. 1, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 65, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 18 S. 553 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

1. bei Kap. 94, Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Realschulen  
sowie höhere Mädchenbildungsanstalten,  
die Überschreitungen  
unter A in Tit. 6 mit 190 M 88 S<sub>r</sub>, in Tit. 13 mit 31 M 58 S<sub>r</sub>;  
unter B in Tit. 14 mit 181 M 70 S<sub>r</sub>;  
unter C in Tit. 3 mit 10 257 M 25 S<sub>r</sub>, in Tit. 5 mit 24 681 M 59 S<sub>r</sub>  
nachträglich zu genehmigen;
2. bei Kap. 95, Seminare,  
die Überschreitungen  
unter A in Tit. 16 mit 1675 M 28 S<sub>r</sub>;  
unter B in Tit. 5 mit 369 M 33 S<sub>r</sub> sowie aus dem Staatshaushalt  
1912/13 in Tit. 8 mit 20 350 M 71 S<sub>r</sub>  
nachträglich zu genehmigen;
3. bei Kap. 96, Volksschulen,  
die Überschreitungen in Tit. 7 mit 780 M, in Tit. 23 mit 88 457 M 95 S<sub>r</sub>  
nachträglich zu genehmigen;
4. bei Kap. 99, Taubstummenanstalten,  
die Überschreitungen  
unter Abt. A in Tit. 7 mit 129 M 16 S<sub>r</sub>, in Tit. 9 mit 672 M 16 S<sub>r</sub>,  
in Tit. 13 mit 279 M 43 S<sub>r</sub>, in Tit. 15 mit 560 M 67 S<sub>r</sub>, in  
Tit. 17 mit 7006 M 03 S<sub>r</sub>;  
unter Abt. B in Tit. 3 mit 960 M 33 S<sub>r</sub>, in Tit. 4 mit 1969 M 50 S<sub>r</sub>,  
in Tit. 6 mit 161 M 92 S<sub>r</sub>  
nachträglich zu genehmigen.

Zu Kap. 93, 97, 98, 100, 101 sind Anträge nicht zu stellen.

Dresden, am 1. Februar 1918.

Die dritte Deputation der ersten Kammer.

Keil, Berichterstatter. Leonhardt. v. Hüttner. v. Carlowitz.  
Senfft v. Pilsach.



**33.****A n t r a g****zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer**

zu dem mittels Königlichen Dekrets Nr. 13 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Einkommensteuergesetzes und über die hierzu eingegangenen Petitionen.

Eingegangen am 7. Februar 1918.

(Dekret Nr. 13, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 16 S. 459 flg.  
Antrag Nr. 86, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 21 vom 30. Januar 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

- I. Artikel 1 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
- II. Artikel 2 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
- III. Überschrift, Eingang und Schluß des Gesetzentwurfs unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
- IV. den gesamten Gesetzentwurf nebst Überschrift, Eingang und Schluß unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
- V. die hierzu eingegangenen Petitionen als erledigt zu erklären.

Dresden, den 7. Februar 1918.

**Die zweite Deputation der ersten Kammer.**

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen.  
v. Kirchbach. Blüher. Waentig. Clemens Prinz zur Lippe, Berichterstatter.  
Dr. Becker. Dr. Reinecker. Steiger. Dr. Rothe.



## 34.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über das Königliche Dekret Nr. 7, den Haushaltsplan des staatlichen Elektrizitätsunternehmens auf die Jahre 1918 und 1919 und die Aufnahme einer Staatsanleihe für dieses Unternehmen betreffend.

Eingegangen am 7. Februar 1918.

(Dekret Nr. 7, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 9 S. 295 flg.  
Antrag Nr. 52, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 15 S. 436 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

- I. zum ordentlichen Haushaltsplan des staatlichen Elektrizitätsunternehmens auf die Jahre 1918 und 1919 nach der Vorlage
  - a) die Einnahmen in Tit. 1 bis 5 mit 3 517 375 *M* zu genehmigen,
  - b) die Ausgaben in Tit. 6 bis 22 mit 3 517 375 *M*, darunter 8400 *M* künftig wegfallend, zu bewilligen,
  - c) die Vorbehalte in Tit. 15, 16 und 17 zu genehmigen;
- II. zum außerordentlichen Haushaltsplan des staatlichen Elektrizitätsunternehmens auf die Jahre 1918 und 1919 nach der Vorlage die Einstellungen in Tit. 1 mit 220 000 *M*, in Tit. 2 mit 150 000 *M*, in Tit. 3 mit 10 010 000 *M*, in Tit. 4 mit 1 030 000 *M*, in Tit. 5 mit 20 000 000 *M*, in Tit. 6 mit 6 761 000 *M*, in Tit. 7 mit 330 000 *M*, in Tit. 8 mit 40 000 *M*, in Tit. 9 mit 1 750 550 *M*, zusammen mit 40 291 550 *M* zu bewilligen;
- III. zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Haushaltsplan des staatlichen Elektrizitätsunternehmens auf die Jahre 1918 und 1919 und die Aufnahme einer Staatsanleihe für dieses Unternehmen
  - a) §§ 1, 2 und 3 unverändert nach der Vorlage anzunehmen,
  - b) Überschrift, Eingang und Schluß unverändert nach der Vorlage anzunehmen,
  - c) den ganzen Gesetzentwurf samt Überschrift, Eingang und Schluß unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Dresden, den 7. Februar 1918.

## Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen.  
v. Kirchbach. Blüher. Waentig. Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Becker.  
Dr. Reinecker, Berichterstatter. Steiger. Dr. Rothe.



**35.****A n t r a g**

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Kap. 5 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre  
1918 und 1919, Hofapotheke betreffend.

Eingegangen am 7. Februar 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft II, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 97, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 23 vom 4. Februar 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:  
bei Kap. 5, Hofapotheke, nach der Vorlage  
die Einnahmen mit 35 035 *M* zu genehmigen,  
die Ausgaben mit 1600 *M* zu bewilligen.

Dresden, den 7. Februar 1918.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen.  
v. Kirchbach. Blüher. Waentig, Berichterstatter. Clemens Prinz zur Lippe.  
Dr. Becker. Dr. Reinecker. Steiger. Dr. Rothe.



## 36.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

zu Kap. 47, 47 a, 48, 49 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für die Jahre 1918 und 1919, Gendarmerieanstalt, Landeskriminalpolizei, Polizeidirektion zu Dresden und Sonstige Zweige der Sicherheitspolizei betreffend, sowie über die hierzu eingegangenen Petitionen.

Eingegangen am 7. Februar 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft IX, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 75, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 20 S. 616 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

1. bei Kap. 47, Gendarmerieanstalt, nach der Vorlage die Einnahmen mit 31 100 M zu genehmigen, die Ausgaben mit 1 678 044 M, darunter 8375 M künftig wegfallend, zu bewilligen und den Vorbehalt in Tit. 7 zu genehmigen;
2. bei Kap. 47 a, Landeskriminalpolizei, nach der Vorlage die Einnahmen mit 400 M zu genehmigen, die Ausgaben mit 96 305 M zu bewilligen;
3. bei Kap. 48, Polizeidirektion zu Dresden, nach der Vorlage die Einnahmen mit 949 920 M zu genehmigen, die Ausgaben mit 3 809 517 M, darunter 120 M künftig wegfallend, zu bewilligen sowie die Vorbehalte in Tit. 4 und 8 zu genehmigen;
4. bei Kap. 49, Sonstige Zweige der Sicherheitspolizei, nach der Vorlage die Ausgaben mit 205 200 M zu bewilligen und den Vorbehalt in Tit. 3 zu genehmigen;
5. die Bittschrift der Gendarmerie-Inspektoren und Oberinspektoren, das Gesuch der Polizei- und Kriminalwachtmeister bei der Polizeidirektion zu Dresden und das Gesuch der Kriminal- und Exekutivbeamten bei der Polizeidirektion zu Dresden der Königlichen Staatsregierung als Material für die Änderung der Besoldungsordnung zu überweisen.

Dresden, den 7. Februar 1918.

## Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen, Berichterstatter.  
v. Kirchbach. Blüher. Waentig. Clemens Prinz zur Lippe.  
Dr. Becker. Dr. Reinecker. Steiger. Dr. Rothe.



**37.****U n t r a g**

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Kap. 88, 89 und 90 des ordentlichen Staatshaushaltsplans  
für 1918 und 1919, Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts,  
Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium und Katholisch-geistliche  
Behörden betreffend.

Eingegangen am 7. Februar 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft XI, Landt.-Alten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 67, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 18 S. 553 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:  
bei Kap. 88, Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, nach der  
Vorlage

- a) die Einnahmen mit 7500 M zu genehmigen,
- b) die Ausgaben mit 438 814 M, darunter 300 M künftig wegfallend,  
zu bewilligen,
- c) den Vorbehalt zu Tit. 12 zu genehmigen;

bei Kap. 89, Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium, nach der Vorlage

- a) die Einnahmen mit 220 M zu genehmigen,
- b) die Ausgaben mit 229 743 M, darunter 50 000 M künftig weg-  
fallend, zu bewilligen,
- c) die Vorbehalte zu Tit. 10 und 14 zu genehmigen;

bei Kap. 90, Katholisch-geistliche Behörden, nach der Vorlage

- a) die Einnahmen mit 800 M zu genehmigen,
- b) die Ausgaben mit 44 318 M, darunter 250 M künftig wegfallend,  
zu bewilligen.

Dresden, den 7. Februar 1918.

**Die zweite Deputation der ersten Kammer.**

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen, Berichterstatter.  
v. Kirchbach. Blüher. Waentig. Clemens Prinz zur Lippe.  
Dr. Becker. Dr. Reinecker. Steiger. Dr. Rothe.



**38.****U n t r a g**

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

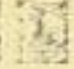
über Tit. 8 des außerordentlichen Staatshaushaltsplans für 1918/19,  
Beseitigung von Straßenübergängen betreffend.

Eingegangen am 7. Februar 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft XIII, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 ffg.  
Antrag Nr. 88, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 23 vom 4. Februar 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die durch Tit. 8 des außerordentlichen Staatshaushaltsplans für 1918/19  
zur Beseitigung von Straßenübergängen angeforderte 1 000 000 M nach  
der Vorlage zu bewilligen.

Dresden, den 7. Februar 1918. 

**Die zweite Deputation der ersten Kammer.**

Johann Georg, Herzog zu Sachsen.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. v. Kirchbach. Blüher, Berichterstatter.  
Waentig. Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Becker. Dr. Reinecker.  
Steiger. Dr. Rothe.



## 39.

### A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Lit. 9 des außerordentlichen Staatshaushaltsplans für 1918/19,  
Grundstückserwerbungen betreffend.

Eingegangen am 7. Februar 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft XIII, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 89, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 23 vom 4. Februar 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die durch Lit. 9 des außerordentlichen Staatshaushaltsplans für 1918/19  
zu Grundstückserwerbungen angeforderten 1 500 000 M nach der Vorlage  
zu bewilligen.

Dresden, den 7. Februar 1918.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. v. Kirchbach. Blüher, Berichterstatter.  
Waentig. Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Becker. Dr. Reinecker.  
Steiger. Dr. Rothe.



**40.****U n t r a g****zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer**

über Tit. 17 des außerordentlichen Staatshaushaltsplans für 1918 und 1919, Vermehrung der Ladegleise auf dem Bahnhofe Dresden-Reick betreffend.

Eingegangen am 7. Februar 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft XIII, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 90, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 23 vom 4. Februar 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die in Tit. 17 des außerordentlichen Staatshaushaltsplans 1918/19 für Vermehrung der Ladegleise auf dem Bahnhofe Dresden-Reick angeforderten 240 000 M nach der Vorlage zu bewilligen.

Dresden, den 7. Februar 1918.

**Die zweite Deputation der ersten Kammer.**

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen.  
v. Kirchbach. Blüher. Waentig. Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Becker.  
Dr. Reinecker, Berichterstatter. Steiger. Dr. Rothe.



## 41.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Tit. 33 des außerordentlichen Staatshaushaltsplans für 1918 und 1919, Erweiterung des Bahnhofes Erla betreffend.

Eingegangen am 7. Februar 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft XIII, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 91, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 23 vom 4. Februar 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die im außerordentlichen Staatshaushaltsplan für die Finanzperiode 1918/19 unter Tit. 33 eingestellte Summe von 216 000 M für Erweiterung des Bahnhofes Erla nach der Vorlage zu bewilligen.

Dresden, den 7. Februar 1918.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen.  
v. Kirchbach. Blüher. Waentig. Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Becker.  
Dr. Reinecker, Berichterstatter. Steiger. Dr. Rothe.

## 42.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Tit. 40 des außerordentlichen Staatshaushaltsplans für die Jahre 1918 und 1919, Gewährung von Baudarlehen aus Staatsmitteln an gemeinnützige Bauvereine und Baugenossenschaften usw. betreffend.

Eingegangen am 7. Februar 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft XIII, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 77, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 19 S. 607.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

Berichte der I. Kammer 1917/18.  
(Beilage zu den Mitteilungen.)

10



die unter Tit. 40 des außerordentlichen Staatshaushaltsplans für 1918/19 angeforderte 1 000 000 M zur Gewährung von Baudarlehen aus Staatsmitteln an gemeinnützige Baubereine und Baugenossenschaften zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Eisenbahnbediensteten nach der Vorlage zu bewilligen und den dazu gestellten Vorbehalt zu genehmigen.

Dresden, den 7. Februar 1918.

### Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen, Berichterstatter.  
v. Kirchbach. Blüher. Waentig. Clemens Prinz zur Lippe.  
Dr. Reinecker. Steiger. Dr. Rothe.

## 43.

### U n t r a g

#### zum mündlichen Berichte

über das Königliche Dekret Nr. 24 zum Entwurf eines Gesetzes über die weitere Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes, enthaltend ein vorläufiges Verbot der Veräußerung von Kohlenbergbaurechten und einiger hiermit zusammenhängender Handlungen, vom 10. November 1916.

Eingegangen am 14. Februar 1918.

(Dekret Nr. 24, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.)

Die Kammer wolle beschließen:

- I. den § 1 der Vorlage dahin abzuändern, daß am Schlusse an Stelle der Worte: „am 31. Mai 1918“ die Worte treten: „am 30. Juni 1918“;
- II. mit dieser Abänderung den vorgelegten Gesetzentwurf nebst Überschrift, Eingang und Schluß im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Dresden, den 14. Februar 1918.

D. Dr. Wach, Berichterstatter.

Dr. Ah, Mitberichterstatter.



## 44.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Kap. 73 bis 75, 78, 80 bis 84, 86 und 87 des ordentlichen  
Staatshaushaltsplans auf die Jahre 1918 und 1919, den Haushalt  
des Finanzministeriums betreffend.

Eingegangen am 14. Februar 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft X, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 104, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 25 vom 7. Februar 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

1. bei Kap. 73, Finanzministerium, nach der Vorlage
  - a) die Einnahmen mit 5800 M zu genehmigen,
  - b) die Ausgaben mit 1 473 825 M, darunter 888 M künftig wegfallend,  
zu bewilligen,
  - c) den Vorbehalt zu Tit. 16 zu genehmigen;
2. bei Kap. 74, Verwaltung der Staatsschulden, nach der Vorlage
  - a) die Einnahmen mit 1000 M zu genehmigen,
  - b) die Ausgaben mit 235 711 M zu bewilligen;
3. bei Kap. 75, Großer Garten und sonstige staatliche Gartenanlagen in  
Dresden, nach der Vorlage
  - a) die Einnahmen mit 97 857 M zu genehmigen,
  - b) die Ausgaben mit 189 489 M, darunter 4770 M künftig wegfallend,  
zu bewilligen,
  - c) die Vorbehalte zu Tit. 14, 17 und 20 zu genehmigen;
4. bei Kap. 78, Alters- und Landeskulturrentenbank, nach der Vorlage
  - a) die Einnahmen mit 5000 M zu genehmigen,
  - b) die Ausgaben mit 199 905 M zu bewilligen,
  - c) den Vorbehalt zu Tit. 4 bis 6 zu genehmigen,
  - d) die Regierung zu ersuchen, daß die Rentensätze der Altersrenten-  
bank tunlichst noch im laufenden Jahre dem erhöhten Zinsfuß  
entsprechend erhöht werden und auch die den Rentensätzen  
zugrunde liegende Sterblichkeitstafel einer Prüfung unterzogen  
werde;



5. bei Kap. 80, Hochbaubewirtschaftung, nach der Vorlage
  - a) die Einnahmen mit 64 900 M zu genehmigen,
  - b) die Ausgaben mit 844 860 M, darunter 60 M künftig wegfallend, zu bewilligen,
  - c) die Vorbehalte zu Tit. 3, 4 und 9 zu genehmigen;
6. bei Kap. 81, Bauverwaltungen, nach der Vorlage
  - a) die Einnahmen mit 500 M zu genehmigen,
  - b) die Ausgaben mit 102 607 M zu bewilligen;
7. bei Kap. 82, Albrechtsburg in Meissen, nach der Vorlage
  - a) die Einnahmen mit 16 760 M zu genehmigen,
  - b) die Ausgaben mit 15 568 M zu bewilligen,
  - c) den Vorbehalt zu Tit. 4 zu genehmigen;
8. bei Kap. 83, Verschiedene bauliche Zwecke, nach der Vorlage
  - a) die Einnahmen mit 20 M zu genehmigen,
  - b) die Ausgaben mit 12 500 M zu bewilligen,
  - c) die Vorbehalte zu Tit. 2 und 3 zu genehmigen;
9. bei Kap. 84, Allgemeine technische Zwecke, nach der Vorlage
  - a) die Einnahmen mit 4000 M zu genehmigen,
  - b) die Ausgaben mit 11 750 M zu bewilligen,
  - c) die Vorbehalte zu Tit. 4 zu genehmigen;
10. bei Kap. 86, Allgemeine und unvorhergesehene Ausgaben im Geschäftsbereich des Finanzministeriums, nach der Vorlage  
die Ausgaben mit 2000 M zu bewilligen;
11. bei Kap. 87, Gebäude- und Maschinenversicherung, nach der Vorlage  
die Ausgaben mit 389 848 M zu bewilligen.

Dresden, den 14. Februar 1918.

#### Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen, Berichterstatter. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen.  
v. Kirchbach. Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Becker. Dr. Reinecker.  
Steiger. Dr. Rothe.



## 45.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Kap. 27 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918 und 1919,  
Auf den Staatskassen ruhende Jahresrenten betreffend.

Eingegangen am 14. Februar 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft VII, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 103, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 23 S. 721.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:  
bei Kap. 27, Auf den Staatskassen ruhende Jahresrenten,  
die Ausgaben mit 396 478 M nach der Vorlage zu genehmigen.

Dresden, den 14. Februar 1918.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen, Berichterstatter.  
v. Kirchbach. Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Becker.  
Dr. Reinecker. Steiger. Dr. Rothe.

## 46.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Kap. 28 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre  
1918 und 1919, Ablösung der der Domänenverwaltung nicht angehörigen  
Lasten sowie Abfindungszahlungen bei Rechtsstreitigkeiten betreffend.

Eingegangen am 14. Februar 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft VII, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 98, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 23 S. 721.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

Berichte der I. Kammer 1917/18.  
(Beilage zu den Mitteilungen.)

11



bei Kap. 28, Ablösung der der Domänenverwaltung nicht angehörigen Lasten sowie Abfindungszahlungen bei Rechtsstreitigkeiten, nach der Vorlage

- a) die Ausgaben mit 20 000 M zu bewilligen,
- b) den Vorbehalt zu Tit. 1 zu genehmigen.

Dresden, den 14. Februar 1918.

### Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen, Berichterstatter.  
v. Kirchbach. Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Becker.  
Dr. Reinecker. Steiger. Dr. Rothe.

## 47.

### U n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Kap. 36 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre  
1918 und 1919, Oberrechnungskammer betreffend.

Eingegangen am 14. Februar 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft VII, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 99, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 23 S. 722.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:  
bei Kap. 36, Oberrechnungskammer, nach der Vorlage  
die Ausgaben mit 251 086 M zu bewilligen.

Dresden, den 14. Februar 1918.

### Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen.  
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen, Berichterstatter. v. Kirchbach.  
Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Becker. Dr. Reinecker. Steiger.  
Dr. Rothe.



## 48.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Kap. 4, 10 und 12 (ohne Tit. 18) des ordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919, Kohlenfelder-Oberflächen, Braunkohlenwerk zu Leipzig und Staatliche Braunkohlenwerke, sowie über Tit. 6 und 7 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919, Erwerbung von Kohlenfeldern, einschließlich Grundbesitz und der hiermit zusammenhängenden anderen Ausgaben (vierter Teilbetrag) und Vorarbeiten zur Aufschließung eines Grubenfeldes im Leipzig-Bornaer Braunkohlenrevier betreffend.

Eingegangen am 14. Februar 1918.

(Dekret Nr. 2, Hefte II, III und XIII, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 100, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 24 S. 762 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

1. bei Kap. 4, Kohlenfelder-Oberflächen, nach der Vorlage
  - a) die Einnahmen in Tit. 1 und 2 mit 353 600 M zu genehmigen,
  - b) die Ausgaben in Tit. 3 und 4 mit 106 900 M, darunter 42 300 M künftig wegfallend, und in Tit. 5 mit 78 950 M zu bewilligen,
  - c) die Vorbehalte zu Tit. 4 zu genehmigen;
  
2. bei Kap. 10, Braunkohlenwerk zu Leipzig, nach der Vorlage
  - a) die Einnahmen in Tit. 1 und 2 mit 243 800 M zu genehmigen,
  - b) die Ausgaben in Tit. 3 bis 16 mit 187 800 M, darunter 10 000 M künftig wegfallend, und in Tit. 17 mit 14 000 M, darunter 13 800 M künftig wegfallend, zu bewilligen,
  - c) die Vorbehalte zu Tit. 8, 9, 12, 13 und 17 zu genehmigen;
  
3. bei Kap. 12, Staatliche Braunkohlenwerke, nach der Vorlage
  - a) die Einnahmen in Tit. 1 und 2 mit 3 547 560 M zu genehmigen,
  - b) die Ausgaben in Tit. 3 bis 16 mit 3 089 460 M, darunter 115 000 M künftig wegfallend, und in Tit. 17 mit 150 000 M, darunter 100 000 M künftig wegfallend, zu bewilligen,
  - c) die Vorbehalte zu Tit. 10 bis 12 und 17 zu genehmigen;



4. unter Tit. 6 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919 zur Erwerbung von Kohlenfeldern, einschließlich Grundbesitz und der hiermit zusammenhängenden anderen Ausgaben, als vierten Teilbetrag 5 300 000 *M* nach der Vorlage zu bewilligen und den dazu gestellten Vorbehalt zu genehmigen;
5. unter Tit. 7 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919 zu Vorarbeiten zur Aufschließung eines Grubensfeldes im Leipzig-Bornaer Braunkohlenrevier 150 000 *M* nach der Vorlage zu bewilligen.

Dresden, den 14. Februar 1918.

### Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen.  
v. Kirchbach. Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Becker, Berichterstatter.  
Dr. Reinecker. Steiger. Dr. Rothe.

## 49.

### U n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Tit. 39 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19,  
Bau von Werkstätten für die Fahrzeuge der Kraftwagenbetriebe  
(zweiter und letzter Teilbetrag) betreffend.

Eingegangen am 14. Februar 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft XIII, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 ffg.  
Antrag Nr. 92, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 23 S. 724 ffg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:  
für Herstellung von Werkstätten für die Fahrzeuge der Kraftwagenbetriebe den zweiten und letzten Teilbetrag in Höhe von 920 000 *M* unter Tit. 39 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19 nach der Vorlage zu bewilligen.

Dresden, den 14. Februar 1918.

### Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen.  
v. Kirchbach. Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Becker.  
Dr. Reinecker, Berichterstatter. Steiger. Dr. Rothe.



## 50.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der dritten Deputation  
der ersten Kammer

zu Kap. 73 bis 75 sowie Kap. 77a bis 87 des Rechenschaftsberichts  
über den Staatshaushalt auf die Jahre 1914 und 1915, den Geschäftsbereich  
des Finanzministeriums betreffend.

Eingegangen am 14. Februar 1918.

(Dekret Nr. 1, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 56, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 25 vom 7. Februar 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

1. bei Kap. 73, Finanzministerium,  
die Überschreitungen in Tit. 8 mit 450 M, in Tit. 10 mit 814 M 42 S,  
sowie die außerplanmäßigen Ausgaben mit 393 M 75 S und 790 M  
nachträglich zu genehmigen;
2. bei Kap. 75, Großer Garten und sonstige staatliche Gartenanlagen in  
Dresden,  
unter A die Überschreitungen in Tit. 11 mit 18 M 60 S, in Tit. 13  
mit 1456 M 14 S, in Tit. 14 mit 5573 M 21 S, in Tit. 20 mit  
273 M, sowie die außerplanmäßige Ausgabe mit 2900 M 90 S,  
unter B die außerplanmäßige Ausgabe mit 1352 M 74 S  
nachträglich zu genehmigen;
3. bei Kap. 78, Land-, Landeskultur- und Alters-Rentenbank,  
die Überschreitungen in Tit. 6 mit 324 M, in Tit. 11 mit 296 M 15 S,  
sowie die außerplanmäßige Ausgabe mit 807 M 33 S  
nachträglich zu genehmigen;
4. bei Kap. 79, Straßen- und Wasserbaubewirtschaftung,  
die Überschreitungen in Tit. 12 mit 269 M 26 S, in Tit. 17 mit  
1510 M 04 S, in Tit. 23 mit 242 M 16 S, in Tit. 27 mit 4047 M 15 S,  
sowie die außerplanmäßigen Ausgaben mit 229 235 M 10 S  
nachträglich zu genehmigen;
5. bei Kap. 80, Hochbauverwaltung,  
die Überschreitungen in Tit. 10 mit 4313 M 69 S, in Tit. 16 mit  
9 M 69 S, sowie aus dem Haushalt 1912/13 (Tit. 18) mit



7016 M 81 S<sub>1</sub> und die außerplanmäßigen Ausgaben mit  
12738 M 99 S<sub>1</sub>  
nachträglich zu genehmigen;

6. bei Kap. 81, Baubewaltereien,  
die Überschreitungen in Tit. 4 mit 5984 M 29 S<sub>1</sub>, in Tit. 6 mit  
81 M 62 S<sub>1</sub>, in Tit. 7 mit 42 M 48 S<sub>1</sub>  
nachträglich zu genehmigen;

7. bei Kap. 82, Albrechtsburg in Meißen,  
die Überschreitung in Tit. 5 mit 124 M 03 S<sub>1</sub>  
nachträglich zu genehmigen.

Zu Kap. 74, 77a, 83, 84, 86 und 87 sind Anträge nicht zu stellen.

Dresden, den 14. Februar 1918.

### Die dritte Deputation der ersten Kammer.

Beil. Dr. Naumann. Leonhardt. v. Hüttner, Berichterstatter.  
v. Carlowitz. Senfft v. Pilsach. v. Sandersleben.



## 51.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der dritten Deputation  
der ersten Kammer

über Kap. 32 bis 36 a des Rechenschaftsberichtes über den Staatshaushalt auf die Jahre 1914 und 1915, Gesamtministerium und Staatsrat, Kabinettskanzlei, Ordenskanzlei, Hauptstaatsarchiv, Oberrechnungskammer, Oberverwaltungsgericht.

Eingegangen am 15. Februar 1918.

(Dekret Nr. 1, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 74, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 17 S. 483.)

- Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:
- bei Kap. 32, Gesamtministerium und Staatsrat,  
die Überschreitung in Tit. 2 mit 75 M nachträglich zu genehmigen;
  - bei Kap. 34, Ordenskanzlei,  
die Überschreitung in Tit. 5 mit 300 M nachträglich zu genehmigen;
  - bei Kap. 35, Hauptstaatsarchiv,  
die Überschreitung in Tit. 7 a mit 90 M, sowie die außerplanmäßige Ausgabe mit 630 M 48 S nachträglich zu genehmigen;
  - bei Kap. 36, Oberrechnungskammer,  
die Überschreitungen in Tit. 5 a mit 315 M und in Tit. 10 mit 1189 M 06 S nachträglich zu genehmigen.

Zu Kap. 33 und 36 a sind Anträge nicht zu stellen.

Dresden, den 15. Februar 1918.

Die dritte Deputation der ersten Kammer.

Reil. Dr. Raumann. Leonhardt. v. Hüttner.  
v. Carlowitz, Berichterstatler. Senfft v. Pilsach. v. Sandersleben.



## 52.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der dritten Deputation  
der ersten Kammer

zu Kap. 60 bis 63a des Rechenschaftsberichtes über den Staatshaushalt  
auf die Jahre 1914 und 1915, den Geschäftsbereich des Ministeriums  
des Innern betreffend.

Eingegangen am 15. Februar 1918.

(Dekret Nr. 1, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 55, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 17 S. 536 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

1. bei Kap. 60, Landwirtschaft, Handel und Gewerbe im allgemeinen,  
die Überschreitung in Tit. 7 mit 495 M  
nachträglich zu genehmigen;
2. bei Kap. 61, Landespferdezucht, Abteilung B,  
die Überschreitung in Tit. 10 mit 1133 M 66 S  
nachträglich zu genehmigen;
3. bei Kap. 62, Botanischer Garten und Pflanzenphysiologische Versuchs-  
station zu Dresden,  
die Überschreitung in Tit. 12 mit 3503 M 94 S und die außerplan-  
mäßige Ausgabe mit 1429 M 83 S  
nachträglich zu genehmigen;
4. bei Kap. 63, Landwirtschaftliche Versuchsstation zu Leipzig-Möckern,  
die Überschreitungen in Tit. 5a mit 540 M 33 S, in Tit. 8 mit  
60 M 05 S, in Tit. 9 mit 8458 M 85 S und in Tit. 11 mit  
193 M 87 S  
nachträglich zu genehmigen;
5. bei Kap. 63a, Landeswetterwarte,  
die Überschreitungen in Tit. 5 mit 106 M 89 S, in Tit. 7 mit  
501 M 68 S und in Tit. 10 mit 448 M 68 S  
nachträglich zu genehmigen.

Dresden, den 15. Februar 1918.

Die dritte Deputation der ersten Kammer.

Reil. Dr. Naumann. Leonhardt, Berichterstatter. v. Hüttner.  
v. Carlowitz. Senfft v. Pilsach. v. Sandersleben.



## 53.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der dritten Deputation  
der ersten Kammer

zu Kap. 64 bis 69 des Rechenschaftsberichtes über den Staatshaushalt  
auf die Jahre 1914 und 1915, den Geschäftsbereich des Ministeriums  
des Innern betreffend.

Eingegangen am 15. Februar 1918.

(Dekret Nr. 1, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 44, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 17 S. 537.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

1. bei Kap. 66, Eichwesen, Abteilung B,  
die Überschreitungen in Tit. 6 mit 450 M 20 S sowie aus dem Haus-  
halt 1910/11 (Tit. 9) mit 161 M 99 S und die außerplanmäßige  
Ausgabe mit 6389 M 24 S  
nachträglich zu genehmigen;
2. bei Kap. 69, Statistisches Landesamt,  
die Überschreitung in Tit. 10 mit 4996 M 37 S  
nachträglich zu genehmigen.

Bei Kap. 64, 65, 67 und 68 sind keine Anträge zu stellen.

Dresden, den 15. Februar 1918.

## Die dritte Deputation der ersten Kammer.

Keil. Dr. Naumann. Leonhardt, Berichterstatter. v. Hüttner.  
v. Carlowitz. Senfft v. Pilsach. v. Sandersleben.



## 54.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der ersten Deputation  
der ersten Kammer

über das Königliche Dekret Nr. 19, die Vorlegung der Ausführungs-  
bestimmungen zum Gesetze über die Körnung von Ziegenböcken vom  
31. Juli 1916 — G. u. V.-Bl. S. 102 — betreffend.

Eingegangen am 15. Februar 1918.

(Dekret Nr. 19, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.)

Die Kammer wolle beschließen:

die mittels Königlichen Dekrets Nr. 19 vorgelegte Verordnung zur  
Ausführung des Gesetzes vom 31. Juli 1916, die Körnung von Ziegen-  
böcken betreffend, unverändert nach der Vorlage zu genehmigen.

Dresden, den 15. Februar 1918.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

Graf v. Melsch-Reichenbach. Sahrer v. Sahr-Ehrenberg. Dr. Uy.  
Brockhaus. Dr. v. Hübel. D. Dr. Wach. D. Kreßschmar, Berichterstatter.

## 55.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der ersten Deputation  
der ersten Kammer

über den Antrag des Abgeordneten Koch und Genossen,  
Beteiligung der Frauen an der Gemeindevertretung betreffend.

Eingegangen am 15. Februar 1918.

(Antrag Nr. 33, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 20 S. 610 ffg.)

Die Kammer wolle beschließen:

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, eine Gesetzesänderung in  
der Weise herbeizuführen, daß in allen Städten und den Landgemeinden,



die sich den Sondervorschriften für größere Landgemeinden unterstellt haben, Frauen in die gemischten Ausschüsse gewählt werden können.

Dresden, den 15. Februar 1918.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

Graf v. Melsch-Reichenbach. Sahrer v. Sahr-Ehrenberg.  
Dr. Ny. Brockhaus. Dr. v. Hübel. D. Dr. Wach.  
D. Kreßschmar, Berichterstatter.

56.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der ersten Deputation  
der ersten Kammer,

die Wahl des Rittergutsbesizers, Generalleutnants z. D. Herrn Curt Franz Ehregott Hempel, Excellenz, auf Dhorn zum Abgeordneten für die erste Kammer betreffend.

Eingegangen am 15. Februar 1918.

Die Kammer wolle beschließen:

die Wahl des Rittergutsbesizers, Generalleutnants z. D. Herrn Curt Franz Ehregott Hempel, Excellenz, auf Dhorn zum Abgeordneten für die erste Kammer für gültig zu erklären.

Dresden, den 15. Februar 1918.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

Graf v. Melsch-Reichenbach, Berichterstatter. Sahrer v. Sahr-Ehrenberg.  
Dr. Ny. Brockhaus. Dr. v. Hübel. D. Dr. Wach. Lehmann.  
D. Kreßschmar.



## 57.

## B e r i c h t

## der dritten Deputation der ersten Kammer

über das Königliche Dekret Nr. 8, die Einnahmen und Ausgaben bei dem Domänenstock in den Jahren 1915 und 1916 betreffend.

Eingegangen am 14. Februar 1918.

(Dekret Nr. 8, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.)

Das Dekret Nr. 8 gibt die summarische Übersicht der Einnahmen und Ausgaben bei dem Domänenstock in den Jahren 1915 und 1916; als Anhang ist ein Verzeichnis der in den Jahren 1918 und 1919 aus den Mitteln des Domänenstocks auszuführenden Bauten beigelegt. Die summarische Übersicht besteht aus einer Übersicht der Einnahmen und Ausgaben beim Domänengut (a) und aus einer gleichen Übersicht beim Staatsgut, das nicht zum Domänengut gehört (b). Das Domänengut (a) bildet einen überwiegenden Teil des Staatsgutes; es ist das frühere Patrimonial-Eigentum, also das ererbte Vermögen des Königlichen Hauses. Der andere Teil des Staatsgutes, also der Teil, der nicht zum Domänengut gehört (b), ist dasjenige Vermögen, das im Jahre 1831 dem Landesherrn als dem Träger der Krone und dem Inhaber der Hoheitsrechte des Staates, insbesondere der nutzbaren Regalien, gehörte. Der Bestand des gesamten Domänenstocks betrug am Schlusse des Jahres 1916 2739 011 M 67 S. Davon entfallen auf das Domänengut (a) 2 359 053 M 50 S, auf das Staatsgut, das nicht zum Domänengut gehört (b), 379 958 M 17 S. Am Schlusse des Jahres 1914 betrug der Bestand des gesamten Domänenstocks 2 606 987 M 70 S; und zwar 2 256 379 M 05 S Bestand des Domänengutes (a) und 350 608 M 65 S Bestand des Staatsgutes, das nicht zum Domänengut gehört (b). Es ist also sowohl der Bestand des gesamten Domänenstocks, als auch der seiner beiden Teile im Vergleich zu den Beständen der Vorperiode gewachsen, wenn auch nicht erheblich.

Die gesamten Einnahmen beim Domänengut (a) betragen einschließlich 506 065 M 75 S eingegangener Reste aus den Vorjahren 761 353 M 80 S; die Einnahmen bei dem Staatsgut, das nicht zum Domänengut gehört (b), betragen 30 439 M 67 S. Beide Posten sind erheblich niedriger, als die Einnahmen der Vorperiode. An Einnahmeresten, und zwar aus den Berichtsjahren, finden sich beim Domänengut (a) noch 76 991 M 72 S, während von den Erlösen der Vorjahre noch 963 828 M 29 S rückständig sind. Als Schuldner der Rückstände aus den Berichtsjahren sind die Staatseisenbahnverwaltung und der Reichsmilitärfiskus angegeben. Der letztere bekommt die zur Erweiterung des Dresdner Garnison-Friedhofs dienende Fläche je nach Bedarf spätestens am 31. März 1921 überwiesen; je nach der Größe der überwiesenen Fläche hat die Bezahlung des Kaufpreises zu erfolgen.

Zu der baren Einnahme bei dem Domänengut (a) in Höhe von 761 353 M 80 S kommt der Bestand, der sich im Anfange des Jahres 1915 dort ergab in Höhe von 2 256 379 M 05 S, so daß sich der Gesamtbetrag der Einnahmen in der Berichtsperiode auf 3 017 732 M 85 S beziffert.



Die Ausgabe beläuft sich beim Domänengut (a) auf 658 679 M 35 S, einschließlich 4150 M Reste aus den Vorjahren.

Bei dem nicht zum Domänengut gehörigen Staatsgute (b) betrug die Ausgabe 1090 M 15 S.

In Rest geblieben sind in beiden Berichtsjahren bei der Ausgabe des Domänengutes (a) 70 M, während bei dem nicht zum Domänengut gehörenden Staatsgute (b) keine Reste blieben.

Bei der Prüfung der einzelnen Ansätze der summarischen Übersicht haben der Deputation Tabellen vorgelegen, über die folgendes zu berichten ist:

Veräußerung von Domänengut mit Ausschluß der Forstgrundstücke.  
(Tabelle A Ia.)

Es sind insgesamt 1 ha 9,61 a verkauft worden. Der Gesamterlös betrug 66 868 M 91 S, wovon 35 615 M 72 S in Rest verblieben sind.

Veräußerung von Staatsgut, das nicht zum Domänengut gehört.  
(Tabelle A Ib.)

Unter den Einnahmen befinden sich drei Beschlagnahme-Verkäufe von kupfernen Gegenständen auf Grund der Bekanntmachung der stellvertretenden Generalkommandos des XII. und XIX. Armeekorps vom 30. Juli 1915.

Veräußerung von Forstgrundstücken.  
(Tabelle A II.)

Es sind insgesamt 22 ha 17,17 a verkauft worden und dafür 260 437 M 61 S Erlöst worden, die bis auf Reste von zusammen 41 376 M bar eingegangen sind. Im Vergleiche zur Vorperiode, in welcher über 104 ha verkauft worden sind, ist der Umfang der Veräußerung ein sehr geringer.

Ablösung von Geldzinsen, Dienstbarkeiten und anderen Rechten,  
die zum Domänengut gehören.  
(Tabelle A III.)

Die Gesamtsumme, die hier verbucht ist, beträgt 4973 M 25 S, die voll eingegangen sind. Die Reste aus den Vorjahren sind bis auf einen Betrag von 59 M 50 S gleichfalls eingegangen.

Erwerbung, Neubau und Verbesserung des Domänengutes  
mit Ausnahme der Forstgrundstücke.  
(Tabelle B Ia.)

Die Gesamtausgabe, welche 43 948 M 97 S beträgt, ist gleichfalls erheblich niedriger, als die Ausgabe der Vorperiode, in der für diese Zwecke 118 451 M 45 S ausgegeben wurden. Der gesamte Landwerb beträgt nur 1 ha 14,7 ar; er ist also um eine Kleinigkeit größer als das Gelände, das vom Domänengut mit Ausschluß der Forstgrundstücke verkauft worden ist.

Wegen der unter Nr. 1, 4, 5, 8, 9 und 10 dieser Tabelle aufgeführten Aufwendungen für Verbesserungen in den Kammergütern Zella, Sedlitz, Pragschwich, Lohmen und Döhlen hatte die Deputation an die königliche Staatsregierung eine Anfrage gerichtet,



ob von den Pächtern für diese Aufwendungen entsprechende Gegenleistungen gemacht worden seien. Die Antwort der Königlichen Staatsregierung hierauf lautet:

„Zu 9: Der Pächter hatte einen einmaligen Baubeitrag von 5% zu leisten. Zur Verzinsung und Tilgung des hiernach verbliebenen Aufwands von 1263 *M* 33 *S* erhöhte sich der Pachtzins für die Zeit vom Tage der Bauvollendung ab um jährlich 5% dieses Betrags.

Zu 1, 4 und 5: Bei diesen Anlagen ist die Pachtzinserhöhung auf jährlich 6% festgesetzt worden, da es sich um elektrische Anlagen handelte und bei diesen eine stärkere Tilgung nötig erscheint. Bei Festsetzung des Zinssatzes war zu berücksichtigen, daß die Pächter für die Dauer des Pachtverhältnisses die Verpflichtung übernommen haben, jene Anlagen auf eigene Kosten unter Aufsicht des Landbauamtes zu unterhalten und soweit nötig zu erneuern, und daß auch in diesen Fällen der oben erwähnte einmalige Baubeitrag von 5% zu leisten war.

Zu 8: In diesem Falle war bei der Verlängerung der mit dem 14. Juni 1916 endenden Pachtzeit der Baubeitrag für einen Teil der Arbeiten nur auf 1% (statt 5%) festgesetzt worden, und zwar mit Rücksicht darauf, daß das Pachtverhältnis auf besonderen Wunsch des Pächters nur um 3 Jahre (bis zum 14. Juni 1919) verlängert wurde. Die übrigen 4% werden dem Pächter bei der etwaigen nochmaligen Verlängerung des Pachtverhältnisses abverlangt werden. Im übrigen ist der Pachtzins um 5% des nach Kürzung des Baubeitrags von 1 bzw. 5% verbleibenden Aufwands über den bei der Pachtverlängerung festgesetzten Betrag von 19000 *M* erhöht worden.

Zu 10: Der Pachtzins ist um 5% des dem Staate erwachsenen Aufwands erhöht worden. Ein einmaliger Baubeitrag wird bei Drainierungsarbeiten nicht verlangt.

Im übrigen haben in allen den angegebenen Fällen die Pächter die Bauarbeiten unentgeltlich geleistet.“

Die Deputation war von dieser Antwort befriedigt.

Erwerbung, Neubau, Verbesserung des Staatsguts, das nicht zum Domänengut gehört, und Ablösung von darauf haftenden Lasten.

(Tabelle B I b.)

Es sind 1090 *M* 15 *S* ausgegeben worden für zwei bauliche Verbesserungen des in der Vorperiode erworbenen Grundstücks „Goldener Adler“ in Freiberg.

Erwerbung von Forstgrundstücken.

(Tabelle B II.)

Es sind insgesamt nur 12 ha 28,27 a erworben worden, während der Erwerb in der Vorperiode 314 ha 95,71 a betrug. Die Ausgaben, einschließlich der Ausgaben für Baulichkeiten, betrugen 105 800 *M* 38 *S*, von denen ein Rest von 70 *M* verblieben ist. Der Umfang der Erwerbungen von 12 ha 28,27 a ist um etwa 10 ha geringer, als der Umfang der Veräußerung der Forstgrundstücke.

Ablösung von Lasten, die auf dem Domänengut haften.

(Tabelle B III.)

Hier sind 500 000 *M* ausgegeben worden; das ist der auf den Menageriegarten entfallende Teil der vom Staatsfiskus an die Krone zu zahlenden Vergütung von



1300 000 M für Aufgabe des Nutzungsrechts der Krone an den Dresdner Hofgärten. Diese Zahlung beruht auf ständischen Beschlüssen.

Das Verzeichnis der in den Jahren 1918 und 1919 aus Mitteln des Domänenstockes auszuführenden Bauten enthält dieselbe Arbeit, welche bereits für die Jahre 1914 und 1915 und für die Jahre 1916 und 1917 in Aussicht genommen war: Herstellung einer Stammgleisanlage zur Anschließung domänenstaatlicher Grundstücke in Dresden-Friedrichstadt für gewerbliche Zwecke. Die Arbeiten haben — abgesehen von den Vorarbeiten — bis jetzt nicht ausgeführt werden können. Die Beträge haben infolge der Preissteigerungen erheblich erhöht werden müssen.

Die Deputation hat gegen die summarische Übersicht der Einnahmen und Ausgaben beim Domänenstock und gegen die vorgelegten Tabellen Einwendungen nicht zu erheben.

Sie beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

sich mit den in den Jahren 1915 und 1916 vorgenommenen Veränderungen mit dem Staatsgut einverstanden zu erklären und zu denselben, soweit nötig, ihre Zustimmung zu erteilen.

Dresden, am 14. Februar 1918.

#### Die dritte Deputation der ersten Kammer.

Keil, Berichterstatter. Dr. Naumann. Leonhardt. v. Hüttner.  
v. Carlowitz. Senfft v. Pilsach. v. Sandersleben.



## 58.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der dritten Deputation  
der ersten Kammer

über Kap. 22 bis 31 des Rechenschaftsberichtes über den  
Staatshaushalt auf die Jahre 1914 und 1915, Allgemeine Staatsbedürfnisse  
betreffend.

Eingegangen am 21. Februar 1918.

(Dekret Nr. 1, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 79, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 27 S. 887 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:  
bei Kap. 24, Zum Königlichen Hausfideikommiß gehörige Sammlungen für  
Kunst und Wissenschaft,

die Überschreitung in Tit. 13a mit 281 M 50 S, sowie die außer-  
planmäßige Ausgabe mit 2771 M 54 S nachträglich zu genehmigen;

bei Kap. 27, Auf den Staatskassen ruhende Jahresrenten,

die Überschreitung in Tit. 7 mit 105 M 97 S nachträglich zu ge-  
nehmigen;

bei Kap. 29, Landtagskosten,

die Überschreitungen in Tit. 4 mit 759 M, in Tit. 6 mit 35 928 M 85 S,  
in Tit. 10 mit 4557 M 16 S nachträglich zu genehmigen;

bei Kap. 30, Stenographisches Landesamt,

die Überschreitung in Tit. 2a mit 127 M nachträglich zu genehmigen;

bei Kap. 31, Allgemeine Regierungs- und Verwaltungsangelegenheiten,

die Überschreitung in Tit. 4 mit 1012 M 50 S nachträglich zu ge-  
nehmigen.

Zu Kap. 22, 23, 24a, 25, 26 und 28 sind Anträge nicht zu stellen.

Dresden, am 21. Februar 1918.

Die dritte Deputation der ersten Kammer.

Reil. Dr. Naumann. Leonhardt. v. Hüttner.  
v. Carlowitz, Berichterstatter. Senfft v. Pilsach. v. Sandersleben.



## 59.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der dritten Deputation  
der ersten Kammer

zu Kap. 107 bis 110 des Rechenschaftsberichts über den Staatshaushalt auf die Jahre 1914 und 1915, Wartegelder, Pensionen, Erhöhung der Bewilligungen an Militärinvaliden aus der Zeit vor dem Kriege 1870/71 und Pensionsbeiträge für verabschiedete Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamte und Reservefonds betreffend.

Eingegangen am 21. Februar 1918.

(Dekret Nr. 1, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 45, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 27 S. 904 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

1. bei Kap. 107, Wartegelder,  
die Überschreitung in Tit. 1 mit 1408 *M*  
nachträglich zu genehmigen;
2. bei Kap. 108, Pensionen,  
die Überschreitung in Tit. 4 mit 21 409 *M* 38 *S*  
nachträglich zu genehmigen;
3. bei Kap. 109, Erhöhung der Bewilligungen an Militärinvaliden aus der  
Zeit vor dem Kriege 1870/71 und Pensionsbeiträge für verabschiedete  
Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamte,  
die Überschreitung in Tit. 1 mit 24 *M*  
nachträglich zu genehmigen;
4. bei Kap. 110, Reservefonds,  
die Überschreitung in Tit. 1 mit 134 342 *M* 24 *S*  
nachträglich zu genehmigen.

Dresden, den 21. Februar 1918.

## Die dritte Deputation der ersten Kammer.

Reil. Dr. Raumann. Leonhardt. v. Hüttner v. Carlowitz.  
Senfft v. Pilsach. v. Sandersleben, Berichterstatter.



**60.****U n t r a g**zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Kap. 29 und Kap. 30 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für  
1918 und 1919, Landtagskosten und Stenographisches Landesamt betreffend.

Eingegangen am 21. Februar 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft VII, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 117, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 27 S. 888 flg.)

Die Kammer wolle in Abereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

1. bei Kap. 29, Landtagskosten, nach der Vorlage
  - a) die Einnahmen mit 5000 *M* zu genehmigen,
  - b) die Ausgaben mit 450 173 *M* zu bewilligen,
  - c) die Vorbehalte zu den Titeln 8 und 12 zu genehmigen ;
2. bei Kap. 30, Stenographisches Landesamt, nach der Vorlage
  - a) die Einnahmen mit 400 *M* zu genehmigen,
  - b) die Ausgaben mit 81 892 *M*, darunter 800 *M* künftig wegfallend,  
zu bewilligen,
  - c) den Vorbehalt zu Tit. 6 zu genehmigen.

Dresden, den 21. Februar 1918.

## Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen, Berichterstatter.  
v. Kirchbach. Blüher. Waentig. Clemens Prinz zur Lippe.  
Dr. Mehnert. Dr. Becker. Dr. Reinecker. Steiger. Dr. Rothe.



# 61.

## Antrag

### zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation der ersten Kammer

über Kap. 34 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918 und 1919,  
Ordenskanzlei betreffend.

Eingegangen am 21. Februar 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft VII, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 118, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 27 S. 891 flg.)

Die Kammer wolle in Abereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

bei Kap. 34, Ordenskanzlei, nach der Vorlage

- a) die Einnahmen mit 520 M zu genehmigen,
- b) die Ausgaben mit 40 020 M zu bewilligen.

Dresden, den 21. Februar 1918.

### Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen, Berichterstatter.  
v. Kirchbach. Blüher. Waentig. Clemens Prinz zur Lippe.  
Dr. Mehnert. Dr. Becker. Dr. Reinecker. Steiger. Dr. Rothe.



**62.****U n t r a g****zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer**

über Kap. 67 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre  
1918 und 1919, Technischer Rat.

Eingegangen am 21. Februar 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft IX, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 110, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 27 S. 903 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:  
bei Kap. 67, Technischer Rat, nach der Vorlage  
die Einnahmen mit 900 M zu genehmigen,  
die Ausgaben mit 13 750 M zu bewilligen.

Dresden, den 21. Februar 1918.

**Die zweite Deputation der ersten Kammer.**

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen.  
v. Kirchbach. Blüher, Berichterstatter. Waentig. Clemens Prinz zur Lippe.  
Dr. Mehnert. Dr. Becker. Dr. Reinecker. Steiger. Dr. Rothe.



**63.****U n t r a g**zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Kap. 79 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919, Straßen- und Wasserbauverwaltung betreffend, sowie über eine hierzu eingegangene Petition.

Eingegangen am 21. Februar 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft X, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 121, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 29 vom 18. Februar 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

bei Kap. 79, Straßen- und Wasserbauverwaltung,

- a) die Einnahmen mit 692 200 *M* nach der Vorlage zu genehmigen,
- b) die Ausgaben mit 8 073 722 *M*, darunter 11 800 *M* künftig wegfallend, nach der Vorlage zu bewilligen,
- c) die Vorbehalte zu Tit. 4, 9, 22, 26, 27, 29 bis 32 zu genehmigen,
- d) die Petition des Stadtrats zu Olsnitz i. B. um Erbauung einer Talstraße von Olsnitz über Pirk nach Unterweischlitz der Königlich-staatlichen Regierung zur Kenntnismahme zu überweisen.

Dresden, den 21. Februar 1918.

**Die zweite Deputation der ersten Kammer.**

Johann Georg, Herzog zu Sachsen, Berichterstatter. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen.  
v. Kirchbach. Blüher. Waentig. Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Mehnert.  
Dr. Becker. Dr. Reinecker. Steiger. Dr. Rothe.



## 64.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Kap. 93 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918 und 1919,  
Evangelische Kirchen betreffend.

Eingegangen am 21. Februar 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft XI, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 ffg.  
Antrag Nr. 119, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 27 S. 901 ffg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

bei Kap. 93, Evangelische Kirchen, nach der Vorlage

- a) die Einnahmen mit 110 100 *M* zu genehmigen,
- b) die Ausgaben mit 4 134 515 *M* zu bewilligen,
- c) die Vorbehalte zu den Titeln 3, 7, 8, 9, 15 und vor Tit. 6 zu genehmigen.

Dresden, den 21. Februar 1918.

## Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen, Berichterstatter.  
v. Kirchbach. Blüher. Waentig. Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Mehnert.  
Dr. Becker. Dr. Reinecker. Steiger. Dr. Rothe.



## 65.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Kap. 94 bis 98 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919, Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Realschulen und höhere Mädchenbildungsanstalten, Seminare, Volksschulen, Katholische Kirchen und wohltätige Anstalten und Sonstige Kultuszwecke betreffend, sowie über die hierzu eingegangenen Petitionen.

Eingegangen am 21. Februar 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft XI, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 53, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 18 S. 555 flg.)

Die Kammer wolle beschließen:

I. bei Kap. 94, Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Realschulen und höhere Mädchenbildungsanstalten, nach der Vorlage

A. Fürsten- und Landesschulen

die Einnahmen in Tit. 1 bis 3 mit 221 550 M zu genehmigen,  
die Ausgaben in Tit. 4 bis 16 mit 346 755 M zu bewilligen,  
die Vorbehalte vor und nach Tit. 4 sowie in Tit. 5 und nach  
Tit. 8 zu genehmigen;

B. Andere Gymnasien und Realgymnasien

die Einnahmen in Tit. 1 bis 3 mit 538 325 M zu genehmigen,  
die Ausgaben in Tit. 4 bis 15 mit 2 380 744 M, darunter 60 M  
künftig wegfallend, zu bewilligen,  
die Vorbehalte vor und nach Tit. 4 und nach Tit. 9 zu ge-  
nehmigen;

C. Allgemeine Ausgaben zu Zwecken der Gymnasien, Realgymnasien,  
Oberrealschulen, Realschulen und höhere Mädchenbildungs-  
anstalten

die Ausgaben in Tit. 1 bis 10 mit 2 475 563 M zu bewilligen,  
den Vorbehalt nach Tit. 10 zu genehmigen;

II. die Petition des Landesvereins seminarisch und technisch gebildeter Lehrer an den höheren Schulen Sachsens auf Gewährung von Wohnungsgeld und Teuerungszulage nach Beamtenklasse 3 und Zuweisung zur Besoldungsgruppe 38 der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen;



III. die Petition des Vereinsverbandes akademisch gebildeter Lehrer an den höheren Schulen Sachsens um Gewährung von Steuerzuschlägen auch bei nichtstaatlichen höheren Schulen der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnissnahme zu überweisen;

IV. bei Kap. 95, Seminare, nach der Vorlage

A. Bei den Seminarkassen

die Einnahmen in Tit. 1 bis 3 mit 167 040 *M* zu genehmigen,  
die Ausgaben in Tit. 4 bis 18 mit 3 622 228 *M*, darunter 770 *M*  
künftig wegfallend, zu bewilligen,  
die Vorbehalte nach Tit. 4 und nach Tit. 9 zu genehmigen;

B. Allgemeine Ausgaben zu Zwecken der Seminare

die Ausgaben in Tit. 1 bis 7 mit 680 514 *M* zu bewilligen,  
den Vorbehalt nach Tit. 7 zu genehmigen;

V. die Petition der vor 1909 angestellten sächsischen Seminarlehrer nichtakademischer Vorbildung um Gleichstellung mit den akademisch vorgebildeten Seminarlehrern der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen und sie zu ersuchen, in einem Ergänzungshaushalt für die Jahre 1918 und 1919 einen Betrag einzusetzen, um aus diesem die Wünsche der Seminarlehrer nichtakademischer Vorbildung zu erfüllen;

VI. bei Kap. 96, Volksschulen, nach der Vorlage

die Einnahmen in Tit. 1 bis 4 mit 56 280 *M* zu genehmigen,  
die Ausgaben in Tit. 5 bis 23 mit 18 609 929 *M* zu bewilligen,  
die Vorbehalte nach Tit. 5, 11, 12, 21 und vor Tit. 14 zu genehmigen;

VII. bei Kap. 97, Katholische Kirchen und wohltätige Anstalten, nach der Vorlage

die Ausgaben in Tit. 1 bis 8 mit 77 245 *M*, darunter 5000 *M*  
künftig wegfallend, zu bewilligen,  
den Vorbehalt nach Tit. 7 zu genehmigen;

VIII. bei Kap. 98, Sonstige Kultuszwecke, nach der Vorlage

die Ausgaben in Tit. 1 und 2 mit 1050 *M* zu bewilligen.

Dresden, am 21. Februar 1918.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. v. Kirchbach.  
Blüher. Waentig. Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Mehnert.  
Dr. Becker. Dr. Reinecker. Steiger. Dr. Rothe, Berichterstatter.



**66.****U n t r a g****zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer**

über Kap. 107 und 108 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919, Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder betreffend.

Eingegangen am 21. Februar 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft XII, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 122, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 27 S. 904 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

1. bei Kap. 107, Wartegelder, nach der Vorlage  
die Ausgaben mit 37 718 *M* zu bewilligen;
2. bei Kap. 108, Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder, nach der Vorlage
  - a) die Einnahmen mit 3940 *M* zu genehmigen,
  - b) die Ausgaben mit 10 180 000 *M* zu bewilligen.

Dresden, den 21. Februar 1918.

**Die zweite Deputation der ersten Kammer.**

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen.  
v. Kirchbach. Blüher. Waentig. Clemens Prinz zur Lippe.  
Dr. Mehnert. Dr. Becker, Berichterstatter. Dr. Reinecker. Steiger.  
Dr. Rothe.



**67.****U n t r a g****zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer**

über Kap. 109 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919, Erhöhung der Bewilligungen an Militärintvalide aus der Zeit vor dem Kriege 1870/71 und Pensionsbeiträge für verabschiedete Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamte betreffend.

Eingegangen am 21. Februar 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft XII, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 111, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 27 S. 904 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:  
bei Kap. 109, Erhöhung der Bewilligungen an Militärintvalide aus der Zeit vor dem Kriege 1870/71 und Pensionsbeiträge für verabschiedete Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamte, nach der Vorlage die Ausgaben mit 4000 M als künftig wegfallend zu bewilligen.

Dresden, den 21. Februar 1918.

**Die zweite Deputation der ersten Kammer.**

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen.  
v. Kirchbach. Blüher. Waentig. Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Mehnert.  
Dr. Becker, Berichterstatter. Dr. Reinecker. Steiger. Dr. Rothe.



## 68.

### A n t r a g

#### zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation der ersten Kammer

über Tit. 12 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918 und 1919, die Erbauung und Erweiterung von Heizhausständen betreffend.

Eingegangen am 21. Februar 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft XIII, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 ffg.  
Antrag Nr. 128, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 29 vom 18. Februar 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die in Tit. 12 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918 und 1919 für Erbauung und Erweiterung von Heizhausständen angeforderten 525 000 M nach der Vorlage zu bewilligen.

Dresden, den 21. Februar 1918.

#### Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen.  
v. Kirchbach. Blüher, Berichterstatter. Waentig. Clemens Prinz zur Lippe.  
Dr. Mehnert. Dr. Becker. Dr. Reinecker. Steiger. Dr. Rothe.



**69.****U n t r a g****zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer**

über Tit. 15 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19,  
Erweiterung der Güteranlagen auf dem Bahnhofe Dresden Elbufer Alt-  
stadt (Ergänzungsforderung) betreffend.

Gingegangen am 21. Februar 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft XIII, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.

Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.

Antrag Nr. 112, Berichte der II. Kammer.

Mitteilungen der II. Kammer Nr. 29 vom 18. Februar 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die unter Tit. 15 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für  
1918/19 für Erweiterung der Güteranlagen auf dem Bahnhofe Dresden  
Elbufer Altstadt geforderten 105 000 M (Ergänzungsforderung) nach  
der Vorlage zu bewilligen.

Dresden, den 21. Februar 1918.

**Die zweite Deputation der ersten Kammer.**

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen.  
v. Kirchbach. Blüher. Waentig. Clemens Prinz zur Lippe.  
Dr. Mehnert. Dr. Becker. Dr. Reinecker, Berichterstatter. Steiger.  
Dr. Rothe.



**70.****U n t r a g****zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer**

über Tit. 28 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919, die Beseitigung der schienengleichen Kreuzung der Linie Leipzig—Dresden mit der Linie Borsdorf—Coswig am Bahnhof Coswig (erster Teilbetrag) betreffend.

Eingegangen am 21. Februar 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft XIII, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 105, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 29 vom 18. Februar 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die unter Tit. 28 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919 zur Beseitigung der schienengleichen Kreuzung der Linie Leipzig—Dresden mit der Linie Borsdorf—Coswig am Bahnhofs Coswig (erster Teilbetrag) angeforderten 800 000 *M* nach der Vorlage zu bewilligen.

Dresden, den 21. Februar 1918.

**Die zweite Deputation der ersten Kammer.**

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen.  
v. Kirchbach. Blüher. Waentig. Clemens Prinz zur Lippe, Berichterstatter.  
Dr. Mehnert. Dr. Becker. Dr. Reinecker. Steiger. Dr. Rothe.



## 71.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Tit. 30 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918 und 1919,  
die Erweiterung des Bahnhofes Meißen-Triebischtal (erster Teilbetrag)  
betreffend.

Eingegangen am 21. Februar 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft XIII, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 129, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 29 vom 18. Februar 1918.)

Die Kammer wolle in Abereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die unter Tit. 30 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918  
und 1919 zur Erweiterung des Bahnhofes Meißen-Triebischtal als ersten  
Teilbetrag angeforderten 300 000 M nach der Vorlage zu bewilligen.

Dresden, den 21. Februar 1918.

## Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. v. Kirchbach. Blüher. Waentig.  
Clemens Prinz zur Lippe, Berichterstatter. Dr. Mehnert. Dr. Becker.  
Dr. Reinecker. Steiger. Dr. Rothe.



## 72.

### U n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation  
der ersten Kammer

über die Petition des Obergestütswärters a. D. August Bäßler in  
Moritzburg-Eisenberg um Erhöhung seiner Pension.

Eingegangen am 22. Februar 1918.

(Antrag Nr. 48, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 14 S. 433.)

Die Kammer wolle in Abereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:  
die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 22. Februar 1918.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Kospoth, Berichterstatter. Dr. Seezen. Dr. Hübschmann.  
Graf v. Koenneritz. Graf v. Schönburg-Glauchau. v. Altrock. D. Cordes.  
Dr. Leuschner.

## 73.

### U n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation  
der ersten Kammer

über die Petition des Bergarbeiters Kurt Dittmar in Mülsen St. Jacob,  
die angeblich zu Unrecht erfolgte Zwangsversteigerung seines Grund-  
stücks betreffend.

Eingegangen am 22. Februar 1918.

Die Kammer wolle beschließen:  
die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 22. Februar 1918.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Kospoth. Dr. Seezen. Dr. Hübschmann.  
Graf v. Koenneritz, Berichterstatter. Graf v. Schönburg-Glauchau. v. Altrock.  
D. Cordes. Dr. Leuschner.



## 74.

## B e r i c h t

der vierten Deputation der ersten Kammer,

die Zusammenstellung der während des ordentlichen Landtags 1915/16 von den Kammern gefassten Beschlüsse und gestellten Anträge und der darauf erfolgten Erledigungen und Entschliessungen betreffend.

Eingegangen am 22. Februar 1918.

Der Bureaudirektor des Landtages hat für die Ständeverammlung eine Zusammenstellung der während des ordentlichen Landtags 1915/16 von den Kammern gefassten Beschlüsse und gestellten Anträge, sowie der darauf erfolgten Erledigungen und Entschliessungen ausgearbeitet.

Die zur Berichterstattung über diese Zusammenstellung beauftragte vierte Deputation der ersten Kammer hat die Sorgfalt anzuerkennen, mit welcher die fragliche Arbeit durchgeführt worden ist.

Danach hat sich die Tätigkeit der beiden Kammern während des ordentlichen Landtags 1915/16 erstreckt auf

56 Königliche Dekrete,

48 derselben sind durch Ständische Schriften — darunter 1 nur zum Teil — beantwortet worden, während

2 nicht zur Verabschiedung gelangten,

6 nur zur Kenntnis der Kammern zu bringen waren,

57 selbständige Anträge, von denen

37 von beiden Kammern erledigt wurden,

20 nur in einer Kammer erledigt wurden beziehentlich unerledigt geblieben sind,

43 Interpellationen,

6 Wahlprüfungen,

6 sonstige Angelegenheiten,

endlich

206 Petitionen, von denen eine größere beziehentlich geringere Anzahl sich auf einen und denselben Gegenstand, so auf die Reform der ersten Ständekammer, die durch den Krieg hervorgerufenen Zustände, die Gewährung von Teuerungszulagen an Beamte und Ruhegehaltsempfänger, das Kohlenperrgesetz, das staatliche Kohlenabbaurecht usw. bezog. Bei 26 Angelegenheiten sind die Petitionen an die Königliche Staatsregierung überwiesen worden, und zwar in

4 Fällen zur Berücksichtigung,

9 Fällen zur Erwägung,

11 Fällen zur Kenntnisnahme und in

2 Fällen als Material.



Die Deputation beantragt:

in Übereinstimmung mit früheren Vorgängen die vorliegende Zusammenstellung zur beliebigen Einsichtnahme für die Herren Kammermitglieder 14 Tage lang in der Kanzlei der Kammer auszulegen und sodann, falls keinerlei Einwände erhoben worden sein sollten, an die zweite Kammer abzugeben.

Dresden, am 22. Februar 1918.

### Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Rosspoth, Berichterstatter. Dr. Seeßen. Dr. Hübschmann.  
Graf v. Koenneritz. Graf v. Schönburg-Glauchau. v. Altröck.  
D. Cordes. Dr. Leuschner.

## 75.

### U n t r a g

#### zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation der ersten Kammer

über Kap. 9, 11, 13, 77a des ordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919, Steinkohlenwerk zu Zauderode, Staatliche Hüttenwerke bei Freiberg, Blaufarbenwerk Oberschlema und Allgemeine Ausgaben für den Bergbau betreffend, sowie über eine hierzu eingegangene Petition.

Eingegangen am 1. März 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft III und X, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 101, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 24 S. 768 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

1. bei Kap. 9, Steinkohlenwerk zu Zauderode, nach der Vorlage
  - a) die Einnahmen in Tit. 1 und 2 mit 5 699 500 M zu genehmigen,
  - b) die Ausgaben in Tit. 3 bis 19 mit 4 819 500 M, darunter 5500 M künftig wegfallend, sowie in Tit. 20 mit 95 000 M, darunter 81 000 M künftig wegfallend, zu bewilligen,
  - c) die Vorbehalte zu Tit. 9, 10, 13, 14 und 20 zu genehmigen;
2. bei Kap. 11, Staatliche Hüttenwerke bei Freiberg, nach der Vorlage
  - a) die Einnahmen in Tit. 1 bis 4 mit 22 728 195 M zu genehmigen,
  - b) die Ausgaben in Tit. 5 bis 18 mit 22 230 895 M, darunter 1806 M künftig wegfallend, und in Tit. 19 mit 40 000 M zu bewilligen,



- c) die Vorbehalte zu Tit. 13, 14 und 19 zu genehmigen,
  - d) die Bittschrift des Arbeiterausschusses vom 15. November 1917 durch die Regierungserklärung als erledigt zu erklären;
3. bei Kap. 13, Blaufarbenwerk Oberschlema, nach der Vorlage
- a) die Einnahmen in Tit. 1 und 2 mit 1 761 800 M zu genehmigen,
  - b) die Ausgaben in Tit. 3 bis 15 mit 1 717 500 M, darunter 190 M künftig wegfallend, und in Tit. 16 mit 20 000 M, als künftig wegfallend, zu bewilligen,
  - c) die Vorbehalte zu Tit. 7 bis 10, 12 und 16 zu genehmigen;
4. bei Kap. 77a, Allgemeine Ausgaben für den Bergbau, nach der Vorlage
- a) die Einnahmen in Tit. 1 bis 3 mit 50 280 M zu genehmigen,
  - b) die Ausgaben in Tit. 4 bis 25 mit 335 240 M, darunter 5450 M künftig wegfallend, zu bewilligen,
  - c) die Vorbehalte zu Tit. 20, 21, 22 und 24 unter c und d zu genehmigen.

Dresden, den 1. März 1918.

#### Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen.  
 v. Kirchbach. Blüher. Waentig. Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Wehnert.  
 Dr. Becker. Dr. Reinecker. Steiger. Dr. Rothe, Berichterstatter.



## 76.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Kap. 24 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19,  
zum Königlichen Hausfideikommiß gehörige Sammlungen für Kunst und  
Wissenschaft betreffend.

Eingegangen am 1. März 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft VII, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 137, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 32 vom 25. Februar 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

bei Kap. 24, zum Königlichen Hausfideikommiß gehörige Sammlungen  
für Kunst und Wissenschaft, nach der Vorlage

- a) die Einnahmen mit 42 400 *M* zu genehmigen;
- b) die Ausgaben mit 1 022 315 *M*, darunter 37 365 *M* künftig  
wegfallend, zu bewilligen;
- c) die Vorbehalte zu Tit. 16, 17 und 22 zu genehmigen;
- d) die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, schon für den  
künftigen Finanzzeitraum Vorkehrung zu treffen, um die  
Generaldirektion der Königlichen Sammlungen dem Kultus-  
ministerium anzugliedern mit dem Kultusminister als dem  
König und den Ständen verantwortlichen Vertreter. Die  
Bezüge in Tit. 5 werden dadurch während der Amtsdauer  
der gegenwärtigen Inhaber nicht berührt. Die Regelung  
der Beamtenverhältnisse während der Übergangszeit ist  
der Königlichen Staatsregierung zu überlassen.

Dresden, den 1. März 1918.

## Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen.  
v. Kirchbach, Berichterstatter. Blüher. Waentig. Clemens Prinz zur Lippe.  
Dr. Mehnert. Dr. Becker. Dr. Reinecker. Steiger. Dr. Rothe.



## 77.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Kap. 24a des ordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre  
1918 und 1919, Armeemuseum betreffend.

Eingegangen am 1. März 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft VII, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 139, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 32 vom 25. Februar 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:  
bei Kap. 24a, Armeemuseum, nach der Vorlage

- a) die Einnahmen mit 3000 M zu genehmigen,
- b) die Ausgaben mit 13 000 M zu bewilligen,
- c) die Vorbehalte zu Tit. 2 zu genehmigen.

Dresden, den 1. März 1918.

## Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen.  
v. Kirchbach, Berichterstatter. Blüher. Waentig. Clemens Prinz zur Lippe.  
Dr. Mehnert. Dr. Becker. Dr. Reinecker. Steiger. Dr. Rothe.

## 78.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über die Bittschrift der Stadträte Bautzen und Zittau um Schaffung  
einer direkten Verbindung zwischen Bautzen und Zittau.

Eingegangen am 1. März 1918.

(Antrag Nr. 106, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 29 S. 1008 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:  
die Bittschrift auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 1. März 1918.

## Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. v. Kirchbach.  
Blüher. Waentig, Berichterstatter. Clemens Prinz zur Lippe.  
Dr. Mehnert. Dr. Becker. Dr. Reinecker. Steiger. Dr. Rothe.



## 79.

## B e r i c h t

## der ersten Deputation der ersten Kammer

über das Königliche Dekret Nr. 9, den Entwurf eines Gesetzes über Abänderungen der Verfassungsurkunde betreffend, sowie über die hierzu eingegangenen Petitionen.

Eingegangen am 1. März 1918.

(Dekret Nr. 9, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.)

Das am 27. Dezember 1917 bei der ersten Kammer eingegangene Dekret mußte vorerst gegen das Kohlenregalgesetz, welches die Zeit mehrerer Mitglieder der Deputation in Anspruch nahm, zurückstehen und konnte erst, nachdem jenes Gesetz nahezu durchberaten war, verhandelt werden. Das ist geschehen in den Sitzungen vom 14., 15., 21. Februar und 1. März 1918. Es nahmen an ihnen teil als Vertreter der Königlichen Staatsregierung die Herren: Staatsminister Dr. Graf Bixthum v. Edstädt, Exzellenz, Ministerialdirektoren Wirklicher Geheimer Rat Dr. Schroeder, Exzellenz, Wirklicher Geheimer Rat Dr. Schelcher, Exzellenz, Geheimer Rat Dr. Schmalz sowie Wirklicher Geheimer Kriegsrat Dr. Sturm, Geheimer Regierungsrat Dr. Jund und Geheimer Justizrat Dr. Mannsfeld und als Gäste Se. Durchlaucht Prinz zur Lippe-Weißfeld, Se. Durchlaucht Prinz v. Schönburg-Waldenburg, Se. Erlaucht Graf zu Solms-Wildenfels sowie die Herren: Generalleutnant z. D. v. Kospoth, Exzellenz, Generalleutnant z. D. Hempel, Exzellenz, Graf v. Brühl-Renard, Kammerherr Freiherr v. Burgk, Kommerzienrat Leonhardt, Kommerzienrat Berling, Geheimer Kommerzienrat Waentig, Geheimer Kommerzienrat Dr. Reineder, Standesherrschaftsbesitzer Dr. Naumann, Vizepräsident Oberbürgermeister Reil, Rittergutsbesitzer v. Hüttner, Kammerherr Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen, Oberbürgermeister Blüher und Oberbürgermeister Dr. Rothe.

Die erste Kammer hat im Jahre 1906 durch die Annahme des von der Regierung eingebrachten Dekrets Nr. 19, den Entwurf eines Gesetzes, Änderungen in der Zusammensetzung der ersten Kammer betreffend, der Überzeugung Ausdruck gegeben, daß die damals geplante Ergänzung durch sechs Sitze, von denen einer der Technischen Hochschule und fünf der Industrie, dem Handel und Gewerbe eingeräumt werden sollten, der Entwicklung unseres Staats- und Volkslebens entsprächen. Die Vorlage scheiterte, weil in der zweiten Kammer angesichts weitergehender Wünsche nur eine einfache Mehrheit, nicht die erforderliche Zweidrittel-Mehrheit zu erlangen war. Immer wieder von Mitgliedern der zweiten Kammer auf die Reform oder die Beseitigung der ersten Kammer gerichtete Versuche verliefen erfolglos. Der Bericht Nr. 491 der außerordentlichen Deputation der zweiten Kammer für die Neuordnung verbreitet sich über diese Vorgänge ausführlich. Ihr jetziges Vorgehen begründet die Regierung Seite 4 flg. des Dekrets. Die Deputation erkennt bei voller Würdigung der Bedenken an, daß es angezeigt ist, die wichtige Verfassungsangelegenheit ohne Aufschub zur Erledigung zu bringen.

Wie die Vorlage an dem Zweikammersystem und der verfassungsmäßigen Rechtsstellung der ersten Kammer festhält, so lehnt sie jede grundsätzliche Umgestaltung derselben



ab. Sie erstrebt die angemessene Ergänzung auf dem gegebenen Boden, also unter voller Wahrung des Charakters dieses Teiles der Ständeversammlung. Sie sucht die Ergänzung in Fortbildung des Entwurfs von 1906 durch die bisher der Verfassung fremde Aufnahme von Mitgliedern der Industrie, des Handels und Gewerbes, von einem Abgeordneten der Technischen Hochschule und Mitgliedern der Selbstverwaltung, also durch Aufnahme von Kräften, die der Lebensentwicklung des Volkes entsprechen. Zudem soll durch die freie königliche Ernennung von zehn unter Nr. 19 § 63 begriffenen Mitgliedern ermöglicht werden, geeignete hervorragende Kräfte aus anderen Lebenskreisen dem Hause zuzuführen. Es werden die Arbeiter besonders erwähnt. Man darf ferner denken u. a. an Richter, Schulmänner, Anwälte, Ärzte, Künstler.

Die Deputation billigt diesen Standpunkt. Noch heute gilt, was der Bericht zu Dekret Nr. 19 im Jahre 1906 ausführt. In seinen Grundfesten ist das Haus aufgebaut auf die stabilen, objektiven Elemente des Staates: das Territorium, das Grundeigentum, die großen öffentlich-rechtlichen, nicht als Regierungsorgane erscheinenden Korporationen: die Städte, die Kirchen, die Universität. Ihnen gesellen sich angemessen bei die sonstigen noch nicht vertretenen Selbstverwaltungskörper, die Technische Hochschule, die großen volkswirtschaftlichen Kräfte: Handel, Industrie, Gewerbe. Darin liegt der klare, nicht zu verdunkelnde Gegensatz zu berufsständischer Interessenvertretung, wie zu jeder Vertretung, die lediglich auf Kopfszahl oder auf Steuerkraft, auf Kapazität und dergleichen aufgebaut ist. Darin liegt die befestigende Kraft des Oberhauses für das Staatswesen, für die Monarchie. Das muß um so entschiedener betont werden, als man diesen Charakter der ersten Kammer zugunsten einer berufsständischen Interessenvertretung zu ändern bestrebt ist und zahlreiche Wünsche auf Sitz im Hause darauf abzielen. Im Jahre 1906 waren weit über 100 derartige Petitionen eingegangen. Der Antrag Hettner, Dr. Niethammer, Mißschke (Leusch) und Genossen (der angezogene Bericht Nr. 491 S. 1) verfolgt diese Richtung: „die Regierung zu ersuchen, alsbald eine durchgreifende Reform der ersten Kammer in der Weise einzuleiten, daß in ihr auf Grund eines Wahlrechts die Berufsstände eine ihrer Bedeutung entsprechende Vertretung finden“. Das würde eine Organisation der Berufsstände erheischen und ihren Egoismus zum Prinzip erheben, den Gedanken der Gesamtrepräsentation des Staatsvolkes gefährden, das Sonderinteresse über das Staatsinteresse stellen, dahin führen, daß man das Wohl des Einzelnen nicht mehr in dem des Ganzen sucht. Die Deputation hat mit Befriedigung Kenntnis genommen von dem Ausdruck der Motive: das dem Wechsel der Parteianschauungen entrückte Urteil über die Tätigkeit der ersten Kammer könne nicht anders lauten, „als daß die Kammer die ihr von der Verfassung zugewiesenen Aufgaben mit vollstem Verständnis für die Staatsnotwendigkeiten und die jeweiligen Anforderungen der Zeit, vor allem aber auch mit strengster Unparteilichkeit und Sachlichkeit durchgeführt hat“. So soll es bleiben.

Befindet sich hiernach die Deputation mit der Regierung in grundsätzlicher Übereinstimmung, so vermag sie auch dem Dekret in seinen Einzelheiten zuzustimmen, zunächst darin, daß von den historisch überlieferten Sitzen unter Ziffer 1 bis 12 der Verfassungsurkunde § 63 keiner in Wegfall kommt. Ferner darin, daß es bei der Gruppe 13 (jetzt 14) des § 63 zu belassen ist, daß dagegen die Ziffer 14 unter nur teilweisem Beibehalten dieser Gruppe unter der neuen Ziffer 19 fortfallen soll. Damit sinkt die Zahl der vom König zu ernennenden Rittergutsbesitzer auf die Hälfte und die Gesamtzahl dieser dem Hause verfassungsmäßig angehörigen Kategorie von 22 auf 17. Immerhin dürfen den dem Grundbesitz zugewiesenen Sitzen die unter den Ziffern 3, 4, 6, 7, 12 hinzugezählt werden, und verbleiben nach Artikel VIII der Vorlage im Hause



die ihm zurzeit angehörigen Ernannten, auch wenn sie nicht kraft einer Ernennung gemäß der neuen Ziffer 19 eintreten. Das Opfer der 5 Sitze ist unvermeidlich, wenn die erste Kammer in der beabsichtigten Weise ergänzt werden soll.

Die bisherige Zahl der kommunalen Sitze (§ 63, Nr. 15, 16) bleibt unverändert, nur soll eine Verschiebung dadurch eintreten, daß Chemnitz den Städten Dresden und Leipzig beigegeben und die Zahl unter 16 auf 5 herabgemindert wird. So war es bereits im Jahre 1906 beschlossen worden. Daß das kommunale Element eine wesentliche Verstärkung durch die noch zu besprechende 18. Gruppe der Vorlage erhält, wurde schon erwähnt. Man darf es demnach als hinlänglich vertreten ansehen. Dem Verlangen der Stadt Plauen, ihrem Oberbürgermeister neben denen der drei Großstädte einen verfassungsmäßigen Sitz einzuräumen, glaubte man keine Folge geben zu sollen, weil andernfalls das Gleiche anderen Städten nicht würde versagt werden können, und dadurch, bei unverminderter Zahl der vom König zu ernennenden ersten Bürgermeister, die kommunale Vertretung zu sehr anwachsen würde. Die Selbstverwaltungsgruppe fügte sich der bisherigen Bildung der ersten Kammer folgerichtig ein. Ob die Bezirks- oder Gemeindeverbände zur Ernennung geeignete Persönlichkeiten bieten und sich zu der erhofften Bedeutung entwickeln werden, muß die Zukunft lehren. Daß zu deren Mitgliedern im Sinne der Vorlage die Amtshauptleute nicht zu zählen sind, wurde auf Befragen von Seiner Exzellenz dem Minister des Innern ausdrücklich festgestellt.

Zehn Angehörige der Industrie und des Handelsstandes und zwei des Gewerbestandes wurden bereits im Jahre 1906 von der Minderheit der zweiten Kammer gefordert und werden jetzt in Ziffer 15 der Vorlage zugestanden. Die Mehrheit der Deputation erachtet diese Zahl für erforderlich, aber auch für genügend. Wäre freilich das Prinzip der ersten Kammer die Repräsentation der Berufsstände, so hätten diejenigen recht, die eine erheblich stärkere Vertretung dieser Interessengruppen fordern. Mit der oben dargelegten Unhaltbarkeit dieses Grundgedankens fällt die Folgerung. Dabei ist zu beachten, daß die dem Hause angehörigen Grundbesitzer ihre Sitze keinesfalls in ihrer Eigenschaft als Landwirte innehaben, und unter ihnen solche sind, die zugleich als Industrielle angesprochen werden können, wie denn auch die Interessen von Industrie, Handel und Gewerbe in den Stadtoberhäuptern allezeit starke Wortführer gefunden haben. Um so mehr darf man erwarten, daß die von der Vorlage gewollte Vertretung dieser Interessen vollauf genügen werde.

Die Form der Berufung in das Haus ist, soweit sie nicht unmittelbar aus dem Gesetz folgt, nach wie vor Wahl oder königliche Ernennung. Von dem Mittel der Präsentation, das in der preussischen Herrenhausvorlage eine so hervorragende Rolle spielt, ist abgesehen. Gewählt werden, wie bisher, die Abgeordneten der Domkapitel, der Hochschulen, die 12 Abgeordneten der Besitzer von Rittergütern und anderen größeren ländlichen Gütern. Es treten hinzu 5 Abgeordnete der Handelskammern, 2 der Gewerkekammern. Durch königliche Ernennung sollen in Zukunft 30, bisher 21 Mitglieder, in das Haus berufen werden.

Alles das fand die Zustimmung der Deputation.

Das Gesetz wurde gegen zwei Stimmen angenommen, deren eine sich schon im Jahre 1906 gegen eine Reform der ersten Kammer ausgesprochen hat. — Damit sind die eingegangenen in Anlage A aufgeführten Petitionen, die sämtlich eine Vermehrung der Sitze anstreben, erledigt.

Die Deputation beantragt darnach,  
die Kammer wolle beschließen:



1. die Artikel I bis VIII unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
2. Überschrift, Eingang und Schluß unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
3. das ganze Gesetz mit Überschrift, Eingang und Schluß unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
4. die eingegangenen Petitionen, soweit sie nicht durch die vorstehenden Beschlüsse ihre Erledigung gefunden haben, auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, am 1. März 1918.

#### Die erste Deputation der ersten Kammer.

Graf v. Melsch-Reichenbach. Sahrer v. Sahr-Ehrenberg. Dr. Mh.  
 Brockhaus. Dr. v. Hübel. D. Dr. Wach, Berichterstatter. Lehmann.  
 D. Kreisshmar.

#### Anlage A.

Zu dem Königlichen Dekret Nr. 9, den Entwurf eines Gesetzes  
 über Abänderungen der Verfassungsurkunde betreffend, eingegangene  
 Petitionen und zwar:

1. des Vereins Sächsischer Richter und Staatsanwälte in Dresden,
2. des Verbandes der Sächsischen Hausbesitzer-Vereine zu Chemnitz,
3. des Verbandes Sächsischer Gewerbe- und Handwerkervereine zu Zittau,
4. des Vorstandes des Gaues Königreich Sachsen im Deutschnationalen Handlungs-  
 gehilfen-Verband zu Leipzig,
5. des Vereinsverbandes akademisch gebildeter Lehrer an den höheren Schulen Sachsens  
 zu Pirna,
6. des Rates und der Stadtverordneten zu Plauen,
7. des Vorstandes des Sächsischen Bürgermeistertages, e. B., zu Eibenstock,
8. der Handelskammer Plauen als derzeitiger Vorort der sächsischen Handelskammern,
9. des Vereins Sächsischer Schuldirektoren in Dresden,
10. der Gewerbekammer Plauen als Vorort der sächsischen Gewerbekammern,
11. des Verbandes Sächsischer Industrieller in Dresden.



## 80.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Tit. 14 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19,  
Verbesserung der Güterverkehrsanlagen in Dresden-Altstadt (dritter  
Teilbetrag) betreffend.

Eingegangen am 6. März 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft XIII, Landt.-Atten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 144, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 33 vom 26. Februar 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

den unter Tit. 14 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für  
1918/19 angeforderten dritten Teilbetrag in Höhe von 500 000 M zur Ver-  
besserung der Güterverkehrsanlagen in Dresden-Altstadt nach der  
Vorlage zu bewilligen.

Dresden, den 6. März 1918.

## Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen.  
v. Kirchbach. Waentig. Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Mehnert.  
Dr. Becker. Dr. Reinecker, Berichterstatter.



## 81.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Tit. 16 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, die Ergänzung der Betriebsanlagen auf dem Bahnhofe Dresden-Friedrichstadt betreffend.

Eingegangen am 6. März 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft XIII, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 145, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 33 vom 26. Februar 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

den unter Tit. 16 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19 angeforderten Betrag von 411 000 M., deckungsfähig mit Tit. 23 des außerordentlichen Staatshaushalts 1916/17, zur Ergänzung der Betriebsanlagen auf dem Bahnhofe Dresden-Friedrichstadt nach der Vorlage zu bewilligen.

Dresden, den 6. März 1918.

## Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen.  
v. Kirchbach. Waentig. Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Mehnert.  
Dr. Becker. Dr. Reinecker, Berichterstatter.



## 82.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Tit. 20 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919, Erweiterung des Bahnhofs Löbau (Sa.), erster Teilbetrag, betreffend.

Eingegangen am 6. März 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft XIII, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 138, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 33 vom 26. Februar 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die unter Tit. 20 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919 zur Erweiterung des Bahnhofs Löbau (Sa.) angeforderte Summe von 1 000 000 M., erster Teilbetrag, deckungsfähig mit Tit. 29 des außerordentlichen Staatshaushalts für 1916/17, nach der Vorlage zu bewilligen.

Dresden, den 6. März 1918.

## Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen.  
v. Kirchbach. Waentig. Clemens Prinz zur Lippe, Berichterstatter.  
Dr. Mehnert. Dr. Becker. Dr. Reinecker.



## 83.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Tit. 25 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, Erweiterung der Verschiebe- und Umschlaganlagen sowie des Empfangsgebäudes auf dem Bahnhofe Riesa (zweiter Teilbetrag) betreffend.

Eingegangen am 6. März 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft XIII, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 146, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 33 vom 26. Februar 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die in Tit. 25 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19 zur Erweiterung der Verschiebe- und Umschlaganlagen sowie des Empfangsgebäudes auf dem Bahnhofe Riesa angeforderte zweite Rate im Betrage von 1 000 000 M nach der Vorlage zu bewilligen.

Dresden, den 6. März 1918.

## Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen.  
v. Kirchbach. Baentig. Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Mehnert.  
Dr. Becker. Dr. Reinecker, Berichterstatter.



## 84.

### A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Tit. 26 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19,  
Erweiterung des Bahnhofes Riesa (Ergänzungsforderung) betreffend.

Eingegangen am 6. März 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft XIII, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 147, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 33 vom 26. Februar 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die in Tit. 26 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19  
zur Erweiterung des Bahnhofes Riesa eingestellte Ergänzungsforderung  
von 363 000 M nach der Vorlage zu bewilligen.

Dresden, den 6. März 1918.

### Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen.  
v. Kirchbach. Waentig. Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Mehnert.  
Dr. Becker. Dr. Reinecker, Berichterstatter.



## 85.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Tit. 27 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19,  
Verbesserung der Gleis- und Ladeanlagen am Riesaer Hafen  
(erster Teilbetrag) betreffend.

Eingegangen am 6. März 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft XIII, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 148, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 33 vom 26. Februar 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die in Tit. 27 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19  
zur Verbesserung der Gleis- und Ladeanlagen am Riesaer Hafen als  
ersten Teilbetrag angeforderten 450 000 M nach der Vorlage zu be-  
willigen.

Dresden, den 6. März 1918.

## Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen.  
v. Kirchbach. Waentig. Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Mehnert.  
Dr. Becker. Dr. Reinecker, Berichterstatter.



## 86.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Tit. 38 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918 und 1919, erheblichere Ergänzungen der staatlichen Straßenbahnen betreffend.

Eingegangen am 6. März 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft XIII, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 ffg.  
Antrag Nr. 149, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 33 vom 26. Februar 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die unter Tit. 38 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918 und 1919 zu erheblicheren Ergänzungen der staatlichen Straßenbahnen angeforderte Summe von 500 000 M nach der Vorlage zu bewilligen.

Dresden, den 6. März 1918.

## Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen.  
v. Kirchbach. Waentig. Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Mehnert.  
Dr. Becker. Dr. Reinecker, Berichterstatter.



## 87.

## A n t r a g

zum anderweiten mündlichen Berichte der ersten Deputation  
der ersten Kammer

über die Petitionen des Heinrich Boden und Genossen und des Rechts-  
anwalts Fritz Anton für den Zivilingenieur Wilhelm Mehl in Dresden  
um Zulassung der Abiturientinnen der höheren Mädchenschulen  
in Dresden zur Obersekunda der Oberrealschule beziehentlich  
in ein Gymnasium daselbst.

Eingegangen am 7. März 1918.

(Antrag Nr. 5, Berichte der I. Kammer.  
Mitteilungen der I. Kammer Nr. 5 S. 28 flg.  
Antrag Nr. 127, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 28 S. 967 flg.)

Die Kammer wolle beschließen:

bei ihrem Beschlusse vom 17. Januar 1918,

die Petition des Rechtsanwalts Anton auf sich beruhen zu lassen,  
stehen zu bleiben.

Dresden, den 7. März 1918.

## Die erste Deputation der ersten Kammer.

Graf v. Meßsch-Reichenbach. Sahrer v. Sahr-Ehrenberg. Dr. Uy.  
Brockhaus. Dr. v. Hübel, Berichterstatter. D. Kreßschmar.



## 88.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Kap. 76 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919, Forstakademie zu Tharandt betreffend, sowie über eine hierzu eingegangene Petition.

Eingegangen am 7. März 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft X, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Bericht Nr. 132, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 34 vom 4. März 1918.)

Die Kammer wolle beschließen:

bei Kap. 76, Forstakademie zu Tharandt, nach der Vorlage

- a) die Einnahmen mit 12 000 M zu genehmigen,
- b) die Ausgaben mit 130 277 M zu bewilligen,
- e) die Vorbehalte zu Tit. 3, 11, 13, 14 zu genehmigen,
- d) dem Beschlusse der zweiten Kammer,

„die Königliche Staatsregierung unter den gegenwärtigen dazu besonders günstigen Verhältnissen, spätestens bis zum nächsten Landtage um das Ergebnis der Erörterung zu ersuchen, ob im Interesse der Fortentwicklung unserer sächsischen Forstwirtschaft der Fortbestand der Forstakademie zu Tharandt, ihre Aufhebung oder ihre Angliederung an eine sächsische Hochschule zweckmäßig ist und wie im Falle des Wegfalls der Forstakademie in Tharandt die dortigen Institute zu einer großzügigen forstlichen Versuchsanstalt für Sachsen ausgebaut werden können“,

nicht beizutreten,

- e) die Petition des Stadtgemeinderats zu Tharandt um Belassung der Königlichen Forstakademie in Tharandt durch den unter d gefaßten Beschluß für erledigt zu erklären.

Dresden, den 7. März 1918.

## Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen, Berichterstatter. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen.  
v. Kirchbach. Blüher. Waentig. Clemens Prinz zur Lippe.  
Dr. Mehnert. Dr. Becker. Dr. Reinecker. Steiger. Dr. Rothe.



## 89.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der ersten und zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über den Antrag Brodauf und Genossen, betreffend die Erhebung von  
Grundsteuern und Besitzwechselabgaben durch die israelitischen  
Religionsgemeinden.

Eingegangen am 7. März 1918.

(Antrag Nr. 17, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 10 S. 325 flg.  
Antrag Nr. 102, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 28 S. 969 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die Regierung um eine Vorlage noch während des gegenwärtigen Land-  
tags zu ersuchen, wonach

1. § 7 Ziffer 1a und § 13 Ziffer 1b des Kirchensteuergesetzes dahin  
authentisch interpretiert werden, daß durch diese Gesetzesbe-  
stimmungen das Recht jeder einzelnen, einer Kirche oder Re-  
ligionsgemeinschaft zugehörigen Gemeinde zur Einführung von  
Besitzwechselabgaben und Grundsteuern für Kultuszwecke nicht  
berührt wird, sowie
2. die politischen Gemeinden angewiesen werden, diese Abgaben gegen  
die gesetzlichen Gebühren einzuhoben.

Dresden, den 7. März 1918.

## Die erste Deputation der ersten Kammer.

Graf v. Melsch-Reichenbach. Sahrer v. Sahr-Ehrenberg. Dr. Uh.  
Brockhaus. Dr. v. Hübel. D. Dr. Wach. Lehmann.  
D. Kreschmar, Berichterstatter.

## Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. v. Kirchbach. Blüher. Waentig.  
Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Mehnert. Dr. Becker. Dr. Reinecker.  
Steiger. Dr. Rothe.



## 90.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der ersten und zweiten Deputation  
der ersten Kammerüber den Antrag des Abgeordneten Andrä und Genossen, die Vergrößerung  
der Kartoffelanbaufläche betreffend.

Gingegangen am 7. März 1918.

(Antrag Nr. 15, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 4 S. 49 flg.  
Antrag Nr. 108, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 26 S. 842 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen,  
zum Zwecke einer zur Sicherung der menschlichen Ernährung notwendigen  
Vergrößerung der Kartoffelanbaufläche dafür besorgt zu sein,

## 1. daß

- a) ausreichendes gutes Saatgut zu angemessenen Preisen sichergestellt wird und daß seine Ablieferung, soweit es noch nicht geschehen ist, rechtzeitig an die Saatgut benötigenden Erzeuger erfolgt,
- b) preiswerte und ausreichende Düngemittel, sowie
- c) tierische und menschliche Arbeitskräfte, insbesondere Betriebsleiter zur Verfügung gestellt und
- d) die nötigen Betriebsmittel zur Inbetriebsetzung von Maschinen, wie Benzol usw., zur gegebenen Zeit bereitgestellt werden,

2. daß die zur Versorgung der Bevölkerung und des Heeres nicht notwendigen Kartoffeln nach der Ernte sobald als möglich den Erzeugern freigegeben werden.

Dresden, am 7. März 1918.

## Die erste Deputation der ersten Kammer.

Graf v. Melsch-Reichenbach. Sahrer v. Sahr-Ehrenberg. Dr. Uy.  
Brockhaus. Dr. v. Hübel, Berichterstatter. D. Dr. Wach.  
Lehmann. D. Kreschmar.

## Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. v. Kirchbach. Blüher. Waentig.  
Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Mehnert. Dr. Becker.  
Dr. Reinecker. Steiger. Dr. Rothe.



**91.****A n t r a g**

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation  
der ersten Kammer

über die Petition des Rechtsschutzverbands für Frauen und des Deutsch-  
Evangelischen Frauenbunds in Halle und Berlin-Wilmersdorf, das Recht  
der Eltern über die religiöse Erziehung ihrer Kinder betreffend.

Eingegangen am 7. März 1918.

Die Kammer wolle beschließen:

die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnissnahme zu  
überweisen.

Dresden, den 7. März 1918.

**Die vierte Deputation der ersten Kammer.**

v. Kospoth. Dr. Seeßen. Graf v. Koenneritz.  
Graf v. Schönburg-Glauchau. v. Altröck. D. Cordes, Berichterstatter.  
Dr. Leuschner.



## 92.

## B e r i c h t

## der außerordentlichen Deputation der ersten Kammer

über das Königliche Dekret Nr. 42 vom Landtag 1915/16, den Entwurf eines Gesetzes über das staatliche Kohlenbergbaurecht betreffend, und über die hierzu eingegangenen Petitionen.

Eingegangen am 7. März 1918.

## Landtag 1915/16.

(Dekret Nr. 42, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 72 S. 2037 flg.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 73 S. 2111.  
Mitteilungen der I. Kammer Nr. 45 S. 696.  
Antrag Nr. 461, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 82 S. 2588 flg.  
Mitteilungen der I. Kammer Nr. 56 S. 868 flg.  
Bericht Nr. 492, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 91 S. 3038 flg.  
Dekret Nr. 54, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der I. Kammer Nr. 57 S. 879 flg.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 93 S. 3170 flg.  
Ständische Schrift Nr. 75.

## Landtag 1917/18.

Mitteilungen der I. Kammer Nr. 1 S. 1.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 1 S. 4 flg.)

Das Königliche Dekret Nr. 42 ist am 30. April 1917 bei der zweiten Kammer eingegangen und von derselben bei der am 9. Mai stattgefundenen allgemeinen Vorberatung einer außerordentlichen Deputation in Stärke von 17 Mitgliedern zur Beratung überwiesen worden. Der von der außerordentlichen Deputation der zweiten Kammer erstattete schriftliche Bericht wurde am 15. Oktober 1917 in Schlußberatung erledigt, bei welcher Gelegenheit von den Abgeordneten Dr. Zöphel und Rüdert ein Antrag auf Einsetzung von Zwischendeputationen auch für das Königliche Dekret Nr. 42 eingebracht wurde. In Nachgehung des von beiden Kammern angenommenen Antrags wurden auf Grund des am 17. Oktober 1917 eingegangenen Königlichen Dekrets Nr. 54 für beide Kammern Zwischendeputationen zur Vorberatung des Königlichen Dekrets Nr. 42 eingesetzt.

Die von der ersten Kammer am 17. Oktober 1917 gewählte, 14 Mitglieder starke Zwischendeputation hat sich am gleichen Tage konstituiert und zu ihrem Vorsitzenden Se. Excellenz Staatsminister a. D. Minister des Königlichen Hauses Graf v. Melsch-Reichenbach, als dessen Stellvertreter Se. Durchlaucht Prinz zur Lippe-Weißensfeld und als Schriftführer Oberbürgermeister Dr. Ny und Blüher gewählt. Die Vorlage ist der bei dem Zusammentritt des ordentlichen Landtags 1917/18 in eine außerordentliche Deputation umgewandelten Zwischendeputation der ersten Kammer am 17. Oktober überwiesen und von ihr in 19 Sitzungen, und zwar am 25. Oktober, 1., 2., 8., 9., 14.,



29. November, 6., 7., 14., 19., 20. Dezember 1917, 11., 17., 23. Januar, 5., 6. Februar, 1. und 7. März 1918 beraten worden. An den Sitzungen haben teilgenommen als Regierungsvertreter Staatsminister v. Sendewitz, Excellenz, Staatsminister Dr. Nagel, Excellenz, die Ministerialdirektoren Geheimen Räte Dr. Wahle, Just, Dr. Grünmann, Geheimer Rat Dr. Krusche, Geheimer Finanzrat Dr. Krehlschmar, Geheimer Bergrat Fischer, Geheimer Justizrat Dr. Mannsfeld, die Regierungsräte Dr. Knüpfer und Froelich, als Gäste Präsident Oberstmarschall Dr. Graf Bixthum v. Eckstädt, Excellenz, Se. Erlaucht Graf zu Solms-Wildenfels, Kammerherr v. Sandersleben, Kommerzienrat Leonhardt, Standesherrschaftsbesitzer Dr. Raumann, Oberbürgermeister Lehmann und Generalmajor z. D. Kammerherr Senfft v. Pilsach.

## I.

### Das Regal.

Nach geltendem Recht ist das Bergbaurecht auf Stein- und Braunkohlen Ausfluß des Grundeigentums, ein Privatrecht, das als das ausschließliche Aneignungsrecht am Kohlenunterirdischen gedacht werden muß. Es ist übertragbar und abgetrennt vom Grundeigentum ein selbständiges Folienrecht.

Diesen Rechtszustand will das Dekret Nr. 42 ändern. Das zum Grubenfeld eines zu kritischer Zeit bereits betriebenen Bergwerks gehörige Kohlenunterirdische behält seine Rechtseigenschaft, ebenso bleibt das beim Inkrafttreten des Gesetzes dem Staate zustehende Bergbaurecht unberührt. Dagegen fällt alles andere Kohlenunterirdische in das ausschließliche Verfügungsrecht des Staates. Es wird Gegenstand des „staatlichen“ Kohlenbergbaurechts als eines aus dem Gesetz unmittelbar abfließenden Hoheitsrechts. Es wird regalisiert. Ein Monopol ist nicht beabsichtigt. So sollen nebeneinander stehen der privatrechtliche Kohlenbesitz, zu dem der bisherige fiskalische gehört, und der publizistische, der regalisierte. Von diesem handelt die Vorlage, jener, der privatrechtliche Kohlenbesitz, untersteht nach wie vor dem allgemeinen Bergrecht.

Diese überaus einschneidende, weittragende Rechtsänderung wurde vorbereitet durch das Sperrgesetz vom 10. November 1916, mit rückwirkender Kraft vom 18. Oktober 1916. Dieser Tag ist daher der oben erwähnte kritische Zeitpunkt. Schon bei der Beratung des Provisoriums wurde die endgültige Maßregel erwogen, denn allein, damit sie nicht vereitelt und verspätet werde, hat man die Sperre verhängt. Aber indem man sich für sie entschied, hat man sich keineswegs für Regalisierung gebunden. Nur wer damals schon dieser unter allen Umständen abgeneigt war, konnte folgerichtig nicht für die Sperre stimmen, aber wer sie annahm, tat es vorbehaltlich späterer endgültiger Prüfung und Entscheidung. So ist die erste Kammer gegenüber dem Dekret Nr. 42 frei.

Die einschneidende und weitgreifende Bedeutung der Vorlage liegt in ihrem tiefen Eingriff in die privaten Rechtsverhältnisse, und in der wirtschaftlichen und politischen Verschiebung, die die beabsichtigte Bemächtigung des Kohlenunterirdischen durch den Staat mit dem Gefolge eines außerordentlich gesteigerten Staatsbetriebes und eingeschränkten Privatbergbaues bewirken muß. Die Regierung veranschlagt nach roher Schätzung, die sich nicht auf genauere geologische Untersuchungen stützen kann, den sächsischen Braunkohlenbesitz Privater auf etwa 1 400 000 000 Tonnen, den des Staates auf rund 1 800 000 000 Tonnen, die weder im Besitz des Staates noch in dem von privaten Kohlenwerksunternehmern befindliche Braunkohlenmenge auf 2 000 Millionen Tonnen. Diese 2 000 Millionen sollen dem Privatverfügungsrecht entzogen und vom Regal ergriffen werden.



Anders liegt es bei den Steinkohlenschächten, sie werden veranschlagt auf etwa 200 Millionen Tonnen, wovon dem Staate 5 Millionen gehören, während alles andere vorhandenen Steinkohlenwerken oder sonstigen Privaten zusteht. Hier kann also nur von der Regalisierung betroffen werden etwaiger, noch nicht einmal vermutungsweise festzustellender neuer Fund. Zur Beurteilung der eigenen staatlichen und der privaten Produktion unseres Bedarfs und der Einfuhr dienen die in der Anlage A enthaltenen Zusammenstellungen. Es ergibt sich aus ihnen, daß der inländische Bedarf nicht entfernt durch die eigene Produktion gedeckt wird, wir also auf die Einfuhr nach wie vor angewiesen sind, sofern nicht eine erhebliche Steigerung insbesondere der Braunkohlenproduktion eintritt. Die Zeichen der Zeit weisen auf eine Minderung der Einfuhr hin, denn wie auch von der Regierung bemerkt wird, ist zu rechnen mit einer sehr starken Absorption der außersächsischen benachbarten Produktion durch neu entstandene industrielle Werke. Was die Briketterzeugung anlangt, so besitzt der Staat zurzeit erst eine Brikettfabrik (Hirschfelde). Wie der Staat bei der Regalisierung und demgemäß der Einschränkung der privaten Unternehmungen den hieraus sich ergebenden Anforderungen genügen will, ist zurzeit noch nicht zu übersehen. Die dazu erforderlichen Anstrengungen sollen nach Angabe der Regierung gemacht werden.

#### Die Notwendigkeit des Regals.

Ist die Regalisierung durch die Verhältnisse zum Wohle des Staates geboten? Bedingt sie eine Entschädigungspflicht des Staates? Genügt dieser die Vorlage oder wie sonst ist die Entschädigung zu bewirken? Diese drei Hauptfragen stehen im Vordergrund der Erörterung und Entschliebung. Zunächst ist zu fragen nach der Notwendigkeit des Regals.

Die Begründung des Dekrets beschäftigt sich eingehend hiermit. Der Bericht der zweiten Kammer hält die Ausführungen der Regierung für überzeugend: auch in der Plenarberatung sind sie von keiner Seite im ablehnenden Sinne beanstandet worden. Die Deputation hat sie sorgfältig nachgeprüft. Die Erkenntnis, daß die Kohle eine Lebensbedingung für Volk und Staat, daß sie „unerseßlich und unentbehrlich“ ist, genügt nicht zur Rechtfertigung des Regals. Der Grund beweist zuviel. Er würde zur Verstaatlichung, Sozialisierung oder Kommunalisierung aller oder doch der elementarsten Lebenswerte, z. B. von Grund und Boden führen. Es muß nachweisbar nicht nur Aufsicht und Fürsorge, sondern Staats Herrschaft und Staatswirtschaft so sehr im gemeinen Interesse liegen, daß dagegen der Vorteil der Privatwirtschaft zurücktritt und die Härten der Regalisierung um des öffentlichen Wohles Willen zu erdulden sind. Dabei aber ist ein Zwiefaches vorwegzunehmen: einmal daß die neuen Vorgänge außersächsischer Regalisierungen keinen vollen Parallelismus darstellen, da in Preußen und Anhalt nicht die private Bergbauberechtigung, sondern die Bergfreiheit dem Regal gewichen ist, während in Sachsen-Weimar an Stelle der Rechte des Grundeigentümers die Bergfreiheit trat; sodann daß das Dekret nicht das Monopol erstrebt, vielmehr den Privatbergbau, wie dargelegt, in seinem Bestande unberührt läßt, ja entwicklungsfähig erhalten will, also nur den Schutz und die angemessene Ausbeute des noch nicht vom Betrieb ergriffenen Kohlenunterirdischen für die Allgemeinheit bezweckt.

Daß in diesen Grenzen das ausschließliche Verfügungsrecht des Staates gerechtfertigt sei, wird in den Motiven des Entwurfs hauptsächlich auf drei Gründe gestützt, die im einzelnen zu prüfen sind.



1. Das Privatinteresse, die Eigensucht als Seele des Betriebs soll Mißwirtschaft (Dekret S. 17 flg.): Preisgeben von nicht ausreichenden Gewinn versprechenden Unterirdischem und überhäufte Überproduktion herbeiführen. — Doch erkannte die Regierung auf Befragen der Deputation an, daß bisher derartige Erscheinungen bei uns nicht zutage getreten sind, während man sie in Böhmen, Rheinland und Westfalen beobachtet hat. Und wenn die weiteren Erörterungen zu der Feststellung Anlaß geben, daß der Druck des Zehnten wohl dazu führe oder führen könne, Steinkohlen in erheblichem Maße unausgebeutet zu lassen, so berührt das die Frage des Regals nicht, und könnte nur dazu anregen, einen Abbauzwang unter gesetzgeberischem Eingriff einzuführen — eine Maßregel, die nicht im Zusammenhange mit gegenwärtiger Vorlage, sondern in etwaiger Novelle zum Allgemeinen Berggesetz zu erledigen wäre. So spielt lediglich die Befürchtung jener nachteiligen Einwirkung des Privatinteresses die Rolle eines mitwirkenden Faktors dafür, daß der Staat nicht nur kontrollieren, sondern die Kohlengewinnung selbst in die Hand nehmen will. Die Befürchtung aber der Überproduktion konnte angesichts steigenden Bedarfs, ja der Kohlennot als beachtlich nicht angesehen werden, ja man warf die Frage auf, ob der Staat, wie schon berührt, überhaupt imstande sein werde, der steigenden Nachfrage mit seinem Abbau zu genügen. Die Regierung erklärte, sie beabsichtige, den Betrieb in ihren Werken nach Kräften zu erhöhen und neue Werke baldigst zu eröffnen, zu welchem Zwecke im Haushaltsplane 1918/19 bereits Mittel angefordert werden.

2. Die Kohlenschätze sind in erster Linie dem inländischen Bedarf, insbesondere dem des Staates zu sichern; dazu ist das Regal der richtige Weg, während die spekulative Privatwirtschaft hierauf keinerlei Rücksicht nimmt, zumal die außersächsische Industrie uns mit wachsender Konkurrenz bedroht. Diesem Argument war die Beachtung nicht zu versagen, wenn ihm auch entgegengestellt wurde, daß ein Abschluß der Ausfuhr gegen die Grenzländer sich nicht werde durchführen lassen und die ernste Gefahr der Gegenmaßregel in sich beruhe.

3. Das allgemeine Interesse fordert, den Markt vor großen Preisschwankungen und die Abnehmer vor der spekulativen Preistreiberei des Kohlenunterirdischen, den Kohlenhandel vor der Ausbeutung zugunsten der Unternehmer zu bewahren. Das ist außer Streit. Man zweifelte nur an der Größe der Gefahr und der Erreichbarkeit des Zieles; so bezweifelte man, daß es dem sächsischen Staate möglich sein werde, einen entscheidenden Einfluß auf die Preisbildung auszuüben und wies darauf hin, wie bisher diese keineswegs ungünstig gewesen sei. Es wurde auch betont, daß man ein Arbeiten des Staates ohne Gewinn gewiß nicht erstreben dürfe, vielmehr bei der Finanzlage zu wünschen sei, daß das Regal sich für die Allgemeinheit zur ergiebigen Gewinnquelle gestalte. Allein das volle Gewicht erhält das betonte Motiv erst durch die Tatsache der bisher im ständigen Wachsen begriffenen Bestrebungen einzelner, sich zu Herren des Kohlenmarktes und damit der zukünftigen Preisbildung und der Verwendung der Kohle zu machen. Es handelt sich um die wiederholt in der Öffentlichkeit besprochene vor aller Augen liegende Bemächtigung der Kohlenschätze durch gewisse ausländische Spekulanten (Dekret S. 19). Hierüber lagen der Deputation genaue Angaben vor. Aus ihnen erhellt, daß drei ausländische Kohlenfirmen den überwiegenden Teil der sächsischen Brikkettproduktion bisher kontrollieren und bei weiterem ungehemmten Vorschreiten sich zu den Herren des sächsischen Kohlenmarktes machen werden. Damit ist selbstverständlich die Gefahr größtmöglicher Ausbeutung gegeben. Derartiges ist es denn auch, was in Preußen und Anhalt die Gesetzgebung zur Regalisierung drängte, was trotz mehrfacher Bedenken die sächsischen Handelskammern veranlaßt hat, sich grund-



sächlich für das Dekret auszusprechen und was auch bei der Bejahung des Regals durch die Deputationsmehrheit als entscheidender Grund für das Regal anerkannt werden mußte.

Zimmerhin hatte sich die Deputation, bevor sie sich zum Regal entschloß, zu fragen, ob der beabsichtigte Erfolg nicht durch andere, weniger einschneidende Mittel zu erreichen sei; denn, wie schon angedeutet, ist heute das Regal etwas ganz anderes als die gleichnamige Erscheinung der Vergangenheit. Hier spielte die Staatswirtschaft keine wesentliche Rolle, das Dekret aber zielt gerade auf diese ab und ist daher all den Bedenken ausgesetzt, die ein Abwägen der Staats- und der Privatwirtschaft ergeben. Bei der Staatswirtschaft fehlen oder treten zurück die sonst so förderlichen Kräfte des Erwerbstriebs, des Unternehmungsgeistes, des Wagemutes, der Erfinderkraft, die bereiteren Mittel, die leichtere Übernahme des Risikos, fällt schwer ins Gewicht der vielfach gehemmte Geschäftsgang, die die Entscheidungsfähigkeit beeinflussende bürokratische Organisation und Verantwortung vor den Ständen, der Mangel kaufmännischer Erfahrung. Dem läßt sich entgegenhalten: das alles könne nur zu verständiger Einschränkung des Staatsbetriebs und zur möglichst einsichtsvollen, tatkräftigen Leitung veranlassen, nicht die Ablehnung des Regals begründen. Auch dürfe man sich dabei beruhigen, daß die Staatswirtschaft auf Gebieten wie der Post, der Telegraphie, des Telephonverkehrs, des Bahnbetriebs Beispiele ausgezeichneter Leistungsfähigkeit gegeben habe. Aber, wie dem auch sei, es sollte, wenn überhaupt eine ausreichende anderweite Abhilfe möglich wäre, schon die Scheu vor dem tiefen Eingriff in die Privatrechte dazu bestimmen, jene zu wählen.

In dieser Beziehung war den Ausführungen in der Begründung des Dekrets Seite 19 flg., die darauf hinausgehen, daß die dort erörterten Mittel dem verfolgten Zwecke nicht genügen, ohne weiteres beizupflichten. Dagegen wurde zur Vermeidung des Gesetzes ein anderer Weg angeregt, den die Mehrheit der Deputation billigte. Seine Durchlaucht Prinz zur Lippe brachte am 11. Januar 1918 beim Beginn der zweiten Lesung folgenden Antrag ein:

Wer einen Kohlenabbaubetrieb gewerbsmäßig eröffnen oder abbauwürdiges Kohlenunterirdisches veräußern will, hat das dazu bestimmte Kohlenunterirdische zunächst dem Staate zum Kaufe anzubieten. Der Staat hat sich binnen zwei Monaten vom Eingange des Anerbietens an gerechnet zu erklären, ob er zum Kauf bereit ist oder nicht.

Letzterenfalls steht dem Besitzer des Kohlenunterirdischen der Abbau nach den sonst geltenden Bestimmungen oder die Weiterveräußerung frei.

Nimmt der Staat das Kaufsanerbieten an, so hat er das Kohlenunterirdische zum Zeitwerte zu übernehmen.

Die Wertfestsetzung erfolgt durch drei Sachverständige.

Jede Partei hat binnen . . . Wochen seit . . . einen Sachverständigen zu ernennen.

Die hiernach Ernannten wählen den dritten Sachverständigen, welcher bei den Verhandlungen den Vorsitz zu führen hat. Kommt eine Einigung über die Person des dritten Sachverständigen nicht zustande, so . . .

Gegen die Wertfestsetzung der Sachverständigen, welche durch Mehrheitsbeschluß erfolgt, findet die Berufung an das Königliche Oberlandesgericht statt.

Die Sachverständigen sind berechtigt, alle für die Wertfestsetzung erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.



Die Kosten dieser Ermittlungen ebenso wie alle sonstigen durch das Festsetzungsverfahren entstehenden Aufwendungen werden von den Parteien zur Hälfte getragen.

Die Kosten der Berufung fallen dem Verkäufer zur Last, wenn er mit seinem Rechtsmittel abgewiesen wird. Andernfalls werden sie von der Staatskasse getragen.

Veräußerung von Kohlenunterirdischem, welche unter Verletzung des dem Staate eingeräumten Vorkaufsrechts erfolgen, sind nichtig.

Die Regierung antwortete in ausführlicher Erklärung am 16. Januar, in der sie zu dem Ergebnis vorbehaltloser Ablehnung gelangte. Sie beharrte dabei auch, nachdem Seine Durchlaucht im ersten Absatz die Worte „oder abbauwürdiges Kohlenunterirdisches veräußern“ fallen gelassen und erklärt hatte, an Stelle der Bezahlung des Zeitwertes in gewisser Weise eine andere Vergütungsart, insbesondere in der Form der Förderabgabe zuzugestehen. Unter diesen Umständen nahm der Antragsteller davon Abstand, seinem Antrage weitere Folge zu geben und erschien der Deputationsmehrheit die Annahme des Regals geboten.

## II.

### Die Entschädigungspflicht des Staates.

Die Frage, ob die Vorlage der Verfassung entspricht, ob nach dieser, und zwar dem § 31 der Verfassungsurkunde eine alsbaldige, „ohne Anstand“ zu ermittelnde und zu gewährende Entschädigung den durch die Regalisierung Betroffenen zustehe, hat die Deputation mehrfach und intensiv erwogen. Die Verfassungsmäßigkeit der Vorlage muß schon deshalb unter allen Umständen geprüft werden, weil von ihr abhängt, ob die Annahme des Dekrets der durch Verfassungsurkunde § 152 geordneten Stimmenmehrheit bedarf. Sollte die Förderabgabe den Anforderungen der Verfassung genügen, so würde freilich die aufgeworfene Frage ihre praktische Bedeutung verlieren; aber ob dem so sei, wird bezweifelt.

Die zweite Kammer hat sich hiermit wenig beschäftigt. Sie hat mehr als Zweidrittelmehrheit für das Gesetz, und demnach ist von ihr die Vorlage wirksam angenommen auch für den Fall, daß sie der Verfassungsmäßigkeit entbehren sollte. Daß dem so sei, wird in der Deputation von mehreren Mitgliedern behauptet. Sie stellen sich auf den Standpunkt, daß § 31 der Verfassungsurkunde unmittelbar einschläge, während die Regierung das Gegenteil annimmt. Zwar will sie Entschädigung in Gestalt der Förderabgabe gewähren, aber als Akt der Billigkeit, nicht als Erfüllung einer verfassungsmäßigen Pflicht. In der zweiten Kammer sind die Gegensätze schroff aufeinander getroffen, hat die Linke jede Entschädigungspflicht verneint, während sie von der Rechten bejaht wurde. Aber zu einer grundsätzlichen Erörterung der Verfassungsfrage ist es hier nicht gekommen. Um so eingehender ist sie in der Deputation erwogen worden. Für die Anwendbarkeit des § 31 der Verfassungsurkunde traten besonders der Vizepräsident Oberbürgermeister Keil und Kammerherr Sahrer v. Sahr-Ehrenberg ein, der letztere unter Berufung auf das Regalgesez vom 22. Mai 1851 § 7. In diesem Geseze werden die Bergregalitätsrechte, die sich im Besiz von Privatpersonen, Gemeinden oder Stadträten befinden, auf den Staat übertragen (§ 6) und wird in § 7 angeordnet:

„In Ansehung der den Berechtigten (§ 6) für den Wegfall ihrer Gerechtfame zu gewährenden Entschädigung ist den Vorschriften in § 31 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 nachzugehen.“



Es wurde auf Grund der Materialien des Gesetzes geltend gemacht, daß man von der Vorstellung beherrscht gewesen sei, hiermit dem Willen der Verfassung nachzukommen. Allein es durfte dem entgegengehalten werden, daß der angeführte § 7 eine authentische Interpretation der Verfassungsbestimmung nicht bedeutet und daß, wenn man sich im Irrtum über die Anwendbarkeit derselben befunden haben sollte, das keinerlei bindende Wirkung für den gegenwärtigen Fall üben kann. Solcher Irrtum aber wurde sowohl von der Regierung wie auch mit Vorbehalt von dem Berichterstatter angenommen. Die Rechtsauffassung der Regierung fand Ausdruck in folgender ausführlicher Darlegung Seiner Exzellenz des Justizministers:

„Was die Frage angeht, ob § 31 der Verfassungsurkunde einschlägt, so darf ich bemerken, daß die Staatsregierung auf dem für sie zweifelsfreien Standpunkt steht, daß § 31 der Verfassungsurkunde nicht einschlägt. Sie der Materie ist lediglich § 27 der Verfassungsurkunde. Dort heißt es: Die Freiheit der Personen und die Gebarung mit dem Eigentume sind keiner Beschränkung unterworfen, als welche Gesetz und Recht vorschreiben.

Es kommt in diesem Paragraphen der Gedanke zum Ausdruck, daß der Eigentumsbegriff kein angeborener, naturrechtlich feststehender ist, sondern ein jeweilig aus der Rechtsordnung sich ergebender. Daraus ergibt sich insbesondere, wie weit nach oben und nach unten sich das Eigentum erstreckt, ob es sich bis in die Mitte der Erde ausdehnt, und wie weit in den Luftraum es hineinragt. Alles wird durch die Rechtsordnung normiert. Der in der Verfassung anerkannte Grundsatz der Freiheit des Eigentums hat seine selbstverständliche Grenze in der jeweiligen Rechtsordnung, er kann auch nach den Bedürfnissen geändert werden, insbesondere wenn die Allgemeinheit eine solche Änderung erfordert. Daß aber der einzelne, der durch eine solche Änderung des Eigentumsbegriffs betroffen wird, solchenfalls eine Entschädigung zu erhalten habe, davon ist in der Verfassungsurkunde nicht die Rede.

§ 31 der Verfassungsurkunde hat einen ganz anderen Hintergrund. Er betrifft das Verhältnis des einzelnen Eigentümers zum Staate. Er behandelt den typischen Fall, daß dem einzelnen Eigentümer das Eigentumsrecht entzogen oder beschränkt wird aus Rücksichten des öffentlichen Wohls, und für diesen Fall ist vorgesehen, daß eine Entschädigung gewährt werden muß. Daß der Grundsatz richtig ist, daß der Sie der Materie § 27 der Verfassungsurkunde ist, ergeben auch folgende Erwägungen: Der Eigentumsbegriff in seiner allgemeinen Ausgestaltung ist auch bei uns noch dem Wechsel unterworfen und unterworfen gewesen. Ich erinnere nur daran, daß das Sächsische Bürgerliche Gesetzbuch das Nachbarrecht modifiziert hat. An eine allgemeine Entschädigung der dabei betroffenen Eigentümer ist nie gedacht worden. Ich erinnere an die Baugesetzgebung: welche gewaltigen Eingriffe erfolgen im Falle der Ausstellung eines Bebauungsplanes, im Falle der Änderung der Baufluchtlinie usw. Es erfolgt keine allgemeine Entschädigung. Ich erinnere an die Eingriffe auf dem Boden des Gewerberechts, an die vielen Eingriffe, die durch die Nöte des Krieges in das Eigentum nötig geworden sind. Kein Mensch denkt daran, daß solchenfalls allgemein Entschädigung geleistet werden müsse.

Der hervorgehobene Rechtsstandpunkt kehrt in allen Verfassungen wieder. Der § 31 als eine allgemeine Schranke für den Gesetzgeber bei Änderungen des Eigentumsbegriffs würde unmöglich sein. Der Verkehr würde mit dieser Schranke nicht durchkommen können.



Auch in der Literatur zu anderen Verfassungsrechten wird der hier vertretene Standpunkt eingenommen. Insbesondere ist hier auf Köhne, das Staatsrecht der preussischen Monarchie, zu verweisen, wo Bd. 2 S. 215 der 5. Auflage der Unterschied zwischen § 31 und § 27 der Verfassungsurkunde in gleicher Weise durchgeführt worden ist. Köhne bemerkt: „Eine Verletzung wohlervorbener Rechte von Seiten des Staates ist in zweifacher Weise denkbar, nämlich sowohl durch Akte der Gesetzgebung als der Verwaltung. Von der Aufhebung oder Beschränkung wohlervorbener Rechte durch Akte der Gesetzgebung ist in der Verfassungsurkunde nirgends die Rede, vielmehr bezieht sich der Artikel 9, der dem § 31 unserer Verfassungsurkunde entspricht, nur auf Enteignung des Eigentums zu Zwecken des öffentlichen Wohls durch Akte der Verwaltung.“ Dazu Anmerkung 1 zu Seite 215.

Unsere Verfassung sagt ausdrücklich, niemand könne gezwungen werden, sein Eigentum zu Staatszwecken abzutreten. Das sind die Fälle der Enteignung. Soweit der Begriff des „Eigentums“ abgeändert wird, liegt keine Enteignung vor. Von Enteignung kann nur die Rede sein, wo der einzelne im Verhältnis zum Staate beschränkt wird, nicht wo durch Gesetz der Eigentumsbegriff allgemein geändert wird. Auch der Wortlaut des § 31 bringt das genügend zum Ausdruck: er spricht von der Übertragung des Eigentums von einem auf den andern. Wo solche „Abtretung“ nicht erfolgt, sondern der Eigentumsbegriff dahin geändert wird, daß das Eigentum nicht mehr in die Tiefe mit der Maßgabe gehen soll, daß kraft Grundeigentums die Kohle abgebaut werden kann, kann auch nicht von Enteignung die Rede sein. Durch Wortlaut und Gestaltung der Verfassungsurkunde ist damit zweifelsfrei festgestellt, daß § 31 nur die typischen Enteignungsfälle betrifft und nicht Platz greifen kann, wo es sich um eine Änderung des Eigentumsbegriffs handelt. Der Herr Berichterstatter steht nach dem vorgelegten Entwurf annehmbar auch auf dem Standpunkte. Schon die Befristung der Entschädigung und die Bestellung des Oberverwaltungsgerichts als entscheidende Instanz würden Abweichungen von § 31 der Verfassungsurkunde bedeuten, denn die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts ist kein ordentlicher Rechtsweg. Ein solcher liegt nur vor, wenn die Entscheidung den ordentlichen Gerichten überlassen ist.

Die Regierung steht auf dem Standpunkte, daß die Frage, ob Entschädigung zu gewähren sei, eine politische, nach Billigkeitsrücksichten zu beantwortende, aber keine Rechtsfrage ist. Nicht auf dem Boden des § 31 der Verfassungsurkunde, sondern aus Billigkeitsrücksichten hat sie die Frage bejaht. Es war ihr freigestellt von ihrem Standpunkt aus, ob Entschädigung zu gewähren sei. In der Begründung des Gesetzentwurfs ist das Einschlagen des § 31 der Verfassungsurkunde nicht bejaht, denn es ist zweifelsfrei, daß § 31 nicht einschlägt. Es heißt deshalb auch nur, daß dem Hauptgrundsatz des § 31 entsprochen werde. Es ist aber auch eine analoge Anwendung des § 31 der Verfassungsurkunde abzulehnen, denn § 27 der Verfassungsurkunde enthält allein den maßgebenden Standpunkt, während § 31 nur einen Ausnahmefall betrifft, der mit der Ausgestaltung des Eigentumsbegriffs nichts gemein hat und deshalb auch nicht entsprechend herangezogen werden kann. Die Frage, wie das Eigentum auszugestalten ist, ist nach Umfang, Art und Zeit nicht gebunden.“

Der Berichterstatter trat diesen Ausführungen insofern bei, als auch er, hierin besonders unterstützt durch Oberbürgermeister Blüher, die Anwendbarkeit des § 31 der



Verfassungsurkunde auf den gegenwärtigen Fall verneinte. Dieses Gesetz garantiert sogenanntes Grundrecht oder Freiheitsrecht, nämlich die Unverletzlichkeit des Eigentums gegenüber der Verwaltung. Das ist die Tendenz aller derartiger, fast in sämtlichen Verfassungsurkunden Deutschlands enthaltener Bestimmungen. Sie wenden sich direkt gegen den Eingriff durch die Verwaltung; davon handelt speziell der Absatz 2 des § 31, aber auch der Absatz 1, der das Entschädigungsprinzip aufstellt und im 2. Absatz seine notwendige Ergänzung findet. Die „gesetzlich bestimmten Fälle“, deren er gedenkt, haben ihr Beispiel in den zahlreichen Vorschriften, die die Zwangsabtretung unter näher bestimmten Voraussetzungen anordnen mit dem Hinzufügen der Entschädigungspflicht. Dagegen gehören zu ihnen nicht Gesetzesvorschriften, die mit jener Abtretung zugleich die Entschädigung selbst regeln; und das gerade soll im gegenwärtigen Falle geschehen. Schon um deswillen wird der § 31 der Verfassungsurkunde auf ihn nicht angewendet werden dürfen. Andererseits ist der Ansicht der Regierung, daß § 27 der Verfassungsurkunde hier einschlage, „den Sitz der Materie bilde“, nicht beizupflichten. Die Regalifizierung, wie sie im Dekret gedacht ist, bedeutet keineswegs eine neue Ordnung des Eigentumsinhalts. Das Bergbaurecht selbst ist nicht Eigentumsinhalt, sondern nur ein mit ihm verbundenes Nebenrecht, von ihm loslöslich und inhaltlich zu denken als das ausschließliche Recht, das Mineral aufzusuchen und darüber zu verfügen, verwandt sonstigen ausschließlichen Okkupationsrechten, beispielsweise dem Jagdrecht. Indem der Staat dieses Recht sich unter Aufhebung bisheriger Privatrechte beilegt, ändert er allerdings den privatrechtlichen Charakter derselben, aber nur soweit er sie sich beilegt. Schon an der Spitze des Berichts wurde darauf hingewiesen, wie neben dem regalen Bergbaurecht, das privatrechtliche fortbesteht, sei es als Recht einzelner, sei es als Recht des Staates; es besteht fort in allen Fällen sogenannter Ausnahmen der Vorlage (§ 2 flg.). Daher läßt sich nicht behaupten, daß das Eigentum als solches seinen Inhalt geändert habe. Beispiele von Eigentumsbeschränkungen, wie die des Nachbarrechts, der baugesetzlichen Vorschriften, haben hiermit nichts zu tun, schon deswegen nichts, weil in derartigen Vorschriften eine Zwangsabtretung überhaupt nicht angeordnet wird. Das ist von entscheidender Bedeutung. Die Regalifizierung ist Zwangsabtretung. Das private Bergbaurecht wird nicht aufgehoben, sondern es wird in allerdings bedeutendem Umfange auf den Staat übertragen. Würde man es durch die Bergfreiheit ersetzen, so käme eine Entschädigung nicht in Frage, wie solche bei Aufhebung von Rechtsinstitutionen, Einschränkung von Rechten im allgemeinen Interesse ohne Übergang auf den Staat diesem überhaupt nicht aufliegt. Ob er sie dennoch leisten will, ist Sache seines freien, durch Billigkeitserwägungen bestimmten Entschlusses; anders dort, wo der Staat Rechte einzieht, um sie sich selbst beizulegen. Hier will das Prinzip des Rechtsstaates, daß Entschädigung geleistet werde. Muß also auch die unmittelbare Anwendbarkeit des § 31 der Verfassungsurkunde auf das vorliegende Dekret abgelehnt werden, so ist doch nicht zu verkennen, daß es im Geiste dieses Gesetzes liegt, seinem Prinzip entspricht, derartige Zwangsabtretung nicht ohne Entschädigung zu vollziehen. Die Gerechtigkeit, das Fundament des Rechtsstaates, erfordert das. Von diesen Erwägungen aus gelangt man zu der Entschädigungspflicht des Staates ohne unmittelbare Anwendbarkeit des § 31 der Verfassungsurkunde. Eine Stimmenmehrheit nach Maßgabe des § 152 der Verfassungsurkunde und eine gemäß § 31 der Verfassungsurkunde zu gewährende Entschädigung kommen also nicht in Frage, wohl aber die Entschädigung. Sie ist zu fordern. Es fragt sich, ob diese in dem Dekret in angemessener Weise gewährt wird.

Dem Ergebnis dieser Ausführungen schloß sich die Mehrheit der Deputation an, sie gelangte also dazu, die Vorlage wegen mangelnder Verfassungsmäßigkeit nicht zu



beanstanden, dagegen mit Entschiedenheit — und hierüber herrscht Einstimmigkeit in der Deputation — die Verpflichtung des Staates zu angemessener Entschädigung zu bejahen. Wird sie im Dekret gewährt?

#### Die Art der Entschädigung.

Aber die erforderliche Art der Entschädigung erfolgte eine Verständigung innerhalb der Deputation insoweit, daß man die in ihrem Beginne von der Willkür der Regierung abhängige Förderabgabe als genügend nicht anerkennen konnte, vielmehr eine sofortige Entschädigung unter gewissen Voraussetzungen für notwendig erachtete. Allerdings ist zuzugeben, daß die Förderabgabe die alte, hergebrachte und zweckmäßige Form der Entschädigung für die Eingriffe in das Grundeigentum seitens des Bergbauunternehmers darstellt. Sie ist nichts anderes als das Zehntrecht, der Bergzehnte, verschieden nur von diesem durch Höhe und Berechnung. Der Gedanke ist der gleiche. Er ist auch sachgemäß; denn an und für sich entspricht es der Natur der Sache, mit der Förderung und Entziehung des Wertes dem Ersatzberechtigten den Ersatz zu leisten, nicht schon ihn bestimmen zu wollen und zu fordern, bevor der Bergbauberechtigte zur Ausbeute verschritten ist. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß in einer Zeit, in der das Kohlenunterirdische als solches Gegenstand des Handels geworden ist, also einen selbständigen, veräußerlichen Wert darstellt, dem Berechtigten sofort schwere Vermögensnachteile entstehen, sobald ihm die Ausbeutung und Veräußerung dieses Wertes entzogen wird. Die Regalierung kann nicht verglichen werden dem Eingriff in das Grundeigentum seitens eines Dritten, der schürft, mutet und abbaut, denn hier trifft Eingriff und Entschädigung fortschreitend zusammen, während der Staat das Verfügungsrecht sofort entzieht und sich den Abbau auf ungewisse Zeit nach seiner Willkür vorbehält. Die Folge ist ein, vielleicht auf Dezennien hinaus vergebliches Warten auf die Entschädigung.

Diese Erwägungen bestimmten den Berichterstatter zunächst, den in den obigen Ausführungen des Justizministers angedeuteten Gesetzesvorschlag § A bis D zu machen:

#### Sofortige Entschädigung.

##### § A.

Wem dieses Gesetz das Recht, Kohle aufzusuchen und zu gewinnen, entzieht, ist zu entschädigen, wenn und soweit er innerhalb der in § B bestimmten Frist das seinem Verfügungsrecht entzogene Kohlenunterirdische nachzuweisen vermag.

##### § B.

Die Frist beginnt mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes und beträgt bei Steinkohlen .. Jahre, bei Braunkohlen .. Jahre. Während dieser Frist ist das Aufsuchen (Bohren) von dem Nachweis eines besonderen Interesses (§ 18b Abs. 1, § 18c) nicht abhängig. Die §§ 18b bis 18l finden entsprechende Anwendung.

##### § C.

Der Entschädigungsanspruch wird durch das Bergamt festgestellt. Die Entschädigung unterliegt der Anfechtungsklage beim Oberverwaltungsgericht. Der § 10 findet entsprechende Anwendung.



## § D.

Die Entschädigung wird nach Wahl des Staates durch fortlaufende Rente oder durch Kapitalabfindung gewährt. Die Rente wird nach dem Maßstab von .. Prozent und dem Einheitspreis von ... pro Tonne berechnet. Baut der Staat ab, so tritt die Förderabgabe an Stelle der Entschädigung.

Die Deputation fand hierin eine geeignete Grundlage weiterer Erörterungen. Die Regierung verhielt sich anfänglich durchaus ablehnend, unterbreitete aber als Unterlage für weitere Verhandlungen — ohne den in der Vorlage und in den Verhandlungen der zweiten Kammer eingenommenen Standpunkt der alleinigen Entschädigung durch Förderabgabe aufzugeben — folgenden detaillierten Vorschlag der Deputation:

## § 30 a.

(1) Der auf die Förderabgabe berechtigte Grundeigentümer (§ 22) kann verlangen, daß ihm schon vor dem Beginne des Kohlenabbaues eine Entschädigung (Vorentscheidung) gewährt wird, wenn er

- a) das Grundstück vor dem 18. Oktober 1916 entgeltlich erworben hat und
- b) nachweist, daß beim Erwerbe die Gegenleistung wegen des Kohlenunterirdischen erhöht oder eine besondere Gegenleistung für das Kohlenunterirdische vereinbart worden ist.

(2) Dem Erwerbe durch den auf die Förderabgabe berechtigten Grundeigentümer steht der Erwerb durch dessen Erblasser gleich.

(3) Ein Erwerb aus der Zeit vor dem Jahre 1900 begründet den Anspruch auf Vorentscheidung nicht.

(4) Das Recht auf Vorentscheidung ist mit dem Eigentum am Grundstück verbunden; es kann nicht von ihm getrennt werden und nicht Gegenstand besonderer Rechte sein.

## § 30 b.

(1) Die Vorschriften des § 30 a Abs. 1 unter a, Abs. 2, 3 gelten entsprechend für denjenigen Förderabgabeberechtigten, welchem beim Inkrafttreten des Gesetzes ein vom Grundeigentum abgetrenntes Kohlenbergbaurecht zustand (§ 23).

(2) Das Recht auf Vorentscheidung ist mit dem Rechte auf die Förderabgabe verbunden; es kann nicht von ihm getrennt werden und nicht Gegenstand besonderer Rechte sein.

## § 30 c.

(1) Die Vorentscheidung besteht

- a) in den Fällen des § 30 a in der Hälfte des Betrags, um den die Gegenleistung für das Grundstück wegen des Kohlenunterirdischen nachweislich erhöht worden ist, oder in der Hälfte der für dieses Unterirdische vereinbarten besonderen Gegenleistung,
- b) in den Fällen des § 30 b in der Hälfte der Gegenleistung für das Kohlenbergbaurecht.

(2) Soweit die Gegenleistung nicht in Geld besteht, tritt ihr Wert an ihre Stelle.

(3) Sind mit dem Kohlenunterirdischen andere Sachen und Rechte um eine Gesamtgegenleistung erworben worden, so besteht die Vorentscheidung in der Hälfte des auf das Kohlenunterirdische zu rechnenden Teiles dieser Gegenleistung.



(4) Ob die Gegenleistung bereits gewährt worden ist oder nicht, begründet für die Verpflichtung zur Vorentscheidung keinen Unterschied; indes gilt eine für die Gegenleistung vereinbarte Befristung oder Bedingung auch für die Vorentscheidung.

#### § 30 d.

(1) Der auf die Förderabgabe berechnete Grundeigentümer hat den Anspruch auf Vorentscheidung auch dann, wenn er

a) vor dem 18. Oktober 1916 entweder einen auf die entgeltliche Veräußerung des Grundstücks oder die entgeltliche Abtrennung des Kohlenbergbaurechts gerichteten Vertrag geschlossen oder die Schließung eines solchen einem anderen in bindender Weise angetragen oder einen solchen Antrag von einem anderen entgegengenommen hat und, falls es sich um die Veräußerung des Grundstücks handelt,

b) nachweist, daß hierbei die Gegenleistung wegen des Kohlenunterirdischen erhöht oder eine besondere Gegenleistung für das Kohlenunterirdische vorgesehen worden ist.

(2) § 30 a Abs. 2 und 4 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Durch einen Vertragsabschluß, der länger als fünf Jahre vor dem 18. Oktober 1916 zurückliegt, wird der Anspruch auf Vorentscheidung nicht begründet. Dasselbe gilt von einem Vertragsantrage, der vor dem 18. Oktober 1916 abgelehnt worden oder dessen Annahmefrist vor diesem Tage, ohne daß die Annahme erfolgt war, abgelaufen ist.

(4) Steht dem Berechtigten ein Anspruch auf Vorentscheidung sowohl nach Abs. 1 bis 3, als auch nach § 30 a zu, so hat er zwischen den beiden Ansprüchen die Wahl; die getroffene Wahl ist unwiderruflich.

#### § 30 e.

(1) Die Vorschriften des § 30 d Abs. 1 unter a, Abs. 3, 4 und des § 30 a Abs. 2 gelten entsprechend für denjenigen Förderabgabeberechtigten, welchem beim Inkrafttreten des Gesetzes ein vom Grundeigentum abgetrenntes Kohlenbergbaurecht zustand.

(2) § 30 b Abs. 2 gilt auch hier.

#### § 30 f.

(1) Die Vorentscheidung besteht

a) in den Fällen des § 30 d in der Hälfte des Betrags, um den die Gegenleistung für das Grundstück wegen des Kohlenunterirdischen nachweislich erhöht worden ist, oder in der Hälfte der für dieses Unterirdische vorgesehenen besonderen Gegenleistung und, wenn es sich um die Abtrennung des Kohlenbergbaurechts handelt, in der Hälfte der Gegenleistung für das Kohlenbergbaurecht,

b) in den Fällen des § 30 e in der Hälfte der Gegenleistung für das Kohlenbergbaurecht.

(2) Die Vorschriften des § 30 e Abs. 2 bis 4 sind entsprechend anzuwenden.

#### § 30 g.

Ist bei einer Erbauseinanderlegung oder bei der Aufhebung einer sonstigen Gemeinschaft einem Teilhaber ein Grundstück oder ein Kohlenbergbaurecht zu-



geteilt worden und waren hierbei die Voraussetzungen des § 30a oder des § 30b gegeben, so wird bei der Feststellung der Vorentscheidung (§ 30c) die Gegenleistung auch insoweit berücksichtigt, als sie auf den Anteil des Erwerbers entfällt.

## § 30h.

Die Vorentscheidung zahlt der Staat. Das Recht des Staates, im Falle des § 21 Abs. 1 bis 4 die Übertragung des Kohlenbergbaurechts von der Erstattung des Bezahlten oder, wenn und soweit eine Vorentscheidung noch nicht entrichtet ist, davon abhängig zu machen, daß dem Staate für die Erstattung künftiger Zahlungen in der von ihm bestimmten Art und Höhe Sicherheit geleistet werde, bleibt unberührt.

## § 30i.

- (1) Der Staat kann die Gewährung der Vorentscheidung ablehnen, wenn
- a) nach dem Stande der geologischen Forschung oder nach dem Ergebnis der örtlichen Untersuchungen ausgeschlossen oder wenig wahrscheinlich ist, daß das Unterirdische Kohle führt, oder
  - b) die Gegenleistung für das Kohlenunterirdische ganz oder teilweise durch Zehnten oder ähnliche, dem Umfang oder der Dauer nach von dem Ergebnis des Betriebs abhängige Abgaben zu gewähren ist.

(2) Weist der Staat nach, daß nur eine geringere, als die vertragsmäßige Gegenleistung angemessen ist, so wird die Vorentscheidung gemäß dem geringeren Betrage gewährt.

## § 30k.

(1) Die Vorentscheidung wird auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist der auf die Förderabgabe Berechtigte.

(2) Steht das Eigentum am Grundstück mehreren zu, so kann der Antrag, auch wenn sie nach Bruchteilen berechtigt sind, nur von ihnen gemeinschaftlich gestellt werden. Entsprechendes gilt mit Bezug auf Kohlenbergbaurechte, die beim Inkrafttreten des Gesetzes vom Grundeigentum abgetrennt waren.

(3) Der Antrag ist binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes beim Bergamt zu stellen. Er ist auch zulässig, wenn noch nicht feststeht, ob das Kohlenunterirdische dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegt. Er gilt alsdann für den Fall gestellt, daß dieses Bergbaurecht am Kohlenunterirdischen begründet ist.

(4) Der Antrag kann ohne Zustimmung des Staates nicht zurückgenommen werden.

## § 30l.

(1) Kommt zwischen dem Antragsteller und dem Staate eine Vereinbarung über die Vorentscheidung nicht zustande, so wird die Entschädigung nach Grund und Betrag vom Bergamt festgestellt.

(2) § 10 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 sind entsprechend anzuwenden. Die Anfechtungsklage steht auch dem Staate zu.

(3) Das Bergamt kann über den Grund des Anspruchs vorab entscheiden.

## § 30m.

(1) Die Vorentscheidung wird mit Ablauf eines Monats nach ihrer endgültigen Feststellung fällig.



(2) Auf die Zahlung der Vorentscheidung sind die Vorschriften des § 26 entsprechend anzuwenden.

#### § 30 n.

(1) Ist der Anspruch auf Vorentscheidung vom Staate anerkannt oder sonst mindestens dem Grunde nach endgültig festgestellt, so hat der auf die Förderabgabe Berechtigte nur noch Anspruch auf die halbe Förderabgabe. Dies wird, soweit es nicht schon nach § 22 Abs. 3 Satz 3 geschieht, auf Antrag des Staates im Grundbuch auf dem Blatte des Grundstücks vermerkt.

(2) Hat der Staat das Recht, die Kohle aufzusuchen und zu gewinnen, auf einen anderen übertragen (§ 21 Abs. 1 bis 4), so ist auch derjenige zu dem Antrag nach Abs. 1 Satz 2 berechtigt, welchem das Kohlenbergbaurecht zusteht. Die nach § 24 Abs. 3 Satz 3 erfolgte Eintragung auf dem Grundbuchblatte des Kohlenbergbaurechts wird auf seinen Antrag berichtigt.

Hiernach soll Kohlenunterirdisches, das bereits Gegenstand des Rechtsgeschäfts geworden ist oder werden sollte, vorweg in Höhe von 50 % entschädigt und die Entschädigung auf die Förderabgabe angerechnet werden. Die 50 % sind zu berechnen nach der Wertdifferenz zwischen dem Grundstückspreis einschließlich des Kohlenunterirdischen und ausschließlich desselben, beziehentlich nach dem Preise des abgetrennten Kohlenbergbaurechts. Der leitende Gedanke ist derselbe wie der im Vorschlag des Berichterstatters: es soll der liquide Kohlenwert sofort ersetzt werden, freilich nicht in vollem Umfange, aber doch zur Hälfte. Weiter zu gehen erschien der Regierung untunlich. Die Mehrheit der Deputation hat sich diesen Vorschlag mit Änderung der Jahreszahl 1900 in 1885 in § 30 a Abs. 3 in der ersten Lesung angeeignet, ihm aber den vom Berichterstatter eingebrachten § 30 o hinzugefügt, durch welchen eine Vorentscheidung auch dem Grundeigentümer gesichert werden soll, der bereits nachweisbar bestimmten Kohlenwert durch die Regalisierung verliert:

#### § 30 o.

Der auf die Förderabgabe berechtigte Grundeigentümer kann, wenn die Voraussetzungen des § 30 a nicht vorliegen, die Vorentscheidung auch dann verlangen, wenn er auf Grund von örtlichen den bergbaulichen Anforderungen entsprechenden vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Untersuchungen nachzuweisen vermag, daß und in welcher Mächtigkeit und Art sein Grundstück Kohlenunterirdisches führt.

Die Vorentscheidung beträgt die Hälfte des Wertes des Kohlenunterirdischen. Die §§ 30 a Abs. 4, 30 h bis 30 n finden entsprechende Anwendung.

Die Regierung behielt sich zu § 30 o die Entschliebung vor, regte jedoch für den Fall der Annahme durch beide Kammern folgende etwas veränderte Fassung an:

#### § 30 o (zweite Fassung).

(1) Der auf die Förderabgabe berechtigte Grundeigentümer kann Vorentscheidung auch dann verlangen, wenn er auf Grund von örtlichen, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Untersuchungen, die der Bergbehörde angezeigt waren und den bergbaulichen Anforderungen entsprechen, nachweist, daß und inwieweit sowie in welcher Teufe, Mächtigkeit und Art sein Grundstück abbauwürdige Kohle führt.



(2) Die Vorentscheidung beträgt die Hälfte des Verkaufswertes des Kohlenunterirdischen.

(3) Der § 30 a Abs. 4, der § 30 d Abs. 4, die §§ 30 h, 30 k bis 30 n sind entsprechend anzuwenden.

(4) Weist der Staat nach, daß der Berechtigte auch nach § 30 a oder 30 d Vorentscheidung beanspruchen kann, und daß diese geringer ist als diejenige nach Abs. 1 bis 3, so ist nur die geringere Vorentscheidung zu gewähren.

#### Artikel II.

Folgende soll § 37 Abs. 3 folgenden Zusatz erhalten:

„Entsprechendes gilt für die Fälle des § 30 n Abs. 1 und des § 30 o Abs. 3 verbunden mit § 30 n Abs. 1.“

Aus alsbald näher darzulegenden Gründen gelangten die §§ 30a bis 30o in zweiter Lesung nicht zur Abstimmung; doch war vom Geheimen Kommerzienrat Dr. Reineder beantragt worden, die Worte „vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten“ in Abs. 1 des § 30o zu streichen, von anderer Seite, sie zu ersetzen durch die Worte „innerhalb fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgte“. Der Grund, weshalb es zur Abstimmung über die §§ 30a bis 30o nicht kam, lag darin, daß am 5. Februar 1918, also in letzter Stunde, die Regierung in der Absicht, eine Einigung zu ermöglichen, mit einem neuen Vorschlag hervortrat, den sie folgendermaßen in Alternative zu §§ 30a bis 30o stellte:

#### Vorschlag A.

1. Die Vorentscheidung bleibt auf gewisse Fälle (§§ 30a bis 30n und 30o) beschränkt.

2. § 30o wird (übrigens unter Beibehaltung der seitherigen Beschränkungen, insbesondere der des Kreises der Berechtigten auf die förderabgabeberechtigten Grundeigentümer und der des Zeitraums der zulässigen Bohrungen auf die Zeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes) hinsichtlich der Wertfestsetzung folgendermaßen vereinfacht.

a) Durch Bohrungen nachzuweisen ist nur die Menge der anstehenden Kohle.

b) Der Wert, dessen Hälfte als Vorentscheidung zu gewähren ist, wird nach festen Einheitsätzen berechnet. Diese sind für die Tonne Braunkohle westlich der Elbe fünf Pfennige, östlich der Elbe drei Pfennige, für die Tonne Steinkohle zwölf Pfennige.

c) Braunkohlenflöze von geringerer Mächtigkeit als drei Meter und Steinkohlenflöze von geringerer Mächtigkeit als dreiviertel Meter gewähren keinen Anspruch auf Vorentscheidung.

3. Weist der Staat nach, daß der Berechtigte auch nach § 30a oder § 30d Vorentscheidung beanspruchen kann, und daß diese geringer ist, als die Vorentscheidung nach § 30o, so ist nur die geringere Vorentscheidung zu gewähren.

4. Die §§ 30a bis 30o werden durch Bestimmungen ergänzt, die den Staat vor Verlusten schützen, wenn die Oberfläche des Braunkohlenunterirdischen, für das die Vorentscheidung gewährt worden ist, bebaut wird.



## Vorschlag B.

1. Die §§ 30a bis 30o erledigen sich.
  2. Die Vorentscheidung beträgt fünfzehn vom Hundert des Wertes der Kohle.
  3. Der Wert der Kohle wird, wie bei § 30o, nach der durch Bohrungen festgestellten Menge der anstehenden Kohle und nach festen Einheitsätzen berechnet. Diese sind auch hier für die Tonne Braunkohle westlich der Elbe fünf Pfennige, östlich der Elbe drei Pfennige, für die Tonne Steinkohle zwölf Pfennige.  
Auch hier gewähren Braunkohlenflöze von geringerer Mächtigkeit als drei Meter und Steinkohlenflöze von geringerer Mächtigkeit als dreiviertel Meter keinen Anspruch auf Vorentscheidung.
  4. Auf die Vorentscheidung berechtigt sind alle förderabgabeberechtigten Grundeigentümer; sie sind es also auch, wenn die Voraussetzungen der bisherigen §§ 30a, 30d nicht vorliegen würden.
  5. Die Vorentscheidung wird nur gewährt, wenn dem Bergamt auf Grund von Bohrungen, die ihm angezeigt waren, die Menge der anstehenden Kohlen nachgewiesen wird.
  6. Der Antrag auf die Vorentscheidung ist innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu stellen.
  7. Das Bergamt kann über die Reihenfolge der Bohrungen Bestimmung treffen; es braucht nur so viel Bohrungen gleichzeitig zuzulassen, daß es die Vornahme der Bohrarbeiten beaufsichtigen und sich über ihre Ergebnisse vergewissern kann.
  8. Die Kosten der Bohrungen trägt, wie in den Fällen des § 30o, der Förderabgabeberechtigte.
  9. Das Recht auf Vorentscheidung erlischt, soweit sie nicht bereits beantragt worden ist, wenn mit dem Betriebe des Kohlenbergwerkes, zu dessen Grubenfeld das Kohlenunterirdische gehört, begonnen wird.
  10. Wird beim Staate beantragt, daß er Teile des staatlichen Kohlenbergbaurechts nach § 21 Abs. 1 bis 4 der Vorlage auf einen anderen überträgt, so kann der Staat insoweit verlangen, daß sich der Grundeigentümer darüber erklärt, ob er die Vorentscheidung beansprucht.
  11. § 10 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 der Vorlage sind entsprechend anzuwenden. Die Anfechtungslage steht auch dem Staate zu.
  12. Für die Zahlung der Vorentscheidung gelten die Vorschriften des § 26 der Vorlage.
  13. Die gezahlte Vorentscheidung wird nebst Zinsen zu fünf vom Hundert von der Förderabgabe abgezogen.
- Es folgen
14. grundbuchrechtliche Vorschriften, die dem eintretenden Abzug von der Förderabgabe Rechnung tragen, sowie
  15. Vorschriften, die den Staat vor Verlusten schützen, wenn die Oberfläche des Braunkohlenunterirdischen, für das die Vorentscheidung gewährt worden ist, bebaut wird.
  16. § 30 bleibt in Geltung.



Der neue Regierungsvorschlag unter B, der eine unterschiedslose, innerhalb fünf Jahren vom Inkrafttreten des Gesetzes zu beantragende in Anrechnung auf die Förderabgabe zu leistende, mit 5 % verzinssliche Vorentscheidung will, wurde, wie gleich hier zu bemerken ist, in der Schlußabstimmung der zweiten Lesung angenommen unter Erhöhung des Prozentsatzes von 15 auf 20 %, und unter Änderung des Punktes 5 dahin: daß die Entschädigung gewährt werde für die durch Bohrung nachgewiesene Menge. Die hiermit gedanklich festgestellten Normen der Vorentscheidung haben ihre Gesetzesform empfangen. In der von der Regierung am 22. Februar 1918 vorgelegten Fassung ist sie den Wünschen der Deputation noch insoweit entgegengekommen, als von jeder Befristung des Antrags abgesehen wird und der Zinsenlauf mit dem Beginn des Abbaues endet. Der Regierungsvorschlag erhellt aus der Anlage B §§ 58 bis 77, die durch die Deputation nur in § 73 insofern geändert wurde, als die Rückzahlungspflicht abhängig sein soll von der Hinderung des Abbaues durch die dort erwähnte Planung. Denn nur unter dieser Voraussetzung kann es gerechtfertigt sein, die gezahlte Vorentscheidung zurückzufordern. Entsprechendes gilt für den Fall, daß die in § 74 erwähnten Anlagen die Rückzahlungspflicht begründen sollen.

### III.

#### Das Gesetz.

##### I. Die Anlage des Gesetzes.

Die nach vorstehenden und anderen, noch zu erwähnenden Beschlüssen umfangreichen Ergänzungen des Entwurfs, sowie der Wunsch, Zusammengehöriges zu vereinigen und die Übersicht und das Verständnis zu erleichtern, haben eine veränderte äußere Anordnung des Gesetzes veranlaßt. Dem Schema des Allgemeinen Berggesetzes ist eine Rubrizierung nach Abschnitten und Kapiteln angepaßt. Danach soll das Gesetz zerfallen in drei Abschnitte: 1. Das staatliche Kohlenbergbaurecht und seine Ausnahmen, 2. Die Entschädigung, 3. Schluß- und Übergangsvorschriften. Der erste Abschnitt schließt sich an die Vorlage an, vereinigt aber im ersten Kapitel „das staatliche Kohlenbergbaurecht“ mit dem grundlegenden, das Regal setzenden § 1 die allgemeinen dasselbe normierenden, in der Vorlage §§ 19 bis 21 davon getrennten Bestimmungen nebst Ergänzungen. Den Gegensatz bilden die Vorschriften über das fortbestehende privatrechtliche Bergbaurecht, die sogenannten „Ausnahmen“. Sie ergreifen das Bergbaurecht des Privaten und des Fiskus. Der Entwurf zerreißt diese zusammenhängenden Dinge (§§ 2 bis 5 und 15 bis 18) und erschwert dadurch das Verständnis. Sie werden nun im zweiten Kapitel zusammengefaßt, in dem auf das Bergbaurecht des Privaten das des Fiskus folgt mit Anschluß des für beide Gemeinsamen und Besonderen. Hieran reihen sich folgerichtig im dritten und vierten Kapitel „die Feststellung der Ausnahmen“ und „die Bohrungen“. Für das Folgende genügen jetzt die Rubriken der Förderabgabe und Bezugsverbände (§§ 22 bis 29, 31 bis 48) nicht mehr, abgesehen von dem eingesprengten § 30. In einem zweiten Abschnitt muß alles die „Entschädigung“ Betreffende in Kapitel geordnet werden, und zwar nach einem Leitparagrafen in Kapitel 1 „die Förderabgabe“, Kapitel 2 „die Bezugsverbände“, Kapitel 3 „die Vorentscheidung“, Kapitel 4 „die vereinbarte Entschädigung“. Den Abschluß bilden im dritten Abschnitt „die Schluß- und Übergangsvorschriften“ (§§ 49 bis 57 des Dekrets).

In diesem Rahmen sind die Gesetzesparagrafen nun in erheblich vermehrter Zahl gruppiert. Die Anordnung erster Lesung ist in der zweiten nicht geändert, wohl aber,



wie schon erwähnt, der Inhalt einiger Kapitel und damit die Zählung der Paragraphen. Die Anlage B bringt das Gesetz in der schließlich festgestellten Fassung. Ihr folgt der Bericht.

### Abchnitt I.

#### Das staatliche Kohlenbergbaurecht und seine Ausnahmen.

##### Kapitel 1. Das staatliche Kohlenbergbaurecht (§§ 1 bis 3).

Zu der grundlegenden Bestimmung des § 1 wurden in der zweiten Lesung drei Anträge gestellt, die sämtlich darauf abzielten, das Anwendungsgebiet des Regals einzuschränken: 1. von dem Vizepräsidenten Oberbürgermeister Reil, dem Satz 1 die Fassung zu geben: „Die Braunkohle ist vom Verfügungsrecht des Grundeigentümers, sofern nicht dieses Gesetz Ausnahmen trifft, ausgenommen.“, 2. von demselben, im Falle der Ablehnung dieses Antrags zu sagen: „Die Kohle (Steinkohle unter Gemeinden, in denen kein Steinkohlenbergbau betrieben wird, und Braunkohle) ist vom Verfügungsrecht“ usw., 3. von Kammerherrn Sahrer v. Sahr-Ehrenberg, dem § 1 Satz 1 folgende Fassung zu geben: „Die unterirdisch gelagerte — nicht im Tagebau abzubauenende — Braunkohle ist vom Verfügungsrecht des Grundeigentümers“ usw. — Ein vierter von der Regierung nicht abgelehnter Antrag des Berichterstatters, dem § 1 hinzuzufügen: „Das Unterirdische unter der inneren Stadt Zwickau untersteht diesem Gesetz nicht“, wurde vom Antragsteller vor der Abstimmung zurückgezogen.

Der Antrag Sahrer v. Sahr, der nicht nur die Steinkohle, sondern auch die im Tagebau abzubauenende Braunkohle vom Regal ausnehmen will, fand entschiedenen Widerstand der Regierung und wurde als zu weitgehend von der Mehrheit abgelehnt; das Motiv, das Oberirdische vor Devastationen zu schützen, wurde jedoch gebilligt und, wie alsbald zu erwähnen sein wird, in anderem Zusammenhang weiter verfolgt. Die Exemption der Steinkohle in dem vom ersten der beiden Anträge gewollten Umfang erklärte die Regierung für unannehmbar im Hinblick auf mögliche größere Steinkohlenfunde; sie sprach sich auch gegen den zweiten Antrag aus, während sie anerkannte, daß die eigenartigen Verhältnisse der Stadt Zwickau deren Exemption erträglich erscheinen lassen. Die Deputation erkannte den Standpunkt der Regierung insoweit an, als sie mit 9 gegen 4 Stimmen den ersten Antrag Reil und damit die unterschiedslose Exemption der Steinkohle ablehnte. Dagegen billigte ihre Mehrheit (Prinz Lippe, Kammerherr Sahrer v. Sahr, Kammerherr Freiherr v. Burgk, Excellenz Dr. Mehnert, Oberbürgermeister Reil, Dr. Ny, Geheimer Kommerzienrat Dr. Reinecker) den Eventualantrag Reil. Für ihn wurde geltend gemacht, daß bei der großen Tiefe und Isolierung der Flöze der Staat schwerlich sich zum Abbau entschließen, sondern lediglich das ihm zugefallene Abbaurecht den bestehenden Werken übertragen werde, sowie daß unter diesen Verhältnissen die Motive des Regals nicht zuträfen. Die Minderheit (Exzellenz Graf Mehsch, Geheimer Kommerzienrat Waentig, Domherr Dr. v. Hübel, v. Altrock, Oberbürgermeister Blüher und der Berichterstatter) erklärte sich für die Regierungsvorlage und begründete dies damit, daß es bedenklich sei, von der Einführung des einmal für notwendig erachteten Regals eine Ausnahme zu machen und daß einer der hauptsächlichsten Gründe des Regals, die restlose Erfassung der Kohlenschätze des Landes, gerade gegen die Ausnahme spreche, weil schon im Hinblick auf die Zersplitterung der Inhaber unerschlossener Abbaurechte ohne das Dazwischentreten des Staates eine Übertragung des Abbaurechtes auf die vorhandenen Werke nicht zu erwarten sei. Auf ähnliche Erwägungen wird bei



§ 10 (§ 16 der Vorlage) zurückzukommen sein. Nachdem die bezeichnete Mehrheit den zweiten Antrag Reil angenommen hatte, erhoben sich Bedenken gegen dessen Fassung. Sie fanden ihre Erledigung durch die von der Regierung vorgeschlagene Aufnahme des aus der Anlage B § 1 ersichtlichen zweiten Absatzes dieses Paragraphen.

Es ist schon oben gerechtfertigt worden, daß in Abweichung von der Anordnung der Vorlage im Anschluß an § 1 die Grundsätze über die Ausübung des Regals Platz finden müssen; denn erst durch sie wird die Eigenart dieses publizistischen Bergbaurechts und sein Gegensatz zu den im Anschluß daran zu regelnden „Ausnahmen“, also zum privatrechtlichen Bergbaurecht, klar. Daher erscheinen die §§ 19 und 20 der Vorlage zusammengefaßt und, was § 19 Abs. 1 und 3 angeht, in veränderter Gestalt als § 2. Die Gedankenfolge ist die, daß in drei Absätzen vom Allgemeinen zum Besonderen vorgeschritten wird, Abs. 1 sich mit dem Inhalt des § 19 Abs. 1 und 3 deckt, Abs. 2 den zu einem Absatz zusammengezogenen § 20 unverändert wiedergibt und einen noch zu rechtfertigenden Zusatz erhält, Abs. 3 dem unveränderten Abs. 2 § 19 der Vorlage entspricht. Das fand keinerlei Beanstandung. Was aber den erwähnten Zusatz angeht, soll durch ihn das in § 2 Abs. 2, gleich dem § 20 der Vorlage, geordnete Bohrrecht des Staates eine Einschränkung erfahren. Er ist beantragt vom Berichterstatter und lautet: „Der § 26 des Allgemeinen Berggesetzes findet entsprechende Anwendung.“ Er wurde veranlaßt durch den Antrag des Kammerherrn Sahrer v. Sahr-Ehrenberg: als selbständigen Paragraphen (1c) den § 26 Abs. 1 und 2 des Allgemeinen Berggesetzes einzufügen und hierbei das Zitat „§ 353“ durch die Worte: „des Allgemeinen Berggesetzes vom 31. August 1910 (G.-u. B.-Bl. S. 217)“ zu ergänzen. Der Zweck ist, gegenüber den Bohrungen kraft des neuen staatlichen Regals dem Grundeigentümer den gleichen Schutz zu gewähren, wie ihn das Gesetz gegenüber dem Schürfen schon jetzt einräumt. Das ist nicht mehr wie billig und fand mit nur redaktioneller Änderung in der Form des Berichterstatter-Antrags allgemeine Zustimmung.

Als einen neuen Paragraphen beantragte Kammerherr Sahrer v. Sahr-Ehrenberg in das Gesetz aufzunehmen: „Der Staat hat, selbst wenn dies nur unter Anwendung besonderer Mittel durchführbar sein sollte, dafür besorgt zu sein, daß durch die Beseitigung der über der Kohle liegenden Erdmassen und durch den Abbau der Kohle selbst entstandene Einbuchtungen im Gelände, dem Fortschreiten des Abbaues entsprechend, mit Erdreich so hoch wieder aufgefüllt werden, daß ihre Oberfläche über den Grundwasserspiegel zu liegen kommt.“

Rittergutsbesitzer v. Altrock ergänzte den Antrag dahin, daß hinter den Worten „im Gelände“ eingeschoben wird: „mit dem erhaltenen Abraum müssen gleichmäßig ausgefüllt werden, so daß sie an keiner Stelle die Ebene des anliegenden Geländes überragen“. Die Regierung, die der Tendenz des Antrags volles Verständnis entgegenbrachte und „tunlichst“ derselben durch Auffüllen des Erdreichs zu entsprechen sich bereit erklärte, konnte sich zu einer Verpflichtung im Sinne des Antrags nicht verstehen. Sie begründete das in ausführlicher Darlegung entsprechend der in Anlage C wiedergegebenen schriftlichen Erklärung vom 17. Januar 1918. Es leuchtet ein, daß der Staat nicht schlechter gestellt werden darf als der Private, dem das Allgemeine Berggesetz § 355 eine so weit gehende Verpflichtung nicht auferlegt, eine Verpflichtung, deren Erfüllung mit einem Aufwand verbunden sein kann, der in keinem Verhältnis zum Nutzen für den Grundeigentümer steht. Obschon der Antragsteller sich bereit erklärte, den Antrag durch die Einschaltung eines „tunlichst“ hinter den Worten „sein sollte“ abzuschwächen, beharrte die Regierung bei ihrem Standpunkt. Die Mehrheit der Deputation schloß sich dem an und lehnte den Antrag ab.



Nunmehr wurde der § 21 der Vorlage als § 3 und damit die Befugnis des Staates zur Übertragung des staatlichen Kohlenbergbaurechts auf einen Dritten angenommen. Man billigte das Gesetz als ein erwünschtes Mittel zur Förderung privater Unternehmungen und eignete sich die Auffassung der Regierung an, nach der derartige Übertragung an Bedingungen, auch die Leistung eines Äquivalents geknüpft werden darf im Sinne der in der Deputation der zweiten Kammer von der Regierung abgegebenen Erklärungen. Die Übertragung ihr unter irgend welchen Voraussetzungen zur Pflicht zu machen, hielt man nicht für durchführbar, wie man auch davon Abstand nahm, zur Kontrolle eine Instanz zu schaffen.

Die Deputation beantragt,  
die Kammer wolle beschließen:

**an Stelle „I. Das staatliche Kohlenbergbaurecht“ §§ 1 bis 3 und „V. Ausübung des staatlichen Kohlenbergbaurechts“ §§ 19 bis 21 der Vorlage den „Abschnitt I. Das staatliche Kohlenbergbaurecht und seine Ausnahmen, Kapitel I. Das staatliche Kohlenbergbaurecht“ §§ 1 bis 3 gemäß der Anlage B anzunehmen.**

### III. Kapitel 2. Die Ausnahmen

(§§ 4 bis 11).

Wie schon oben Seite 109 dargelegt, werden unter dieser Rubrik die das nichtstaatliche, also das nicht auf dem Regal beruhende, privatrechtliche Bergbaurecht betreffenden Vorschriften zusammengefaßt, und zwar diejenigen über die einschlagenden Fälle, wie die auf sie — von deren Feststellung abgesehen — anwendbaren Normen. Das sind „die Ausnahmen“ des § 1 und was von ihnen gilt. Von der „Feststellung“ handelt das folgende Kapitel. Demnach sind im Kapitel 2 vereinigt die §§ 2 bis 5, 48a, 15 bis 18 der Vorlage.

Die „Ausnahmen“ sind die fortbestehenden Bergbaurechte Privater (§§ 4 bis 6) und die des Fiskus (§ 7); für sie gelten die §§ 8 bis 11. Der Fortbestand der ersteren ist in ersprießlicher Weise durch die Beratungen und Beschlüsse der zweiten Kammer geregelt. Was die Deputation hier an Änderungen vorschlägt, ist wesentlich redaktioneller Natur. Nur § 48a ist sachlich modifiziert, indem die in diesem Zusatzparagraphen nur auf das Pachtverhältnis beschränkte Vorschrift, ihrem Grundgedanken entsprechend, in § 4 Abs. 4 verallgemeinert wird. Für den Begriff des „Grubenfeldes“ (§ 4 Abs. 1) gelang es nicht, die wünschenswerte nähere Bestimmung zu erreichen. Die neue Fassung der §§ 4, 5 bezweckt vor allem Vereinfachung und leichtere Verständlichkeit im Vergleich zu den §§ 2 bis 4 in der von der zweiten Kammer beschlossenen Form (Bericht S. 36 fgg).

Während über die übrigen Paragraphen sich eine Verständigung innerhalb der Deputation und auch die Zustimmung der Regierung unschwer ergab, veranlaßte der § 10 (Vorlage § 16) wiederholte und schwankende Verhandlungen. Im Mittelpunkt der Erörterung stand die Frage, ob das „nicht“ beizubehalten oder zu streichen sei. Man war einig darüber, daß es sich vornehmlich um die Steinkohle im Zwickauer Revier handele, wo sich die Interessen der Zehntberechtigten, insbesondere der Stadt und der Bergbauberechtigten gegenüberstehen, wo eine außerordentliche Zersplitterung der Zehntrechte gütliche Abereinkommen erschwert und die Bergbauinteressenten den Wunsch hegen, von dem Druck der Zehntrechte und den Hemmungen des Abbaues entlastet zu werden. Dazu wäre dienlich das Aufgeben des Bergbaurechtes mit der Folge der



Regalisierung der Kohle, des dadurch gewährleisteten staatlichen Abbaues oder doch der Möglichkeit einer Übertragung nach § 21 der Vorlage. Dafür petitioniert der Bergbauliche Verein für Zwickau und Lugau-Olsnig. Er bittet daher, das „nicht“ in § 16 der Vorlage zu streichen. Das befürwortet besonders Oberbürgermeister Blüher. Er beantragt, das Wort „nicht“ zu streichen und folgende Sätze einzufügen: „Das Unterirdische fällt dem Staate frei von Lasten zu. Der Staat darf es an andere nicht übertragen, ohne dem bisher Zehntenberechtigten eine Abgabe auszubedingen, die dem Zehnten möglichst nahekommt. Dagegen tritt in ausführlicher, wiederholter Darlegung der Vizepräsident für die Vorlage ein. An der letzteren beanstandet der Berichterstatter die negative Fassung, die die Deutung zulasse, daß nach dem Erlöschen des Bergbaurechts und dem Ausschluß einer Regularisierung ein Abbau überhaupt unmöglich werde, das Kohlenunterirdische angesichts der §§ 4 bis 6 sozusagen ins Leere falle. Er beantragt daher die positive Fassung: „so fällt das Kohlenunterirdische in das Verfügungsrecht des Grundeigentümers“. Hierdurch werde die Kontinuität gewahrt und der Grundeigentümer wie ein Rechtsnachfolger im Sinne der „Ausnahme“ abbauberechtigt, aber auch — wie er im Gegensatz zu der Auffassung des königlichen Finanzministeriums annehme — dem bestehenden Zehntrecht unterworfen. Den durch dieses geschaffenen Schwierigkeiten müsse gegebenenfalls durch neue allgemeine gesetzgeberische Maßregeln abgeholfen werden, die Fürsorge dafür trifft, daß Kohlenunterirdisches nicht unabgebaut bleibt, eventuell den Zehntdruck mildert. Der obige Antrag fand die Billigung der Deputation, während der Antrag Blüher abgelehnt wurde.

Zu § 9 des Deputations-Entwurfs, der dem § 17 der Vorlage entspricht, ist zu bemerken, daß — abgesehen von redaktionellen Änderungen — der Schlußsatz des ersten Absatzes des § 17 als selbstverständlich fortfällt, während der des Abs. 2 passend seine Stelle im § 19 des Deputations-Entwurfs (gleich dem § 13 der Vorlage) am Schluß des Abs. 1 in der Form findet: „Das gilt auch im Fall des § 9 Abs. 2“.

Die Deputation beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

**an Stelle „II. Ausnahmen vom staatlichen Kohlenbergbaurecht“ §§ 2 bis 5, 15 bis 18 und „IV. Sonstige Vorschriften über Ausnahmen vom staatlichen Kohlenbergbaurechte“ §§ 15 bis 18 der Vorlage das „Kapitel II. Die Ausnahmen“ §§ 4 bis 11 gemäß der Anlage B anzunehmen.**

#### IV. Kapitel 3. Die Feststellung der Ausnahmen, §§ 12 bis 20 (§§ 6 bis 14 der Vorlage).

Der Deputations-Entwurf entspricht bis auf geringe Abweichungen der Vorlage „III. Die Feststellung der Ausnahmen vom staatlichen Kohlenbergbaurechte“ §§ 6 bis 14. Die Änderungen sind wesentlich redaktionell, zum Teil bedingt durch die neue Anordnung. Eingehende Erörterungen und verschiedene Anträge veranlaßten nur die Schlußsätze der §§ 8 Abs. 1 und 12 Abs. 4. Um möglichst zu verhindern, daß Unkenntnis die Präklusion des Feststellungsantrags und damit den Verlust des Bergbaurechtes nach sich ziehe, beantragte Kammerherr Sahrer v. Sahr-Ehrenberg, den Schlußsatz des § 8 Abs. 1 der Vorlage in sein Gegenteil durch Streichung des „nicht“ zu wandeln, und gleicherweise zum Schutz gegen anderweite Nachteile in § 12 Abs. 4 Schlußsatz der Vorlage das „nicht“ zu streichen. Dem wurde seitens der Regierung und des Berichterstatters widersprochen, der schließlich den weniger weitgehenden Antrag stellte, beide Schlußsätze zu



streichen. Das erhob die Mehrheit in erster Lesung zum Beschluß. In der zweiten Lesung wendete sich dagegen das Königliche Justizministerium mit folgender Erklärung:

Nachdem die geehrte Deputation in der 11. Sitzung vom 14. Dezember 1917 die Streichung des zweiten Satzes im § 12 Abs. 4 der Regierungsvorlage beschlossen hatte, ist bereits in der 12. Sitzung vom 19. Dezember seitens des Justizministeriums gebeten worden, diesen Satz beizubehalten, da andernfalls den Staat schwere Haftpflichtschäden treffen könnten (Protokoll über die Sitzung vom 19. Dezember 1917 S. 3). Nach der Randbemerkung zu § 16 des Gesetzes über das staatliche Kohlenbergbaurecht nach den Beschlüssen erster Lesung der außerordentlichen Deputation der ersten Kammer ist erneute Abstimmung hierzu noch nicht erfolgt.

Das Justizministerium nimmt auf die Ausführungen in der Sitzung vom 19. Dezember Bezug.

Die Rechtsänderungen, die nach dem Entwurfe hinsichtlich des Kohlenunterirdischen begründet werden, treten nach § 6 der Regierungsvorlage (§ 10 in der Zusammenstellung der Beschlüsse erster Lesung) als gesetzliche Folge ein, ohne daß es einer Eintragung im Grundbuch bedarf. Um dem ungeachtet den Rechtsverkehr zu schützen, soll nach § 12 der Regierungsvorlage sofort nach dem Inkrafttreten des Gesetzes auf den Grundbuchblättern der vom Grundeigentum abgetrennten Kohlenbergbaurechte, soweit nicht das abgetrennte Kohlenbergbaurecht dem Staate zusteht, von Amts wegen eingetragen werden; es sei nicht festgestellt, daß das Kohlenunterirdische vom staatlichen Kohlenbergbaurecht ausgenommen ist. Im Wege der Grundbuchberichtigung soll dann diese Eintragung in den Fällen gelöscht werden, in denen die Ausnahme vom staatlichen Kohlenbergbaurechte festgestellt wird (§ 12 Abs. 1 bis 3 der Regierungsvorlage). Von diesen Eintragungen ist nach § 55 der Grundbuchordnung, § 126 der Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 26. Juli 1899 (G.-u. V.-Bl. S. 261), den davon Betroffenen Mitteilung zu machen. Wie bereits in der Begründung zum § 12 des Dekrets Nr. 42 auf S. 43 Abs. 3 von oben ausgeführt worden ist, wird dadurch den Grundbuchämtern eine Last aufgebürdet, die namentlich in Fällen, in denen das Kohlenbergbaurecht im Erbgang auf eine oft unermessliche in alle Lande zerstreute Zahl von Erben in kleinsten Bruchteilen übergegangen ist, eine sehr erhebliche sein wird. Würde die Mitteilung in Fällen, wo sie zu erfolgen hätte, unterbleiben oder unrichtig erfolgen, so würde nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (vergl. Güthe, Grundbuchordnung, zu § 55 Anmerkung D 20, 3. Auflage) ein Schadensersatzanspruch gegen den Staat erhoben werden können, für den es mit Rücksicht darauf, daß die Rechtsänderung kraft Gesetzes eintrat, an der Rechtfertigung fehlt. Das Justizministerium muß demnach an der Bitte festhalten, derartige Schadensersatzansprüche auszuschließen. § 12 Abs. 4 Satz 2 der Regierungsvorlage soll diesen Erfolg wie bei der entsprechenden Vorschrift im § 8 Abs. 1 Satz 4 der Regierungsvorlage gemäß Abs. 2 der Begründung zu § 8 zum Dekret Nr. 42 S. 36 begründen.

Die Fassung der Vorschrift könnte allerdings der Annahme Raum geben, es solle damit nur zum Ausdruck gebracht werden, auf die Mitteilung bestehe gegenüber dem Grundbuchamt — wie selbstverständlich — kein öffentlich-rechtlicher Anspruch. Der Erfolg, die Inanspruchnahme des Staates auszu-



schließen, wäre damit nicht verbürgt. Das Justizministerium regt deshalb zugleich für die Ministerien der Finanzen und des Innern an, dem § 12 Abs. 4 Satz 2 der Regierungsvorlage (= § 16 Abs. 4 Satz 2 in der Zusammenstellung der Beschlüsse erster Lesung) die Fassung zu geben:

Unrichtige oder unterbliebene Mitteilung begründet keinen Schadensersatzanspruch.

Die Folge war, daß beide Schlusssätze in der vom Justizministerium vorgeschlagenen Fassung von der Deputationsmehrheit angenommen wurden. Danach lauten die Schlusssätze: „Unrichtige oder unterbliebene Mitteilung begründet keinen Schadensersatzanspruch.“ Außerhalb des Bergrechts wird die Anwendbarkeit des Bürgerlichen Gesetzbuchs selbstverständlich nicht berührt.

In § 11 der Vorlage (§ 17 des Deputations-Entwurfs) wird die Befristung „bis zum 30. September 1918“ ersetzt durch: „innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes“.

Demgemäß beantragt die Deputation,  
die Kammer wolle beschließen:

an Stelle „III. Die Feststellung der Ausnahmen vom staatlichen Kohlenbergbaurechte“ §§ 6 bis 14 der Vorlage „Kapitel III. Die Feststellung der Ausnahmen“ §§ 12 bis 20 gemäß der Anlage B anzunehmen.

V. Bohrungen auf Kohlen im Bereich des staatlichen Kohlenbergbaurechts, §§ 21 bis 31 (Bericht der außerordentlichen Deputation der zweiten Kammer §§ 18a bis 18l).

Die von der zweiten Kammer zum Beschluß erhobenen Vorschriften wurden von keiner Seite beanstandet.

Die Deputation beantragt,  
die Kammer wolle beschließen:

die unter „IVa. Bohrungen auf Kohle im Bereich des staatlichen Kohlenbergbaurechts“ von der zweiten Kammer beschlossenen §§ 18a bis 18l als „Kapitel IV“ mit gleichlautender Überschrift und §§ 21 bis 30 gemäß der Anlage B anzunehmen.

#### VI. Abschnitt II.

#### Entschädigung, § 31.

Die Rechtfertigung des so rubrizierten Abschnittes ist bereits unter dem Titel der „Entschädigungspflicht des Staates“ gegeben. Die Deputation legt Wert darauf, diese Pflicht grundsätzlich auszusprechen. Der neue § 31 tut das im ersten Absatz, während der zweite als den beiden gesetzlich geordneten Arten der Entschädigung die Förderabgabe und die bare Vorentscheidung hinstellt, daneben aber die Freiheit des Staates, nach seinem Ermessen mit den Entschädigungsberechtigten eine andere Art der Entschädigung zu vereinbaren.

Gegen diesen Absatz 2 richteten sich Anträge des Freiherrn v. Burgf und des Kammerherrn Sahrer v. Sahr-Chrenberg. Ersterer beantragte:



1. Die dem Staate abgetretenen Kohlenfelder sind nach ihrem wahren Werte zu bezahlen.
2. Die Wertsbestimmung unter 1 erfolgt in jedem einzelnen Falle endgültig durch eine Kommission von Sachverständigen, deren Mitglieder je zur Hälfte von der Königlichen Staatsregierung und dem Grundbesitzer gewählt und bezahlt werden. Kommt über den Entschädigungsbetrag unter den Kommissionsmitgliedern kein Mehrheitsbeschluß zustande, so setzt ihn das Königlich Sächsische Oberlandesgericht fest.
3. Den Wertsbestimmungen müssen Bohrungen oder andere genügende Aufschlüsse über Mächtigkeit, Lagerung und Beschaffenheit der zu beurteilenden Flöze vorausgehen.
4. Die unter 3 genannten Aufschlußarbeiten sind von den Grundstücksbesitzern oder Inhabern vermeintlicher Kohlenflöze beim Königlichen Finanzministerium zu beantragen. Die Kosten dieser Arbeiten tragen je zur Hälfte der Staat und der Antragsteller.
5. Nach fünf Jahren, vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an gerechnet, hat die Ausschüttung der Entschädigungsgelder, soweit sie nach 2 festgestellt sind, zu erfolgen.

Erläuternd bemerkte der Antragsteller: „zu beraten bliebe noch die Anzahl der Personen, die die unter 2 genannte Kommission zu bilden haben. Vier bis sechs Personen dürften genügen. Trägt man Bedenken, daß die Bezahlung der in Staatsbesitz gekommenen Kohlenfelder in einer einzigen Summe die Staatskasse zu schwer belasten würde, so könnten vierprozentige verzinsliche Staatsschuldenscheine gegeben werden, die in einer Reihe von Jahren auszulösen wären und auf den Inhaber lauten müßten.“

Begründet wird der Antrag mit der Unangemessenheit der Förderabgabe, die einerseits zu hoch, andererseits zu niedrig sein werde, hauptsächlich, weil diese Art der Entschädigung keine Rücksicht auf die Abbaufkosten nimmt. „Ließen sich diese im voraus erfassen, so könnte man im Prinzip der Förderabgabe zustimmen.“ Da das unmöglich ist, erscheint dem Antragsteller die Beteiligung am Gewinn als das Richtige. Allein um der verfassungsmäßigen Bedenken willen, die sich der damit auf ungewisse Zeit hinaus aufgeschobenen Entschädigung entgegenstellen, erscheint der obige Antrag als beste Lösung. Alles das wurde eingehend belegt.

Der Antrag des Kammerherrn Sahrer v. Sahr lautet:

In § 31 Abs. 2 die Worte „der Förderabgabe“ mit den Worten „des Zehnten“ zu vertauschen.

Der Regierung waren beide Anträge unannehmbar und auch die Deputationsmehrheit lehnte sie ab. So wurde § 31 einstimmig angenommen.

Die Deputation beantragt,  
die Kammer wolle beschließen:

**Abschnitt II, Entschädigung, § 31 nach der Anlage B anzunehmen.**

VII. Kapitel 1. Die Förderabgabe, §§ 32 bis 39

(VI. Die Förderabgabe, §§ 22 bis 29 der Vorlage).

Dieses Hauptstück des Regierungs-Entwurfs hat in der Deputation der zweiten Kammer zu lebhaftem Meinungsaustausch und gründlichen Erörterungen geführt, in



deren Mittelpunkt, abgesehen von der Frage, ob der Staat überhaupt entschädigen solle, der § 25 der Förderabgabe stand. Während im übrigen die Vorlage nur unerheblich geändert wurde, brachte die zweite Kammer auf Vorschlag ihrer Deputation einen neuen Maßstab der Abgabe und setzte sie bedeutend herab. Die Regierung bezeichnete jetzt, wie früher, die Förderabgabe des Entwurfs als reichlich, sah sich jedoch nicht veranlaßt, ihren § 25 preiszugeben, wobei sie allerdings wiederholt betonte, daß die Bemessung der Förderabgabe nach einem festen Zins für die Tonne eine äußerst begrüßenswerte geschäftliche Erleichterung bringen werde. Innerhalb der Deputation waren die Meinungen geteilt. Die Mehrheit entschied sich für die unveränderte Annahme des § 25. Die Deputation beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

die Vorlage „VI. Die Förderabgabe“, §§ 22 bis 28 unverändert nach der Vorlage, § 29 nach den Beschlüssen der zweiten Kammer als „Kapitel I. Die Förderabgabe“, §§ 32 bis 39 gemäß der Anlage B anzunehmen.

Kapitel 2. Die Bezugsverbände, §§ 40 bis 57

(VII. Die Bezugsverbände, §§ 31 bis 48 der Vorlage).

Dieser Teil des Entwurfs wurde von der Mehrheit nicht beanstandet. Die Deputation beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

die Vorlage „VII. Die Bezugsverbände“, §§ 31 bis 48 der Vorlage als „Kapitel II. Die Bezugsverbände“, §§ 40 bis 57 gemäß der Anlage B anzunehmen.

### Kapitel III.

Die Vorentscheidung (§§ 58 bis 77).

Weshalb Vorentscheidung, darüber hat sich der Bericht bereits oben Seite 101 flg. verbreitet. An dieser Stelle bedarf das Verhältnis der verschiedenen dort mitgeteilten Vorschläge einer näheren Beleuchtung. Der Vorschlag, den sich die Deputation in erster Lesung angeeignet hat, legte das Schwergewicht darauf, daß das Kohlenunterirdische bereits vor dem 18. Oktober 1916 in gewissem Sinne zum Gegenstand der Verwertung geworden, also als selbständiger Wert hervorgetreten sei. Der neue Vorschlag, der in zweiter Lesung angenommen worden ist, sieht davon ab und verallgemeinert das Recht auf Vorentscheidung, wie es der ursprüngliche Antrag des Berichterstatters (§ 9) gewollt hat. Andererseits gibt er dieses Recht nur dem Grundeigentümer, nicht demjenigen, dem das Kohlenabbaurecht abgetrennt vom Grundeigentum zusteht. Auch sollen nicht 50 %, sondern nur 20 % Vorentscheidung und zwar mit 5 % verzinslich und eventuell rückzahlbar gewährt werden, — alles um dem Staat nicht Übermäßiges zuzumuten. Des unerachtet und ob schon die Verzinsung der Vorentscheidung mehrfachen Widerspruch fand, war jene Verallgemeinerung für die Deputation Grund genug, dem zweiten Vorschlag den Vorzug zu geben. Geheimer Kommerzienrat Dr. Reinecker überreichte in Anlage F ein Separatvotum zu den §§ 68, 69, 73 der Anlage B. Die Königliche Staatsregierung erklärte dasselbe für unannehmbar.

Die Deputation beantragt,

die Kammer wolle beschließen:



„Kapitel III. Die Vorentscheidung“, §§ 58 bis 77 nach der Anlage B anzunehmen.

#### Kapitel IV.

##### Die vereinbarte Entschädigung (§ 78).

Diese Bestimmung bedarf einer näheren Begründung nicht. Sie entspricht dem § 30 der Vorlage und soll die erwünschte Handhabe sein, um durch freie Vereinbarung den Staat von der Förderabgabe zu entlasten und dem Interessenten eine ihm willkommenerere Abfindung zu verschaffen. Die Regierung hat auf dem Wege des freihändigen Erwerbs sich im Einverständnis mit den Ständen bereits jetzt in den Besitz bedeutender Kohlenfelder gesetzt. So mag auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das freie Abkommen vielfach dem Auswirken des Gesetzes vorzuziehen sein. Auf Veranlassung des Dr. v. Hübel erklärte die Königliche Staatsregierung, daß sie bei besonderen Notlagen von Interessenten in anderer Form als durch Förderabgabe und Vorentscheidung helfend einzugreifen bereit sei.

Die Deputation beantragt,  
die Kammer wolle beschließen:

„Kapitel IV. Die vereinbarte Entschädigung“, § 78 nach der Anlage B anzunehmen.

#### Abchnitt III.

##### Schluß- und Übergangsvorschriften (§§ 79 bis 87).

Sie sind gleich der Vorlage und gaben zu Bemerkungen keinen Anlaß. Die Deputation hat sie in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer gebilligt.

Die Deputation beantragt,  
die Kammer wolle beschließen:

die Vorlage „VIII. Schluß- und Übergangsvorschriften“, §§ 49 bis 57 als „Abchnitt III, Schluß- und Übergangsvorschriften“, §§ 79 bis 87 gemäß der Anlage B anzunehmen.

#### IV.

##### Die Petitionen.

Die zahlreichen in der Anlage D aufgeführten Petitionen, Vorstellungen, Resolutionen und dergleichen haben zum größten Teil der zweiten Kammer vorgelegen und sind von ihr, soweit sie nicht ihre Erledigung gefunden hatten, der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnisnahme überwiesen worden. Sie sind zum Teil allgemeinerer Natur, gerichtet auf eine mehr oder weniger umfassende Änderung der Gesetzesvorlage — das gilt von den unter 14 bis 17, 20, 22, 25, 31 aufgeführten —, teils erstreben sie die Wahrung individueller Interessen und demnach deren ausnahmsweise Berücksichtigung, wobei es an Protesten und Einwendungen gegen das ganze Gesetzeswerk nicht fehlt.

Naturgemäß stellen sich die Konsumenten zum Gesetze freundlicher als die Produzenten und Grundeigentümer. So hatten sich der Sächsische Handelskammertag und der Verband Sächsischer Industrieller, Sitz Dresden (16, 17), durch Resolutionen vom 20. und 13. Juni 1917 grundsätzlich für das Gesetz ausgesprochen und im wesentlichen nur eine genügende Wahrung der privatwirtschaftlichen Interessen, der bergbauartigen Privatunternehmungen,



eine Minderung der Förderabgabe, eine der Regierung zur Seite tretende Instanz, gebildet aus Mitgliedern der Industrie, der Konsumtion und auch der Wissenschaft, der Stände, gefordert. — Der Deutsche Braunkohlen-Industrie-Verein in Halle und der Magdeburger Braunkohlen-Bergbau-Verein (22 und 25) halten grundsätzlich die Vorlage für verfehlt und petitionieren daher in erster Linie die Ablehnung, in zweiter eine Reihe von Änderungen des Entwurfs, die besonders abzielen auf eine Erweiterung der „Ausnahmen“ und eine Entschädigungspflicht nach Maßgabe der Verfassungsurkunde § 31. Weniger weit gehen die Wünsche der Vereine für bergbauliche Interessen der Braunkohlenwerke der Berginspektionsbezirke Leipzig und Dresden (15, 20). Ein Eingehen auf die Einzelheiten erübrigt sich. Schon die zweite Kammer hat, soweit es ihr mit der Annahme des Regals vereinbar erschien, den Privatbergbau geschützt; die Deputation ist ihr darin gefolgt und hat insbesondere durch Abs. 4 des § 4 der Anlage B den Gedanken des § 48a allgemein zur Geltung gebracht. Der Schutz der berechtigten Interessen derer, denen das Gesetz das Recht, Kohle aufzusuchen und zu gewinnen, entzieht, wird durch das schon von der zweiten Kammer angenommene Bohrrecht (§§ 21 bis 30), vor allem aber durch die in der Deputation beantragte Vorentscheidung und die Höhe der Förderabgabe gemäß der Vorlage gewährleistet. Damit sind die erörterten Petitionen erledigt.

Die Petitionen des bergbaulichen Vereins für Zwickau und Lugau-Olsnitz (14), sowie die damit zusammenhängenden unter 30 und 31 haben zum Kern den Stein- und Braunkohlenbergbau und das Zehntrecht. Hier greifen ein der Antrag der Deputation betreffend Abs. 2 des § 1 und § 10 der Anlage B und die Ausführungen des Berichts S. 110, 111, 113. Auch diese Petitionen dürfen hiernach als erledigt angesehen werden.

Die Petition Seiner Erlaucht des Grafen zu Solms-Wildenfels bezweckt die Wahrung des gräflichen Zehntrechts gegenüber dem Dekret. Die Deputation der zweiten Kammer hat darüber ausführlich berichtet. Das ihr unterbreitete Material hat sich durch ausführliche Schriften Seiner Erlaucht und des Finanzministeriums vermehrt. Eine Besprechung der Entstehung und des Umfangs der Zehntrechte ist nicht erforderlich, denn die Deputation hat sich nicht davon überzeugen können, daß durch die Übereinkunft vom 7. Februar 1846 der Staat behindert sei, ohne besondere Vereinbarung den vorliegenden Gesetzentwurf mit Wirkung für jene Zehntrechte einzubringen. Daß der Staat diese in jener Übereinkunft der Grafschaft Wildenfels garantiert habe — wie der erlauchte Petent annimmt —, davon vermag sich die Deputation nicht zu überzeugen. Auch ergreift das Dekret Nr. 42 nicht die Zehntrechte unmittelbar, sondern nur ihr Substrat, das private Kohlenabbaurecht, an Stelle dessen die Förderabgabe oder vereinbarte Entschädigung oder die gesetzliche Vorentscheidung tritt. Die königliche Staatsregierung gab dazu folgende Erklärung:

„Mit Bezug auf die Kohlenzehntenrechte, die von der Herrschaft Wildenfels für den Bereich dieser Herrschaft in Anspruch genommen werden, erklärt das Finanzministerium zugleich für die Ministerien des Innern und der Justiz im Anschluß an die in der geehrten Deputation gepflogenen Verhandlungen folgendes:

1.

Soweit beim Abschluß der Übereinkunft wegen der Abgabenverhältnisse in der Herrschaft Wildenfels vom 7. Februar 1846 (G.- u. V.-Bl. S. 15) Kohlenzehntenrechte dieser Herrschaft bestanden, ist an ihnen durch diese Übereinkunft nichts geändert worden.



2.

Bestehen solche Zehntenrechte noch jetzt, so würde das Gesetz über das staatliche Kohlenbergbaurecht, falls es insoweit dem Gesetzentwurfe Dekret Nr. 42 vom 22. April 1917 entspricht, diejenigen dieser Zehntenrechte, welche an Kohlenunterirdischem begründet sind, das vom staatlichen Kohlenbergbaurecht ausgenommen ist, unberührt lassen.

3.

Im übrigen würde das Gesetz zwar zur Folge haben, daß die Herrschaft Wildenfels nicht mehr in der Lage wäre, auf Grund dieser Zehntenrechte einen Kohlenzehnten zu erheben; sie würde aber nach Maßgabe der Vorschriften des § 26 des Gesetzentwurfs statt dessen eine dem Eigentümer des zehntenpflichtigen Grundstücks zufließende Förderabgabe (§§ 22 flg. des Gesetzentwurfs) in Anspruch nehmen können.“

Die übrigen Petitionen bedürfen einer besonderen Erörterung nicht. Der von ihnen erstrebte Schutz der Privatinteressen muß, soweit er nicht durch die beschlossenen Änderungen des Gesetzes gesichert wird, der angemessenen Würdigung der Regierung anheimgegeben werden, da sich hierzu der Weg der freien Vereinbarung empfiehlt.

Zu erwähnen bleibt, daß Kammerherr Sahrer v. Sahr-Ehrenberg in der Sitzung vom 7. März das in Anlage E enthaltene Separatvotum überreicht hat.

Die Deputation beantragt in ihrer Mehrheit,

die Kammer wolle beschließen:

1. die eingegangenen Petitionen, soweit sie nicht durch die vorstehenden Beschlüsse ihre Erledigung gefunden haben, der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen;
2. Überschrift, Eingang und Schluß des Gesetzes unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
3. das ganze Gesetz nach den vorstehenden Beschlüssen anzunehmen.

Dresden, am 7. März 1918.

Die außerordentliche Deputation der ersten Kammer  
für das Königliche Dekret Nr. 42 vom Landtag 1915/16,  
den Entwurf eines Gesetzes über das staatliche Kohlenbergbaurecht  
betreffend.

Graf v. Metzsch-Reichenbach. Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Ny. Blüher.  
Dr. v. Hübel. D. Dr. Bach, Berichterstatter. Waentig. Dr. Mehnert.  
Dr. Reinecker. Reil. Freiherr v. Burgk. v. Altröck. Steiger.



## Anlage A.

### A. Steinkohle.

Es betrug

Jahr	die Förderung		die Einfuhr		der Verbrauch	
	in t	gegen das Vorjahr ± in %	in t	gegen das Vorjahr ± in %	in t	gegen das Vorjahr ± in %
1913 . . .	5 445 291	+ 7,0	1 054 914	+ 6,6	5 366 695	+ 6,3
1914 . . .	4 741 776	- 14,8	856 679	- 23,1	3 554 358	- 51,0
1915 . . .	4 206 045	- 12,8	988 024	+ 13,3	3 364 831	- 5,6
1916 . . .	4 186 538	- 0,5	901 866	- 9,5	3 321 390	- 1,3.

Von der Einfuhr entfallen in Tonnen auf

	Schlesien	Rheinland-Westfalen	Böhmen	sonstige Gebiete
1913 . . .	798 256	205 039	28 958	22 661
1914 . . .	654 565	176 258	17 894	7 962
1915 . . .	732 895	209 710	36 033	9 386
1916 . . .	692 028	176 644	30 881	2 313.

### B. Braunkohle.

Es betrug

Jahr	die Förderung		die Einfuhr		der Verbrauch	
	in t	gegen das Vorjahr ± in %	in t	gegen das Vorjahr ± in %	in t	gegen das Vorjahr ± in %
1913 . . .	6 310 439	+ 15,5	6 663 780	- 2,1	12 645 860	+ 6,1
1914 . . .	6 262 267	- 0,8	5 773 193	- 15,4	11 668 257	- 8,4
1915 . . .	6 658 462	+ 6,0	5 889 992	+ 2,0	12 119 650	+ 3,7
1916 . . .	6 534 079	- 1,9	5 722 878	- 2,9	11 765 135	- 3,0.

Von der Einfuhr entfallen in Tonnen auf

	Sachsen-Altenburg	Preußen, Thüringen, Anhalt	Böhmen auf der Staatsbahn	Böhmen auf der Elbe
1913 . . .	1 447 348	1 612 517	3 022 569	581 346 (geschätzt)
1914 . . .	1 434 422	1 591 573	2 240 498	506 700
1915 . . .	1 430 575	1 742 829	2 353 560	363 028
1916 . . .	1 380 823	1 635 165	2 346 890	360 000 (geschätzt).

Des weiteren sei noch folgendes mitgeteilt.



Es betrug im Königreich Sachsen

a) die Förderung  
in Tonnen

	Steinkohle		Braunkohle	
	in Sachsen überhaupt:	davon in staat- lichen Werken:	in Sachsen überhaupt:	davon in staat- lichen Werken:
1915 . . . . .	4 206 045	199 827	6 658 462	23 292
1916 . . . . .	4 186 538	230 446	6 534 079	21 756,

b) die Erzeugung von Koks  
in Tonnen

	in Sachsen überhaupt:	davon in staatlichen Werken:
1915 . . . . .	92 208	5 799
1916 . . . . .	127 365	2 586,

c) die Erzeugung von Brifetts  
(staatliche Erzeugung nicht vorhanden)

	aus Steinkohle:	aus Braunkohle:
1915 . . . . .	66 855	1 722 487
1916 . . . . .	60 550	1 642 659,

d) die Erzeugung von Braunkohlenziegeln  
(staatliche Erzeugung nicht vorhanden)

1915 . . . . .	53 838
1916 . . . . .	48 692.

Als Durchschnittswert für 1 Tonne hat sich ergeben:

	bei Steinkohle:	bei Braunkohle:
1913 . . . . .	13,48	2,46
1914 . . . . .	13,59	2,38
1915 . . . . .	14,79	2,29
1916 . . . . .	16,99	2,56.

Der jährliche Eigenbedarf des Staates beträgt zurzeit nach roher Schätzung etwa:

Steinkohlen . . . . .	800 000 t,
Koks . . . . .	40 000 t,
Steinkohlenbrifetts . . . . .	60 000 t,
Braunkohlen . . . . .	500 000 t,
Braunkohlenbrifetts . . . . .	80 000 t,
Braunkohlenziegel . . . . .	25 t.

Der Verbrauch des Staates an Braunkohle wird ganz erheblich steigen, sobald die Versorgung des Landes mit elektrischer Kraft sich weiter ausdehnt.



## Anlage B.

## G e s e z

über das staatliche Kohlenbergbaurecht nach den Beschlüssen  
zweiter Lesung der Deputation.

## Abschnitt I.

## Das staatliche Kohlenbergbaurecht und seine Ausnahmen.

## Kapitel I.

## Das staatliche Kohlenbergbaurecht.

## § 1.

(1) Die Kohle (Steinkohle und Braunkohle) ist vom Verfügungsrechte des Grundeigentümers, sofern nicht dieses Gesetz Ausnahmen trifft, ausgeschlossen. Vom Grundeigentum abgetrennte Kohlenbergbaurechte erlöschen, soweit sie nicht unter diese Ausnahmen fallen. Das Recht, Kohle aufzusuchen und zu gewinnen, steht in dem sich aus diesem Gesetz ergebenden Umfang dem Staate zu (staatliches Kohlenbergbaurecht).

(2) Abs. 1 und die sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für Flurbezirke, unter denen bereits am 18. Oktober 1916 Steinkohlenbergbau betrieben wurde (befreite Flurbezirke). Welche Flurbezirke dies sind, wird im Verordnungswege bestimmt. Spätere Umflurungen bleiben ohne Einfluß.

## § 2.

(1) Die für den Kohlenbergbau geltenden Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 31. August 1910 (G. u. V.-Bl. S. 217) und anderer auf den Kohlenbergbau bezüglicher Gesetze gelten auch für die Ausübung des staatlichen Kohlenbergbaurechts.

(2) Die Rechte gegen die Grundeigentümer nach Abschnitt VIII Kapitel I des Allgemeinen Berggesetzes hat der Staat bei der Ausübung des staatlichen Kohlenbergbaurechts auch zur Vornahme von Bohrungen. Die Erteilung eines Abbauscheins nach § 4 Abs. 2, 3 des Allgemeinen Berggesetzes ist, wenn es sich nur um Bohrungen handelt, nicht erforderlich. Der § 26 des Allgemeinen Berggesetzes findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Belastung eines Grundstücks im Sinne von § 370 des Allgemeinen Berggesetzes kann, wenn sie zugunsten des staatlichen Kohlenbergbaurechts erfolgt, auch auf einen räumlich begrenzten Teil dieses Bergbaurechts beschränkt werden.

## § 3.

(1) Der Staat darf für Kohlenunterirdisches, das dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegt, das Recht, Kohle aufzusuchen und zu gewinnen, auf einen anderen übertragen. Das Recht erhält ein Blatt im Grundbuch.

(2) Zur Übertragung ist die Einigung des Staates und des Erwerbers über den Eintritt der Übertragung sowie weiter erforderlich, daß das Grundbuchblatt angelegt ist. Vor der Eintragung sind die Beteiligten an die Einigung nur gebunden, wenn die Erklärungen gerichtlich oder notariell beurkundet oder vor dem Grundbuchamt abgegeben



oder bei diesem eingereicht sind, oder wenn der Staat dem anderen Teile eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Eintragungsbewilligung ausgehändigt hat. Ein Vertrag, durch den sich der Staat zur Übertragung verpflichtet, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. § 45 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung einiger mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche zusammenhängender Reichsgesetze vom 15. Juni 1900 in der Fassung des Gesetzes, betreffend Änderungen von Landesgesetzen über die freiwillige Gerichtsbarkeit, vom 18. Oktober 1912 (G.-u. B.-Bl. S. 471) und § 45 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1900 (G.-u. B.-Bl. S. 269) sind entsprechend anzuwenden.

(3) Für das übertragene Recht gelten die Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes; es steht einem vom Grundeigentum abgetrennten Kohlenbergbaurechte gleich.

(4) Auf dem Grundbuchblatte des Grundstücks wird von Amts wegen eingetragen, daß der Staat einem Dritten das Kohlenbergbaurecht am Grundstück übertragen hat; hierbei wird das Grundbuchblatt dieses Rechtes angegeben.

(5) Durch diese Vorschriften wird an dem Rechte des Staates, für Kohlenunterirdisches, das dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegt, einem anderen, ohne daß sich im übrigen an diesem Rechte etwas ändert, insbesondere durch Pachtvertrag, die Ausübung des Rechtes zu überlassen, nichts geändert.

## Kapitel II.

### Die Ausnahmen.

#### § 4.

(1) Vom staatlichen Kohlenbergbaurecht ist unter den Voraussetzungen des § 5 das Kohlenunterirdische ausgenommen, das zum Grubenfeld eines bereits am 18. Oktober 1916 betriebenen und zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch betriebenen nichtstaatlichen Kohlenbergwerkes gehört.

(2) Zum Grubenfeld im Sinne dieses Gesetzes gehört auch das Kohlenunterirdische, das mit dem in Betrieb genommenen Unterirdischen räumlich zusammenhängt, oder das, obschon es getrennt liegt, zu einheitlichem Abbau mit dem Hauptfeld technisch und wirtschaftlich geeignet ist.

(3) Als im Betrieb befindlich gilt ein Bergwerk auch dann noch, wenn der Betrieb vorübergehend ausgesetzt ist.

(4) Der Betrieb durch zur Ausübung des Bergbaurechts berechnigte Dritte steht dem Betrieb durch den Bergbauberechnigten gleich.

(5) Daß ein Kohlenbergwerk bereits am 18. Oktober 1916 betrieben wurde, wird angenommen, wenn an diesem Tage mindestens das Abteufen eines zum Werke gehörigen Förderschachts oder, bei Tagebau, die planmäßige Abdeckung des Flözes begonnen hatte.

#### § 5.

(1) Soweit das Recht am Grubenfelde dem Bergbauberechnigten (im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes) am 18. Oktober 1916 noch nicht übertragen war, tritt die Ausnahme des § 4 nur ein, wenn ihm an diesem Tage der Berechnigte zur Übertragung verpflichtet oder mit Bezug auf sie durch ein Angebot gebunden war, oder wenn die Genehmigung des Finanzministeriums zur Übertragung nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes, enthaltend ein vorläufiges Verbot der Veräußerung von Kohlenbergbaurechten und einiger hiermit zusammenhängender Handlungen, vom 10. November 1916 (G.-u. B.-Bl. S. 203) erteilt worden ist.



(2) In diesen Fällen muß die Übertragung des Bergbaurechts durch Erwerb des Grundeigentums oder des von ihm abgetrennten Kohlenbergbaurechts bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen. Die Frist ist vom Bergamt auf Antrag bis auf ein Jahr zu verlängern, wenn der Bergbauberechtigte nachweist, daß die Übertragung bis zum Ablauf der sechs Monate ohne sein Verschulden nicht möglich ist. Für die Anfechtung der Entscheidung des Bergamts und für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 16 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4.

## § 6.

Als einem Berechtigten übertragen gilt im Sinne dieses Gesetzes ein Kohlenbergbaurecht auch dann, wenn es auf Grund eines bei der Veräußerung des Oberflächengrundstücks erklärten Vorbehalts oder, ohne gleichzeitige Veräußerung an einen anderen, zum Zwecke der Vereinigung mit einem vom Eigentum an anderen Grundstücken abgetrennten Kohlenbergbaurechte vom Grundeigentum abgetrennt worden ist.

## § 7.

Ist der Staat beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bergbauberechtigt kraft Grundeigentums oder eines von ihm abgetrennten Kohlenbergbaurechts, so wird sein Recht durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt.

## § 8.

Für die in den §§ 4 bis 7 geregelten Ausnahmen vom staatlichen Kohlenbergbaurecht bleiben, soweit nicht für sie dieses Gesetz Besonderes bestimmt, die Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 31. August 1910 (G. u. V.-Bl. S. 217) und anderer auf den Kohlenbergbau bezüglicher Gesetze in Kraft.

## § 9.

(1) Überträgt der Staat Grundeigentum, für dessen Kohlenunterirdisches der § 7 zutrifft, so bleibt ihm das Kohlenbergbaurecht, wenn nicht anderes vereinbart wird, kraft Gesetzes vorbehalten. Die §§ 892, 893 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht anzuwenden.

(2) Wird vereinbart, daß das Kohlenunterirdische auf den Erwerber übergeht, so gilt die Regel des § 8.

## § 10.

Erlischt ein vom Grundeigentum abgetrenntes Kohlenbergbaurecht, das beim Inkrafttreten des Gesetzes bestehen bleibt, nachmals aus einem anderen Grunde, so fällt das Kohlenunterirdische in das Verfügungsrecht des Grundeigentümers.

## § 11.

(1) Steht in den Fällen der §§ 4 bis 6 dem Bergbauberechtigten das Grundeigentum oder das von ihm abgetrennte Kohlenbergbaurecht nur zu einem Bruchteil zu, so ergreift das staatliche Kohlenbergbaurecht auch diesen Bruchteil.

(2) Dasselbe gilt im Falle des § 7, wenn das Recht dem Staate nur zu einem Bruchteil zusteht.

## Kapitel III.

## Die Feststellung der Ausnahmen.

## § 12.

Erlischt nach den §§ 1 oder 11 ein vom Grundeigentum abgetrenntes Kohlenbergbaurecht, so ist hierzu die Eintragung des Erlöschens in das Grundbuch nicht erforderlich. Die



§§ 892, 893 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht anzuwenden. Das Grundbuch wird gemäß § 18 Abs. 2 bis 5 berichtigt.

## § 13.

(1) Daß Kohlenunterirdisches vom staatlichen Kohlenbergbaurecht gemäß den §§ 4 bis 6 ausgenommen ist, bedarf der Feststellung durch das Bergamt. Die Feststellung erfolgt auf Antrag; dies gilt auch im Falle der Genehmigung des Finanzministeriums gemäß § 5 Abs. 1. Der Antrag ist beim Bergamt zu stellen.

(2) Antragsberechtigt ist, wenn das Kohlenbergbaurecht vom Grundeigentum abgetrennt ist, der Bergbauberechtigte, andernfalls der Eigentümer des Grundstücks.

(3) Ist das Kohlenbergbaurecht oder, wenn ein solches Recht vom Grundeigentume nicht abgetrennt ist, das Grundstück mit dem Rechte eines Dritten belastet, so kann auch der Dritte den Antrag stellen. Das gleiche gilt für Dritte, zu deren Gunsten am Kohlenbergbaurecht oder am Grundstück ein Recht vorgemerkt ist.

## § 14.

(1) Als bald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes teilt das Bergamt jedem Unternehmer eines Kohlenbergwerkes, das bereits am 18. Oktober 1916 im Betriebe war, mit, daß er, soweit er für das Kohlenunterirdische des Bergwerkes eine Ausnahme vom staatlichen Kohlenbergbaurecht in Anspruch nehme, die Feststellung dieser Ausnahme unverzüglich beim Bergamt zu beantragen habe. Die gleiche Mitteilung macht das Bergamt jedem, der ihm bis zum 18. Oktober 1916 angezeigt hat, daß er ein Kohlenbergwerk errichten werde; für Anzeigen aus der Zeit vor dem Jahre 1915 gilt dies nicht. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn sie untunlich ist. Unrichtige oder unterbliebene Mitteilung begründet keinen Schadensersatzanspruch.

(2) Soweit der Staat Bergwerksunternehmer ist, ergeht eine solche Mitteilung nicht.

## § 15.

(1) Ist für das nämliche Kohlenunterirdische die Feststellung, daß es vom staatlichen Kohlenbergbaurecht ausgenommen sei, von mehreren Antragsberechtigten beantragt worden, so wird das Verfahren über die Anträge vereinigt.

(2) Dies gilt auch, wenn ein Antrag gestellt wird, nachdem das Verfahren auf einen früheren Antrag bereits eingeleitet worden ist. Der Antragsteller muß alsdann das Verfahren in der Lage annehmen, in der es sich zur Zeit seines Antrags befindet.

(3) Ein zurückgenommener Antrag kann vom Antragsteller nicht erneuert werden.

## § 16.

(1) Das Bergamt trifft seine Entscheidung in der in § 409 des Allgemeinen Berggesetzes vom 31. August 1910 (G.-u. V.-Bl. S. 217) vorgeschriebenen Zusammensetzung.

(2) Die Entscheidung kann binnen vier Wochen nach ihrer Zustellung vom Antragsteller nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 (G.-u. V.-Bl. S. 486) mit der Anfechtungsklage beim Oberverwaltungsgericht angefochten werden. Innerhalb dieser Frist steht, wenn die in § 17 bestimmte Frist noch nicht verstrichen ist, die Anfechtungsklage auch jedem Antragsberechtigten zu, der einen Antrag noch nicht gestellt hat.

(3) Die endgültige Zurückweisung des Antrags wirkt auch gegen diejenigen Antragsberechtigten, die einen Antrag nicht gestellt oder den gestellten Antrag zurückgenommen haben. Dies gilt selbst dann, wenn die in § 17 bestimmte Frist noch nicht verstrichen ist.



(4) Das Verfahren vor dem Bergamt ist kosten- und stempelfrei. Auslagen, die von einem Antragsteller durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung veranlaßt worden sind, kann ihm das Bergamt auferlegen. Die Anfechtungsklage ist hiergegen nur zulässig, wenn sie auch gegen die Entscheidung in der Hauptsache erhoben wird; ist in der Hauptsache nicht entschieden worden, so kann eine Auferlegung von Auslagen binnen zehn Tagen nach Eröffnung des Beschlusses gemäß § 410 des Allgemeinen Berggesetzes mit Refurs an das Finanzministerium angefochten werden.

#### § 17.

Wird für Kohlenunterirdisches die Feststellung, daß es vom staatlichen Kohlenbergbaurecht ausgenommen sei, nicht innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt oder wird der gestellte Antrag, und zwar im Falle des Antrags mehrerer von allen Antragstellern, zurückgenommen und nicht fristgemäß von einem anderen Antragsberechtigten gestellt, so gelten die Vorschriften des § 1 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Gesetzes an für dieses Kohlenunterirdische auch dann, wenn hierfür eine Ausnahme vom staatlichen Kohlenbergbaurecht in Anspruch genommen werden konnte. Die Fälle des § 7 werden hierdurch nicht berührt.

#### § 18.

(1) Sofort nach dem Inkrafttreten des Gesetzes wird auf den Grundbuchblättern der vom Grundeigentum abgetrennten Kohlenbergbaurechte, soweit nicht das abgetrennte Kohlenbergbaurecht dem Staate zusteht, von Amts wegen eingetragen, es sei nicht festgestellt, daß das Kohlenunterirdische vom staatlichen Kohlenbergbaurecht ausgenommen ist. Für abgetrennte Kohlenbergbaurechte, für die ein Grundbuchblatt nicht angelegt ist, wird diese Eintragung im Grundbuch auf dem Blatte des Grundstücks vorgenommen.

(2) Das Bergamt teilt alsbald nach dem Ablauf der in § 17 gesetzten Frist dem Grundbuchamte mit, für welche vom Grundeigentum abgetrennten Kohlenbergbaurechte die Feststellung, daß das Kohlenunterirdische vom staatlichen Kohlenbergbaurecht ausgenommen sei, beantragt worden ist; die Kohlenbergbaurechte, für die hiernach ein solcher Antrag nicht gestellt ist, werden vom Grundbuchamte, soweit nicht das abgetrennte Kohlenbergbaurecht dem Staate zusteht, von Amts wegen gelöscht. Entsprechendes gilt bei endgültiger Zurückweisung des Antrags oder wenn der Antrag, und zwar im Falle des Antrags mehrerer von allen Antragstellern, zurückgenommen und nicht fristgemäß (§ 17) von einem anderen Antragsberechtigten gestellt worden ist.

(3) Wird für ein vom Grundeigentum abgetrenntes Kohlenbergbaurecht festgestellt, daß das Kohlenunterirdische vom staatlichen Kohlenbergbaurecht ausgenommen ist, so teilt das Bergamt auch dies dem Grundbuchamte mit. Das Grundbuchamt löscht auf Ersuchen des Bergamts die nach Abs. 1 vorgenommene Eintragung.

(4) Die dem Grundbuchamt obliegenden Mitteilungen von den Eintragungen (Abs. 1 bis 3) können unterbleiben, wenn sie untunlich sind. Unrichtige oder unterbliebene Mitteilung begründet keinen Schadensersatzanspruch.

(5) Die Amtshandlungen nach Abs. 1 bis 3 sind kosten- und stempelfrei.

#### § 19.

(1) Ist für das Kohlenunterirdische eines Grundstücks, von dessen Eigentume das Kohlenbergbaurecht nicht abgetrennt ist, festgestellt, daß das Kohlenunterirdische vom staatlichen Kohlenbergbaurecht ausgenommen ist, so wird dies auf Antrag im Grundbuch auf dem Blatte des Grundstücks vermerkt. Antragsberechtigt ist der Eigentümer des



Grundstücks und, wenn das Grundstück mit dem Rechte eines Dritten belastet oder an ihm zugunsten eines Dritten ein Recht vorgemerkt ist, auch der Dritte. Dies gilt auch im Falle des § 9 Abs. 2.

(2) Ein Kohlenbergbaurecht darf nur dann vom Grundbuchblatt eines Grundstücks abgeschrieben werden, wenn ein Vermerk nach Abs. 1 eingetragen oder die Feststellung der Ausnahme dem Grundbuchamte nachgewiesen ist. Dies gilt nicht, wenn das Eigentum am Grundstück dem Staate zusteht.

#### § 20.

Ist für Kohlenunterirdisches festgestellt, daß es vom staatlichen Kohlenbergbaurecht ausgenommen ist, so verbleibt es hierbei, auch wenn nachmals infolge Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse die Voraussetzungen wegfallen, auf denen die Feststellung beruht.

### Kapitel IV.

Bohrungen auf Kohle im Bereiche des staatlichen Kohlenbergbaurechts.

#### § 21.

Für Kohlenunterirdisches, das dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegt, steht das Recht, auf Kohle zu bohren, neben dem Staate dem Grundeigentümer zu, sofern nicht beim Inkrafttreten des Gesetzes das Kohlenbergbaurecht vom Grundeigentum abgetrennt war. Das Recht unterliegt den sich aus den §§ 22 bis 30 ergebenden Beschränkungen.

#### § 22.

(1) Der Grundeigentümer darf nur dann auf Kohle bohren, wenn er ein besonderes Interesse daran hat, daß die Kohlenführung des Grundstücks alsbald festgestellt werde.

(2) Die Bohrungen sind so vorzunehmen, daß dadurch der Abbau der Kohle nicht unnötig erschwert wird.

(3) Bohrungen sind nicht mehr zulässig, sobald der Staat mit dem Betriebe des Kohlenbergwerkes begonnen hat, zu dessen Grubenfelde das Kohlenunterirdische gehört.

(4) Der Grundeigentümer darf mit der Bohrung erst beginnen, wenn das Bergamt sie auf seinen Antrag genehmigt hat.

#### § 23.

(1) Der Grundeigentümer hat bei dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung sein Interesse (§ 22 Abs. 1) darzulegen und über die Einzelheiten des beabsichtigten Bohrbetriebs, nötigenfalls unter Einreichung von Karten und Plänen, so eingehende Angaben zu machen, daß die Zulässigkeit der Bohrung auch nach § 22 Abs. 2 geprüft werden kann.

(2) Der Grundeigentümer kann den Antrag mit der Anzeige verbinden, die der Unternehmer einer Bohrung auf Kohle schon nach den bestehenden Vorschriften dem Bergamt vor dem Beginne der Arbeiten zu erstatten hat.

#### § 24.

(1) Das Bergamt teilt dem Staate den Antrag mit. Der Staat kann innerhalb eines Monats nach Empfang der Mitteilung durch Erklärung an das Bergamt der Bohrung widersprechen. Er soll hierbei angeben, worauf er den Widerspruch gründet; widerspricht er auf Grund von § 22 Abs. 2, so soll er weiter angeben, welche Maßnahmen er zum Schutze des künftigen Abbaues der Kohle fordert. Die Erklärung des Staates wird vom Bergamt dem Grundeigentümer zur Gegenerklärung zugefertigt.



(2) Wird vom Staate dem Antrag nicht fristgemäß widersprochen oder dem Widerrufe nicht die erforderliche Begründung beigelegt, so trifft das Bergamt seine Entschliehung, ohne weitere Erklärungen des Staates abzuwarten.

(3) Das Bergamt erörtert den Sachverhalt; es kann von den Beteiligten weitere Unterlagen fordern, insbesondere verlangen, daß der Grundeigentümer sein Interesse (§ 22 Abs. 1) nachweist oder glaubhaft macht.

#### § 25.

(1) Genehmigt das Bergamt die Bohrung, so setzt es dabei die Bedingungen fest, die zum Schutze des künftigen Abbaues der Kohle eingehalten werden müssen.

(2) Das Bergamt darf die getroffene Entscheidung ändern, wenn der Verlauf der Bohrung dies erforderlich macht.

#### § 26.

(1) Betrifft das Verfahren den § 22 Abs. 1, 3, so gelten für die Anfechtung der Entscheidung des Bergamts und für das Verfahren die Vorschriften des § 16 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4.

(2) Soweit es sich um § 22 Abs. 2 handelt, ist die Entscheidung des Bergamts endgültig. Die Vorschriften des § 16 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 2 sind auch hier anzuwenden.

#### § 27.

Der Staat darf die Einhaltung des § 22, insbesondere die Durchführung der vom Bergamt gestellten Bedingungen, und zwar auch an Ort und Stelle, überwachen. Die Aufsicht, die dem Bergamt und den Ortsverwaltungsbehörden nach § 83 und auf Grund sonstiger Vorschriften obliegt, bleibt hiervon unberührt.

#### § 28.

(1) Der Grundeigentümer hat dem Staate unter Beifügung der Bohrtabellen und Bohrpläne die Bohrergergebnisse mitzuteilen und die Bohrproben vorzulegen.

(2) Läßt der Grundeigentümer die Bohrproben der Kohle untersuchen oder mit ihnen Versuche vornehmen, so ist er auf Verlangen des Staates verpflichtet, ihm unter Einreichung der Unterlagen die Ergebnisse mitzuteilen.

(3) Läßt der Grundeigentümer innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Bohrungen solche Untersuchungen oder Versuche nicht vornehmen oder werden die Bohrproben hierbei nicht völlig verbraucht, so hat er von ihnen dem Staate auf dessen Verlangen diejenigen Mengen unentgeltlich zu überlassen, welche dieser zur Untersuchung der Kohle und zur Vornahme von Versuchen benötigt.

#### § 29.

Ist vom Staate auf Kohle gebohrt worden und hat der Grundeigentümer ein besonderes Interesse daran, daß die Kohlenführung des Grundstücks alsbald festgestellt werde (§ 22 Abs. 1), so ist der Staat verpflichtet, dem Grundeigentümer auf dessen Verlangen die Bohrergergebnisse mitzuteilen.

#### § 30.

Hat der Staat für Kohlenunterirdisches, das dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegt, das Recht, Kohle aufzusuchen und zu gewinnen, auf einen anderen übertragen (§ 3 Abs. 1 bis 4), so gilt, was in den §§ 21 bis 29 mit Bezug auf den Staat bestimmt ist, von diesem anderen.



## Abschnitt II. Entschädigung.

### § 31.

(1) Der Staat hat die Grundeigentümer und die zufolge der Abtrennung des Kohlenunterirdischen vom Grundeigentum Kohlenbergbauberechtigten zu entschädigen, wenn ihnen durch dieses Gesetz ihr Kohlenbergbaurecht entzogen wird.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Gestalt der Förderabgabe (§§ 32 bis 57) oder barer Vorentscheidung (§§ 58 bis 77). Eine andere Art der Entschädigung mit dem Entschädigungsberechtigten zu vereinbaren, steht im freien Ermessen des Staates (§ 78).

### Kapitel I.

#### Die Förderabgabe

### § 32.

(1) Unterliegt Kohlenunterirdisches dem staatlichen Kohlenbergbaurechte, so erhält, wenn nicht beim Inkrafttreten des Gesetzes ein Kohlenbergbaurecht vom Grundeigentum abgetrennt war, der Eigentümer des Grundstücks, sobald die Kohle gewonnen wird, und solange dies geschieht, entsprechend der jährlichen Förderung eine Abgabe (Förderabgabe).

(2) Das Recht auf die Förderabgabe ist mit dem Eigentum am Grundstück verbunden; es kann nicht von ihm getrennt werden und nicht Gegenstand besonderer Rechte sein.

(3) Das Recht auf die Förderabgabe wird auf Antrag im Grundbuch auf dem Blatte des Grundstücks vermerkt. Antragsberechtigt ist der Eigentümer des Grundstücks und, wenn das Grundstück mit dem Rechte eines Dritten belastet oder an ihm zugunsten eines Dritten ein Recht vorgemerkt ist, auch der Dritte. Der Vermerk ist von Amts wegen zu berichtigen, wenn das Recht auf die Förderabgabe geändert oder aufgehoben wird.

### § 33.

War beim Inkrafttreten des Gesetzes vom Eigentum an einem Grundstück, dessen Kohlenunterirdisches dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegt, ein Kohlenbergbaurecht abgetrennt, so erhält die Förderabgabe der, dem das Kohlenbergbaurecht zu dieser Zeit übertragen war. Sein Recht auf die Abgabe ist veräußerlich und vererblich.

### § 34.

(1) Die Förderabgabe zahlt der Staat.

(2) Wird das Recht, die Kohle aufzusuchen und zu gewinnen, auf einen anderen übertragen (§ 3 Abs. 1 bis 4), so zahlt die Förderabgabe derjenige, welchem zur Zeit ihrer Fälligkeit das übertragene Kohlenbergbaurecht zusteht. Der Staat haftet wie ein Bürge, es sei denn, daß er von denjenigen, welche auf die Förderabgabe berechtigt sind, aus der Haftung entlassen worden ist.

(3) Im Falle des Abs. 2 ist die Verpflichtung zur Zahlung der Förderabgabe eine Reallast des Kohlenbergbaurechts. Sie geht anderen Belastungen, auch Belastungen des Kohlenbergbaurechts für eine dem Staate zu entrichtende Gegenleistung, im Range vor. Die Reallast wird bei Anlegung des Grundbuchblatts des Kohlenbergbaurechts von Amts wegen auf diesem Blatte eingetragen.



## § 35.

(1) Die Förderabgabe beträgt bei Steinkohle drei, bei Braunkohle fünf vom Hundert des Wertes der aus dem Grundstück geförderten Kohle. Kosten der Aufbereitung werden nicht abgezogen. Als Wert gilt der Verkaufspreis ab Wert, der für die verkaufte Kohle des Werkes im Jahre der Förderung durchschnittlich erzielt worden ist. Die reichsgesetzliche Kohlensteuer wird vom Verkaufspreis abgezogen; neben dem Verkaufspreis gewährte Vorteile werden ihm hinzugerechnet.

(2) Der in Abs. 1 bestimmte Wert gilt auch, soweit die geförderte Kohle vom Bergwerksunternehmer brifettiert, verkokt, verarbeitet oder sonst verbraucht worden ist, und soweit ein Verkauf oder Verbrauch dieser Kohle nicht stattgefunden hat. Ist die auf dem Werke geförderte Kohle oder eine Sorte dieser Kohle nicht oder doch nicht in Mengen zum Verkaufe gelangt, die für die Wertfeststellung nach Abs. 1 Satz 3, 4 eine ausreichende Grundlage bieten, so sind die entsprechenden Verkaufspreise anderer, unter ähnlichen Verhältnissen in Förderung stehender Werke zum Anhalt zu nehmen.

(3) Die Kohle, die zum Betriebe des Bergwerkes und der zu ihm gehörigen Aufbereitungsanstalten verbraucht wird, ist abgabefrei. Zu den Aufbereitungsanstalten in diesem Sinne gehören nicht Brifettfabriken, Raßpreßanstalten und Kofereien.

(4) Die Förderabgabe ist am 1. Juli des dem Jahre der Förderung folgenden Jahres fällig. Als Jahr der Förderung gilt das Kalenderjahr.

## § 36.

(1) Ist an den Eigentümer eines Grundstücks oder an den, dem beim Inkrafttreten des Gesetzes ein vom Grundeigentum abgetrenntes Kohlenbergbaurecht übertragen war, die Förderabgabe zu entrichten, so hat, wenn das Grundstück mit dem Rechte eines Dritten belastet ist oder das Kohlenbergbaurecht mit einem solchen Rechte beim Inkrafttreten des Gesetzes belastet war, der Dritte an dem Anspruch auf die Förderabgabe dieselben Rechte, die ihm im Falle eines Erlöschens seines Rechtes durch Zwangsversteigerung des Grundstücks oder des Kohlenbergbaurechts an dem Erlöse zugestanden haben würden.

(2) Der Staat kann die Förderabgabe mit Wirkung gegen den Dritten an den Bezugsberechtigten erst zahlen, wenn er oder der Bezugsberechtigte, nachdem die Abgabe fällig geworden ist, dies dem Dritten angezeigt hat und seit dem Empfange der Anzeige ein Monat verstrichen ist. Der Dritte kann bis zum Ablauf der Frist gegenüber dem Staate der Zahlung widersprechen. Die Anzeige darf unterbleiben, wenn sie untunlich ist; in diesem Falle wird der Monat von dem Zeitpunkt an berechnet, mit dem die Förderabgabe fällig wird. Im übrigen sind die für eine verpfändete Forderung geltenden Vorschriften anzuwenden; der Staat kann sich jedoch, wenn das Recht des Dritten auf dem Grundbuchblatte des Grundstücks eingetragen ist oder auf dem Grundbuchblatte des Kohlenbergbaurechts beim Inkrafttreten des Gesetzes eingetragen war, nicht darauf berufen, daß er das Recht nicht gekannt habe.

(3) Erhebt der Dritte oder, wenn es sich um mehrere handelt, einer von ihnen innerhalb der im Abs. 2 bestimmten Frist Widerspruch gegen die Zahlung der Förderabgabe, so kann der Bezugsberechtigte und der Dritte, bei mehreren jeder von ihnen, innerhalb eines weiteren Monats die Eröffnung eines Verteilungsverfahrens nach den für die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften beantragen. Die Zahlung der Förderabgabe hat in diesem Falle an das für das Verteilungsverfahren zuständige Gericht zu erfolgen.



(4) Handelt es sich bei dem Rechte des Dritten um das Recht auf einen Kohlenzehnten oder auf eine ähnliche, dem Umfang und der Dauer nach vom Ergebnis des Betriebs abhängige Abgabe, so tritt in dem Verteilungsverfahren an die Stelle des Rechtes der Anspruch auf Ersatz des Wertes. Der Wert wird unter entsprechender Anwendung von § 111 Satz 1, 2 Halbsatz 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der Fassung vom 20. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 713) von dem für das Verteilungsverfahren zuständigen Gerichte festgesetzt.

(5) Die Vorschriften des Abs. 4 sind auch in anderen Fällen einer im Hinblick auf Abs. 1, 2 nötig werdenden Verteilung der Förderabgabe, wenn dabei das Recht eines Dritten auf eine Abgabe der in Abs. 4 bezeichneten Art zu berücksichtigen ist, entsprechend anzuwenden.

(6) Ist nicht der Staat, sondern ein anderer zur Zahlung der Förderabgabe verpflichtet (§ 34 Abs. 2), so gilt das, was in Abs. 1 bis 5 mit Bezug auf den Staat bestimmt ist, von diesem anderen. Was daselbst mit Bezug auf einen Dritten bestimmt ist, gilt auch von seinem Rechtsnachfolger.

#### § 37.

(1) Die Höhe der Förderabgabe wird für jedes Förderjahr durch einen vom Staate hiermit beauftragten konzessionierten Marktscheider festgestellt. Aus der Feststellung muß die eingestellte Fördermenge und der zugrunde gelegte durchschnittliche Verkaufspreis sowie weiter ersichtlich sein, wie dieser Preis berechnet worden ist.

(2) Der Staat teilt die Feststellung noch vor Ablauf der Zahlungsfrist dem Bezugsberechtigten mit. Dieser kann auf seine Kosten die Feststellung nachprüfen lassen. Einwendungen gegen sie kann er nur erheben, soweit die Nachprüfung durch einen von ihm beauftragten anderen konzessionierten Marktscheider erfolgt ist.

(3) Legt der Bezugsberechtigte dem Staate nicht binnen sechs Monaten, nachdem ihm der Staat die Feststellung der Höhe der Förderabgabe mitgeteilt hat, eine von einem anderen konzessionierten Marktscheider vorgenommene Feststellung der Förderabgabe vor, die dem Bezugsberechtigten günstiger ist, so gilt als vom Bezugsberechtigten anerkannt, daß er einen höheren Betrag nicht zu fordern hat.

(4) Ist nicht der Staat, sondern ein anderer zur Zahlung der Förderabgabe verpflichtet (§ 34 Abs. 2), so gilt, was in Abs. 1 bis 3 mit Bezug auf den Staat bestimmt ist, von diesem anderen.

#### § 38.

(1) Legt der Bezugsberechtigte nach § 37 Abs. 3 fristgemäß eine ihm günstigere Feststellung vor, so sollen die beiden Marktscheider über die Abweichung miteinander verhandeln. Einigen sie sich, so gilt als vom Bezugsberechtigten und vom Zahlungspflichtigen anerkannt, daß der Bezugsberechtigte einen höheren Betrag nicht zu fordern hat, und daß der Zahlungspflichtige den im Wege der Einigung festgestellten Betrag dem Bezugsberechtigten schuldig geworden ist.

(2) Einigen sie sich innerhalb zweier Monate, nachdem der Bezugsberechtigte die Feststellung des anderen konzessionierten Marktscheiders vorgelegt hat, nicht, so stellt auf Antrag eines der beiden Teile der Bergamtsmarktscheider die Höhe der Förderabgabe fest. Die Feststellung des Bergamtsmarktscheiders ist mit Gründen zu versehen und beiden Teilen zu eröffnen. Die Feststellung ist endgültig.

(3) Im übrigen ist für den Anspruch auf die Förderabgabe der Rechtsweg zulässig; er ist auch für die Feststellung der Höhe dieser Abgabe zulässig, wenn der Zahlungs-



pflichtige den ihm nach § 37 obliegenden Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(4) Die durch die Feststellung des Bergamtsmarkstheiders entstehenden behördlichen Kosten fallen dem unterliegenden Teile oder in dem Verhältnis, in dem die Feststellung den Beteiligten günstig oder ungünstig ist, beiden Teilen zur Last.

#### § 39.

Der vom Bezugsberechtigten beauftragte konzeSSIONierte Markstheider darf, soweit dies nötig ist, um die Feststellung der Höhe der Förderabgabe nachprüfen zu können, die Grubenrisse sowie die Förder- und Verkaufsbücher des Werkes einsehen und die Grubenbaue befahren.

### Kapitel II.

#### Die Bezugsverbände.

#### § 40.

(1) Für jeden Flurbezirk, in dem Kohlenunterirdisches der Förderabgabe unterliegt, werden, soweit nicht nach § 41 eine andere Abgrenzung eintritt, die Bezugsberechtigten zu einem Verbands (Bezugsverband) vereinigt. Dies geschieht nicht, wenn für den Flurbezirk die Zahl der Bezugsberechtigten weniger als fünf beträgt.

(2) Der Verband hat den Zweck, zu ermöglichen, daß eine Feststellung, aus welcher der einzelnen Verbandsgrundstücke die geförderte und der Förderabgabe unterliegende Kohle gewonnen worden ist, unterbleibt, gleichwohl aber die für das Kohlenunterirdische des Verbandes entrichtete Förderabgabe auf die Bezugsberechtigten angemessen verteilt wird.

#### § 41.

(1) Die Bezugsberechtigten mehrerer Flurbezirke dürfen zu einem Verbands vereinigt werden, wenn der Staat zustimmt; dies gilt auch, wenn für einen dieser Flurbezirke die Zahl der Bezugsberechtigten weniger als fünf beträgt (§ 40 Abs. 1 Satz 2).

(2) Mit Zustimmung des Staates darf auch der Bereich des Verbandes auf einen Teil des abgabepflichtigen Kohlenunterirdischen eines Flurbezirktes beschränkt oder ein solcher Teil mit abgabepflichtigem Kohlenunterirdischen eines oder mehrerer anderer Flurbezirke verbunden werden.

#### § 42.

(1) Der Verband wird von der Verwaltungsbehörde errichtet.

(2) Sobald der Staat den Abbau von Kohlenunterirdischem, das der Förderabgabe unterliegt, in Aussicht nimmt, teilt er dies unter Beifügung eines Verzeichnisses der Grundstücke, für deren Kohlenunterirdisches die Abgabe zu entrichten ist, der Verwaltungsbehörde mit.

(3) Die Verwaltungsbehörde ermittelt die Bezugsberechtigten; die Ermittlung kann unterbleiben, soweit sie untunlich ist.

#### § 43.

(1) Die Verwaltungsbehörde stellt eine vorläufige Satzung auf; welche Angelegenheiten darin zu regeln sind, unterliegt ihrem Ermessen. Sie kann diese Satzung ändern und ergänzen.

(2) Die Verwaltungsbehörde beruft eine Versammlung der von ihr ermittelten Bezugsberechtigten und leitet sie. Die Versammlung wählt einen aus drei Mitgliedern



bestehenden vorläufigen Vorstand, dieser einen Vorsitzenden des Vorstandes und einen Stellvertreter.

(\*) Die Verwaltungsbehörde teilt die Errichtung des Verbandes dem Staate mit und macht sie ebenso wie die Wahl des vorläufigen Vorstandes und dessen Zusammensetzung im Amtsblatt bekannt.

#### § 44.

(1) Der vorläufige Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes, bis der auf Grund der endgültigen Satzung gewählte Vorstand an seine Stelle tritt. Er stellt die Bezugsberechtigten fest; zu diesem Zwecke kann er, soweit nicht das Recht auf die Förderabgabe mit dem Eigentum an einem Grundstück verbunden ist, unter Androhung von Nachteilen die Bezugsberechtigten durch öffentliche Bekanntmachung auffordern, sich zu melden; zu einer solchen Aufforderung bedarf er der Genehmigung der Verwaltungsbehörde.

(2) Der vorläufige Vorstand hat dafür zu sorgen, daß die Verbandsversammlung die Satzung errichtet, und daß auf Grund dieser Satzung ein Vorstand gewählt wird. Bis zum Inkrafttreten dieser Satzung gilt die vorläufige Satzung.

(3) Was in den §§ 49, 50 mit Bezug auf den Vorstand bestimmt wird, gilt auch für den vorläufigen Vorstand.

#### § 45.

(1) Der Verband ist die Stelle, an die der Staat für die aus den Verbandsgrundstücken gewonnene Kohle die Förderabgabe entrichtet. Der Staat befreit sich durch ihre Entrichtung an den Verband von seiner Schuld gegenüber den Bezugsberechtigten und gegenüber Dritten.

(2) Mit der Errichtung des Verbandes gehen die Rechte der Bezugsberechtigten an den Staat auf den Verband über; es stehen ihnen nur Rechte an den Verband zu. Die Vorschriften des § 32 Abs. 2, 3 und des § 33 Satz 2 gelten mit Bezug auf diese Rechte; eine Berichtigung des Grundbuchvermerkes (§ 32 Abs. 3) erfolgt hier nicht.

(3) Soweit in § 36 Dritten Rechte am Anspruch auf die Förderabgabe eingeräumt sind, stehen ihnen gleiche Rechte an den Ansprüchen zu, die der Bezugsberechtigte an den Verband erlangt. Auch im übrigen sind die Vorschriften des § 36 auf das zwischen dem Verband und dem Bezugsberechtigten bestehende Schuldverhältnis entsprechend anzuwenden.

#### § 46.

(1) Die Rechtsverhältnisse des Verbandes und seiner Mitglieder werden, soweit es nicht durch dieses Gesetz geschieht, durch die Satzung des Verbandes geregelt.

(2) Die von der Verbandsversammlung errichtete Satzung muß bestimmen über

1. den Namen, den Sitz, den Zweck und den Bereich des Verbandes,
2. die Zusammensetzung des Vorstandes, seine Rechte und Pflichten sowie seine Wahl und Amtsdauer,
3. die Voraussetzungen, unter denen das Amt eines Vorstandsmitglieds abgelehnt werden kann, und die bei ungerechtfertigter Ablehnung eintretenden Folgen, ferner darüber,
4. ob die Mitglieder des Vorstandes eine Vergütung vom Verbande beziehen, und über deren Höhe, über
5. das Stimmrecht der Mitglieder der Verbandsversammlung, insbesondere die Berechnung der einem Mitglied zustehenden Stimmenzahl,
6. die Berufung der Verbandsversammlung, ihre Beschlußfassung und die dieser Beschlußfassung vorbehaltenen Gegenstände,



7. die zur Änderung der Satzung erforderliche Stimmenzahl,
8. die Art der Bekanntmachungen,
9. die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung,
10. das Kassen- und Rechnungswesen,
11. die Grundsätze, nach denen die eingegangenen Beträge der Förderabgabe auf die Verbandsmitglieder verteilt werden,
12. die Obliegenheiten der Beteiligten, wenn das der Mitgliedschaft zugrunde liegende Recht auf die Förderabgabe an einen anderen übergeht.

(3) Trifft die Satzung darüber Bestimmung, wie es zu halten sei, wenn in den Fällen des § 7 verbunden mit § 11 Abs. 2 ein Bruchteil des Eigentums an einem Verbandsgrundstück oder des von diesem Eigentum abgetrennten Kohlenbergbaurechts dem Staate zusteht, so ist hierzu die Zustimmung des Staates erforderlich.

#### § 47.

(1) Die Satzung bedarf der Genehmigung der Verwaltungsbehörde, ebenso ihre Änderung.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Satzung den gesetzlichen Vorschriften nicht genügt oder ihr Inhalt offenbar unbillig ist.

#### § 48.

Der Verband ist eine rechtsfähige öffentliche Genossenschaft; für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur sein Vermögen.

#### § 49.

(1) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Eine Beschränkung der Vertretungsmacht hat Dritten gegenüber keine Wirkung.

(2) Die Satzung kann bestimmen, daß auch einzelne Vorstandsmitglieder den Verband vertreten können.

(3) Der Vorstand hat seine Wahl und seine Zusammensetzung sowie die hierin eintretenden Änderungen der Verwaltungsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen; die Verwaltungsbehörde macht alsbald den Inhalt der Anzeige im Amtsblatt bekannt. Die Änderung kann, solange die Anzeige und die Bekanntmachung nicht erfolgt sind, Dritten nur dann entgegengesetzt werden, wenn sie ihnen bekannt war.

#### § 50.

(1) Der Vorstand hat die Verbandsversammlung in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert, oder wenn der dritte Teil der Verbandsstimmen die Berufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes beantragt.

(2) Die Verwaltungsbehörde kann verlangen, daß der Vorstand und daß die Verbandsversammlung berufen wird; wenn dem nicht entsprochen wird, so kann sie den Vorstand und die Verbandsversammlung selbst berufen und die Verhandlung leiten.

#### § 51.

(1) Die Aufsicht über den Verband führt die Verwaltungsbehörde.

(2) Das Aufsichtsrecht erstreckt sich insbesondere darauf, daß Gesetz und Satzung beobachtet werden.



(\*) Die Verwaltungsbehörde kann jederzeit die Geschäfts- sowie die Kassen- und Rechnungsführung des Verbandes prüfen; sie kann durch Androhung und Verhängung von Geldstrafen ihren Anordnungen Nachdruck geben und bei beharrlicher Weigerung auf Kosten des Verbandes das Nötige vornehmen lassen.

#### § 52.

(1) Die Verbandsversammlung kann die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn das Kohlenunterirdische der Verbandsgrundstücke abgebaut ist. Zu diesem Beschluß ist die Zustimmung des Staates erforderlich.

(2) Die Verbandsversammlung hat im Falle der Auflösung darüber zu bestimmen, an wen das Vermögen des Verbandes fällt, sowie ob und in welcher Weise es zu liquidieren ist.

(3) Beschlüsse nach Abs. 1, 2 erfordern eine Stimmenmehrheit, wie sie für Satzungsänderungen nötig ist; sie bedürfen der Genehmigung der Verwaltungsbehörde.

(4) Die Verwaltungsbehörde kann eine Liquidation anordnen, auch wenn sie nicht beschlossen worden ist.

#### § 53.

Ist nicht der Staat, sondern ein anderer zur Zahlung der Förderabgabe verpflichtet (§ 34 Abs. 2), so gilt das, was in den §§ 41 flg. mit Bezug auf den Staat bestimmt ist, von diesem anderen. Die §§ 41, 43 Abs. 3, § 46 Abs. 3, § 52 Abs. 1 gelten in diesem Falle außerdem zugunsten des Staates.

#### § 54.

Die Amtshandlungen der Verwaltungsbehörde und des Grundbuchamts bei Bildung und bei Auflösung des Verbandes sind kosten- und stempelfrei; das nämliche gilt, soweit das Bergamt oder ein Berginspektor dabei tätig wird.

#### § 55.

(1) Streitigkeiten der Mitglieder des Verbandes mit dem Verbande werden, wenn sie die Leistungen des Verbandes betreffen, im Rechtsweg, im übrigen von der Verwaltungsbehörde entschieden.

(2) Auf der Mitgliedschaft beruhende Streitigkeiten der Mitglieder untereinander erörtert der Vorstand; soweit sie sich nicht hierdurch erledigen, entscheidet auch hier die Verwaltungsbehörde.

#### § 56.

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 42 flg. ist die Amtshauptmannschaft, in Flurbezirken einer Stadt mit Revidierter Städteordnung der Stadtrat.

(2) Fällt der Bereich des Verbandes in die Bezirke mehrerer Verwaltungsbehörden, so wird die Verwaltungsbehörde durch die Kreishauptmannschaft und, wenn mehrere Kreishauptmannschaften beteiligt sind, durch das Ministerium des Innern bestimmt.

#### § 57.

(1) Gegen die Beschlüsse, Verfügungen und Entscheidungen der Verwaltungsbehörde steht den Beteiligten binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung der Entschliebung der Rekurs an die Kreishauptmannschaft zu.

(2) Die Kreishauptmannschaft entscheidet in der in § 25 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 (G.-u. B.-Bl. S. 275) vorgeschriebenen Zusammensetzung.



Kapitel III.  
Die Vorentscheidung.

§ 58.

(1) Der auf die Förderabgabe berechnete Grundeigentümer (§ 32) kann verlangen, daß ihm schon vor dem Beginne des Kohlenabbaues für die im Grundstück anstehende Kohle eine Entschädigung gewährt wird (Vorentscheidung).

(2) Das Recht auf Vorentscheidung ist mit dem Eigentum am Grundstück verbunden; es kann nicht von ihm getrennt werden und nicht Gegenstand besonderer Rechte sein.

(3) Die Vorentscheidung wird nur gewährt, soweit dem Bergamt durch Bohrungen im Grundstück die Menge der anstehenden Kohle nachgewiesen wird.

§ 59.

(1) Die Vorentscheidung beträgt ein Fünftel des Wertes der Kohle.

(2) Der Wert der Kohle wird für die nachgewiesene Menge nach festen Sätzen berechnet. Diese sind für die Tonne Braunkohle westlich der Elbe fünf Pfennig, östlich der Elbe drei Pfennig, für die Tonne Steinkohle zwölf Pfennig.

(3) Braunkohlenflöze von geringerer Mächtigkeit als durchschnittlich drei Meter und Steinkohlenflöze von geringerer Mächtigkeit als durchschnittlich dreiviertel Meter gewähren keinen Anspruch auf Vorentscheidung.

§ 60.

(1) Die Vorentscheidung zahlt der Staat.

(2) In den Fällen des § 3 Abs. 1 bis 4 zahlt die Vorentscheidung derjenige, welchem zur Zeit des Antrags auf Vorentscheidung das übertragene Kohlenbergbaurecht zusteht.

§ 61.

(1) Für Braunkohle unter bebauten Flurbzirksteilen (Ortslage) oder unter Gelände, das durch einen Bebauungs-, Fluchtlinien- oder Ortserweiterungsplan (§§ 15 bis 38 des Allgemeinen Baugesetzes) der Bebauung erschlossen ist, kann Vorentscheidung nicht gefordert werden.

(2) Dasselbe gilt von Braunkohle unter Gebäuden, Eisenbahnen oder anderen Anlagen in baulich nicht erschlossenem Gelände, die ihrer Art oder Größe nach einer baupolizeilichen oder sonstigen behördlichen Genehmigung bedürfen, sowie von Braunkohle unter Wasserläufen. Straßen und Wege fallen nicht unter diese Vorschrift.

(3) Als Kohle unter einem Gebäude, einer Anlage oder einem Wasserlauf ist im Sinne von Abs. 2 auch diejenige Kohlenmenge anzusehen, die sich innerhalb eines Umkreises befindet, der von den äußeren Umrißlinien des Gebäudes, der Anlage oder des Wasserlaufs in wagerechter Erstreckung soweit entfernt ist, als die Sohle des untersten Braunkohlenflözes daselbst unter Tage liegt.

§ 62.

(1) Die Vorentscheidung wird auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist der auf die Förderabgabe berechnete Grundeigentümer. Der Antrag ist beim Bergamt zu stellen.

(2) Steht das Eigentum am Grundstück mehreren zu, so kann der Antrag nur von ihnen gemeinschaftlich gestellt werden.

(3) Ein zurückgenommener Antrag kann nicht erneuert werden.



## § 63.

- (1) Kommt zwischen den Beteiligten keine Einigung zustande, so wird die Vorentscheidung nach Grund und Betrag vom Bergamt festgestellt.
- (2) Das Bergamt kann über den Grund des Anspruchs vorab entscheiden.
- (3) § 16 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 sind entsprechend anzuwenden. Die Anfechtungsklage steht auch dem Gegner des Antragstellers zu.

## § 64.

(1) Die Bohrungen zur Feststellung der Menge der Kohle (§ 58 Abs. 3) erfolgen, soweit nicht das Bergamt nach § 65 Abs. 1 eine Ausnahme hiervon eintreten läßt, erst nach Stellung des Antrags. Für sie gelten die Vorschriften der §§ 22 bis 30. Des Nachweises eines besonderen Interesses des Antragstellers an der Feststellung der Kohlenführung des Grundstücks (§ 22 Abs. 1) bedarf es nicht.

(2) Das Bergamt kann über Art, Zahl und Ansatzpunkte der Bohrungen sowie darüber Bestimmung treffen, in welcher Weise ihm der Antragsteller die Bohrerergebnisse darzulegen hat. Das Bergamt kann die Bohrungen auch zum Zwecke der Einhaltung dieser Anordnungen beaufsichtigen oder beaufsichtigen lassen.

(3) Das Bergamt kann, wenn ihm mehrere Anträge zur Entschliebung vorliegen, über die Reihenfolge der Bohrungen Bestimmung treffen; es braucht gleichzeitige Bohrungen nur in einer Anzahl zuzulassen, bei der es die Vornahme der Bohrarbeiten beaufsichtigen und sich über ihre Ergebnisse vergewissern kann. Das Bergamt kann, wenn es über den Grund des Anspruchs vorab entscheiden will, anordnen, daß die Bohrungen vorläufig ausgesetzt bleiben.

## § 65.

(1) Haben auf dem Grundstück Bohrungen nach Kohle, bevor der Antrag auf Vorentscheidung gestellt worden ist, oder außerhalb des eingeleiteten Verfahrens stattgefunden, so entscheidet das Bergamt darüber, ob sie als genügend zu erachten oder ob und inwieweit statt ihrer andere Bohrungen vorzunehmen sind.

(2) Wird der Antrag auf Vorentscheidung von mehreren Grundeigentümern, deren Grundstücke einander benachbart sind, gestellt, so kann das Bergamt die Grundstücke im Sinne von § 58 Abs. 3 als ein Grundstück behandeln. Dasselbe gilt, wenn die Vorentscheidung für mehrere solche Grundstücke beantragt wird, die demselben Grundeigentümer gehören.

## § 66.

Die Entschliebungen des Bergamts nach § 64 Abs. 2, 3 und § 65 können nur mit der Anfechtungsklage gegen die Endentscheidung angefochten werden.

## § 67.

Die Kosten der Bohrungen trägt der Antragsteller.

## § 68.

(1) Ist Vorentscheidung gezahlt worden, so wird für das Grundstück so lange keine Förderabgabe entrichtet, bis die zahlbar gewordenen Abgabebeträge dem Betrage der gezahlten Vorentscheidung nebst Zinsen zu jährlich fünf vom Hundert für die Zeit vom Tage der Zahlung bis zum Beginne desjenigen Jahres gleichkommen, auf das zum ersten Male für das Grundstück Förderabgabe zu entrichten gewesen wäre.



(2) Ebenso erhält der Grundeigentümer, wenn er hinsichtlich des Grundstücks Mitglied eines Bezugsverbandes ist, so lange keine Bezüge aus dem Verbande, bis die zahlbar gewordenen Bezüge dem Betrage der gezahlten Vorentscheidung nebst Zinsen zu jährlich fünf vom Hundert für die Zeit vom Tage der Zahlung bis zum Beginne desjenigen Jahres gleichkommen, auf das zum ersten Male für das Grundstück ein Bezug aus dem Verbande zu gewähren gewesen wäre. Der zur Zahlung der Förderabgabe Verpflichtete entrichtet diese Abgabe an den Verband, wie wenn eine Vorentscheidung nicht gewährt worden wäre; er erhält dafür vom Verbande diejenigen Bezüge des Grundeigentümers, die diesem nach dem Vorstehenden nicht auszuführen sind.

## § 69.

(1) Ist Vorentscheidung gezahlt worden, so wird auf Antrag des Staates oder in den Fällen des § 3 Abs. 1 bis 4 auf Antrag des Kohlenbergbauberechtigten auf dem Grundbuchblatte des Grundstücks der gezahlte Betrag, der Zahlungstag sowie weiter vermerkt, daß dieser Betrag nebst Zinsen zu jährlich fünf vom Hundert seit dem Tage der Zahlung von der Förderabgabe werde abgezogen werden. In den Fällen des § 3 Abs. 1 bis 4 kann auch der Staat den Antrag stellen.

(2) Ein gleicher Vermerk erfolgt mit Bezug auf die nach § 34 Abs. 3 Satz 3 vorgenommene Eintragung auf Antrag des Kohlenbergbauberechtigten auf dem Grundbuchblatte des Kohlenbergbaurechts.

(3) Ist Kohle nicht in allen Flurstücken, aus denen das Grundstück besteht, nachgewiesen worden oder ist aus einem anderen Grunde Vorentscheidung nicht für alle diese Flurstücke gewährt worden, so wird bei den Vermerken nach Abs. 1, 2 auf Verlangen des Antragstellers zum Ausdruck gebracht, auf welche Flurstücke sich die gezahlte Vorentscheidung bezieht.

## § 70.

(1) Die Vorentscheidung wird mit Ablauf eines Monats, nachdem sie endgültig festgestellt worden ist, fällig.

(2) Auf die Zahlung der Vorentscheidung sind die Vorschriften des § 36 entsprechend anzuwenden.

## § 71.

Der Antrag auf Vorentscheidung kann nicht mehr gestellt werden, wenn mit dem Betriebe des Kohlenbergwerkes, zu dessen Grubenfeld das Kohlenunterirdische des Grundstücks gehört, begonnen worden ist.

## § 72.

(1) Wird das Grundstück, für dessen Kohle nach dem Grundbuch Vorentscheidung gezahlt worden ist, geteilt, so wird das Bergamt vom Grundbuchamt um die Feststellung ersucht, welche Beträge der Vorentscheidung auf die einzelnen Teile zu rechnen sind.

(2) Dementsprechend wird von Amts wegen der Vermerk auf dem Grundbuchblatte des Grundstücks berichtigt und ein Vermerk im Sinne des § 69 Abs. 1 Satz 1 auf dem Grundbuchblatte des Grundstücksteils eingetragen.

(3) Die Vorschriften in Abs. 1, 2 gelten nicht, wenn sich die gezahlte Vorentscheidung auf den abgeschriebenen Grundstücksteil nicht bezieht (§ 69 Abs. 3).

## § 73.

(1) Wird Gelände zufolge eines Bebauungs-, Fluchtlinien- oder Ortserweiterungsplanes (§§ 15 bis 38 des Allgemeinen Baugesetzes) dem Kohlenabbau entzogen und ist für



darunter anstehende Braunkohle Vorentscheidung gezahlt worden, so kann der Staat oder in den Fällen des § 3 Abs. 1 bis 4 der Kohlenbergbauberechtigte verlangen, daß ihm die Vorentscheidung nebst Zinsen zu jährlich fünf vom Hundert seit dem Tage der Zahlung zurückgezahlt werde.

(2) Zur Rückzahlung verpflichtet ist der Eigentümer des Grundstücks. Steht das Eigentum mehreren zu, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Bezieht sich die bauliche Erschließung nur auf einen Teil des Grundstücks oder im Falle des § 69 Abs. 3 nur auf einen Teil der Flurstücke, für welche die Vorentscheidung gezahlt worden ist, so bestimmt das Bergamt (§ 76), welcher Betrag der Vorentscheidung auf diesen Teil zu rechnen ist.

#### § 74.

(1) Die Vorschriften des § 73 Abs. 1, 2 gelten entsprechend, wenn in Gelände, das nicht durch einen Bebauungs-, Fluchtlinien- oder Ortserweiterungsplan der Bebauung erschlossen ist, Gebäude, Eisenbahnen oder andere Anlagen der in § 61 Abs. 2 bezeichneten Art errichtet oder hergestellt werden und für darunter anstehende Braunkohle Vorentscheidung gezahlt worden ist. § 61 Abs. 3 gilt auch hier.

(2) Das Bergamt bestimmt (§ 76), auf welche Grundstücke oder Grundstücksteile sich die Verpflichtung zur Rückzahlung der Vorentscheidung bezieht, und, was Grundstücksteile anlangt, welcher Betrag der für das Grundstück gezahlten Vorentscheidung auf den Grundstücksteil zu rechnen ist.

#### § 75.

Ist die Zahlung der Vorentscheidung auf dem Grundbuchblatte des Grundstücks vermerkt, so haftet die Verpflichtung, sie nach den §§ 73, 74 zurückzuzahlen, als öffentlich-rechtliche Last auf dem Grundstück oder im Falle des § 69 Abs. 3 auf den betroffenen Flurstücken und geht ohne weiteres auf den Nachfolger im Eigentum über. Der bisherige Eigentümer wird mit dem Eigentumswechsel von seiner Haftung frei, es sei denn, daß die Verpflichtung während seiner Besitzzeit eingetreten ist.

#### § 76.

(1) Die Rückzahlung der Vorentscheidung wird auf Antrag des Berechtigten vom Bergamt verfügt. Das Bergamt soll vorher den Verpflichteten hierzu hören und ihm dabei mitteilen, für welche Grundstücke oder Grundstücksteile die Anordnung der Rückzahlung bevorstehe, sowie bei Grundstücksteilen, welche Mengen Kohle ihr zugrunde gelegt werden sollen.

(2) Erhebt der Verpflichtete Einwendungen, so wird über sie vom Bergamt entschieden. § 16 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 sind entsprechend anzuwenden. Die Anfechtungsklage steht auch dem Gegner des Antragstellers zu. Die Vorschriften des § 16 Abs. 4 Satz 2, 3 können auch ihm gegenüber angewendet werden.

#### § 77.

Wird in den Fällen der §§ 73, 74 die Vorentscheidung zurückgezahlt, so werden auf Antrag des Grundeigentümers die nach § 69 Abs. 1, 2, § 72 im Grundbuch eingetragenen Vermerke entsprechend berichtigt.



## Kapitel IV.

## Die vereinbarte Entschädigung.

## § 78.

Der Staat oder wer nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen statt seiner die Förderabgabe oder die Vorentscheidung zu entrichten hat, ist berechtigt, mit dem Bezugsberechtigten eine andere Art der Entschädigung zu vereinbaren. Der § 36 findet Anwendung. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Dritten, denen nach § 36 Rechte am Anspruch auf die Förderabgabe zustehen.

## Abschnitt III.

## Schluß- und Übergangsvorschriften.

## § 79.

(1) Unterliegt ein Grundstück, dessen Kohlenunterirdisches vom staatlichen Kohlenbergbaurecht ausgenommen ist, einem Zusammenlegungsverfahren im Sinne des Gesetzes über Zusammenlegung der Grundstücke vom 23. Juli 1861 (G.-u. V.-Bl. S. 117) und führt das Verfahren mit Bezug auf das dem Grundeigentümer hinsichtlich der Kohle zustehende Verfügungsrecht oder das vom Grundeigentum abgetrennte Kohlenbergbaurecht dazu, daß an die Stelle dieses Kohlenunterirdischen das Kohlenunterirdische eines anderen Grundstücks tritt, so ist nunmehr das Kohlenunterirdische dieses anderen Grundstücks vom staatlichen Kohlenbergbaurecht ausgenommen.

(2) Entsprechendes gilt für Grundstücke, deren Kohlenunterirdisches dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegt, und für Grundstücke, an denen dem Staate das Recht, Kohle aufzusuchen und zu gewinnen, nur in seiner Eigenschaft als Eigentümer des Grundstücks oder deshalb zusteht, weil ihm ein vom Grundeigentum abgetrenntes Kohlenbergbaurecht übertragen ist (§ 7).

(3) Die in § 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1861 vorgesehenen Anträge können, soweit Kohlenunterirdisches in Frage kommt, das dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegt, auch vom Staate gestellt werden.

## § 80.

Ist Kohle, die dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegt, ohne Berechtigung gewonnen worden, so kann der Staat über sie verfügen, soweit nicht andere daran Rechte erworben haben.

## § 81.

(1) Wer auf ihrer natürlichen Ablagerung anstehende Kohle, die dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegt, in der Absicht wegnimmt, sie sich rechtswidrig zuzueignen, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Die Strafe kann auf Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erhöht werden, wenn zum Zwecke der unbefugten Wegnahme bergmännische Anlagen errichtet worden sind.

(3) Der Versuch ist strafbar.



## § 82.

Wer unbefugt Anlagen zur Auffuchung, insbesondere Erbohrung, von Kohle errichtet oder betreibt, die dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

## § 83.

Das Bergamt und die Ortspolizeibehörden wachen darüber, daß das staatliche Kohlenbergbaurecht nicht verletzt werde; § 411 des Allgemeinen Berggesetzes gilt auch hier.

## § 84.

Soweit die Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehen, werden sie aufgehoben.

## § 85.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Ausgabe des Stückes des Gesetz- und Verordnungsblatts, in dem es bekannt gemacht wird, in Kraft.

(2) Mit demselben Tage tritt das Gesetz, enthaltend ein vorläufiges Verbot der Veräußerung von Kohlenbergbaurechten und einiger hiermit zusammenhängender Handlungen, vom 10. November 1916 (G.- u. V.-Bl. S. 203) außer Kraft.

## § 86.

(1) Wird durch das Inkrafttreten des Gesetzes in einem bestehenden Schuldverhältnisse die dem Schuldner obliegende Leistung, insbesondere die Übertragung eines Kohlenbergbaurechts, das vom Grundeigentum abgetrennt ist oder abgetrennt werden soll, oder bei der Veräußerung eines Grundstücks die Mitübertragung des mit dem Grundeigentume verbundenen Verfügungsrechts über die Kohle unmöglich, so gilt die Unmöglichkeit als eine solche, die weder der Schuldner noch der andere Teil zu vertreten hat.

(2) Die Wirkungen des Eintritts dieser Unmöglichkeit bestimmen sich nach dem bürgerlichen Rechte; indes kann der Gläubiger nicht verlangen, daß ihm der Schuldner für die Gegenleistung oder für einen entsprechenden Teil dieser Leistung den Anspruch auf die Förderabgabe abtritt.

(3) Die Wirkungen eines in der Person des Schuldners oder des Gläubigers eingetretenen Verzugs bleiben unberührt.

## § 87.

Mit der Ausführung des Gesetzes werden die Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu . . . . ., am . . . . .



### Anlage C.

Der geehrten Deputation hat das Finanzministerium bereits in seinem Schreiben vom 30. Oktober 1917 mitgeteilt, der Staatsfiskus werde dafür besorgt sein, daß die durch die Beseitigung der über der Kohle liegenden Erdmassen und der durch den Abbau der Kohle selbst im Gelände entstehenden Einbuchtungen mit dem fortschreitenden Abbau, soweit als dies irgend tunlich ist und selbst wenn dies nur unter Aufwendung besonderer Mittel durchführbar sein sollte, so hoch wieder aufgefüllt werden, daß ihre Oberfläche über den Grundwasserspiegel zu liegen kommt. In diesem Schreiben war aber auch darauf hingewiesen worden, daß dies in gewissen Fällen nicht durchführbar ist, und daß alsdann allerdings ein Teil der durch den Kohlenabbau im Gelände erzeugten Einbuchtungen nach Vollendung des gesamten Abbaues als Teich zurückbleibt.

Der Antrag C verlangt nun, daß der Staat gesetzlich verpflichtet wird, unter allen Umständen die durch den Abbau der Kohle im Gelände entstehenden Einbuchtungen, dem Fortschreiten des Abbaues entsprechend, mit Erdreich so hoch wieder aufzufüllen, daß ihre Oberfläche über den Grundwasserspiegel zu liegen kommt.

Einer solchen gesetzlichen Verpflichtung des Staatsfiskus vermag die Regierung nicht zuzustimmen.

Der Staatsfiskus hat selbstverständlich ein sehr lebhaftes volkswirtschaftliches Interesse daran, daß durch den Abbau der Kohle die Oberfläche ihrer landwirtschaftlichen Benutzung nur für so kurze Zeit wie möglich und jeweilig nur in einem möglichst geringen Umfange entzogen wird. Dies ist aber nur in dem Maße durchführbar, als dies mit der Wirtschaftlichkeit der Kohlengewinnung vereinbar ist. Die Kohlenschätze des Landes sind nur auf einen kleinen Teil desselben verteilt und nur in begrenzter Menge vorhanden; ihre möglichst restlose und wirtschaftlich zweckmäßige Gewinnung liegt im allgemeinen Interesse aller Kohlenverbraucher des Landes. Eine gesetzliche Verpflichtung des Staates im Sinne des Antrags C würde dazu führen müssen, daß, wenn nicht die Kohlenverkaufspreise unverhältnismäßig hoch bemessen werden oder der Staat dauernd mit Verlusten arbeiten will, gerade dort, wo die Kohlenmächtigkeit im Verhältnis zu dem darüberliegenden Deckgebirge eine besonders große ist, und wo der Grundwasserstand besonders hoch liegt, die Kohle nicht würde abgebaut werden können, der Allgemeinheit also vorenthalten würde. Dies muß aber bei dem verhältnismäßig geringen Kohlenvorrat, über den Sachsen verfügt, vermieden werden.

Daß der Staatsfiskus unter Wahrung des Gesichtspunktes, die vorhandenen Kohlen möglichst restlos und zweckmäßig zu gewinnen, selbst unter Aufwendung besonderer Mittel dafür, bestrebt sein wird, die Oberfläche des abgebauten Kohlenfeldes soweit als irgend tunlich wieder über den Grundwasserstand zu heben, hat er bereits unter dem 30. Oktober 1917 erklärt; er kann sich aber nicht gesetzlich verpflichten lassen, dies unter allen Umständen, also auch ohne Rücksicht auf die Wirtschaftlichkeit des Betriebes und selbst dann zu tun, wenn die erforderlichen Auffüllmassen erst mit großen Kosten aus weiter Entfernung herangeschafft werden müssen, wodurch der Staatsfiskus den Privatwerken gegenüber, denen eine solche Verpflichtung weder in Sachsen noch in anderen deutschen Bundesstaaten auferlegt ist, mit seinem Bergbaubetrieb in den schwersten wirtschaftlichen Nachteil käme.

Die Regierung muß deshalb darum bitten, dem Antrage, Protokollanlage C, keine Folge zu geben.



## Anlage D.

## Petitionen.

Der außerordentlichen Deputation wurden folgende Petitionen überwiesen:

1. des Gasthofsbesizers Emil Schühhold in Großpöhschau und Genossen,
2. des Gutsbesizers Albert Heinichen in Großstorkwitz und Genossen,
3. des Gustav Müller in Carsdorf und Genossen,
4. des Paul Wirth in Hemmendorf und Genossen,
5. des Hubert Wirth in Eulau und Genossen,
6. des Gemeindevorstandes Max Altner in Großbuch und Genossen,
7. der Fanny Cörner geb. Rohlschmidt in Hartmannsdorf und Genossen,
8. des Gutsbesizers Carl Hülke in Trages bei Röttha als Vertreter der Kohlenfelder-Interessenten daselbst,
9. des Gutsbesizers Otto Richard Otto in Stönksch und Genossen,
10. des Rittergutsbesizers Otto Raumann in Wildenhain und Genossen,
11. } der Grundstücks-Zusammenlegungsgenossenschaften in Röttha und Geschwitz,
12. }
13. des Rechtsanwaltes und Notars Dr. Schotte in Röttha (Sa.) für die Grundstücksbesizer von Zeschwitz und Böhlen,
14. des Vorstandes des Bergbaulichen Vereins für Zwickau und Lugau-Olsnit in Zwickau,
15. des Vereins für bergbauliche Interessen der Braunkohlenwerke des Berginspektionsbezirks Leipzig in Borna,
16. des Verbandes Sächsischer Industrieller in Dresden,
17. der Handelskammer Chemnitz als derzeitiger Vorort sächsischer Handelskammern,
18. des Grafen Friedrich Magnus zu Solms-Wildenfels, Erlaucht,
19. der Firma Wiede & Söhne, Papierfabrik in Trebsen-Mulde,
20. des Vereins für Bergbauinteressen der Braunkohlenwerke im Berginspektionsbezirke Dresden,
21. des E. Heinze in Auligt und Genossen,
22. des Vorstandes des Deutschen Braunkohlen-Industrie-Vereins in Halle-Saale,
23. der A. Riebeck'schen Montanwerke Aktiengesellschaft in Halle-Saale,
24. des Justizrates Dr. E. Weniger in Leipzig für die Rittergutherrschaft Zöbigker,
25. des Magdeburger Braunkohlen-Bergbau-Vereins in Helmstedt,
26. des Ingenieurs B. v. Zalewski in Halle-Saale,
27. des Rittergutsbesizers Curt Rabitsch in Neufkirchen,
28. des Oberbergrats Dr. Paxmann in Berlin,
29. der Deutschen Erdöl-Aktiengesellschaft in Berlin,
30. des Erzgebirgischen Steinkohlen-Aktienvereins in Schedewitz,
31. des 2. und 4. Brückenberg-Zehntenverbandes und Genossen in Zwickau, Auerbach usw.



## Anlage E.

## Separatvotum.

Die für die Beratungen des mittels königlichen Dekrets Nr. 42 vorgelegten Gesetzesentwurfs über das staatliche Kohlenbergbaurecht eingesetzte außerordentliche Deputation der ersten Kammer hat bei den hierüber gepflogenen Verhandlungen zu einer einstimmigen Annahme der Vorlage nicht gelangen können. Vielmehr bestehen gegen die Vorlage und gegen Abänderungen der Deputation schwerwiegende Bedenken. Zu deren Begründung sei folgendes bemerkt:

## 1.

Der am 18. Oktober 1916 bei der zweiten Kammer eingegangene Antrag Hofmann, Seltner, Günther, Frähdorf, Drucksache Nr. 352, besagt:

„Die Kammer wolle beschließen:

1. Die königliche Staatsregierung zu ersuchen, umgehend einen Gesetzesentwurf an die Stände zu bringen, durch welchen das ausschließliche Recht des Staates eingeführt wird, Kohlen aufzusuchen und, soweit der Abbau noch nicht begonnen hat, zu gewinnen, und zwar unter Wahrung der berechtigten Interessen der Grundeigentümer usw.“

Es handelt sich im vorliegenden Fall im Allgemeinen um einen ganz außergewöhnlichen Eingriff in wohlerworbene und seit Jahrhunderten bestehende Rechte des Grundbesitzes.

In Sachsen unterliegt von jeher die Kohle der Verfügung des Grundeigentümers. § 1 Abs. 2 des Allgemeinen Berggesetzes vom 31. August 1910 bestimmt:

„Alle übrigen Mineralien“ — d. h. alle Mineralien, die nicht metallische Mineralien und nicht Steinsalz sind — „gelten als Bestandteile des Grundstücks, unter dem sie sich befinden.“

und es schreibt § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes noch besonders vor:

„Das Bergbaurecht auf Stein- und Braunkohlen ist ein Ausfluß des Grundeigentums.“

— Zu vergl. Landtags-Akten 1916. Königl. Dekret Nr. 35 zum Entwurf eines Gesetzes, enthaltend ein vorläufiges Verbot der Veräußerung von Kohlenbergbaurechten und einiger hiermit zusammenhängender Handlungen. —

— Zu vergl. Königl. Dekret Nr. 42, Begründung Seite 15 und 16. —

Wahle in dem Kommentar „Das Allgemeine Berggesetz für das Königreich Sachsen“ Freiberg 1891 Seite 25 bestätigt ausdrücklich:

„Das Recht zur Gewinnung der Kohle war Anfangs streitig. Doch behauptete der Grundbesitzer allen Versuchen, die Kohle regal zu machen, gegenüber immer den Sieg. Im 16. und 17. Jahrhunderte ist die oft aufgeworfene Frage: ob die Kohle (auch der „Turf“) in Sachsen regal sei, sowohl in gelehrten Abhandlungen als auch in Sprüchen der Bergschöppenstühle zu Freiberg und Joachimsthal durchgängig verneint worden. Wenn auch seit 1612 der besonders lebhafteste Streit über das Kohlenunterirdische zwischen Freiberg und Dresden als endgültig beigelegt galt, so sind doch später auch in der Praxis noch öfter



Versuche gemacht worden, die Kohlen als regale Mineralien zu behandeln; aber stets ohne bleibenden Erfolg.“

Der selbe Autor schreibt in der Zeitschrift für Bergrecht 57. Jahrgang 1916 in einer Abhandlung: „Abtrennung des Kohlenbergbaurechts vom Grundeigentum“ am Schluß — Seite 393 —:

„Sind schon nach den . . . . . geschichtlichen Vorgängen die Versuche, auch nur die Bergbaufreiheit auf Kohle einzuführen, zu einer Zeit, zu der man den Wert der Kohle noch nicht allgemein zu schätzen wußte, an dem Widerstande der Grundbesitzer gescheitert, so darf man befürchten, daß dieser Widerstand heute, wo man den Wert der Kohle besser kennt, gegenüber einem fiskalischen Bergregal unüberwindlich sein wird. Und wenn sich auch die Anschauungen darüber wesentlich geändert haben und gerade die ungeahnte Wertsteigerung der Kohle für die Allgemeinheit den durchschlagenden Grund für die Verstaatlichung bildet, so kann doch von einer Klärung der Meinungen insoweit wohl noch nicht gesprochen werden. Freilich dürfte man aber auf eine solche Klärung auch nicht mehr warten. Denn nachdem man in früheren Jahrhunderten versäumt hat, durch Einführung der den Grundeigentümer ausschaltenden Bergbaufreiheit dem Bergregale die Wege zu ebnen, ist es jetzt, nachdem der Kohlenbergbau unter der Herrschaft des Grundeigentums bereits so weit vorgeschritten ist, vielleicht schon zu spät.“

Vorstehender Festsetzung bedarf es, weil der nachmalige Berichterstatter der außerordentlichen Deputation der zweiten Kammer in der Allgemeinen Vorberatung über das Königliche Dekret Nr. 42

— Mitteilungen II. Kammer 1917 Nr. 72 Seite 2060 C —

ausgeführt hat, daß der Rechtszustand, wie wir ihn heute haben, erst seit 1868 besteht, daß vorher die sogenannte Bergbaufreiheit vorhanden war, ungefähr des Inhalts, daß das Recht, Kohle zu gewinnen und zu graben, jedem zustand und daß lediglich der Grundstückseigentümer, wenn er das Schürfen und Abbauen des anderen nicht dulden wollte, dazwischen treten konnte, indem er erklärte: „Ich will selbst abbauen.“ Diese Äußerungen haben nicht nur die Billigung der königlichen Staatsregierung gefunden

— Mitteilungen II. Kammer 1917 Nr. 72 Seite 2082 C —,

sondern werden als Rechtsgrundlage auch in dem Bericht der außerordentlichen Deputation der zweiten Kammer

— Berichte usw. der Zweiten Kammer 1917 Nr. 492 S. 3 Abs. 2 —  
verwertet.

## 2.

Tatsache ist, daß der Streit unvordenklicher Zeiten über die Frage, ob der Kohlenabbau zum Regal des Staates gehört oder Ausfluß des Grundeigentums ist, sein Ende in dem unter 1. zitierten § 4 Abs. 1 des Allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 gefunden hat. Der Staat begibt sich des Regals, das er niemals besessen hat.

Gleicherweise ist Tatsache, daß

— Wahle, Kommentar zum Allgemeinen Berggesetz a. a. O. Seite 30 a. E. —

„es zur Ertheilung einer Concession zum Kohlenabbau unter fremdem Grund und Boden gegen den Willen des Grundeigentümers niemals gekommen ist“, von einer Bergbaufreiheit daher nicht die Rede sein kann.

— Mitteilungen II. Kammer 1917 Nr. 72 S. 2060 D —

In den Motiven zu dem Entwurf eines Allgemeinen Berggesetzes für das Königreich Sachsen



— zu vergl. Königl. Dekret Nr. 71 vom 2. November 1867.

Landtags-Mittheilungen 1866/68 I. Kammer 1. Bd. S. 803 unter 2 —

ist ausdrücklich gesagt:

„Die Regelung der Verhältnisse des Kohlenbergbaues findet ihre gesetzliche Grundlage zur Zeit noch in den beiden Mandaten vom 10. September 1822 für die Erblande und vom 2. April 1830 für die Oberlausitz.“

und weiterhin a. a. O.:

„Die Verschiedenheit der rechtlichen Basis beider Branchen, indem der Regalbergbau aus der Freierklärung, der Kohlenbergbau aber aus dem Grundeigenthum seine Entstehung ableitet, und die Nothwendigkeit, diese Verschiedenheit aufrecht zu erhalten (vergl. Motiven zu §. 1), schien zwar eine Vereinfachung der fraglichen Art nicht, oder wenigstens nicht ohne eine durch das ganze Gesetz hindurchlaufende schwerfällige Duplicität des Inhalts des letzteren zuzulassen. Man hat aber bei dem Versuche selbst die Ueberzeugung gewonnen, daß zwar alle diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche die Art und Weise der Entstehung und Erhaltung des Bergbaurechtes betreffen, und welche überhaupt die vorgefundene geschichtliche Basis nicht verlassen sollen, getrennt gehalten werden müssen, daß dagegen die Vorschriften, welche einerseits die Förderung und Erleichterung des Betriebes, . . . . . andererseits die Wahrung der öffentlichen Interessen an dem Bergbaue zum Ziele haben, recht füglich zusammengefaßt werden können, . . . . .“

Gesetzliche Vorschriften waren wegen Entdeckung derer im Lande befindlichen Steinkohlen-Brüche, auch wie sich bei deren Aufnahme und Fortbau zu verhalten und über die Gewinnung der Stein-, Braun-, (Schwefel-) und Erdkohlen und des Torfs für den Betrieb des Kohlenabbaues erlassen. Sie sind aus dem Mandat vom 19. August 1743, aus dem Mandat vom 10. September 1822 und für das Markgraftum Oberlausitz aus dem Mandat vom 2. April 1830 ersichtlich. \*)

Das Mandat d. d. 19. August 1743 lautet im Eingang:

„An. 1743. Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, zu Reußen, in Preußen, Mazovien . . . . .  
Veranlassung. Thun hiermit kund und zu wissen: Nachdem Wir in sichere Erfahrung gebracht, welchergestalt viele in Unserem Churfürstenthum, und denen demselben incorporirten auch andern Landen, hin und wieder befindliche Stein-Kohlen-Brüche, unentblößet, und also ganz unnutzbar, zum Schaden und Nachtheil des Publici, erliegen blieben, und Uns hiernächst die Ursachen, so hierzu Anlaß gegeben, worunter vornehmlich mit begriffen, wie daß, wegen Erschrot- und Belegung derer Stein-Kohlen, kein durchgängiges und hinlängliches Regulativum, wornach sich Baulustige eigentlich richten und halten könnten, vorhanden sey, auch unterschiedliche Grund-Besizere, auf deren Güthern Stein-Kohlen brechen, ob sie wohl solche selbst nicht baueten, doch andern auf ihrem Grund und Boden, hiernach zu schürffen, nicht gestatten wollten, mithin anderen das Feld sperreten, gehorsamst angezeigt worden:

So sind Wir, auf unterthänigstes Suppliciren verschiedener Unserer Unterthanen, und besonders zum Besten des Publici, auch zu Nutz des, an nöthigem Feuer-Holz, Gebrauch leidenden Armuths, allen bey dieser heilsamen und

\*) Die Abweichungen im Mandat vom 2. April 1830 (für die Oberlausitz) von dem Mandat vom 10. September 1822 sind durch Klammer gekennzeichnet.



gemeinnützigen Sache, bisher entstandenen Inconvenienzen abhelfliche Maaße zu geben, aus Landes-Väterlicher Sorgfalt gnädigst gesonnen. Sehen und ordnen dahero . . . . .“

Das Mandat schrieb vor: 1. Alle Grund-Besitzer sollen die auf ihren GÜthern befindliche Steinkohlen, entweder selbst graben, oder gewärtig seyn, daß es anderen concedirt werde. 2. Nach der Concession, kann er (der Concessionar) alles veranstalten, was zum Fortbetrieb nöthig ist. 3. Doch hat er sich mit dem Berg-Gemach, wegen eines Canonis, und mit denen Grundbesitzern, wegen des Schadens an Feldern, abzufinden. 4. Die Schürfe, wo nichts angetroffen, sind wieder zuzufüllen. Das Mandat behandelt: 5. Befreyung von Berg-Abgaben. 6. Wie die entstehenden Differenzen zu entscheiden? 7. Ferner Erläuterung dieserhalb. 8. Befreyungen dererjenigen Grundbesitzere, so ihre Kohlen-Brüche selbst bauen. 9. Verboth der Ausfuhr außer Landes, ohne Permission.

In den Mandaten vom 10. September 1822 und vom 2. April 1830 werden, abgesehen von den Bestimmungen, die in das Allgemeine Berggesetz vom 16. Juni 1868 und in das Gesetz, die neue einheitliche Fassung der gesamten Berggesetzgebung enthaltend, vom 31. August 1910 — zu vergl. §§ 331 bis 340 des zuletzt angezogenen Gesetzes — übergegangen sind, sich auf Stölln und Wasserhebemaschinen beim Kohlenbergbau beziehen und von der Anwendung der Mandate auf unterirdisch abzubauenende Braun- (, Schwefel-) und (u.) Erdkohlenlager (Erdkohlen-Lager) handeln, Anordnungen getroffen über Rechte und Verbindlichkeiten des Grundbesitzers(,) in Rücksicht des Abbaues der auf seinem Grundstücke befindlichen Steinkohlenlager, über Aufnahme bereits angefangener, aber nachher liegengeliebener (liegen gebliebener) Steinkohlenbaue, oder Auffuchung (der) noch unentdeckten(r) Steinkohlen(lager), über Benachrichtigung des Bezirks-Bergamtes (der Ober-Amts-Regierung) von der Wiederaufnahme liegengeliebener (liegen gebliebener) Kohlenbaue, oder der Auffuchung der noch unentdeckten Steinkohlenfelder, über Verbindlichkeit des Grundbesitzers, die zum Steinkohlenbau nöthigen Veranstaltungen und Servituten auf seinem Grundstücke zu gestatten, über Concession zum Steinkohlenbau auf fremdem Boden, über Gränzen (Grenzen) und Bedingungen der Concession, über Abgabe des Concessionars an den Grundbesitzer, darüber, wenn die Concession aufhöre, über Gewerkschaften bei dem Steinkohlenbau(e), über Verhältnisse der bei dem (beim) Steinkohlenbau(e) angestellten Personen, über Aufhebung des Verbots der Steinkohlenausfuhr, über Behörden in den Sachen, welche den Steinkohlenbau betreffen, über Competenz der Obrigkeit, über Competenz des Bergamtes (der Ober-Amts-Regierung), über Competenz des Geheimen Finanz-Collegii und der Justiz-Collegien (der Ober-Amts-Regierung und des Appellationsgerichts), über Kosten in Sachen, welche den Steinkohlenbau (Kohlenbau) betreffen, über Polizeiliche Besichtigung der Steinkohlenwerke, über Verfahren in rechtlichen Angelegenheiten, welche d. (den) Steinkohlenbau betreffen, über Bestimmungen wegen der durch Abraum abzubauenenden Braun- (, Schwefel-) und Erdkohlenlager (Erd-Kohlen-Lager), ingleichen der Torfgräbereien, über Aufhebung des Mandats über die Steinkohlenbrüche von 1743.

Die Königliche Staatsregierung erblickt hierin bereits Beschränkungen des Grundeigentümers in der Verfügungsgewalt über die Kohle im Interesse der allgemeinen Volkswirtschaft, die erst das Allgemeine Berggesetz vom 16. Juni 1868 wieder aufgehoben hat. Sie betont insbesondere, wie in den drei Mandaten von 1743, 1822 und 1830 ausdrücklich vorgeschrieben gewesen sei, daß jeder Besitzer eines kohleführenden Grundstücks verbunden sei, die Kohle selbst abzubauen oder das Kohlenbergbaurecht an andere abzutreten, die sich zum Bergbau melden.

— Mitteilungen I. Kammer 1916 Nr. 38 Seite 602 B C —



Sie übersieht aber dabei, daß das Mandat vom 19. August 1743 ausschließlich dem Steinkohlen- nicht dem Braunkohlen-Abbau gilt — zu vergl. auch § 31 der Mandate vom 10. September 1822 und 2. April 1830 —, daß es „insbesondere zum Besten des Publici“ (Hausbrandkohle) „auch zu Nutz des an nöthigem Feuer-Holz Gebrauch leidenden Armuths“ Abhilfe schaffen sollte, daß in § 1 bezw. § 1 Abs. 2 der Mandate vom 10. September 1822 und vom 2. April 1830 nur von Steinkohlenlager die Rede ist, daß nach § 29 die in diesen Mandaten enthaltenen Bestimmungen auf Braun- (Schwefel-) und Erdkohlenlager (Erdkohlen-Lager) nur dann anzuwenden sind, wenn selbige unterirdisch abgebaut werden, und daß nach § 30 a. a. O.

— zu vergl. auch Deklaration, die Interpretation der, im § 30 des, über die Gewinnung der Stein-, Braun- und Erdkohlen und des Torfs, unterm 10. September 1822 ergangenen Mandats, wegen des von den Grundbesitzern, zu Führung der Abzugsgräben, zu Anlegung der zur Abfuhr und sonst nötigen Wege herzugebenden Landes, getroffenen Bestimmung betr. vom 6. August 1825 (G.- u. V.-Bl. S. 133) —

zu Beförderung des Betriebs der durch Abraum abzubauenen Braun- (Schwefel-) und Erdkohlenlager (Erdkohlen-Lager) Servituten einzuräumen sind.

Zu solchen gerechten Forderungen steht die Einführung eines staatlichen Steinkohlen- und Braunkohlen-Regals im unterirdischen Abbau und im Tagebau zu allen möglichen Zwecken in völlig unbilligem Gegensatz.

### 3.

Wie Seine Exzellenz der Herr Justizminister im Einvernehmen mit Seiner Exzellenz dem Herrn Finanzminister erklärt haben, steht die Königliche Staatsregierung auf dem ihren Ansichten nach zweifelsfreien Standpunkte, daß § 31 der Verfassungsurkunde für die Behandlung der Vorlage nicht einschlägt, sondern nur § 27 der Verfassungsurkunde. Der Eigentumsbegriff ergebe sich aus der jeweiligen Rechtsordnung. Aus dieser gehe auch hervor, wie weit sich das Eigentum an einem Grundstücke nach der Tiefe und nach der Höhe in dem Luftraum erstreckt. Die Freiheit des Eigentumsbegriffs finde hiernach ihre Grenze in der jeweiligen Rechtsordnung, die unter Umständen geändert werden könne und geändert werden müsse. Das sei schon mehrfach vorgekommen, ohne daß Jemand daran gedacht hätte, eine Entschädigung im allgemeinen zu gewähren, z. B. durch Änderung des Nachbarrechts, durch Einführung eines neuen B. G. B., durch Änderung der Baugesetzgebung, der Gewerbeordnung und durch die vielen Beschlagnahmen durch Kriegsverordnungen. Auch in der Literatur sei dieser Standpunkt anerkannt, z. B. durch v. Köne für das Preussische Recht. Wenn den Kammern die Richtigkeit der Ausführungen zweifelhaft sein sollte, so bliebe ja der Ausweg, das Gesetz ohne Entschädigung zu verabschieden und es der Rechtsprechung zu überlassen, ob eine solche zu gewähren sei.

Demgegenüber ist zu betonen, daß

#### § 27 der Verfassungsurkunde

„4. Freiheit der Person und des Eigentums.“

Die Freiheit der Personen und die Gebahrung mit dem Eigentume sind keiner Beschränkung unterworfen, als welche Gesetz und Recht vorschreiben.“

hier nicht einschlägt, sondern daß das Dekret, insbesondere § 1 der Vorlage dem § 31 Absatz 1 der Verfassungsurkunde unterfällt:



## § 31 der Verfassungsurkunde.

„Abtretung von Privateigentum zu Staatszwecken.

Niemand kann gezwungen werden, sein Eigentum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abzutreten, als in den gesetzlich bestimmten, oder durch dringende Notwendigkeit gebotenen, von der obersten Staatsbehörde zu bestimmenden Fällen und gegen Entschädigung, welche ohne Anstand ermittelt und gewährt werden soll.“

Die geplante Regelung fällt unter den Begriff der Zwangsabtretung; es vollzieht sich in Wirklichkeit ein gesetzlicher Enteignungsakt.

Es wird auf den Vorgang nach § 7 des Gesetzes, den Regalbergbau betreffend, vom 22. Mai 1851 (G.- u. V.-Bl. S. 199) — zu vergl. das unter 5 dieses Berichts Seite 157 flgde. Gesagte — Bezug genommen. Die angezogene Gesetzesstelle lautet:

## „§ 7.

In Ansehung der den Berechtigten (§ 6) für den Wegfall ihrer Gerechtsame zu gewährenden Entschädigung ist den Vorschriften in § 31 der Verfassungsurkunde vom 4ten September 1831 nachzugehen.“

Wenn Seine Exzellenz der Herr Justizminister, auf die Vorgeschichte des Regalbergbaugesetzes vom Jahre 1851 eingehend, darauf hingewiesen haben, daß die Regierung im Jahre 1849 auch schon auf dem Standpunkt gestanden habe, § 31 der Verfassungsurkunde schlage im Falle einer anderen neuen gesetzlichen Umgrenzung des Eigentumsbegriffs nicht ein, und wenn Seine Exzellenz der Herr Finanzminister hierzu bemerkt haben, daß gerade der Umstand, daß § 31 in § 7 des Gesetzes, den Regalbergbau betreffend, vom 22. Mai 1851 ausdrücklich erwähnt worden ist, beweise, wie § 31 der Verfassungsurkunde nicht ohne Weiteres anwendbar sei, so widerlegen die bei den Beratungen des Regalbergbaugesetzes in den Jahren 1850/51 von der Königlichen Staatsregierung und von beiden Kammern eingenommene Haltung und der Wortlaut bei dem Erlasse des § 7 des angezogenen Gesetzes diese Auffassungen.

Von anderer Seite wurde betont: Die Aufnahme des § 31 der Verfassungsurkunde in § 7 des Gesetzes, den Regalbergbau betreffend, vom 22. Mai 1851 spreche dafür, daß zwar nicht dem Wortlaute, aber wohl dem Geiste der Verfassungsurkunde nach derartige Fälle durch das Gesetz vom 22. Mai 1851 analog angewendet werden sollen. In § 31 der Verfassungsurkunde werde die geplante Regelung nur insoweit behandelt, als sie durch Verwaltungsakt erfolgt.

Hier ist zu entgegnen, daß das Dekret weder dem Wortlaute noch dem Geiste der Verfassung entspricht, daß das Dekret eine Abänderung der Verfassung bedeutet. Auch die an dem Dekret durch die Beratungen in der Deputation geschaffenen Verbesserungen vermögen nicht ausgleichend zu wirken. Namentlich läßt sich § 31 Abs. 1 der Verfassungsurkunde auf alle Fälle der Zwangsabtretung und auf den vorliegenden Fall, wie in der Deputation berührt wurde, nicht etwa entsprechend, sondern lediglich unmittelbar anwenden.

Es ist ferner mit aller Entschiedenheit festzustellen: „Die Freiheit in der Gebahrung mit dem Eigenthum unterliegt nur denjenigen Beschränkungen,<sup>1)</sup> welche das Gesetz vor-

<sup>1)</sup> Solche Beschränkungen kommen vor als gesetzliche Veräußerungsverbote, nachbarrechtliche Beschränkungen, Beschränkungen infolge polizeilicher, namentlich baupolizeilicher Bestimmungen usw.



schreibt.<sup>2)</sup> Namentlich aber sind etwaige Eingriffe des Staates in das Privateigenthum durch die Bestimmung ausgeschlossen, daß Niemand gezwungen werden kann, sein Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken<sup>3)</sup> abzutreten. Hiervon sind Ausnahmen nur dann gestattet, wenn entweder die Gesetze es bestimmen, oder eine dringende Nothwendigkeit es gebietet. Letzteren Falles wird die Genehmigung der obersten Staatsbehörde vorausgesetzt, in beiden Fällen aber kann die Abtretung nur verlangt werden gegen volle Entschädigung,<sup>4)</sup> welche ohne Anstand ermittelt und gewährt werden soll.<sup>5)</sup> Dem Eigenthümer oder dem Berechtigten steht es frei, wenn er sich bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde über die Summe der Entschädigung nicht beruhigen will, die Sache im ordentlichen Rechtswege zur Erledigung zu bringen. In diesem Falle ist aber vorbehaltlich der Entscheidung die Abtretung einstweilen zu bewirken und die im Verwaltungswege festgesetzte Summe ohne Verzug zu bezahlen.<sup>6)</sup>

Opitz, Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen 1. Bd., Seite 121.“

Die §§ 27 und 31 der Verfassungsurkunde sind ganz unabhängig von einander, wie sie auch äußerlich von einander getrennt sind. § 31 Abs. 1 der Verfassungsurkunde behandelt etwas ganz anderes, wie § 27 der Verfassungsurkunde. § 31 Abs. 1 der Verfassungsurkunde handelt von der Abtretung von Grundeigenthum zu Staatszwecken, während § 27 nur von der Beschränkung in der Gebarung mit dem Eigentum spricht. Es läßt sich auch nicht der Auffassung beipflichten, daß, wenn auch nicht nach dem Wortlaute, doch nach dem Geiste der Verfassung Entschädigung geleistet werden müsse. Der Geist der Verfassung muß in dem Wortlaut der Verfassung seinen Ausdruck finden. Sollte der Wortlaut der Verfassung nicht einschlagen, so kann auch vom Geiste der Verfassung nicht die Rede sein.

Unter den Bemerkungen der Universität Leipzig zu dem vermitteltst Allerhöchsten Dekrets vom 1. März 1831 den getreuen Ständen mitgetheilten Entwurf der Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen im dritten Abschnitt zu § 31 der Verfassungsurkunde, der damals § 28 der Verfassungsurkunde war, ist gesagt:

„Zu §. 28.

dürfte der Zweck des §. durch die Verfassung zuverlässige Gewähr zu leisten, gegen alle denkbare Eingriffe in das Privateigenthum, noch kräftiger und anschaulicher hervorgehoben werden, ohne eine bedenklich fallende Hemmung der Staatsgewalt für den einzelnen Nothfall zu veranlassen, und also ohne dem sogenannten *dominio eminenti extraordinario* etwas zu entziehen, wenn die §. 44. ausgesprochene *Maxime* auch in diesen §. aufgenommen und demnach selbiger folgendergestalt gefaßt würde:

Niemand kann genöthigt werden, sein Eigenthum an Andere, und insbesondere an den Staat, vollständig abzutreten, oder selbiges zur Benutzung hinzugeben, außer in den durch dringende unabweisbare Verhältnisse gebotenen Nothfällen, welche durch ein deshalb zu erlassendes Landesgesetz näher bezeichnet werden sollen. Aber auch in solchen Nothfällen ist der Eigenthümer zur Ueberlassung nur gegen vollständige Entschädigung verpflichtet. Diese wird, dafern keine andere Uebereinkunft stattfindet, unverweilt

<sup>2)</sup> § 27 der Verfassungsurkunde.

<sup>3)</sup> Nur zu diesen, nicht auch zu Gemeindefzwecken oder für Private kann in den durch dringende Nothwendigkeit gebotenen Fällen das Expropriationsrecht auch auf dem Wege der Entscheidung der obersten Staatsbehörde bestimmt werden, während für die letztgenannten nur durch Gesetze ein Recht zur Expropriation erteilt werden kann . . . . .

<sup>4)</sup> . . . . .

<sup>5)</sup> § 31 Abs. 1 der Verfassungsurkunde.

<sup>6)</sup> § 31 Abs. 2 der Verfassungsurkunde.



durch eine von unpartheiischen Sachverständigen unternommene Abschätzung festgestellt und in unzertrennter Summe baar bezahlt.“

— Landtags-Akten vom Jahre 1831, 4. Bd. Seite 1935. —

Dieser Ansicht ist die Königliche Staatsregierung beigetreten.

a. a. D. S. 2244, 2270.

Die Königliche Staatsregierung ist also in Übereinstimmung mit der Universität Leipzig bei dem Erlasse der Verfassung davon ausgegangen, daß der § 31 gegen alle nur denkbaren Eingriffe in das Privateigentum zuverlässige Gewähr leisten soll. Dabei wird kein Unterschied gemacht zwischen Abtretung durch Verwaltungsakt und zwischen Abtretung auf andere Weise. Das Privateigentum soll unter allen Umständen geschützt werden.

Die Stände haben sich dieser Auffassung angeschlossen.

a. a. D. S. 2287, 2303, 2340.

Die Deduction der Herren Staatsminister der Justiz und der Finanzen über das Eigentum widerspräche „völlig dem deutschen historischen Rechte und dem echten Eigenthum aller deutschen Bürger, womit ebenso wie nach Römischem Rechte die ganze Luftschicht über dem Boden wie die Tiefe unter demselben das ausschließliche Eigenthum jedes Privatgrundbesizers war“.

— Welter, Staatslexikon 1862, 7. Bd. Seite 704. —

Entsprechend findet sich in dem Sächsischen Archiv für Bürgerliches Recht und Prozeß. Sonderabdruck aus Band 12, Heft 7/8: Das Eigenthum an Grundstücken. Von Oberlandesgerichtsrath Kretschmar S. 25 a. E. dargelegt:

„Das Grundstück erscheint für den Rechtsverkehr zumeist nur als ein abgegrenzter Theil der Erdoberfläche; in Wirklichkeit dagegen ist es ein mathematisch bestimmbares Stück des Erdkörpers, und der abgegrenzte Theil der Erdoberfläche bildet nur die eine der Flächen des Grundstücks, während seine anderen Flächen von den auf der Erdoberfläche befindlichen Grenzen nach dem Mittelpunkte der Erde verlaufen (vergl. dieses Archiv 1901 S. 1). Die Folge ist, daß sich das Eigenthum am Grundstück auch auf den Erdkörper unter der Erdoberfläche erstreckt. Das Bürgerliche Gesetzbuch bringt dies in § 905 Satz 1 zum Ausdruck, bestimmt aber zugleich das Nämliche für den Raum über der Erdoberfläche. Damit ist festgesetzt, daß der Eigenthümer den Luftraum innerhalb der Grenzen seines Grundstücks beliebig benutzen und andere von jeder Benutzung dieses Raumes ausschließen kann. Eine Schranke findet das Recht des Eigenthümers, und zwar sowohl für den Raum über der Erdoberfläche als auch für den Erdkörper unter der Oberfläche, durch die Vorschrift in § 905 Satz 2, wonach der Eigenthümer Einwirkungen nicht verbieten kann, die in solcher Höhe oder Tiefe vorgenommen werden, daß er an der Ausschließung kein Interesse hat. Der Mangel des Interesses ist dem Eigenthümer nachzuweisen; . . . .“

Niemand wird behaupten wollen, daß dem Grundstückseigentümer vermögensrechtliches Interesse an dem Kohlenunterirdischen seines Grundstücks fehle!

Auch den Mandaten vom 10. September 1822 und vom 2. April 1830 war an die Spitze gestellt:

„§ 1.

Die Steinkohlenlagerstätte(n) sind ein Zubehör des Grundstücks, unter welchem sie sich befinden.(,)“



Soll der Eigentumsbegriff einer jeweiligen Rechtsordnung unterworfen sein, so müßte diese jeweilige Rechtsordnung vor jedem Eid auf die Verfassung verkündet werden. Ob dann noch der Eid: „Die Staatsverfassung treu zu bewahren“ geleistet würde, ist eine andere Frage. Daß die Mitglieder der Ständeversammlung die jeweilige Auffassung der königlichen Staatsregierung sich grundsätzlich zu eigen machen, dürfte schwerlich zu erwarten sein. Die Mitglieder der Ständeversammlung können nur nach ihrer Überzeugung gehen. Wie die Verfassung auszulegen ist, bleibt lediglich in das Ermessen des Einzelnen gestellt. Die Mitglieder der Ständeversammlung sind im Allgemeinen auch nicht als *doctores juris* berufen, auch nicht dazu da, wissenschaftliche Fragen zu entscheiden. Sie urteilen nach bestem Wissen und Gewissen, wie es das unzertrennliche Wohl des Königs und Vaterlandes erfordert. Entweder es gibt ein Eigentum oder es gibt keines. Garantiert doch der Staat die Unverletzlichkeit des Eigentums! Selbst die Verordnung, die Publication des Reichsgesetzes über die Grundrechte des deutschen Volks betreffend; vom 2. März 1849 (G.- u. V.-Bl. S. 33) führte unter Art. 8. § 32. auf: Das Eigentum ist unverletzlich.

Zu vergl. auch Dr. jur. G. Struß, Senatspräsident des Preuß. Oberverwaltungsgerichts: Die Abbürdung der Kriegsschulden, Abs. 2:

„so zerstört eine solche Vermögenseinzziehung das Vertrauen in die vom Staate garantierte Unverletzlichkeit des Eigentums“.

Wenn während des Krieges vor keinem Eingriff in das Privateigentum zurückgeschreckt werden konnte, so ist dies kein dauerndes Vorgehen, sondern nur eine vorübergehende Maßnahme.

## 4.

Das Recht des Staates, das Privateigentum für öffentliche Zwecke gegen Entschädigung in Anspruch zu nehmen, wird Niemand bestreiten. Gewiß ist das Eigentum Einschränkungen zu unterwerfen, wie dies von dem Berichterstatter der außerordentlichen Deputation der zweiten Kammer hervorgehoben worden ist

— zu vergl. Mitteilungen II. Kammer 1917 Nr. 72 S. 2058 D folgende —, indessen doch nur dann, wenn ein anderer Ausweg schlechterdings nicht möglich ist. Auch der von dem nachmaligen Berichterstatter der außerordentlichen Deputation der zweiten Kammer citierte § 341 des Allgemeinen Berggesetzes in der Fassung vom 31. August 1910 besagt u. a., daß das Grundstück dem Bergwerksunternehmer eigentümlich abzutreten ist, wenn bei dem Betriebe des Bergbaues (sc. auf Stein- und Braunkohlen) die Benutzung eines fremden Grundstücks zu Grubenbauen, Halden usw. notwendig ist.

Der Beweis dafür, daß der geplante Eingriff in das Privateigentum im öffentlichen Interesse dringend notwendig, d. h. durch Staatsnotwendigkeit geboten, mit anderen Worten: daß zur Sicherung der Kohlenschätze kein anderer Weg als der des Regals gegeben sei, ist von der königlichen Staatsregierung nicht erbracht worden. Der Staat besitzt bereits reiche Kohlenschätze im Werte von etwa 70 Millionen Mark. Von den im Lande schätzungsweise rund vorhandenen 200 Millionen Tonnen Steinkohlen, von denen schätzungsweise 195 Millionen Tonnen Steinkohlen dem Privatbesitz angehören, kommen auf den Staat 5 Millionen Tonnen; von den schätzungsweise rund vorhandenen 5000 Millionen Tonnen Braunkohlen, von denen 1400 Millionen Tonnen dem Privatbergbau angehören und 1800 Millionen Tonnen noch nicht zum Bergbau abgetreten sind, entfallen auf den Staat schätzungsweise etwa 1800 Millionen Tonnen. Selbst



wenn sich dieser Staatsbesitz wesentlich vergrößert, wird der Staat niemals in die Lage kommen, den Kohlenmarkt zu beherrschen. Durch das Staatsregal wird die Kohle nicht billiger, sondern teurer. Das Königreich Sachsen bleibt nach wie vor von der auswärtigen Kohleneinfuhr abhängig, die sich keine Preise diktieren läßt. An Steinkohlen werden in Sachsen ca. 5 Millionen Tonnen gefördert, davon 1 Million Tonnen Steinkohlen ausgeführt und 1 Million Tonnen Steinkohlen eingeführt, an Braunkohlen ca. 6 Millionen Tonnen gefördert, davon  $\frac{1}{2}$  Million Tonnen ausgeführt und ca. 6 Millionen Tonnen eingeführt. Die Steinkohle ist aber in der Hauptsache in Sachsen bereits abgebaut; wegen der für das geplante Regal übrig bleibenden 1800 Millionen Tonnen Braunkohlen lohnt der beabsichtigte Eingriff in Privatrechte nicht.

Es wäre daher nur die Frage noch zu erörtern, ob die Notwendigkeit wirtschaftlicher Verwertung der Kohlenschätze gesicherter sei, ob mit der Kohle haushälterischer verfahren werden könnte, wenn deren Gewinnung in die Hände des Staates gelegt würde. Die Frage muß verneint werden.

Die bisherige staatliche Erzeugung ist verhältnismäßig gering. Der Staat vermag die Produktion nicht wesentlich zu steigern. Ein Ausschließen neuer Kohlenfelder ist auf absehbare Zeit nicht möglich. Der Staat allein kann dem Bedürfnis nicht genügen. Der Staat arbeitet regelmäßig langsamer und kostspieliger. Der Privatkohlenbergbau wird durch die Vorlage nicht gefördert, auch wenn das Bestreben bestünde, die Förderung der bestehenden Werke möglichst zu erhöhen. Im Königreiche Sachsen würde der staatliche Kohlenbesitz ohne Berücksichtigung der Kohleneinfuhr in etwa 27 Jahren, der staatliche und der private Kohlenvorrat ohne Berücksichtigung der Kohleneinfuhr in etwa 37 Jahren erschöpft sein. Unter Berücksichtigung der Kohleneinfuhr und, wenn die Förderung der Kohle, die zurzeit 6 Millionen Tonnen beträgt, nicht stiege, soll die Kohle noch 300 Jahre ausreichen, Grubensfelder einzelner Werke langten ungefähr 70 bez. 160 Jahre; sie ließen sich beliebig vergrößern. Aber was hilft die Verlängerung der Gewinnungszeit, wenn sie durch den mit Sicherheit sich steigenden Verbrauch aufgehoben wird. Andererseits würde die Sparsamkeit im Verbrauch der Kohle von selbst eintreten, wenn durch Erfindungen, wie: durch Vergasung der Kohle der Bedarf an Kohle vermindert würde. Es bedürfte solchenfalls des Regals nicht.

Es wird behauptet, daß die Gefahr wegen Entstehens eines privaten Kohlenmonopols in Sachsen ziemlich nahegerückt sei, daß bereits 67 % der gesamten Sächsischen Kohlenförderung unter der Kontrolle böhmischer Großhändler stehe, daß Gefahren von der Badischen Anilin- und Soda-Fabrik und anderen großen Concernen drohten, daß sich die Gefahr der Privatspekulation oder des Privatmonopols ohne Regal nicht beseitigen lasse und daß Osterreich seine Kohlenschätze mehr als bisher für sein eigenes Land sichern würde.

Sollten wirklich öffentliche Interessen volkswirtschaftlicher Art oder der Sicherung heimischer Kohlenfelder gefährdet sein, so könnten sie in völlig hinreichendem Maße durch Mittel geschützt werden, welche das Privateigentum in viel geringerem Grade beeinträchtigen. An Vorschlägen hat es

— zu vergl. Mitteilungen I. Kammer 1916 Nr. 38 S. 597 D —  
nicht gefehlt.

Um insbesondere den spekulativen Handel und den Kettenhandel zu unterbinden, wird dort an die Bildung von Zwangssyndikaten für Kriegs- und Friedenszeiten; um jeden Privatkonzern und jedes Privatmonopol zu Falle zu bringen, an die Errichtung von wenigen größeren staatlichen Brikettfabriken, wie sie mit größtem Erfolge von dem Preußischen Staatsfiskus unternommen worden ist; um die Preise herabzusetzen, an die



Einführung von Höchstpreisen erinnert. In Ergänzung dieser Mittel lassen sich anführen: Die Einräumung von Vorkaufsrechten, Grubensfeldersteuern, Besitzveränderungsabgaben und dergl. mehr. Die Einführung des Vorkaufsrechts hat Anhalt unternommen. Auf die Einführung eines staatlichen Vorkaufsrechts für alle künftigen Kohlenfelderabtrennungen wird in der Abhandlung: Wahle, Abtrennung des Kohlenbergbaurechts vom Grundeigentum

— Zeitschrift für Bergrecht 57. Jahrgang 1916 S. 393 —

besonders hingewiesen. Sie ist durchführbar. Wenn an der angezogenen Stelle Bedenken geäußert werden, daß mit dieser Einführung der wirtschaftliche Erfolg der Kohlenaneignung in Frage gestellt würde, und daß, abgesehen hiervon, es doch immer noch zweifelhaft bliebe, ob auch nur ein so mäßiger Eingriff in die Verfügungsgewalt des Grundeigentümers ohne lästige Entschädigung zu erreichen wäre, so ist darauf zu entgegnen, daß gerechter und billiger Weise gemäß § 31 der Verfassungsurkunde jede aus dringender Not gebotene Abtretung von Rechten auszugleichen ist, unbekümmert darum, ob etwaige Einnahmen aus den Abtretungen leiden könnten oder nicht.

Gegen die Privatkonzerne, die sich meistens mit Ankauf von Aktien, weniger mit solchem von Grundbesitz befassen, hätte die königliche Staatsregierung vor 10 oder 15 Jahren vorgehen sollen.

Im Interesse einer gesunden Staats- und Volkswirtschaft dürfte es viel eher liegen, das staatliche Kohlenbergbaurecht nicht einzuführen, insoweit den bürgerlichen Erwerb nicht zu sistieren, auf die Steuern aus dem Kohlenabbau nicht zu verzichten! Es sei des Eintritts eines Generalstreiks gedacht! Wie würde die Allgemeinheit unter ihm zu leiden haben! Seine Lokalisierung ist viel schwieriger als in den Zeiten, in denen das Kohlenregal nicht besteht.

Das Vorgehen der königlichen Staatsregierung ist im vorliegenden Falle der Erlangung eines Regals einschneidender als in anderen Ländern. In der Provinz Hannover und im Geltungsbereiche des kurfürstl. sächsischen Mandats vom 19. August 1743 steht die Steinkohle nach wie vor dem Grundeigentümer zu. Sonst hat Preußen seit 1907 das Bergbaurecht des Staates, aber nur für Steinkohle eingeführt. Anhalt unterwirft dem Regal die Braunkohle, die indessen nicht Bestand des Grundeigentums war. Das Kohlenregal existiert demnach in den benachbarten Staaten beziehentlich in ihren Teilen einerseits überhaupt nicht, andererseits ist es entweder auf Steinkohle oder auf Braunkohle gestellt. Auch darin sind nach der Vorlage die Maßnahmen weitergehend, wie in Preußen und in Anhalt, als der Staat grundsätzlich selbst abbauen will. Das Verfügungsrecht des Grundeigentümers über Stein- und Braunkohlen soll aufhören. Es soll dem Staate vorbehalten bleiben. Die ausgesprochene Tendenz der Vorlage ist: ausschließliches Regalrecht d. h. Verfügungsrecht durch den Staat, während z. B. in Preußen die Übertragung von Felderreservaten (250 Maximalfeldern) d. s. Restlager, an Andere in großem Umfange durch Gesetz dem Staate vorbehalten ist. Außerdem will die Vorlage das Bergbaurecht auf Stein- und Braunkohle als Ausfluß des Grundeigentums durch das Regal beseitigen, während dies bis jetzt in anderen deutschen Staaten nirgends geschehen ist. Nach den dortigen Vorgängen hat das erwähnte Bergbaurecht auf Stein- und Braunkohlen der Bergbaufreiheit und diese erst dem Kohlenregal weichen müssen.

Zur Begründung der Vorlage ist nicht einmal hergestellt, inwieweit der Staat beabsichtigt, eine Einnahmequelle aus dem staatlichen Abbau der Regalkohle zu erschließen, inwieweit der Staat als hauptsächlichstes Motiv für die Vorlage betrachtet, durch den staatlichen Kohlenbergbau die staatlichen Einnahmen zu vermehren. Die Notwendigkeit der Vorlage ist mit finanzpolitischem Grunde nicht belegt.



Die jetzige Rechtslage ist vollkommen ausreichend. Die Königliche Staatsregierung würde das Dekret Nr. 42 von selbst nicht gebracht haben. Der Staat ist jederzeit im freihändigen Anlauf von Kohlenfeldern durch ständische Bewilligungen unterstützt worden.

Aus naheliegender finanzieller Interesse wird er durch Kauf erworbene Kohlenfelder eher abbauen, als mit der Förderabgabe belastete.

Eine Notwendigkeit für das Regal besteht nicht. Die von der Königlichen Staatsregierung geltend gemachten Gründe reichen nicht aus.

## 5.

Der Staat gewährt nach dem Dekret Entschädigung. Sie wird bei den Verhandlungen in der Deputation von Seiner Exzellenz dem Herrn Finanzminister als „Wohltat“ beziehentlich als „freiwillige Leistungen“ bezeichnet. Hiervon kann schlechterdings nicht die Rede sein, da die Entziehung geltenden Rechts geplant wird. Der Staat ist nach § 31 Abs. 1 der Verfassungsurkunde verpflichtet, Entschädigung zu leisten und diese ohne Anstand zu ermitteln und zu gewähren.

In Sachsen war nach den Mandaten vom 10. September 1822 und vom 2. April 1830 an Entschädigung Rechts

## „§. 7.

Abgabe des  
Concessionars an den  
Grundbesitzer.

Der Concessionar ist verbunden, dem Grundbesitzer den zehnten Theil der auf dessen Grundstücke gewonnenen Steinkohlen (,) als Grundzins (,) kostenfrei abzugeben.

## §. 29.

Anwendung dieses  
Mandats auf unter-  
irdisch abzubauende  
Braun-(, Schwefel-) und  
(u.) Erdkohlen(-)lager.

Die in diesem Mandate enthaltenen Bestimmungen sind auf die Braun-(, Schwefel-) und Erdkohlen(-)lager nur dann anzuwenden, wenn selbige unterirdisch abgebaut(e) werden.“

Von der Entschädigung nach dem Zehnten ist die von der Königlichen Staatsregierung in Aussicht gestellte Förderabgabe dem Werte nach sehr verschieden. Die Förderabgabe ist viel niedriger als der Zehnte. Noch weit entfernter von der Entschädigung nach dem Zehnten stellt sich die durch die Zweite Kammer reducierte Förderabgabe. Die Förderabgabe ist schon aus diesem Grunde nach den Vorschriften des § 31 Abs. 1 der Verfassungsurkunde keine Entschädigung oder, wie z. B. in § 341 des Allgemeinen Berggesetzes vom 31. August 1910 gesagt ist, keine vollständige Entschädigung. Die Förderabgabe ist auch keine Entschädigung, die nach § 31 Abs. 1 der Verfassung ohne Anstand ermittelt und gewährt werden kann.

Die Förderabgabe kann erst entrichtet werden, wenn die Lager abgebaut werden. Darüber können unter Umständen Menschenalter vergehen, ohne daß der zurzeit besitzende Eigentümer eines Kohle haltenden Grundstücks auch nur Aussicht auf Entschädigung, geschweige die Entschädigung selbst hat.

Es ist im Schoße der Deputation mit Einverständnis der Königlichen Staatsregierung beschlossen worden, vor der Rußbarmachung des Kohlenunterirdischen neben der späteren Förderabgabe eine Vorentschädigung für die Fälle des nachgewiesenen Vorhandenseins am Kohlenunterirdischen zu gewähren.

Auch diese Modalität würde im Allgemeinen nach § 31 Abs. 1 der Verfassungsurkunde zu keiner vollen und unverzüglichen d. h. „sofortigen“ Entschädigung führen; die Entschädigung würde nicht unzertrennt bleiben, während § 31 Abs. 1 der Verfassungsurkunde Ermittlung und Gewährung „ohne Anstand“ vorschreibt.



Vielmehr ist auf den Vorgang bei den Verhandlungen über das Gesetz, den Regalbergbau betreffend, vom 22. Mai 1851 und auf den Wortlaut des § 7 dieses Gesetzes zu verweisen. Denn bei der Entziehung von Abbaurechten ist es vollständig irrelevant, ob diese, wie an metallischen Mineralien, vom Staate verliehen oder, wie an Kohlen, vom Staate gesetzlich zuerkannt sind. In dem Nachtrag zu dem Entwurfe eines Berggesetzes für das Königreich Sachsen,

— Mittheilungen Landtag 1850 u. 1851, II. Kammer, 2. Bd. S. 1659 —  
enthaltend diejenigen Abänderungen und Zusätze, welche seit dem Abdrucke des Entwurfes in den Landt.-Acten 1849/50 Abth. I. Bd. 1 S. 3 flg. theils im Verfolg der darüber von dem Ausschusse der zweiten Kammer unterm 4. und 10. Mai 1850 (Landt.-Acten Abth. III. Bd. 1 S. 519 flg. und 643 flg.) erstatteten Berichte und der zum Theil in der zweiten Kammer selbst (Mittheil. Nr. 78 — 83 d. a. 1850) stattgefundenen Berathung, theils nach weiterer Erwägung von der Staatsregierung als nothwendig und zweckmäßig erkannt worden, und welche demnach an den betreffenden Stellen dem ersten Abdrucke des Entwurfes zu substituiren sind, heißt es:

„Zu §. 6 und 7.

§. 6 und 7 sind folgendermaßen zu fassen:

§. 6.

Zeithier bestandene Bergregalitätsrechte.

„Diejenigen Bergregalitätsrechte, welche sich gegenwärtig im Besitze von Privatpersonen, Gemeinden oder Stadträthen befinden, werden hiermit auf den Staat übertragen und sind von diesem nach Vorschrift dieses Gesetzes auszuüben.“

§. 7.

„In Ansehung der den Berechtigten (§. 6) für den Wegfall ihrer Gerechtsame zu gewährenden Entschädigung ist den Vorschriften in §. 31 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 nachzugehen.“

Wer auf dergleichen Entschädigung Anspruch zu haben glaubt, hat sich dieserhalb innerhalb eines Jahres von Publication dieses Gesetzes an bei dem Finanzministerium schriftlich anzumelden. Die Unterlassung der Anmeldung zieht den Verlust des Rechts auf Entschädigung nach sich und es findet hiergegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

Beschluß der II. Kammer vom 17. Mai 1850.

Mittheilungen über die Verhandlungen der II. Kammer von 1849/50  
Seite 1837—1840.“

Dementsprechend finden sich die beiden Paragraphen in dem Gesetz, den Regalbergbau betreffend, vom 22. Mai 1851, wie folgt, veröffentlicht:

Zeithier bestandene Bergregalitätsrechte.

„§ 6. Diejenigen Bergregalitätsrechte, welche sich im Besitze von Privatpersonen, Gemeinden oder Stadträthen befinden, gehen auf den Staat über und sind von diesem nach Vorschrift dieses Gesetzes auszuüben.“

Entschädigung.

§ 7. In Ansehung der den Berechtigten (§ 6) für den Wegfall ihrer Gerechtsame zu gewährenden Entschädigung ist den Vorschriften in § 31 der Verfassungsurkunde vom 4ten September 1831 nachzugehen.“



Wer auf dergleichen Entschädigung Anspruch zu haben glaubt, hat sich dieserhalb längstens bis Ende des Jahres 1852 bei dem Finanzministerium schriftlich anzumelden. Die Unterlassung der Anmeldung zieht den Verlust des Rechts auf Entschädigung nach sich und es findet hiergegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt."

Staatsminister Behr hatte bei den Verhandlungen in der Ersten Kammer  
— zu vergl. Mittheilungen Landtag 1850/51 I. Kammer 2. Bd. Seite 1288 —  
erläuternd erklärt:

„Anders scheint es mir mit den Rechten Derer zu sein, die von der sächsischen Staatsverwaltung selbst ihr Recht datiren und sich innerhalb der Grenzen ihrer Gesetzgebung bewegen. In dieser Beziehung, schien mir, hat §. 31 der Verfassungsurkunde Anwendung zu leiden, wonach zu Staatszwecken solche Rechte aufgehoben werden können, vorausgesetzt und unbedingt zugestanden, nur gegen volle Entschädigung.“

Die Auffassung, § 31 Abs. 1 der Verfassungsurkunde enthalte das allgemeine Princip, daß Zwangsabtretungen nicht ohne volle Entschädigung erfolgen sollen, begegnete in der Deputation keinem Dissens.

Um die Entschädigung den Vorschriften in § 31 Abs. 1 der Verfassungsurkunde anzupassen, hat ein Mitglied der Deputation unter Zugrundelegung des Gedankens der Beteiligung des Grundbesitzes am Gewinn des Abbauunternehmens versucht, in einem ausgearbeiteten Exposé der Königlichen Staatsregierung zu überlassen, die Feststellung im Wesentlichen, wie folgt, zu ordnen:

1. Die dem Staate abgetretenen Kohlenfelder sind nach ihrem wahren Werte zu bezahlen.
2. Die Wertsbestimmung unter 1 erfolgt in jedem einzelnen Falle endgültig durch eine Kommission von Sachverständigen, deren Mitglieder je zur Hälfte von der Königlichen Staatsregierung und dem Grundbesitzer gewählt und bezahlt werden. Kommt über den Entschädigungsbetrag unter den Kommissionsmitgliedern kein Mehrheitsbeschluß zustande, so setzt ihn das königlich sächsische Oberlandesgericht fest.
3. Den Wertsbestimmungen müssen Bohrungen oder andere genügende Aufschlüsse über Mächtigkeit, Lagerung und Beschaffenheit der zu beurteilenden Flöze vorausgehen.
4. Die unter 3 genannten Aufschlußarbeiten sind von den Grundstücksbesitzern oder Inhabern vermeintlicher Kohlenflöze beim königlichen Finanzministerium zu beantragen. Die Kosten dieser Arbeiten tragen je zur Hälfte der Staat und der Antragsteller.
5. Nach fünf Jahren, vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an gerechnet, hat die Ausschüttung der Entschädigungsgelder, soweit sie nach 2 festgestellt sind, zu erfolgen.

Die Königliche Staatsregierung hat von der Anregung keinen Gebrauch gemacht.

6.

In § 7 des Gesetzes, den Regalbergbau betreffend, vom 28. Mai 1851 ist auf § 31 der Verfassungsurkunde im Ganzen Bezug genommen. Es ist daher noch zu erörtern, wie sich das Dekret zu Absatz 2 § 31 der Verfassungsurkunde verhält. Es besagt



## § 31 der Verfassungsurkunde:

„Abtretung von Privateigentum zu Staatszwecken.

Entsteht ein Streit über die Summe der Entschädigung, und der Eigentümer oder der Berechtigte will sich bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen, so bleibt ihm unbenommen, die Sache im ordentlichen Rechtswege zur Erledigung zu bringen; es ist aber einstweilen die Abtretung zu bewirken und die von jener Behörde festgesetzte Summe ohne Verzug zu bezahlen.“

Das Rechtsmittel-Verfahren endigt nach der Vorlage und in ihren Abänderungen durch die Deputation nicht mit dem Rechtsweg, wie § 31 Abs. 2 der Verfassungsurkunde anordnet.

Demnach besteht auch hier eine wesentliche Abweichung. Die Rechtsmittelgarantien der Verfassungsurkunde sind in dem Dekret und in seinen Abänderungen nicht gegeben.

Im übrigen erscheint fraglich, ob der Staat ein durch die Vorschriften des Dekrets beziehentlich durch das Regal ihm zugefallenes Kohlenunterirdische auf Andere übertragen kann.

§ 5 des Gesetzes, den Regalbergbau betreffend, vom 22. Mai 1851 spricht nicht für die Zulässigkeit der Übertragung. Er lautet:

„Spezialbeleihungen, d. i. Uebertragungen einzelner Bergregalitätsrechte für gewisse Distrikte an Privatpersonen, sollen von dem Erscheinen dieses Gesetzes an nicht weiter erteilt werden.“

Den Schwierigkeiten zu begegnen, die sich aus den Bestimmungen der Vorlage gegenüber den Vorschriften der Verfassungsurkunde ergeben, hatte ein anderweites Mitglied der Deputation beantragt, den Gesetzentwurf im ganzen auf eine andere Basis zu stellen. Es ist die königliche Staatsregierung angegangen worden, sich bereit zu erklären, einen neuen Gesetzentwurf des Inhalts bearbeiten zu lassen und vorzulegen:

„Wer einen Kohlenabbaubetrieb gewerbsmäßig eröffnen will, hat das dazu bestimmte Kohlenunterirdische zunächst dem Staate zum Kaufe anzubieten. Der Staat hat sich binnen ..... vom Eingange des Anerbietens an gerechnet zu erklären, ob er zum Kauf bereit ist, oder nicht.

Letzteren Falls steht dem Besitzer des Kohlenunterirdischen der Abbau nach den hierfür sonst geltenden Bestimmungen, oder die Weiterveräußerung frei.

Nimmt der Staat das Kaufsangebot an, so hat er das Kohlenunterirdische zum Zeitwerte zu übernehmen.

Die Wertfestsetzung erfolgt durch drei Sachverständige.

Jede Partei hat binnen ..... Wochen seit ..... einen Sachverständigen zu ernennen.

Die hiernach Ernannten wählen den dritten Sachverständigen, welcher bei den Verhandlungen den Vorsitz zu führen hat. Kommt eine Einigung über die Person des dritten Sachverständigen nicht zu Stande, so .....

Gegen die Wertfestsetzung der Sachverständigen, welche durch Mehrheitsbeschluß erfolgt, findet die Berufung an das königliche Oberlandesgericht statt.

Die Sachverständigen sind berechtigt, alle für die Wertfestsetzung erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen, oder vornehmen zu lassen.



Die Kosten dieser Ermittlungen ebenso wie alle sonstigen durch das Festsetzungsverfahren entstehenden Aufwendungen werden von den Parteien zur Hälfte getragen.

Die Kosten der Berufung fallen dem Verkäufer zur Last, wenn er mit seinem Rechtsmittel abgewiesen wird. Andernfalls werden sie von der Staatskasse getragen.

Veräußerung von Kohlenunterirdischem, welche unter Verletzung des dem Staate eingeräumten Vorkaufsrechts erfolgen, sind nichtig."

Dieser primo loco unternommene Versuch zur Vermittelung war ebenfalls ohne Erfolg.

Hiernach allenthalben, insbesondere weil Dekret und Vorschläge der außerordentlichen Deputation mit § 31 der Verfassungsurkunde in Widerspruch stehen, sieht sich der Unterzeichnete veranlaßt, zu beantragen,

die Kammer wolle beschließen:

**sowohl dem mittels Königlichen Dekrets Nr. 42 vorgelegten Gesetzentwurf über das staatliche Kohlenbergbaurecht, wie der diesem Gesetzentwurf von der außerordentlichen Deputation der Ersten Kammer gegebenen Abänderung die Zustimmung zu versagen.**

Dresden, am 7. März 1918.

Sahrer v. Sahr-Ehrenberg.



## Anlage F.

## Antrag Reinecker.

Es wird beantragt, die Kammer wolle beschließen,

den §§ 68 (30l), 69 (30m) und 73 (30q) den nachstehenden Wortlaut zu geben:

## § 68 (§ 30l).

(1) Ist Vorentscheidung gezahlt worden, so wird für das Grundstück so lange keine Förderabgabe entrichtet, bis die zahlbar gewordenen Abgabebeträge dem Betrage der gezahlten Vorentscheidung gleichkommen.

(2) Ebenso erhält der Grundeigentümer, wenn er hinsichtlich des Grundstücks Mitglied eines Bezugsverbandes ist, so lange keine Bezüge aus dem Verbands, bis die zahlbar gewordenen Bezüge dem Betrage der gezahlten Vorentscheidung gleichkommen. Der zur Zahlung der Förderabgabe Verpflichtete entrichtet diese Abgabe an den Verband, wie wenn eine Vorentscheidung nicht gewährt worden wäre; er erhält dafür vom Verbands diejenigen Bezüge des Grundeigentümers, die diesem nach dem Vorstehenden nicht auszuführen sind.

## § 69 (§ 30m) Absatz 1.

Ist Vorentscheidung gezahlt worden, so wird auf Antrag des Staates oder in den Fällen des § 21 Abs. 1 bis 4 auf Antrag des Kohlenbergbauberechtigten auf dem Grundbuchblatte des Grundstücks der gezahlte Betrag, der Zahlungstag sowie weiter vermerkt, daß dieser Betrag von der Förderabgabe werde abgezogen werden. In den Fällen des § 21 Abs. 1 bis 4 kann auch der Staat den Antrag stellen.

## § 73 (§ 30q) Absatz 1.

Wird Gelände zufolge eines Bebauungs-, Fluchtlinien- oder Ortserweiterungsplanes — §§ 15 bis 38 des Allgemeinen Baugesetzes vom 1. Juli 1900, G. u. B.-Bl. S. 381 — dem Kohlenabbau entzogen und ist für darunter anstehende Braunkohle Vorentscheidung gezahlt worden, so kann der Staat oder in den Fällen des § 21 Abs. 1 bis 4 der Kohlenbergbauberechtigte verlangen, daß ihm die Vorentscheidung zurückgezahlt werde.

Dresden, am 7. März 1918.

Dr. Reinecker.



## 93.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der dritten Deputation  
der ersten Kammer

zu Kap. 8 bis 15 des Rechenschaftsberichtes über den Staatshaushalt auf die Jahre 1914 und 1915, Porzellanmanufaktur, Steinkohlenwerk zu Zanderode, Braunkohlenwerk zu Leipzig, Staatliche Hüttenwerke bei Freiberg, Staatliche Erzbergwerke bei Freiberg, Blaufarbenwerk Oberschlema, Staatliches Fernheiz- und Elektrizitätswerk zu Dresden und Münze betreffend.

Eingegangen am 14. März 1918.

(Dekret Nr. 1, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 123, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 32 S. 1109 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

bei Kap. 8, Porzellanmanufaktur,

die Überschreitungen in Tit. 8 mit 3167 M 37 S, in Tit. 14 mit 424 M 09 S, in Tit. 15 mit 4774 M 30 S sowie die außerplanmäßige Ausgabe mit 105 720 M 79 S nachträglich zu genehmigen;

bei Kap. 9, Steinkohlenwerk zu Zanderode,

die Überschreitung in Tit. 16 mit 879 M 15 S sowie die außerplanmäßige Ausgabe mit 103 700 M 25 S nachträglich zu genehmigen;

bei Kap. 10, Braunkohlenwerk zu Leipzig,

die außerplanmäßige Ausgabe mit 5743 M 91 S nachträglich zu genehmigen;

bei Kap. 11, Staatliche Hüttenwerke bei Freiberg,

die Überschreitung in Tit. 6 mit 387 M 50 S sowie die außerplanmäßigen Ausgaben mit 4717 M 50 S und 141 937 M 21 S nachträglich zu genehmigen;

bei Kap. 12, Staatliche Erzbergwerke bei Freiberg,

die Überschreitung in Tit. 9 mit 22 245 M 17 S sowie die außerplanmäßigen Ausgaben mit 146 M und 1726 M 86 S nachträglich zu genehmigen;



bei Kap. 13, Blaufarbenwerk Oberschlema,

die Überschreitungen in Tit. 4 mit 453 M 69 S, in Tit. 5c mit 1559 M 15 S, in Tit. 7 und 10 mit 30583 M 36 S, in Tit. 14 mit 3573 M 73 S, in Tit. 15 mit 2438 M 11 S, in Tit. 17 mit 933 M 19 S sowie die außerplanmäßige Ausgabe mit 14437 M 12 S nachträglich zu genehmigen;

bei Kap. 14, Staatliches Fernheiz- und Elektrizitätswerk zu Dresden,

die Überschreitungen in Tit. 6 mit 1417 M 34 S, in Tit. 9 mit 1487 M 92 S, hierüber aus dem Haushalt 1912/13 mit 272 M 09 S sowie die außerplanmäßige Ausgabe mit 1080 M 81 S nachträglich zu genehmigen;

bei Kap. 15, Münze,

die Überschreitungen in Tit. 3a mit 450 M und in Tit. 4b mit 1239 M 07 S nachträglich zu genehmigen.

Dresden, am 14. März 1918.

### Die dritte Deputation der ersten Kammer.

Keil. Dr. Naumann. Leonhardt. v. Hüttner, Berichterstatter.  
v. Carlowitz. Senfft v. Pilsach. v. Sandersleben.



## 94.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation  
der ersten Kammer

über die Petition des Lageristen Athos Merkel in Schönau-Chemnitz  
um Bewilligung einer staatlichen Zuwendung.

Eingegangen am 14. März 1918.

Die Kammer wolle beschließen:

**die Petition auf sich beruhen zu lassen.**

Dresden, den 14. März 1918.

## Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Kospoth. Dr. Seezen, Berichterstatter. Dr. Hübschmann.  
Graf v. Koenneritz. Graf v. Schönburg-Glauchau. v. Altröck. D. Cordes.  
Dr. Leuschner.

## 95.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation  
der ersten Kammer

über die Petition der Gutsbesitzerin Olga verw. Parthey in Seehausen  
bei Leipzig um Ersatz des Schadens, der ihr angeblich durch die  
Einquartierung von Pferden aus dem Pferdedepot Thekla entstanden ist.

Eingegangen am 14. März 1918.

(Antrag Nr. 113, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 28 S. 973 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

**die Petition auf sich beruhen zu lassen.**

Dresden, den 14. März 1918.

## Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Kospoth. Dr. Seezen. Dr. Hübschmann. Graf v. Koenneritz.  
Graf v. Schönburg-Glauchau. v. Altröck, Berichterstatter. D. Cordes.  
Dr. Leuschner.



**96.****A n t r a g**

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation  
der ersten Kammer

über die Petition und Beschwerde der Pharmazeutischen Kreisvereine im  
Königreich Sachsen, Dresden, die Vergütung der bei Errichtung von  
Apotheken aufgewendeten Mühen und Kosten im Falle der Neu-  
konzessionierung betreffend.

Eingegangen am 14. März 1918.

(Antrag Nr. 85, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 28 S. 974 ffg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die Petition und Beschwerde auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 14. März 1918.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Kospoth. Dr. Seezen. Dr. Hübschmann, Berichterstatter.

Graf v. Koenneritz. Graf v. Schönburg-Glauchau. v. Altröck. D. Cordes.  
Dr. Leuschner.



## 97.

## A n z e i g e

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 14. März 1918.

(Antrag Nr. 130, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 31 S. 1102 flg.)

Es ist

die Petition beziehentlich Beschwerde des Zahlmeisters a. D. Otto Reichard  
in Posta, eine Prozeßangelegenheit betreffend,auf Grund von § 23 e und f der Landtagsordnung, weil der Gegenstand  
nicht zum Wirkungskreise der Stände gehörig, beziehentlich der Instanzenzug  
nicht erschöpft worden ist,**für unzulässig zu erklären.**

Dresden, am 14. März 1918.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Kospoth. Dr. Seeßen. Dr. Hübschmann.

Graf v. Koenneritz. Graf v. Schönburg-Glauchau. v. Altrock. D. Cordes.

Dr. Leuschner.



## 98.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der dritten Deputation  
der ersten Kammer,

die vom Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden  
auf die Jahre 1914 und 1915 abgelegten Rechnungen betreffend.

Eingegangen am 14. März 1918.

Hierzu als Beilagen:

- A. Nachweisung der Verzinsung und Tilgung der sächsischen Staatsschulden in den Jahren 1914 und 1915 und des Standes derselben am Schlusse dieser Jahre.
- B. Nachweisung der Geldbewegung in der Staatsschuldentasse in den Jahren 1914 und 1915.

Die hohe Kammer wolle beschließen:

gegenüber dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden bezüglich der von demselben über die Verwaltung auf die Jahre 1914 und 1915 in 26 Bänden abgelegten Rechnungen, und zwar:

1. über die 4 prozentige Aktienschuld der sächsisch-schlesischen Staatseisenbahn in 2 Bänden,
2. über die 3 $\frac{1}{2}$  prozentigen vereinigten Staatsanleihen von 1852, 1855, 1858, 1859, 1862, 1866 und 1868 in 2 Bänden,
3. über die 3 prozentige Staatsanleihe von 1855 in 2 Bänden,
4. über die 3 $\frac{1}{2}$  prozentige Staatsanleihe von 1867 in 2 Bänden,
5. über die 3 $\frac{1}{2}$  prozentige Staatsanleihe von 1869 in 2 Bänden,
6. über die 4 prozentigen, an die Stelle der vormaligen Albertsbahnaktien getretenen Staatsschuldenskassenscheine von 1870 in 2 Bänden,
7. über die 3 $\frac{1}{2}$  prozentigen und die 4 prozentigen vormaligen Löbau-Zittauer Eisenbahnaktien Lit. A und B in 2 Bänden,
8. über die als Staatsschuld übernommenen 3 $\frac{1}{2}$  prozentigen Prioritätsanleihen der vormaligen Leipzig-Dresdner Eisenbahngesellschaft von 1839/41 in 2 Bänden,



9. über die 3 prozentige Rentenanleihe auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1876 in 2 Bänden,
10. über die 3 prozentigen Rentenanleihen auf Grund der Gesetze vom 1. März, 15. August, 7. September 1878, 22. April 1886, 29. April 1892 mit Anhangsrechnung über die nicht gegen Rentenscheine umgetauschten und aufgekündigten vormaligen Gößnitz-Seraer Eisenbahnaktien in 2 Bänden,
11. über die 3 prozentigen Rentenanleihen auf Grund der Gesetze vom 2. April 1894, 15. Mai 1896, 10. Juni 1898, 5. Juni 1900, 4. Juli 1902 in 2 Bänden,
12. über die Staatsanleihe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1910 in 2 Bänden und
13. über die Nebenkasse der an bezahlten Kapitalscheinen für fehlende Zinsscheine gekürzten Geldbeträge in 2 Bänden,  
die Richtigkeit anzuerkennen.

Dresden, den 14. März 1918.

Die dritte Deputation der ersten Kammer.

Dr. Naumann. v. Hüttner. v. Carlowitz.  
Senfft v. Pilsach, Berichterstatter. v. Sandersleben.



A.

## Nachweisung

der

Verzinsung und Tilgung der sächsischen Staatsschulden

in den Jahren 1914 und 1915

und

des Standes derselben am Schlusse dieser Jahre.

---



1. Rde. Nr. und Nr. des Über- reichungs- schreibens.	2. <b>Schuldengattungen.</b>	3. Ursprüng- licher Schuld- betrag.  .	4. Art der Tilgung.
1./2.	3 1/2 prozentige vereinigte Staatsanleihen von 1852, 1855, 1858, 1859, 1862, 1866 und 1868 . . . . .	159 072 000	Auslösung von jährlich 1% des ursprünglichen Schuldbetrags unter Zuschlag der durch die Zinsfußherabsetzung von 4 auf 3 1/2% ersparten Zinsen. Stärkere Auslösung und Ankauf aus freier Hand sowie Kündigung vorbehalten.
2./3.	3 prozentige Staatsanleihe von 1855 . . . . .	13 500 000	Auslösung von jährlich 1/3% des ursprünglichen Schuldbetrags unter Zuwachs der durch die Tilgung ersparten Zinsen. Stärkere Tilgung im Verlosungsweg oder durch Ankauf aus freier Hand vorbehalten.
3./7.	Bormalige Löbau-Zittauer Eisenbahn- aktien Lit. A und B, und zwar:	6 000 000	Auslösung von jährlich 1% des ursprünglichen Schuldbetrags ohne Zinszuwachs. Ebenso.
	Lit. A zu 3 1/2 Prozent . . . . .	1 500 000	Lit. B zu 4 Prozent . . . . .
4./9.	3 prozentige Rentenanleihe auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1876	245 000 000	Die Tilgung erfolgt durch Ankauf eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen nach Maßgabe der jeweilig durch den Staatshaushaltsplan dazu bestimmten Mittel, die auch zur stärkeren Tilgung anderer Anleihen verwendet werden können.
5./10.	3 prozentige Rentenanleihen auf Grund der Gesetze vom 1. März, 15. August, 7. September 1878, 22. April 1886, 29. April 1892	200 259 500	Jährlicher Tilgungsatz mindestens 1% des ursprünglichen Schuldbetrags (mit Ausnahme der auf dem Gesetze vom 7. September 1878 beruhenden 5820 000 .). Die Tilgungsmittel sind entweder zum Ankauf eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen oder zur stärkeren Tilgung anderer Anleihen zu verwenden.
6./11.	3 prozentige Rentenanleihen auf Grund der Gesetze vom 2. April 1894, 15. Mai 1896, 10. Juni 1898, 5. Juni 1900 und 4. Juli 1902 Anmerkung. Die in der Finanzperiode 1912/13 durch Bar-einzahlungen auf die 3 prozentige Rentenanleihe auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1902 begründeten Staatsschuldbuchforderungen im Nennbetrage von . . . . . 23 145 300 . haben sich im Jahre 1914 um den Nennbetrag von 17 289 000 . und . . . . . 1915 . . . . . 761 500 . erhöht, so daß sich am Ende des Rechnungsjahres 1915 die Gesamtsumme der auf Grund des bezeichneten Gesetzes begründeten Buchforderungen auf . . . . . 41 495 800 . bezifferte. Infolge des fortgesetzten Barverkaufs von Buchschuldforderungen waren im Zinstermine 31. März 1914: 382 445 400 ., . . . . 30. September 1914: 387 175 000 ., . . . . 31. März 1915: 388 438 000 . und . . . . . 30. September 1915: 387 372 900 . zu verzinsen.	373 000 000	Jährlicher Tilgungsatz mindestens 1% des Kapitalbetrags der ausgegebenen Rente. Die Tilgungsmittel sind entweder zum Ankauf eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen oder zur stärkeren Tilgung anderer Anleihen oder zur Bestreitung solcher Staatsausgaben zu verwenden, die andernfalls durch Aufnahme neuer Anleihen gedeckt werden müßten.
7./12.	Staatsanleihe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1910 . . . . . Anmerkung. Die Anleihe im Betrage von 100 000 000 . bar ist noch nicht begeben. Das am Schlusse der Finanzperiode 1912/13 noch 74 896 796 . — betragende Anleihefoll hat sich in den Jahren 1914 und 1915 fernerweit um 22 466 192 . 95 . vermindert, und zwar: 8 582 000 . — durch Abschreibung gemäß dem bei Kap. 26 Lit. 5 des Staatshaushalts-Etats für 1914/15 vorgesehenen Vorbehalt und 13 884 192 . 95 . durch Bar-einzahlungen zur Begründung von Staatsschuldbuchforderungen der 3 prozentigen Rentenanleihe auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1902 im Nennbetrage von 18 050 500 .  w. o., so daß das „Soll“ am Schlusse des Jahres 1915 noch 52 430 603 . 05 . beträgt.	—	Die begebenen Schuldverschreibungen sind von der auf ihre Ausgabe folgenden Finanzperiode ab mit jährlich mindestens 1,9% des Nennwerts zuzüglich der ersparten Zinsen zu tilgen. Die durch den Staatshaushalts-Etat dafür vorgesehenen Mittel sind entweder zur Auslösung von Schuldverschreibungen und Rückzahlung ihres Nennwerts oder zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen zu verwenden. Die zur Tilgung durch Ankauf bestimmten oder wahlweise verwendbaren Mittel können auch zur stärkeren Tilgung anderer Anleihen oder zur Bestreitung solcher Staatsausgaben verwendet werden, die andernfalls durch Aufnahme neuer Anleihen gedeckt werden müßten. Ganze oder teilweise Kündigung vorbehalten.

Summe



5. Jahr.	6. An die Staatsschuldenkasse eingelieferter Sollbetrag						7. Stand der Schulden am Schlusse des Vorjahrs.	8.		9. Schuldrest am Jahreschlusse.
	zur Verzinsung.		zur Tilgung.		zusammen.			Zugang	Abgang	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		im Schuldbetrage.		
1914	1 814 153	25	2 264 700	—	4 078 853	25	52 399 200	—	2 264 700	50 134 500
1915	1 734 888	75	2 265 000	—	3 999 888	75	50 134 500	—	2 265 000	47 869 500
1914	195 039	—	255 000	—	450 039	—	6 564 600	—	255 000	6 309 600
1915	187 330	50	262 800	—	450 130	50	6 309 600	—	262 800	6 046 800
1914	119 700	—	60 000	—	179 700	—	3 420 000	—	60 000	3 360 000
1915	117 600	—	60 000	—	177 600	—	3 360 000	—	60 000	3 300 000
1914	34 200	—	15 000	—	49 200	—	855 000	—	15 000	840 000
1915	33 600	—	15 000	—	48 600	—	840 000	—	15 000	825 000
1914	7 126 170	—	2 150 000	—	7 126 170	—	238 614 000	—	2 150 000	236 464 000
			Rennwert		Gelb 2 150 000					
1915	7 087 012	50	460 500	—	7 087 012	50	236 464 000	—	460 500	236 003 500
			Rennwert		Gelb 460 500					
1914	5 787 955	50	1 868 300	—	5 787 955	50	193 866 000	—	1 868 300	191 997 700
			Rennwert		Gelb 1 868 300					
1915	5 754 966	—	331 000	—	5 754 966	—	191 997 700	—	331 000	191 666 700
			Rennwert		Gelb 331 000					
1914	11 544 306	—	6 981 700	—	11 544 306	—	377 453 800	17 289 000	6 981 700	387 761 100
			Rennwert		Gelb 6 981 700					
1915	11 637 163	50	1 148 500	—	11 637 163	50	387 761 100	761 500	1 148 500	387 374 100
			Rennwert		Gelb 1 148 500					
1914	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1915	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1914	26 621 523	75	2 594 700	—	29 216 223	75	878 172 600	17 289 000	13 594 700	876 866 900
			Gelb 11 000 000		Gelb 11 000 000					
			Rennwert		Rennwert					
1915	26 552 561	25	2 602 800	—	29 155 361	25	876 866 900	761 500	4 542 800	873 085 600
			Gelb 1 940 000		Gelb 1 940 000					
			Rennwert		Rennwert					







B.

## Nachweisung

der

## Geldbewegung in der Staatsschuldenkasse

in den Jahren 1914 und 1915.



1. Laufende Nr.	2. Schuldengattungen.	3. Jahr.	4. Aus dem Vorjahre übernommener Bestand			
			zur Verzinsung.		zur Tilgung.	
			—	—	—	—
1.	4prozentige Aktienschuld der sächsisch-schlesischen Staatseisenbahn . . . . .	1914	—	—	331	188
		1915	—	—	331	188
2.	3 1/2prozentige vereinigte Staatsanleihen von 1852, 1855, 1858, 1859, 1862, 1866 und 1868 . . . . .	1914	72 066	75	305 400	001 2
		1915	69 919	50	370 200	002 0
3.	3prozentige Staatsanleihe von 1855 . . . . .	1914	2 421	—	22 200	002 9
		1915	3 069	—	31 200	002 1
4.	3 1/2prozentige Staatsanleihe von 1867 . . . . .	1914	—	—	4 200	002 1
		1915	—	—	4 200	002 1
5.	3 1/2prozentige Staatsanleihe von 1869 . . . . .	1914	—	—	2 625	228 9
		1915	—	—	2 325	228 9
6.	4prozentige, an die Stelle der vormaligen Albertsbahnaktien getretene Staats- schuldenscheine von 1870 . . . . .	1914	—	—	1 350	028 1
		1915	—	—	1 350	028 1
7.	3 1/2prozentige und 4prozentige vormalige } Aktien Lit. A zu 3 1/2 Prozent Löbau-Zittauer Eisenbahnaktien Lit. A und Lit. B, und zwar: } Aktien Lit. B zu 4 Prozent .	1914	2 499	—	7 200	002 7
		1915	3 333	75	10 200	002 0
		1914	1 438	50	5 025	220 2
		1915	1 597	50	4 575	276 1
8.	3 1/2prozentige Prioritätsanleihen der vormaligen Leipzig-Dresdner Eisen- bahngesellschaft von 1839/41 . . . . .	1914	—	—	1 530	022 1
		1915	—	—	1 530	022 1
9.	3prozentige Rentenanleihe auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1876 . . . . .	1914	268 350	—	—	—
		1915	282 262	50	—	—
10.	3prozentige Rentenanleihen auf Grund der Gesetze vom 1. März, 15. August, 7. September 1878, 22. April 1886 und 29. April 1892 . . . . .	1914	41 604	—	—	—
		1915	79 615	50	—	—
Anhang zu 10.	Gegen Rentenscheine nicht umgetauschte, aufgekündigte vormalige Gößnitz- Geraer Eisenbahnaktien . . . . .	1914	—	—	216	212
		1915	—	—	216	212
11.	3prozentige Rentenanleihen auf Grund der Gesetze vom 2. April 1894, 15. Mai 1896, 10. Juni 1898, 5. Juni 1900 und 4. Juli 1902 . . . . .	1914	58 524	—	—	—
		1915	240 328	50	—	—
12.	An bezahlten Kapitalscheinen für fehlende Zinsscheine gefürzte Geldbeträge .	1914	178	50	—	—
		1915	392	25	—	—
		1914	447 081	75	350 077	770 0
		1915	680 518	50	426 127	721 2

Summe



5.		6.				7.		
Einnahme		Ausgabe				Am Jahreschlusse verbliebener Bestand		
zur Verzinsung.		zur Tilgung.		zur Verzinsung.		zur Verzinsung.		zur Tilgung.
₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
—	—	—	—	—	—	—	—	331
—	—	—	—	—	—	—	—	331
1 814 153	25	2 264 700	—	1 816 300	50	2 199 900	69 919	50
1 734 888	75	2 265 000	—	1 717 815	75	2 496 000	86 992	50
195 039	—	255 000	—	194 391	—	246 000	3 069	—
187 330	50	262 800	—	187 834	50	257 100	2 565	—
—	—	—	—	—	—	—	—	4 200
—	—	—	—	—	—	—	—	4 200
—	—	—	—	—	—	300	—	2 325
—	—	—	—	—	—	225	—	2 100
—	—	—	—	—	—	—	—	1 350
—	—	—	—	—	—	—	—	1 350
119 700	—	60 000	—	118 865	25	57 000	3 333	75
117 600	—	60 000	—	118 161	75	63 900	2 772	—
34 200	—	15 000	—	34 041	—	15 450	1 597	50
33 600	—	15 000	—	33 937	50	15 900	1 260	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1 530
—	—	—	—	—	—	—	—	1 530
7 126 170	—	2 150 000	—	7 112 257	50	2 150 000	282 262	50
		Rennwert				Rennwert		
7 087 012	50	460 500	—	7 050 285	—	460 500	318 990	—
		Rennwert				Rennwert		
5 787 955	50	1 868 300	—	5 749 944	—	1 868 300	79 615	50
		Rennwert				Rennwert		
5 754 966	—	331 000	—	5 695 633	50	331 000	138 948	—
		Rennwert				Rennwert		
—	—	—	—	—	—	—	—	216
—	—	—	—	—	—	216	—	—
11 544 306	—	6 981 700	—	11 362 501	50	6 981 700	240 328	50
		Rennwert				Rennwert		
11 637 163	50	1 148 500	—	11 312 445	—	1 148 500	565 047	—
		Rennwert				Rennwert		
282	—	—	—	68	25	—	392	25
278	25	—	—	214	50	—	456	—
26 621 805	75	2 594 700	—	26 388 369	—	2 518 650	680 518	50
		Gelb				Gelb		
		11 000 000	—			11 000 000		
		Rennwert				Rennwert		
26 552 839	50	2 602 800	—	26 116 327	50	2 833 341	1 117 030	50
		Gelb				Gelb		
		1 940 000	—			1 940 000		
		Rennwert				Rennwert		



## 99.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Kap. 61 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre  
1918 und 1919, Landespferdezucht betreffend.

Eingegangen am 15. März 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft IX, Landt.-Alten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 151, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 37 vom 11. März 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:  
bei Kap. 61, Landespferdezucht, nach der Vorlage

- a) die Einnahmen mit 80 000 M zu genehmigen;
- b) die Ausgaben mit 450 860 M, darunter 1500 M künftig wegfallend,  
zu bewilligen;
- c) die Vorbehalte zu A Tit. 1 und B Tit. 8 und 13 zu genehmigen.

Dresden, den 15. März 1918.

## Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen, Berichterstatter.  
v. Kirchbach. Blüher. Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Mehnert.  
Dr. Becker. Dr. Rothe.



# 100.

## U n t r a g

### zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation der ersten Kammer

über Tit. 13 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19,  
Verlegung der Schmalspurbahn Hainsberg—Ripsdorf zwischen Ober-  
carsdorf und Buschmühle (Ergänzungsforderung) betreffend.

Eingegangen am 15. März 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft XIII, Landt.-Atten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 154, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 38 vom 13. März 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die unter Tit. 13 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für  
1918/19 zur Verlegung der Schmalspurbahn Hainsberg—Ripsdorf  
zwischen Obercarsdorf und Buschmühle als Ergänzungsforderung ein-  
gestellte Summe von 410000 M nach der Vorlage zu bewilligen.

Dresden, den 15. März 1918.

### Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen.  
v. Kirchbach. Blüher, Berichterstatter. Clemens Prinz zur Lippe.  
Dr. Mehnert. Dr. Becker. Dr. Rothe.



## 101.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Tit. 21 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre  
1918 und 1919, Erweiterung des Bahnhofes Breitingen-Regis  
(Ergänzungsforderung) betreffend.

Eingegangen am 15. März 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft XIII, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 155, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 38 vom 13. März 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die in Tit. 21 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die  
Jahre 1918 und 1919 für Erweiterung des Bahnhofes Breitingen-Regis  
eingestellte Ergänzungsforderung von 240 000 M nach der Vorlage  
zu bewilligen.

Dresden, den 15. März 1918.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen.  
v. Kirchbach. Blüher. Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Mehnert.  
Dr. Becker, Berichterstatter. Dr. Rothe.



## 102.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über das Königliche Dekret Nr. 21, Teuerungszulagen betreffend, über die hierzu eingegangenen Petitionen, sowie über die Anträge der Abgeordneten Hartmann, Singer, Dr. Zöphel und Genossen, Dr. Dietel und Genossen und Castan und Genossen, die Gewährung von Teuerungszulagen an Ruhegehaltsempfänger beziehentlich die Neuregelung der Bezüge der im Ruhestand lebenden Beamten und Arbeiter betreffend, endlich über einen Antrag wegen Änderung des Gesetzes über die Wohnungsgeldzuschüsse vom 1. Juli 1912.

Eingegangen am 21. März 1918.

(Dekret Nr. 21, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Anträge Nr. 51, 60 und 72, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 27 S. 905 flg.  
Antrag Nr. 168, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 40 vom 18. März 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

1. die Bestimmungen über die Gewährung einmaliger Teuerungszulagen an Beamte, Diätarier und Arbeiter in der Fassung der Anlage A zu genehmigen;
2. die Bestimmungen über Teuerungsbeihilfen für Beamte, Geistliche und Lehrer im Ruhestand und für die Hinterbliebenen von Beamten, Geistlichen und Lehrern in der Fassung der Anlage B zu genehmigen;
3. die Abänderung der Grundsätze über die Gewährung besonderer Kriegsteuerzulagen nach Maßgabe der Anlage C zu genehmigen, die Sätze in der Anlage C um 10 vom Hundert zu erhöhen und diesen 10 prozentigen Zuschlag auch auf die den Staatsarbeitern ab 1. April dieses Jahres zugesagten Lohn-erhöhungen auszudehnen;
4. die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, den Aufwand, der den Schulgemeinden
  - a) durch die Gewährung der einmaligen Teuerungszulagen an die Lehrer (Anlage A)
  - b) durch die Erhöhung der laufenden besonderen Kriegsteuerzulagen (Anlage C)
 entsteht, den Schulgemeinden aus der Staatskasse zu erstatten;



5. die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dem Landtag alsbald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den eine allgemeine Neuregelung der Bezüge der im Ruhestand lebenden Beamten<sup>3</sup> und Staatsarbeiter erreicht wird, mit dem Ziele einer Erhöhung der Bezüge der unteren und mittleren Klassen;
6. im übrigen die Anträge der Abgeordneten Hartmann, Singer, Dr. Zöphel und Genossen (Drucksache der II. Kammer Nr. 51), Dr. Dietel und Genossen (Drucksache der II. Kammer Nr. 60) und Castan und Genossen (Drucksache der II. Kammer Nr. 72) für erledigt zu erklären;
7. die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, alsbald den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, nach dem das Gesetz vom 1. Juli 1912 über die Wohnungsgeldzuschüsse geändert wird, dergestalt, daß
  - a) die Jahresbeträge der Wohnungsgeldzuschüsse für die einzelnen Beamten- und Ortsklassen des dem Gesetz angefügten Tarifs nicht wie jetzt unter den Jahresbeträgen der Wohnungsgeldzuschüsse der Reichs- und der preussischen Beamten bleiben, auch die Zahl der Beamtenklassen um eine vermindert wird,
  - b) daß den Pensionären und Hinterbliebenen von Beamten, Geistlichen und Lehrern, denen bisher der halbe Tariffatz der ersten Ortsklasse des Wohnungsgeldzuschusses bei Bemessung ihrer Pensionen oder der Witwen- und Waisengelder noch nicht angerechnet worden ist, diese Beträge noch angerechnet werden;
8. zu Anlage D die Petitionen Nr. 1 bis 6 durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären,  
 die Petitionen Nr. 7 bis 17, 19 bis 21, 29 und 33, soweit sie durch die gefaßten Beschlüsse nicht erledigt sind, der Königlichen Staatsregierung als Material zu überweisen,  
 die Petition Nr. 18 der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnisnahme zu überweisen,  
 die Petitionen Nr. 26, 30, 31 und 32 auf sich beruhen zu lassen,  
 die Petitionen Nr. 22 bis 25, 27 und 28 auf Grund § 23 der Landtagsordnung für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 21. März 1918.

#### Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen.  
 v. Kirchbach. Blüher. Waentig. Clemens Prinz zur Lippe.  
 Dr. Mehnert, Berichterstatter. Dr. Becker. Dr. Reinecker.  
 Steiger. Dr. Rothe.



## Anlage A.

Bestimmungen über die Gewährung einmaliger Teuerungszulagen  
an Beamte, Diätarier und Arbeiter.

1. Die verheirateten Beamten sowie die in vollen Tagewerken (nicht nur stundenweise) beschäftigten verheirateten Diätarier, die ein jährliches Dienst Einkommen von nicht mehr als 7800 *M* beziehen, erhalten neben den laufenden Teuerungszulagen und den besonderen Kriegsteuerzulagen eine einmalige Teuerungszulage von 200 *M*.

Für jedes nach der Anlage X des Gesamtministerialbeschlusses vom 27. September 1917 Nr. 515 I zu berücksichtigende Kind tritt eine weitere einmalige Teuerungszulage von 20 *M* hinzu.

Ledige Beamte und Diätarier mit einem 6000 *M* nicht übersteigenden Dienst Einkommen erhalten eine einmalige Teuerungszulage von 150 *M*.

Lediglich aus Hilfsweise eingestellte Diätarier und Aushilfskräfte in höherem Dienste (zum Beispiel bei den Wirtschaftsämtern und -stellen eingestellte Rechtsanwälte usw.) erhalten die einmaligen Teuerungszulagen nicht, wenn bei Bemessung ihrer Bezüge die nur vorübergehende Beschäftigung oder die Teuerungsverhältnisse bereits berücksichtigt worden sind.

2. Den Beamten und Diätariern mit einem Dienst Einkommen von mehr als 7800 beziehentlich 6000 *M* ist die einmalige Teuerungszulage bis zur Erreichung desjenigen Gesamtbetrags zu gewähren, den sie erhalten würden, wenn sie ein Dienst Einkommen von 7800 beziehentlich 6000 *M* hätten.

3. Als Dienst Einkommen gelten bei den Beamten

a) das Gehalt,

b) die zur eigentlichen Besoldung gehörigen Nebenbezüge mit ihrem ruhegehaltsfähigen Betrag.

Der Wohnungsgeldzuschuß bleibt unberücksichtigt.

Zivilpensionen, insoweit sie neben dem Dienst Einkommen (Gehalt, Diäten usw.) gewährt werden, sind dem letzteren hinzuzurechnen, nicht dagegen Militärpensionen, Militärrenten, Kriegs-Verstümmelungs- und ähnliche Zulagen.

4. Verheiratete, verwitwete oder geschiedene männliche Arbeiter und weibliche Arbeiter mit eigenem Haushalt, die seit 1. Oktober 1917 im staatlichen Arbeiterverhältnis stehen, erhalten eine einmalige Teuerungszulage von 100 *M* und für jedes nach der Anlage X des Gesamtministerialbeschlusses vom 27. September 1917 Nr. 515 I zu berücksichtigende Kind eine weitere einmalige Teuerungszulage von 10 *M*.

5. Im übrigen finden die Grundsätze in der in Punkt 1 genannten Anlage X unter Ziffer 5 bis 10, 12 und die dort sowie später dazu gegebenen Erläuterungen, Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen sinngemäß Anwendung. Bei der nach Ziffer 8 zu ermittelnden Frage, ob die zum Heeres- usw. Dienst einberufenen Beamten usw. sich geldlich schlechter stehen, als die nicht eingezogenen Beamten usw., ist der Betrag der einmaligen Teuerungszulage bei den im Monat April 1918 zu gewährenden Bezügen mit in Anschlag zu bringen. Zu vergl. die Beispiele unter A.

6. Die einmaligen Teuerungszulagen werden im Laufe des April 1918 ausgezahlt. Sie sind nur an solche Beamte und Diätarier zu gewähren, die seit mindestens 1. Oktober 1917 im staatlichen Dienste beschäftigt sind und sich zur Zeit der Zahlung



der Zulage noch in der Beschäftigung befinden. Bei denjenigen Bediensteten, die durch Aufrückung vom 1. Januar 1918 oder von einem späteren Zeitpunkt ab ein höheres Dienst Einkommen als 7800 *M* beziehentlich 6000 *M* beziehen, ist diese Aufrückung in ihren Bezügen ohne Einfluß auf die Bemessung der Teuerungszulage.

Im übrigen ist für die Gewährung und Bemessung der Zulage allenthalben der Stand vom 1. April 1918 maßgebend. Beamte und Diätarier, denen gegenüber vor diesem Tage die Kündigung oder Entlassung ausgesprochen worden ist, erhalten die einmalige Teuerungszulage nicht.

7. Die einmaligen Teuerungszulagen sind in gleicher Weise wie die laufenden Teuerungszulagen und die besonderen Kriegsteuerungszulagen, jedoch getrennt von diesen, zu verrechnen.

8. Die vorstehende Regelung soll auch auf die Geistlichen und Lehrer Anwendung finden.

## A.

## Beispiele.

## I. Beispiel.

Sekretär. Frau und 4 Kinder. Gemeiner, immobil.

Zivildiensteinkommen		Militäreinkommen	
Gehalt . . . . .	3000 <i>M</i>	Gehalt . . . . .	3000 <i>M</i>
Wohnungsgeldzuschuß . . . . .	360 =	Wohnungsgeldzuschuß . . . . .	360 =
Laufende Teuerungszulage . . . . .	744 =	Kriegslöhnung (15 × 12) . . . . .	180 =
Besondere Kriegsteuerungszulage . . . . .	756 =	Berpflegungsgeld (365 × 2) . . . . .	730 =
Einmalige Kriegsteuerungszulage . . . . .	280 =	Für freie Bekleidung und freies Quartier . . . . .	— =
	<u>5140 <i>M</i>.</u>		<u>4270 <i>M</i>.</u>

Das Zivildiensteinkommen ist um 870 *M* höher als das Militäreinkommen. Der Beamte erhält mithin die einmalige Kriegsteuerungszulage voll, außerdem von der besonderen Kriegsteuerungszulage jährlich 590 *M*, also monatlich 50 *M*. Laufende Teuerungszulage erhält er nicht.

## II. Beispiel.

Amtsdiener. Frau und 2 Kinder. Unteroffizier, mobil.

Zivildiensteinkommen		Militäreinkommen	
Gehalt . . . . .	1800 <i>M</i>	Gehalt . . . . .	1800 <i>M</i>
Wohnungsgeldzuschuß . . . . .	270 =	Wohnungsgeldzuschuß . . . . .	270 =
Laufende Teuerungszulage . . . . .	480 =	Kriegslöhnung (48 × 12) . . . . .	576 =
Besondere Kriegsteuerungszulage . . . . .	432 =	Häusliche Ersparnisse (1800 : 4) . . . . .	450 =
Einmalige Kriegsteuerungszulage . . . . .	240 =		
	<u>3222 <i>M</i>.</u>		<u>3096 <i>M</i>.</u>



Das Zivildiensteinkommen ist um 126 M höher als das Militäreinkommen. Der Beamte erhält in dieser Höhe die einmalige Kriegsteuerungszulage. Die besondere Kriegsteuerungszulage und die laufende Teuerungszulage erhält er nicht.

III. Beispiel.

Oberförster. Frau und 3 Kinder. Hauptmann, immobil, außerhalb des Wohnorts.

Zivildiensteinkommen	Militäreinkommen
Gehalt . . . . . 4800 M	Gehalt (4800 — $\frac{7}{10}$ von 5400 M
Wohnungsgeldzuschuß . . . . . 540 =	Kriegsbesoldung). . . . . 1020 M
Laufende Teuerungszulage . . . . . 576 =	Wohnungsgeldzuschuß . . . . . 540 =
Besondere Kriegsteuerungszulage 936 =	Kriegsbesoldung . . . . . 5400 =
Einmalige Kriegsteuerungszulage 260 =	Servis . . . . . 450 =
7112 M.	7410 M.

Das Zivildiensteinkommen ist geringer als das Militäreinkommen. Der Beamte erhält weder die einmalige noch die besondere Kriegsteuerungszulage und die laufende Teuerungszulage. Im Bedürfnisfalle ist es möglich, besondere Zuwendungen nach den Vorschriften unter Ziffer 2 des Beschlusses des Gesamtministeriums vom 15. Mai 1917 Nr. 246 I zu gewähren. Die Zuwendungen finden ihre Grenze in demjenigen Betrage, den der Beamte unter Berücksichtigung seines Mehreinkommens und der im Familienhaushalte durch seine Abwesenheit eintretenden Ersparnis braucht, um seine Lebenshaltung am auswärtigen Orte zu bestreiten.

Anlage B.

Teuerungsbeihilfen für Beamte, Geistliche und Lehrer im Ruhestande und für die Hinterbliebenen von Beamten, Geistlichen und Lehrern.

1. Im Hinblick auf die durch den Krieg hervorgerufene Teuerung werden denjenigen Beamten, Geistlichen und Lehrern im Ruhestande wie denjenigen Hinterbliebenen von Beamten, Geistlichen und Lehrern, die ihr Ruhegehalt oder ihre Hinterbliebenenbezüge aus der Staatskasse beziehen, mit Rückwirkung vom 1. Januar 1918 ab bis auf weiteres fortlaufende Teuerungsbeihilfen gewährt.

2. Die Höhe der Teuerungsbeihilfen richtet sich nach der Höhe des Gesamteinkommens und dem Familienstand, und zwar werden jährlich gewährt:



## I. an Beamte, Geistliche und Lehrer im Ruhestande

	bei einem Gesamteinkommen			
	a	b	c	
	bis 1500 M	von 1501 bis 2500 M	von 2501 bis 3600 M	
a) an Verheiratete ohne Kinder sowie Verwitwete und Geschiedene mit eigenem Hausstand, aber ohne Kinder . . . . .	18	12	9	vom Hundert des Ruhegehalts,
hierzu für jedes Kind mehr . . . . .	5	3	2	vom Hundert des Ruhegehalts;
b) an Unverheiratete sowie Verwitwete und Geschie- dene ohne eigenen Haus- stand . . . . .	12	9	6	vom Hundert des Ruhegehalts.

## II. an Witwen von Beamten, Geistlichen und Lehrern

	bei einem Gesamteinkommen			
	a	b	c	
	bis 800 M	von 801 bis 1400 M	von 1401 bis 2000 M	
a) an Witwen mit eigenem Hausstand, aber ohne Kinder . . . . .	18	12	9	vom Hundert des Witwengeldes,
hierzu für jede Halb- waise mehr . . . . .	8	4	3	vom Hundert des Witwengeldes;
b) an Witwen ohne eigenen Hausstand und ohne Kinder	12	9	6	vom Hundert des Witwengeldes.

## III. an Vollwaisen bei einem Gesamteinkommen bis 2000 M: 60 M.

Der Grundbetrag der Teuerungsbeihilfen (ohne Berücksichtigung der Kinderzahl) beträgt für Ruhegehaltsempfänger und Witwen mindestens 90 M jährlich. Die Teuerungsbeihilfe für Halbwaisen beträgt mindestens 48 M jährlich.

Die Teuerungsbeihilfen sind auf volle Mark aufzurunden.

3. Ruhegehaltsempfängern und Witwen, deren Gesamteinkommen die in Punkt 2 bezeichneten Gesamteinkommensstufen übersteigt, aber hinter dem aus Gesamteinkommen und Teuerungsbeihilfe (Grundbetrag und Kinderzulage) sich zusammensetzenden Betrag zurückbleibt, der sich ergeben würde, wenn sie die Teuerungsbeihilfe nach der von ihnen überschrittenen nächst niedrigeren Gesamteinkommensstufe erhalten würden, wird die Teuerungsbeihilfe bis zur Erreichung dieses Betrags gewährt.

Bei Berechnung des Gesamteinkommens der Witwen kommt das Waisengeld nicht mit in Anschlag.



4. Halb- und Vollwaisen finden Berücksichtigung, soweit für sie Waisengeld aus der Staatskasse gezahlt wird. Kinder von Ruhegehaltsempfängern sind zu berücksichtigen, soweit für sie Waisengeld aus der Staatskasse zu zahlen wäre, wenn der Vater nicht mehr lebte.

5. Die Teuerungsbeihilfen werden auch Wartegeldempfängern und denjenigen ehemaligen Beamten, Geistlichen und Lehrern wie denjenigen Hinterbliebenen gewährt, die auf Grund der Pensionsgesetze laufende Unterstützungen oder Ruhegehaltsteile aus der Staatskasse beziehen. Ebenso finden die vorliegenden Bestimmungen Anwendung auf die Beamten sowie Beamtenwitwen und -waisen, die Ruhegehalt oder Rente auf Grund der Beamtenunfallfürsorgegesetze beziehen, und auf die in den Ruhestand übergeführten ehemaligen Nichtstaatsdiener, denen die Staatskasse infolge Vertrags oder Gesetzes oder aus sonstigen Gründen ein Ruhegehalt zu gewähren verpflichtet ist, sowie auf deren Hinterlassene.

6. Ruhegehaltsempfänger, die nachmals wieder in den Dienst eingetreten sind, erhalten die hier geregelten Teuerungsbeihilfen dann nicht, wenn sie an den für die im Dienste befindlichen Beamten, Geistlichen oder Lehrern geordneten einmaligen Teuerungszulagen teilnehmen.

Ebenso erhalten die Teuerungsbeihilfen nicht diejenigen Beamten, Geistlichen und Lehrer im Ruhestande und diejenigen Hinterbliebenen, die ihr Ruhegehalt, ihr Witwen- oder Waisengeld außerhalb Deutschlands verzehren.

Gnadengenuß von der Teuerungsbeihilfe wird den Hinterbliebenen nicht gewährt.

7. Die Teuerungsbeihilfen sind auf die während des Krieges auf Grund der gesetzlichen Vorschriften neu oder anderweit bewilligten laufenden sowie wiederholten einmaligen, vom 1. Januar 1918 ab fällig gewordenen oder fällig werdenden Erhöhungen von Ruhegehältern oder Hinterbliebenenbezügen anzurechnen. Steht den betreffenden Empfängern nach diesen Bewilligungen mehr zu, als die Teuerungsbeihilfe beträgt, so entfällt diese. Bleibt der Betrag der Bewilligungen hinter der Teuerungsbeihilfe zurück, so kann nur der Mehrbetrag der Teuerungsbeihilfe gewährt werden.

In gleicher Weise kommen die Teuerungsbeihilfen auch auf die nach dem 1. April 1918 etwa noch zu bewilligenden laufenden oder einmaligen Erhöhungen von Ruhegehältern oder Hinterbliebenenbezügen in Anrechnung.

Bei Ermittlung des für die Bemessung der Teuerungsbeihilfen maßgebenden Gesamteinkommens bleiben die bewilligten Erhöhungen von Ruhegehältern oder Hinterbliebenenbezüge außer Ansatz.

8. Die Teuerungsbeihilfen sind zusammen mit den Ruhegehältern und Hinterbliebenenbezügen zu zahlen. Die Zahlung erfolgt auf Antrag. Die Empfänger von Ruhegehältern und Hinterbliebenenbezügen sind auf die vorstehenden Bestimmungen über die Gewährung von Teuerungsbeihilfen durch öffentliche Bekanntmachungen und durch Anschläge an den die Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge auszahlenden Stellen hinzuweisen.

Zur Beantragung der Gewährung der Teuerungsbeihilfen bedarf es nur der Ausfüllung eines Zettels nach anliegendem Muster B, der vollständig ausgefüllt und mit Unterschrift versehen bei der Zahlstelle einzureichen ist, von der die Ruhegehälter und die Hinterbliebenenbezüge ausgezahlt werden.

Die Festsetzung und Anweisung der Teuerungsbeihilfen hat von derjenigen Stelle zu erfolgen, die die Ruhegehälter oder Hinterbliebenenbezüge festzusetzen hat.

Der Empfang der Teuerungsbeihilfen ist auf der gleichen Quittung zu bestätigen wie der Empfang der Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge.



9. Solche Änderungen in den Verhältnissen der Empfänger der Teuerungsbeihilfen, die deren Gewährung oder Höhe beeinflussen, sind von den Empfängern alsbald der auszahlenden Kasse oder der Stelle, die die Teuerungsbeihilfen festsetzt, mitzuteilen. Sie sind erst vom nächsten Monat ab zu berücksichtigen.

10. Die Verrechnung der Teuerungsbeihilfen erfolgt bei den Titeln, bei denen die Ruhegelder der Empfänger verschrieben werden.

## Muster B.

### Antrag

auf Gewährung der Teuerungsbeihilfe zu dem Ruhegehalt  
(Witwen-, Waisengeld).

Buchstabe . . . . .  
Kontonummer . . . . .  
im Pensionsbuche.

1. Name (Zu- und Vorname):
2. Wohnort und Wohnung:
3. Lebensalter (in Jahren):
4. Letzte Dienststellung und Dienstbehörde des  
(verstorbenen) Staatsdieners:
5. Höhe des jährlichen Ruhegehalts (Witwen-  
geldes, Waisengeldes) oder der jährlichen  
Unterstützung:
6. Bezieht der Antragsteller außer dem Ruhe-  
gehalte (Witwengeld, Waisengeld) usw.  
noch eine Pension, Rente oder laufende  
Unterstützung aus irgend einer Kasse,  
Stiftung usw. und welche?
7. Höhe des Einkommens aus Grundstücken  
oder an Zinsen (Renten):
8. Was verdient der Gesuchsteller jährlich durch  
gewerbliche oder sonstige Tätigkeit?
9. Gesamtbetrag des für das Jahr 1917 ver-  
steuerten Einkommens unter Angabe  
etwaiger inzwischen eingetretener Ände-  
rungen:
10. Zahl der unverheirateten Kinder unter  
18 Jahren, beziehentlich der Waisengeld  
empfangenden Kinder:
11. Höhe des Waisengeldes der einzelnen  
Kinder:

Ich versichere, daß ich vorstehende Fragen der Wahrheit gemäß beantwortet habe.

Ort und Tag:

Unterschrift:



Anlage C.

Abänderung der Grundsätze über die Gewährung besonderer Kriegsteuerungszulagen.

(Anlage X des Gesamtministerialbeschlusses vom 27. September 1917 Nr. 515 I und der Ständischen Schrift Nr. 59 vom 20. September 1917.)

a) Vom 1. April 1918 ab werden außer und neben den bisher gewährten laufenden Teuerungszulagen den Beamten und den in vollen Tagewerken (nicht nur stundenweise) beschäftigten Diätariern bis auf weiteres und jederzeit widerruflich besondere Kriegsteuerungszulagen nach folgenden Sätzen gewährt.

1. Die planmäßig angestellten verheirateten Beamten erhalten, je nachdem sie den in der Anlage A des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über die Wohnungsgeldzuschüsse vom 1. Juli 1912 vorgesehenen Beamtenklassen 6, 5, 4, 3 oder 2 angehören,

in der Beamten- klasse	finderlos Verhei- rateten M	bei 1 Kind M	bei 2 Kin- dern M	bei 3 Kin- dern M	bei 4 Kin- dern M	bei 5 Kin- dern M	bei 6 Kin- dern M
monatlich							
6	50	55	60	65	70	75	80
5	58,33	64,16		75,83	81,66		93,33
und	bez.	bez.	70	bez.	bez.	87,5	bez.
4	58,34	64,17		75,84	81,67		93,34
	66,66	73,33		86,66	93,33		106,66
3	bez.	bez.	80	bez.	bez.	100	bez.
	66,67	73,34		86,67	93,34		106,67
2	75	82,5	90	97,5	105	112,5	120

und für jedes weitere Kind immer 10 vom Hundert des für finderlos Verheiratete eingefetzten Grundbetrags mehr.

2. Die verheirateten Diätarier erhalten die Sätze der 6. Beamtenklasse.

3. Ledige Beamte und Diätarier mit einem jährlichen Gehalt oder Diätenbezüge von nicht mehr als 7800 M erhalten monatlich 70 vom Hundert der den finderlos Verheirateten bewilligten besonderen Kriegsteuerungszulagen.

4. Lediglich aushilfsweise eingestellte Diätarier und Aushilfskräfte in höherem Dienste (z. B. bei den Wirtschaftsämtern und -stellen eingestellte Rechtsanwälte usw.) erhalten die besonderen Kriegsteuerungszulagen nicht, wenn bei Bemessung ihrer Bezüge die nur vorübergehende Beschäftigung oder die Teuerungsverhältnisse bereits berücksichtigt worden sind. Ist letzteres nicht der Fall, so erhalten sie die besonderen Kriegsteuerungszulagen nur, wenn sie mindestens 6 Monate im Dienste der Verwaltung stehen.

5. Bei der Veranschlagung des Betrags, um den ein zum Heeresdienst usw. einberufener Beamter usw. sich geldlich ungünstiger stehen würde als ein nicht einberufener Beamter usw. (zu vergl. Ziffer 8 der obengenannten Anlage X und Punkt I des Gesamtministerialbeschlusses vom 16. Januar 1918 Nr. 750 I), ist der auf den Beamten und



Diätarier entfallende Kopfteil, nach dem die häuslichen Ersparnisse an Beköstigung, Bekleidung usw. bemessen werden, nur von  $\frac{3}{4}$  seines Dienst Einkommens zu berechnen.

6. Für neugeborene Kinder werden die Kinderzuschläge schon auf den Monat der Geburt voll gewährt.

7. Im übrigen finden die Grundsätze der obengenannten Anlage X unter Ziffer 5 flg. und die dort sowie später dazu gegebenen Erläuterungen, Ergänzungen und Ausführungsbestimmungen, soweit im vorstehenden nicht etwas anderes bestimmt ist, weiter Anwendung.

b) In entsprechender Weise wie vorstehend unter a werden mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt ab auch die Löhne der im Dienste des Staates stehenden Arbeiter und Gehilfen eine tägliche Erhöhung von 40 S erfahren.

c) Die Neuregelung unter a soll vom gleichen Zeitpunkt ab auch auf die Lehrer und Geistlichen Anwendung finden.

## Anlage D.

### Petitionen.

1. Der Vorstand des Sächsischen Lehrervereins und der Arbeitsauschuß der im Ruhestand lebenden Volksschuldirektoren, -lehrer und -lehrerinnen,
2. der Verein im Ruhestand lebender öffentlicher Beamten in Dresden,
3. Seminaroberlehrer i. R. Professor Posern in Grimma und Genossen,
4. Kantor i. R. Robert Braun und Genossen in Freiberg,
5. Freie Vereinigung von Staatsbeamtenwitwen in Dresden,
6. die Altpensionärinnen Bauhens,
7. der Vereinsverband akademisch gebildeter Lehrer an den höheren Schulen Sachsens in Pirna,
8. Verein Sächsischer Staatsbeamten im Ruhestand in Dresden,
9. Arbeitsgemeinschaft sächsischer Staatsbeamten-Verbände,
10. Gerichtsaktuar i. R. Robert Ernst Kraft in Buchholz,
11. Amtsgerichtssekretär i. R. Gustav Paul Clauß in Dresden, zurzeit Hamburg,
12. Versammlung des Vereins im Ruhestand lebender Volksschuldirektoren usw. in Dresden,
13. Landgerichtsdirektor i. R. P. Schmidt in Klotzsche und Genossen,
14. Zugschaffner a. D. Ernst Walter und Genossen (Poststempel Ebersbach),
15. Landesverein der seminaristisch und technisch gebildeten Lehrer an den höheren Schulen Sachsens,
16. pensionierte Hebamme Anna Wagner in Zwickau,
17. Vorstand des Sächsischen Lehrervereins in Dresden,
18. die Invaliden des königlichen Steinkohlenwerkes Zauderode,
19. Friedrich Wilhelm Pehold in Dresden,



20. Vorstand des Vereins Sächsischer Richter und Staatsanwälte in Dresden,
21. Schindler in Dresden,
22. Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband, Gau Königreich Sachsen, in Leipzig,
23. Bertha Kurth in Dresden,
24. Anonymus, Petition Teuerungszulagen betreffend,
25. Anonymus, Petition um Aufbesserung der wirtschaftlichen Lage der Staatspensionäre,
26. Lehrerschaft der Volksschule zu Rabenstein,
27. Anonymus, Petition um baldige Auszahlung der einmaligen Teuerungszulagen,
28. Anonymus, Petition den gleichen Gegenstand betreffend,
29. Friedrich Wilhelm Schönert, Altpensionär,
30. Bezirkslehrerverein Hainichen,
31. Lehrerverein zu Plauen i. V.,
32. Vorstand des Dresdner Lehrervereins zu Dresden,
33. Verband des deutschen Verkehrspersonals, Gau Sachsen.

## 103.

### A n t r a g

#### zum mündlichen Berichte der ersten Deputation der ersten Kammer

über den Antrag des Abgeordneten Träber und Genossen,  
Förderung des Obstbaues betreffend.

Eingegangen am 12. April 1918.

(Antrag Nr. 5, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 S. 350 ffg.  
Antrag Nr. 131, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 29 S. 984 ffg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, gegenüber der während des Krieges gestiegenen und in Zukunft sicherlich noch mehr steigenden Nachfrage nach Obst, die Förderung des Obstbaues in erhöhtem Maße sich angelegen sein zu lassen, insbesondere

1. dem Landesobstbauverein zur Anstellung weiterer Obstbauwanderlehrer, zur gründlichen und vermehrten Ausbildung von Obstbaumwärtern und zur Förderung bei Ausübung ihres Berufs, sowie zur durchgreifenden Bekämpfung der Obstschädlinge entsprechende und mehr Mittel als bisher zur Verfügung zu stellen,
2. in den Lehrerseminaren neben dem theoretischen Unterricht auch auf die praktische Unterweisung in Schul- oder anderen Gärten noch mehr als bisher Bedacht zu nehmen,



3. in Volks- und Fortbildungsschulen vornehmlich auf dem Lande das Interesse der Schüler am Obstbau vor allem auch durch Anschauungsunterricht und praktische Übungen zu wecken,
4. den Lehrern, insbesondere denjenigen, die ein ständiges Schulamt auf dem Lande anstreben, die Ausbildungsmöglichkeit im praktischen Obstbau durch erhöhte Beihilfen für Teilnahme an Lehrgängen in Obst- und Gartenbauschulen zu erleichtern.

Dresden, den 12. April 1918.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

Graf v. Melsch-Reichenbach. Dr. Hy. Brockhaus. Dr. v. Hübel.  
D. Dr. Wach. Lehmann, Berichterstatter. D. Kreisshmar.

## 104.

### U n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Kap. 8 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19,  
Porzellanmanufaktur betreffend.

Eingegangen am 12. April 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft III, Landt.-Atten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Bericht Nr. 136, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 32 S. 1111 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

bei Kap. 8, Porzellanmanufaktur,

- a) die Einnahmen in Tit. 1 bis 4 mit 2 047 000 M nach der Vorlage zu genehmigen,
- b) die Ausgaben in Tit. 5 bis 18 nach der Vorlage mit 1 787 000 M, darunter 7860 M künftig wegfallend, und in Tit. 19 unter Erhöhung der Einstellung von 25 500 M auf 33 150 M, darunter 32 650 M künftig wegfallend, zu bewilligen,
- c) die Vorbehalte zu Tit. 9 bis 14, 16 und 19 zu genehmigen.

Dresden, den 12. April 1918.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen.  
v. Kirchbach. Blüher, Berichterstatter. Clemens Prinz zur Lippe.  
Dr. Mehnert. Dr. Becker. Dr. Reinecker. Steiger. Dr. Rothe.



**105.****U n t r a g****zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer**

über Tit. 22 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919, Vermehrung der Zugfolgestellen auf der Linie Leipzig—Dresden betreffend.

Eingegangen am 12. April 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft IX, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 161, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 40 S. 1280 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die in Tit. 22 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919 für Vermehrung der Zugfolgestellen der Linie Leipzig—Dresden angeforderten 173 000 *M* nach der Vorlage zu bewilligen.

Dresden, den 12. April 1918.

**Die zweite Deputation der ersten Kammer.**

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. v. Kirchbach.  
Blüher. Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Mehnert. Dr. Becker, Berichterstatter.  
Dr. Reinecker. Steiger. Dr. Rothe.



**106.****U n t r a g****zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer**

über Tit. 23 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919, Herstellung eines dritten Gleises zwischen den Bahnhöfen Engelsdorf und Borsdorf betreffend.

Eingegangen am 12. April 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft XIII, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 162, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 40 S. 1281 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die in Tit. 23 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919 für Herstellung eines dritten Gleises zwischen den Bahnhöfen Engelsdorf und Borsdorf angeforderten 467 000 *M* nach der Vorlage zu bewilligen.

Dresden, den 12. April 1918.

**Die zweite Deputation der ersten Kammer.**

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. v. Kirchbach.  
Blüher. Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Mehnert. Dr. Becker, Berichterstatter.  
Dr. Reinecker. Steiger. Dr. Rothe.



# 107.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation  
der ersten Kammer

über die Petition der Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände  
in Berlin, betreffend Gewährung von Schwerarbeiter-Zulagen usw.

Eingegangen am 12. April 1918.

(Antrag Nr. 115, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 28 S. 972.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die Petition der Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände in  
Berlin, betreffend Gewährung von Schwerarbeiter-Zulagen usw.,

soweit sie die Forderungen unter Punkt 1 bis 6 enthält  
auf sich beruhen zu lassen;

die Forderungen unter Punkt 7 und 8

der königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu über-  
weisen.

Dresden, den 12. April 1918.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Kospoth. Dr. Seeßen, Berichterstatter. Dr. Hübschmann.

Graf v. Koenneritz. Graf v. Schönburg-Glauchau. v. Altröck. D. Cordes.  
Dr. Leuschner.



## 108.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation  
der ersten Kammer

über die Petition des Schuldirektors i. R. Dr. phil. Johannes Emil Schmidt  
in Leipzig-Neudnitz um Wiederverwendung im Schuldienste.

Eingegangen am 12. April 1918.

(Antrag Nr. 142, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 36 S. 1215 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:  
**die Petition auf sich beruhen zu lassen.**

Dresden, am 12. April 1918.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Kospoth. Dr. Seezen, Berichterstatter. Dr. Hübschmann.  
Graf v. Koenneritz. Graf v. Schönburg-Glauchau. v. Altröck. D. Cordes.  
Dr. Leuschner.

## 109.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation  
der ersten Kammer

über die Petition des Bahnhofsvorstehers a. D. Robert Otto in Leipzig-  
Möckern um Verbesserung seiner wirtschaftlichen Lage.

Eingegangen am 12. April 1918.

(Antrag Nr. 114, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 28 S. 976 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:  
**die Petition auf sich beruhen zu lassen.**

Dresden, den 12. April 1918.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Kospoth. Dr. Seezen. Dr. Hübschmann. Graf v. Koenneritz.  
Graf v. Schönburg-Glauchau. v. Altröck. D. Cordes.  
Dr. Leuschner, Berichterstatter.



## 110.

## A n z e i g e

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 12. April 1918.

(Anzeige Nr. 134, Berichte der II. Kammer.)

Es ist

die Petition des Regierungsbaumeisters und Diplomingenieurs Oskar Holder in Dresden, betreffend Weltfrieden durch Wehrgemeinschaft mit Staatsverfassung,

auf Grund von § 23e der Landtagsordnung wegen Unzuständigkeit der Stände

**für unzulässig zu erklären.**

Dresden, am 12. April 1918.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Kospoth. Dr. Seezen. Dr. Hübschmann. Graf v. Koenneritz.  
Graf v. Schönburg-Glauchau. v. Altröck. D. Cordes. Dr. Leuschner.

## 111.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der dritten Deputation  
der ersten Kammer

über den mittels Allerhöchsten Dekrets Nr. 6 vom 12. November 1917 gegebenen Bericht über die Verwaltung und Vermehrung der Königlichen Sammlungen und über das Armeemuseum während der Jahre 1914 und 1915.

Eingegangen am 18. April 1918.

(Dekret Nr. 6, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 7 S. 270 flg.  
Antrag Nr. 141, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 32 S. 1116 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:  
**sich mit dem Berichte für befriedigt zu erklären.**

Dresden, den 18. April 1918.

Die dritte Deputation der ersten Kammer.

Reil. Dr. Raumann, Berichterstatter. v. Hüttner. v. Carlowitz.  
v. Sandersleben.



## 112.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der dritten Deputation  
der ersten Kammer

über Übersicht C zum Rechenschaftsbericht auf die Finanzperiode 1914/15,  
Ausgaben und Ausgabevorbehalte des außerordentlichen Staatshaushalts  
betreffend.

Eingegangen am 18. April 1918.

(Dekret Nr. 1, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 165, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 44 vom 10. April 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

in der Übersicht C des Rechenschaftsberichts auf die Finanzperiode  
1914/15, die Ausgaben und Ausgabevorbehalte des außerordentlichen  
Staatshaushalts betreffend, die Überschreitungen

unter II aus dem außerordentlichen Staatshaushalt 1912/13, Ge-  
schäftsbereich des Finanzministeriums, bei Tit. 4, Vermehrung  
der Lokomotiven und Tender, 40 215 M 81 S, bei Tit. 5, Ver-  
mehrung der Personen-, Gepäc- und Güterwagen, 41 289 M 11 S,  
bei Tit. 9, Erweiterung des Bahnhofes Niederwiesa, 34 210 M  
98 S, bei Tit. 34, Herstellung eines vollspurigen Industrie-  
gleises im Pöhlbachtale, 10 329 M 72 S,

unter III aus dem außerordentlichen Staatshaushalt 1910/11, Ge-  
schäftsbereich des Finanzministeriums, bei Tit. 33, Erweiterung  
des Bahnhofes Einsiedel, 3468 M 08 S,

unter IV aus dem außerordentlichen Staatshaushalt 1908/09, Ge-  
schäftsbereich des Finanzministeriums, bei Tit. 19, Erweiterung  
des Bahnhofes Rössen, 855 M 50 S, bei Tit. 24, Erweiterung  
des Bahnhofes Wolkenstein, 7950 M 13 S

nachträglich zu genehmigen.

Zu C I, V bis X sind Anträge nicht zu stellen.

Dresden, den 18. April 1918.

Die dritte Deputation der ersten Kammer.

Reil. Dr. Raumann. v. Hüttner. v. Carlowitz.  
v. Sandersleben, Berichterstatter.



# 113.

## A n t r a g

### zum mündlichen Berichte der vierten Deputation der ersten Kammer

über die Petition des Gutsbesizers Klemens Milde in Berthelsdorf i. G.  
um Erhöhung der Entschädigung für ein von der Musterungskommission  
ausgehobenes Pferd.

Eingegangen am 18. April 1918.

(Antrag Nr. 84, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 28 S. 972 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:  
**die Petition auf sich beruhen zu lassen.**

Dresden, den 18. April 1918.

### Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Kospoth, Berichterstatter. Dr. Seezen. Dr. Hübschmann.  
Graf v. Koenneritz. Graf v. Schönburg-Glauchau. v. Altröck. D. Cordes.  
Dr. Leuschner.



## 114.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der ersten Deputation  
der ersten Kammer

über das Königliche Dekret Nr. 20 auf Zustimmung zur Aufhebung  
der Gebührentaxe für Berrichtungen von Tierärzten in gerichtlichen sowie  
in polizeilichen und sonstigen Verwaltungsangelegenheiten  
vom 1. März 1882.

Eingegangen am 18. April 1918.

(Dekret Nr. 20, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 28 S. 946 flg.  
Antrag Nr. 159, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 40 S. 1279 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

der durch das Königliche Dekret Nr. 20 vorgelegten Verordnung mit  
der Maßgabe zuzustimmen, daß

- a) dem zweiten Absatz der Verordnung der Satz angefügt wird:  
„Solche Abänderungen und Ergänzungen sind dem nächsten  
Landtage zur Genehmigung vorzulegen.“;
- b) in der Gebührenordnung unter A, Allgemeine Bestimmungen, in  
Ziffer 5 Zeile 1 die Worte „im behördlichen Auftrage“ gestrichen  
werden.

Dresden, am 18. April 1918.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

Graf v. Melsch-Reichenbach. Dr. Uy.

Brockhaus, Berichterstatter. Dr. v. Hübel. D. Dr. Wach. Lehmann.  
D. Kreschmar.



## 115.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der ersten Deputation  
der ersten Kammer

über das Königliche Dekret Nr. 34, den Entwurf eines Dienststrafgesetzes  
für Lehrer betreffend, sowie über eine hierzu eingegangene Petition.

Eingegangen am 18. April 1918.

(Dekret Nr. 34, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.)

Die Kammer wolle beschließen:

- I. die §§ 1 und 2 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
- II. a) dem § 3 folgenden neuen Absatz anzufügen:  
„Auf Nadelarbeitslehrerinnen, Koch- und Haushaltungslehrerinnen, sowie nichtständige Fachlehrerinnen finden die Bestimmungen in § 2, sofern sie aber unkündbar angestellt sind, die Bestimmungen in § 1 sinngemäße Anwendung.“,  
b) § 3 mit dieser Änderung im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
- III. die §§ 4 und 5 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
- IV. Überschrift, Eingang und Schluß unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
- V. den gesamten Gesetzentwurf nebst Überschrift, Eingang und Schluß mit der beschlossenen Änderung, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
- VI. die Petition des Sächsischen Lehrervereins um Neuordnung der Dienststrafbestimmungen für Volksschullehrer, soweit sie nicht durch vorstehende Beschlüsse erledigt ist, auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, am 18. April 1918.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

Graf v. Melsch-Reichenbach. Dr. W. Brockhaus. Dr. v. Hübel.  
D. Dr. Wach. Lehmann. D. Kreßschmar, Berichterstatter.



# 116.

## U n t r a g

### zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation der ersten Kammer

über Kap. 6 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, Elsterbad  
betreffend.

Eingegangen am 25. April 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft II, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 171, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 44 S. 1415 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:  
bei Kap. 6, Elsterbad, nach der Vorlage

- a) die Einnahmen mit 546 900 M zu genehmigen,
- b) die Ausgaben mit 473 300 M, darunter 15 500 M künftig wegfallend, zu bewilligen,
- c) die Vorbehalte zu Tit. 5, 10 und 12 zu genehmigen.

Dresden, den 25. April 1918.

### Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen.  
v. Kirchbach. Blüher. Waentig, Berichterstatter. Clemens Prinz zur Lippe.  
Dr. Becker. Steiger. Dr. Rothe.



## 117.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Kap. 14 und 15 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes 1918/19,  
Staatliches Fernheiz- und Elektrizitätswerk zu Dresden  
und Münze betreffend.

Eingegangen am 25. April 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft III, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Bericht Nr. 186, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 46 vom 17. April 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

bei Kap. 14, Staatliches Fernheiz- und Elektrizitätswerk zu Dresden,  
nach der Vorlage

die Einnahmen mit 475 150 M zu genehmigen,  
die Ausgaben mit 400 040 M, darunter 11 000 M künftig weg-  
fallend, zu bewilligen;

bei Kap. 15, Münze, nach der Vorlage

die Einnahmen mit 26 830 M zu genehmigen,  
die Ausgaben mit 26 830 M zu bewilligen und den Vorbehalt  
zu Tit. 6a zu genehmigen.

Dresden, den 25. April 1918.

## Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen.  
v. Kirchbach. Blüher. Waentig. Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Becker.  
Steiger. Dr. Rothe, Berichterstatter.

## 118.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Kap. 45 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, Säch-  
sische Staatszeitung, Staatsanzeiger für das Königreich Sachsen  
betreffend.

Eingegangen am 25. April 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft IX, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 177, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 44 S. 1426 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

Berichte der I. Kammer 1917/18.  
(Beilage zu den Mitteilungen.)

51



bei Kap. 45, Sächsische Staatszeitung, Staatsanzeiger für das Königreich Sachsen, nach der Vorlage

- a) die Einnahmen mit 212 500 M zu genehmigen,
- b) die Ausgaben mit 228 380 M zu bewilligen,
- c) den Vorbehalt zu Tit. 6 zu genehmigen.

Dresden, den 25. April 1918.

### Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen.  
v. Kirchbach. Blüher. Waentig, Berichterstatter. Clemens Prinz zur Lippe.  
Dr. Becker. Steiger. Dr. Rothe.

## 119.

### Antrag

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Kap. 57 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, Land-  
armen- und Fürsorgeerziehungswesen betreffend.

Eingegangen am 25. April 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft IX, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 fig.  
Antrag Nr. 187, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 46 vom 17. April 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:  
bei Kap. 57, Landarmen- und Fürsorgeerziehungswesen,  
die Ausgaben nach der Vorlage mit 2 980 000 M zu bewilligen.

Dresden, den 25. April 1918.

### Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen.  
v. Kirchbach. Blüher, Berichterstatter. Waentig. Clemens Prinz zur Lippe.  
Dr. Becker. Steiger. Dr. Rothe.



## 120.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Kap. 59 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19,  
Akademie für graphische Künste und Buchgewerbe zu Leipzig,  
Kunstgewerbeschule und Kunstgewerbemuseum zu Dresden sowie Kunstschule  
für Textilindustrie zu Plauen mit Zweigabteilungen betreffend.

Eingegangen am 25. April 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft IX, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Bericht Nr. 207, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 48 vom 22. April 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

bei Kap. 59, Akademie für graphische Künste und Buchgewerbe zu  
Leipzig, Kunstgewerbeschule und Kunstgewerbemuseum zu Dresden  
sowie Kunstschule für Textilindustrie zu Plauen mit Zweig-  
abteilungen, nach der Vorlage

- a) die Einnahmen mit 55 500 M zu genehmigen,
- b) die Ausgaben mit 866 907 M zu bewilligen,
- c) die Vorbehalte zu Tit. 3 unter a und zu Tit. 5 zu ge-  
nehmigen.

Dresden, den 25. April 1918.

## Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen.  
v. Kirchbach. Blüher, Berichterstatter. Waentig. Clemens Prinz zur Lippe.  
Dr. Becker. Steiger. Dr. Rothe.



## 121.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Kap. 65 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919, Begebau-, Wegeunterhaltungs- und Wasserbauunterstützungen sowie Aufwendungen für wasserpolizeiliche Zwecke betreffend.

Eingegangen am 25. April 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft IX, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 170, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 44 S. 1410 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:  
bei Kap. 65, Begebau-, Wegeunterhaltungs- und Wasserbauunterstützungen  
sowie Aufwendungen für wasserpolizeiliche Zwecke,

- a) die Ausgabe in Tit. 1 unter a um 100 000 *M.*, somit von 700 000 auf 800 000 *M.* zu erhöhen und so zu bewilligen;
- b) die Ausgaben in Tit. 1 unter b, in Tit. 2, 2a, 2b, 2c und 3 nach der Vorlage mit 403 300 *M.*, darunter 159 000 *M.* künftig wegfallend, zu bewilligen;
- c) die Vorbehalte bei den Titeln 1, 2, 2a, 2b, 2c und 3 zu genehmigen.

Dresden, den 25. April 1918.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen.  
v. Kirchbach. Blüher, Berichterstatter. Waentig. Clemens Prinz zur Lippe.  
Dr. Becker. Steiger. Dr. Rothe.



## 122.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Kap. 69 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre  
1918 und 1919, Statistisches Landesamt betreffend.

Eingegangen am 25. April 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft IX, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 201, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 48 vom 22. April 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:  
bei Kap. 69, Statistisches Landesamt, nach der Vorlage

- a) die Einnahmen mit 29 010 *M* zu genehmigen,
- b) die Ausgaben mit 324 749 *M*, darunter 9500 *M* künftig wegfallend,  
zu bewilligen,
- c) die Vorbehalte zu den Titeln 5, 6, 7 und 11 zu genehmigen.

Dresden, den 25. April 1918.

## Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. v. Kirchbach.  
Blüher, Berichterstatter. Waentig. Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Becker.  
Steiger. Dr. Rothe.



## 123.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Tit. 11 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19,  
Vermehrung der Güterwagen betreffend.

Eingegangen am 25. April 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft XIII, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 188, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 46 vom 17. April 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die unter Tit. 11 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die  
Jahre 1918 und 1919 für Vermehrung der Güterwagen angeforderten  
24 686 000 M nach der Vorlage zu bewilligen und sich mit der Deckungs-  
fähigkeit mit Tit. 9 des außerordentlichen Staatshaushalts 1916/17  
einverstanden zu erklären.

Dresden, den 25. April 1918.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. v. Kirchbach. Blüher, Berichterstatter.  
Waentig. Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Becker. Steiger. Dr. Rothe.

## 124.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Tit. 35 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19,  
Herstellung einer vollspurigen Nebenbahn von Kupferhammer-Grünthal  
nach Deutschneudorf (Ergänzungsforderung) betreffend.

Eingegangen am 25. April 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft XIII, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 156, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 38 S. 1231.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:



die unter Tit. 35 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19 für die Herstellung einer vollspurigen Nebenbahn von Kupferhammer-Grünthal nach Deutschneudorf angeforderten 471 000 M (als Ergänzungsforderung) nach der Vorlage zu bewilligen.

Dresden, den 25. April 1918.

#### Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen.  
v. Kirchbach. Blüher. Waentig. Clemens Prinz zur Lippe.  
Dr. Becker, Berichterstatter. Steiger. Dr. Rothe.

## 125.

### U n t r a g

zum mündlichen Berichte der dritten Deputation  
der ersten Kammer,

die Staatshaushaltsrechnung der Kasse der Oberrechnungskammer;  
zu Kap. 36 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1917 betreffend.

Eingegangen am 25. April 1918.

Die Kammer wolle beschließen:

die Staatshaushaltsrechnung der Kasse der Oberrechnungskammer zu  
Kap. 36 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes auf das Jahr 1917  
nach erfolgter Prüfung für festgestellt zu erklären.

Dresden, den 25. April 1918.

#### Die dritte Deputation der ersten Kammer.

Reil, Berichterstatter. Leonhardt. v. Hüttner. v. Carlowitz.  
Senfft v. Pilsach. v. Sandersleben.



## 126.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der dritten Deputation  
der ersten Kammer

zu Kap. 53 bis 56, 56 a, 57, 58 des Rechenschaftsberichtes über den  
Staatshaushalt auf die Jahre 1914 und 1915, den Geschäftsbereich des  
Ministeriums des Innern betreffend.

Eingegangen am 25. April 1918.

(Dekret Nr. 1, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 94, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 46 vom 17. April 1918.)

- Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:
- bei Kap. 55, Tierärztliche Hochschule sowie Physiologisch-chemische Versuchsstation und Physiologisches Institut,  
die außerplanmäßige Ausgabe mit 124 M 13 S nachträglich zu genehmigen;
  - bei Kap. 56, Medizinal- und Veterinärpolizei, Ablösung von Apothekenverbotungsrechten,  
die Überschreitung in Tit. 3 mit 1110 M nachträglich zu genehmigen;
  - bei Kap. 56 a, Staatliche Schlachtviehversicherung und staatliche freiwillige Viehversicherung,  
die Überschreitung in Tit. 3 mit 2289 M 50 S nachträglich zu genehmigen;
  - bei Kap. 57, Landarmen- und Fürsorgeerziehungswesen,  
die Überschreitung in Tit. 1 mit 140570 M 57 S nachträglich zu genehmigen;
  - bei Kap. 58, Armenkrankenpflege und sonstige Ausgaben im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt,  
die Überschreitung in Tit. 3 mit 15 S nachträglich zu genehmigen.

Zu Kap. 53 und 54 sind Anträge nicht zu stellen.

Dresden, den 25. April 1918.

## Die dritte Deputation der ersten Kammer.

Reil. Leonhardt, Berichterstatter. v. Hüttner. v. Carlowitz.  
Senfft v. Pilsach. v. Sandersleben.



## 127.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der außerordentlichen Deputation der ersten Kammer für die Anträge wegen der Neuordnung über Anträge zur Abänderung einzelner Bestimmungen der Verfassung.

Eingegangen am 25. April 1918.

(Bericht Nr. 498, Berichte der II. Kammer vom Landtag 1915/16.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 92 S. 3087 flg. vom Landtag 1915/16.)

Die Kammer wolle beschließen:

- I. die Regierung um Vorlegung eines Gesetzentwurfs zu ersuchen, durch den
  - a) im § 152 der Verfassungsurkunde im zweiten Absatz die Worte von „auch kann“ an gestrichen werden,
  - b) § 75 der Verfassungsurkunde dahin abgeändert wird, daß ein Staatsbeamter, der zum Abgeordneten einer der beiden Ständekammern gewählt wird, dies seiner vorgesetzten Dienstbehörde lediglich anzuzeigen hat, daß er einer Genehmigung zur Ausnahme der Wahl nicht bedarf und während der Sitzungsperiode auf seinen Wunsch von seinen Dienstgeschäften zu entbinden ist, und daß diese Bestimmung auf alle anderen Beamten, Gemeindebeamten, Geistlichen, Lehrer und Militärpersonen ausgedehnt wird;
- II. den Beschluß der zweiten Kammer, nach welchem § 41 der Verfassungsurkunde dahin abgeändert wird, daß an die Spitze des Staatsministeriums ein Minister (Ministerpräsident) gestellt wird, der für die Politik des Königreichs nach innen und außen verantwortlich ist, abzulehnen;
- III. den Beschluß der zweiten Kammer, die Regierung zu ersuchen, die Verordnung, nach der den Beamten Mitteilungen an Abgeordnete der beiden Ständekammern verboten sind, insoweit aufzuheben, als nicht ein Amtsgeheimnis auch anderen Staatsbürgern gegenüber besteht, durch die Erklärung der Königlichen Staatsregierung für erledigt zu erklären.

Dresden, am 25. April 1918.

Die außerordentliche Deputation der ersten Kammer für die Anträge wegen der Neuordnung.

Graf v. Meßsch-Reichenbach. Dr. Ny. Brockhaus. Dr. v. Hübel.  
D. Dr. Wach, Berichterstatter. Lehmann. D. Kreschmar.



## 128.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Kap. 55 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919, Tierärztliche Hochschule sowie Physiologisch-chemische Versuchsstelle und Physiologische Anstalt betreffend.

Eingegangen am 26. April 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft IX, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 u. 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 193, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 48 vom 22. April 1918.)

Die Kammer wolle beschließen:

bei Kap. 55, Tierärztliche Hochschule sowie Physiologisch-chemische Versuchsstelle und Physiologische Anstalt, nach der Vorlage

- a) die Einnahmen mit 47 900 M zu genehmigen,
- b) die Ausgaben mit 372 571 M, darunter 48 900 M künftig wegfallend, zu bewilligen,
- c) die Vorbehalte zu Tit. 5 unter a sowie zu Tit. 9, 10, 12, 13, 14, 16 und 17 zu genehmigen,
- d) die Königliche Staatsregierung zu ermächtigen, daß bei Berechnung der unter Tit. 5 in Spalte 3 erwähnten 5 Jahre die Kriegszeit außer Betracht gelassen wird.

Dresden, den 26. April 1918.

## Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen, Berichterstatter.  
v. Kirchbach. Waentig. Dr. Becker. Steiger.



## 129.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Kap. 63 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19,  
Landwirtschaftliche Versuchsanstalt zu Leipzig-Möckern betreffend.

Eingegangen am 26. April 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft IX, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 u. 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 197, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 48 vom 22. April 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:  
bei Kap. 63, Landwirtschaftliche Versuchsanstalt zu Leipzig-Möckern, nach  
der Vorlage

die Einnahmen mit 57 000 M zu genehmigen,  
die Ausgaben mit 141 635 M, darunter 15 000 M künftig wegfallend,  
zu bewilligen,  
die Vorbehalte zu Tit. 9 und 10 zu genehmigen.

Dresden, den 26. April 1918.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen, Berichterstatler.  
v. Kirchbach. Waentig. Dr. Becker. Steiger.

## 130.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Tit. 37 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19,  
Herstellung einer vollspurigen Nebenbahn von Theuma nach Plauen  
(Bogtl.) — Ergänzungsforderung — betreffend.

Eingegangen am 26. April 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft XIII, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 u. 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 179, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 44 S. 1401 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:



die zur Herstellung einer vollspurigen Nebenbahn von Iheuma nach Plauen (Vogtl.) unter Lit. 37 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19 vorgesehene Ergänzungsforderung von 500 000 *M* nach der Vorlage zu bewilligen.

Dresden, den 26. April 1918.

### Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen.  
v. Kirchbach. Waentig. Dr. Becker, Berichterstatter. Steiger.

## 131.

### A n t r a g

zum mündlichen Berichte der ersten Deputation  
der ersten Kammer

über das Königliche Dekret Nr. 35, den Entwurf eines Gesetzes über die  
Besetzung von Lehrerstellen an Volksschulen betreffend.

Eingegangen am 26. April 1918.

(Dekret Nr. 35, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.)

Die Kammer wolle beschließen:

den vorgelegten Gesetzentwurf nebst Überschrift, Eingang und Schluß  
unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Dresden, den 26. April 1918.

### Die erste Deputation der ersten Kammer.

Graf v. Miesch-Reichenbach. Brockhaus. Dr. v. Hübel.  
Lehmann. D. Kreisshmar, Berichterstatter.



**132.****A n t r a g**

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation  
der ersten Kammer

über die Petition des Allgemeinen Fürsorge- Erziehung- Tags G. B.  
in Hannover-Wülfel, die Förderung der Fürsorgeerziehung betreffend.

Eingegangen am 26. April 1918.

Die Kammer wolle beschließen:

die Petition der Königlichen Staatsregierung als Material zu über-  
weisen.

Dresden, den 26. April 1918.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Kospoth. Dr. Seezen. Dr. Hübschmann.

Graf v. Koenneritz, Berichterstatter. v. Altröck. D. Cordes. Dr. Leuschner.

**133.****A n t r a g**

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation  
der ersten Kammer

über die Petition des ehemaligen Bergarbeiters Ernst Ludwig Schmieder  
in Berthelsdorf (Erzgeb.) um Gewährung einer Unterstützung.

Eingegangen am 26. April 1918.

Die Kammer wolle beschließen:

die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 26. April 1918.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Kospoth. Dr. Seezen. Dr. Hübschmann. Graf v. Koenneritz.

v. Altröck. D. Cordes. Dr. Leuschner, Berichterstatter.



## 134.

## A n z e i g e

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 26. April 1918.

Es ist

die Petition des Handelsmannes Christian Dressel in Grimmitzschau, eine Krankenversicherungs-Klagsache betreffend,

auf Grund von § 23c und e der Landtagsordnung wegen beleidigender Äußerungen und als nicht zur Zuständigkeit der Stände gehörig

**für unzulässig zu erklären.**

Dresden, am 26. April 1918.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Koszoth. Dr. Seeßen. Dr. Hübschmann. Graf v. Koenneritz.  
v. Altröck. D. Cordes. Dr. Leuschner.

## 135.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über den mittels Königlichen Dekrets Nr. 18 vorgelegten Personen- und Besoldungsplan der Landes-Brandversicherungsanstalt auf die Jahre 1918 und 1919.

Eingegangen am 2. Mai 1918.

(Dekret Nr. 18, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 26 S. 862 flg.  
Antrag Nr. 202, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 49 vom 24. April 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

bei Tit. 5a der Vorlage in der Gegenstandsspalte 33 (anstatt 39) Brandversicherungs-Inspektoren, darunter 4 (anstatt 10) vom 1. Juni 1918 ab, 4800 bis 6600 M., gemeinjährig . . . . 194 750 M (anstatt 217 550 M), ferner 42 (anstatt 36) Brandversicherungs-Assistenten, 3 (anstatt 9) dergleichen bis 31. Mai 1918, 2400 bis 4200 M., gemeinjährig . . . . 157 913 M (anstatt 137 963 M) einzustellen, die Summe des Titels 5a von 394 513 M auf 391 663 M sowie des Titels 6 von 126 945 M auf 126 797 M abzumindern und mit diesen Änderungen den vorgelegten Personen- und



Besoldungsplan der Landes-Brandversicherungsanstalt auf die Jahre 1918 und 1919 in den Ausgaben mit 1 059 084 *M* sonst nach der Vorlage zu bewilligen.

Dresden, den 2. Mai 1918.

### Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen.  
v. Kirchbach. Blüher. Waentig. Dr. Mehnert. Dr. Becker, Berichterstatter.  
Steiger. Dr. Rothe.

## 136.

### U n t r a g

#### zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation der ersten Kammer

zu Kap. 42 und Kap. 43 mit Ausnahme von Tit. 15 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919, Ministerium des Innern, Kreis- und Amtshauptmannschaften und Zweigamt Sayda sowie Landesamt für Grundstückszusammenlegungen betreffend.

Eingegangen am 2. Mai 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft IX, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 u. 6 S. 68 flg.  
Bericht Nr. 214, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 50 vom 25. April 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

1. bei Kap. 42, Ministerium des Innern, nach der Vorlage
  - a) die Einnahmen in Tit. 1, 1a und 2 mit 32 090 *M* zu genehmigen,
  - b) die Ausgaben in Tit. 3 bis mit 10 mit 1 287 263 *M*, darunter 184 778 *M* künftig wegfallend, zu bewilligen,
  - c) den Vorbehalt zu Tit. 7 zu genehmigen;
2. bei Kap. 43, Kreis- und Amtshauptmannschaften und Zweigamt Sayda sowie Landesamt für Grundstückszusammenlegungen,
  - a) die Einnahmen in Tit. 1 und 2 mit 851 500 *M* nach der Vorlage zu genehmigen,
  - b) die Ausgaben in Tit. 3 bis mit 14 mit 5 271 301 *M*, darunter 290 990 *M* künftig wegfallend, zu bewilligen,
  - c) die Vorbehalte zu Tit. 3 unter i sowie zu Tit. 8a und 9 bis 14 zu genehmigen;
3. abzulehnen, daß die im Staatshaushaltsplan für 1912/13 bei Kap. 43 Tit. 17 zur Verfügung gestellten, noch verfügbaren 112 000 *M* im Finanzzeitraum 1918/19 als erster Teilbetrag für



die Errichtung des Dienstwohngebäudes bei der Amtshauptmannschaft Borna nebst Nebenanlagen und für den erforderlichen Grunderwerb mitverwendet werden.

Dresden, den 2. Mai 1918.

### Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen, Berichterstatter.  
v. Kirchbach. Blüher. Waentig. Dr. Mehnert. Dr. Becker.  
Steiger. Dr. Rothe.

## 137.

### U n t r a g

#### zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation der ersten Kammer

über Kap. 56 und 56a des ordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919, Medizinal- und Veterinärpolizei, Ablösung von Apothekenverbotungsrechten, Staatliche Schlachtviehversicherung und staatliche freiwillige Viehversicherung betreffend.

Eingegangen am 2. Mai 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft IX, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 u. 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 193, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 48 S. 1488 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

1. bei Kap. 56, Medizinal- und Veterinärpolizei, Ablösung von Apothekenverbotungsrechten, nach der Vorlage
  - a) die Einnahmen mit 123 600 *M* zu genehmigen,
  - b) die Ausgaben mit 1 046 405 *M*, darunter 300 *M* künftig wegfallend, zu bewilligen,
  - c) die Vorbehalte zu Tit. 5, 6 und 7 zu genehmigen;
2. bei Kap. 56a, Staatliche Schlachtviehversicherung und staatliche freiwillige Viehversicherung, nach der Vorlage
  - a) die Einnahmen mit 6 *M* zu genehmigen,
  - b) die Ausgaben mit 847 412 *M* zu bewilligen.

Dresden, den 2. Mai 1918.

### Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen.  
v. Kirchbach. Blüher, Berichterstatter. Waentig. Dr. Mehnert.  
Dr. Becker. Steiger. Dr. Rothe.



# 138.

## U n t r a g

### zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation der ersten Kammer

zu Kap. 60 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19,  
Landwirtschaft, Handel und Gewerbe im allgemeinen betreffend.

Eingegangen am 2. Mai 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft IX, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 u. 6 S. 68 flg.  
Bericht Nr. 215, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 50 vom 25. April 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

bei Kap. 60, Landwirtschaft, Handel und Gewerbe im allgemeinen,  
nach der Vorlage

- a) die Einnahmen mit 16 200 M zu genehmigen,
- b) die Ausgaben mit 1 204 930 M, darunter 85 000 M künftig  
wegfallend, zu bewilligen,
- c) die Vorbehalte zu Tit. 9 bis 11, 12 und Tit. 15 unter b  
des Haushalts 1914/15 zu genehmigen.

Dresden, den 2. Mai 1918.

### Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen, Berichterstatter.  
v. Kirchbach. Blüher. Waentig. Dr. Mehnert. Dr. Becker.  
Steiger. Dr. Rothe.



## 139.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Tit. 1 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19,  
Erbauung eines Schwesternheims der evangelisch-lutherischen Diakonissen-  
anstalt zu Dresden auf dem Grundstück des neuen Krankentifts Zwickau  
betreffend.

Eingegangen am 2. Mai 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft XIII, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 u. 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 229, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 53 vom 30. April 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

bei Tit. 1 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19  
die Summe von 200 000 M für Errichtung eines Schwesternheims der  
evangelisch-lutherischen Diakonissenanstalt zu Dresden auf dem Grund-  
stück des neuen Krankentifts Zwickau nach der Vorlage zu bewilligen.

Dresden, den 2. Mai 1918.

## Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen, Berichterstatter. v. Kirchbach. Blüher.  
Waentig. Dr. Mehnert. Dr. Becker. Steiger. Dr. Rothe.



**140.****A n t r a g****zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer**

über Tit. 29 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919, Erweiterung der Abkocherei und Errichtung einer Drehgestellwerkstatt für die Wagenabteilung in Engelsdorf bei Leipzig betreffend.

Eingegangen am 2. Mai 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft XIII, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 u. 6 S. 68 fig.  
Antrag Nr. 209, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 51 vom 26. April 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die unter Tit. 29 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919 für die Erweiterung der Abkocherei und Errichtung einer Drehgestellwerkstatt für die Wagenabteilung in Engelsdorf bei Leipzig geforderte Summe von 151 000 M nach der Vorlage zu bewilligen.

Dresden, den 2. Mai 1918.

**Die zweite Deputation der ersten Kammer.**

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen.  
v. Kirchbach. Blüher. Waentig. Dr. Mehnert. Dr. Becker, Berichterstatter.  
Steiger. Dr. Rothe.



## 141.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Tit. 32 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19,  
Erweiterung des Werkstättenbahnhofes Zwickau (Ergänzungsforderung)  
betreffend.

Eingegangen am 2. Mai 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft XIII, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 u. 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 221, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 51 vom 26. April 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die bei Tit. 32 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19  
für die Erweiterung des Werkstättenbahnhofes Zwickau geforderte Summe  
von 1416 000 M nach der Vorlage zu bewilligen.

Dresden, den 2. Mai 1918.

## Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen.  
v. Kirchbach. Blüher. Waentig. Dr. Mehnert. Dr. Becker, Berichterstatter.  
Steiger. Dr. Rothe.



## 142.

### U n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Tit. 34 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19,  
Erbauung eines Überholungsgleises und Beseitigung eines schienengleichen  
Überganges auf dem Bahnhofe Gutenfürst betreffend.

Eingegangen am 2. Mai 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft XIII, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 u. 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 210, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 51 vom 26. April 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

für Erbauung eines Überholungsgleises und Beseitigung eines schienengleichen Überganges auf dem Bahnhof Gutenfürst die unter Tit. 34 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19 geforderten 367 000 M nach der Vorlage zu bewilligen.

Dresden, den 2. Mai 1918.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen.  
v. Kirchbach. Blüher. Waentig. Dr. Mehnert. Dr. Becker, Berichterstatter.  
Steiger. Dr. Rothe.



## 143.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Tit. 36 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19,  
die Herstellung einer schmalspurigen Nebenbahn von Klingenberg-Colmniß  
nach Oberdittmannsdorf (Ergänzungsforderung) betreffend.

Eingegangen am 2. Mai 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft XIII, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 u. 6 S. 68 fg.  
Antrag Nr. 191, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 51 vom 26. April 1918.)

Die Kammer wolle in Abereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

den unter Tit. 36 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für  
1918/19 angeforderten Betrag von 1 050 000 M als Ergänzungsforderung  
für Herstellung einer schmalspurigen Nebenbahn von Klingenberg-  
Colmniß nach Oberdittmannsdorf nach der Vorlage zu bewilligen.

Dresden, den 2. Mai 1918.

## Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen.  
v. Kirchbach. Blüher. Waentig. Dr. Mehnert. Dr. Becker, Berichterstatter.  
Steiger. Dr. Rothe.



## 144.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Kap. 50 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918 und 1919,  
Frauenklinik und Hebammenlehranstalt zu Dresden und Frauenklinik zu  
Chemnitz betreffend, sowie über eine hierzu eingegangene Petition.

Eingegangen am 3. Mai 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft IX, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 u. 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 234, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 53 vom 30. April 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:  
bei Kap. 50, Frauenklinik und Hebammenlehranstalt zu Dresden und Frauen-  
klinik zu Chemnitz, nach der Vorlage

- a) die Einnahmen mit 207 600 M zu genehmigen,
- b) die Ausgaben mit 638 600 M, darunter 37 000 M künftig weg-  
fallend, zu bewilligen,
- c) die Vorbehalte in den Titeln 9, 10 a, 15 und 16 zu genehmigen,
- d) die eingegangene Petition als erledigt zu erklären.

Dresden, den 3. Mai 1918.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. v. Kirchbach. Blüher, Berichterstatter.  
Waentig. Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Mehnert. Dr. Becker.  
Steiger. Dr. Rothe.



## 145.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Kap. 68 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19,  
Reichsversicherung und Unfallfürsorge für Gefangene betreffend.

Eingegangen am 3. Mai 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft IX, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 u. 6 S. 68 ffg.  
Antrag Nr. 233, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 53 vom 30. April 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:  
bei Kap. 68, Reichsversicherung und Unfallfürsorge für Gefangene, nach  
der Vorlage

- a) die Einnahmen mit 70 200 *M* zu genehmigen,
- b) die Ausgaben in Höhe von 440 150 *M*, darunter 60 *M* künftig  
wegfallend, zu bewilligen und
- c) die Vorbehalte zu genehmigen.

Dresden, den 3. Mai 1918.

## Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. v. Kirchbach. Blüher, Berichterstatter.  
Baentig. Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Mehnert. Dr. Becker.  
Steiger. Dr. Rothe.



**146.****U n t r a g****zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer**

über die Petition des Kanalvereins zu Leipzig und die Anschließpetition  
des Rates der Stadt Leipzig, die Erbauung eines Leipzig—Saale-Kanals  
betreffend.

Eingegangen am 3. Mai 1918.

(Antrag Nr. 211, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 51 vom 26. April 1918.)

Die Kammer wolle in Abweichung von dem Beschlusse der zweiten Kammer  
beschließen:

die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu  
überweisen.

Dresden, den 3. Mai 1918.

**Die zweite Deputation der ersten Kammer.**

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen.  
v. Kirchbach. Blüher. Waentig. Clemens Prinz zur Lippe.  
Dr. Mehnert, Berichterstatter. Dr. Becker. Steiger. Dr. Rothe.



## 147.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der dritten Deputation  
der ersten Kammer

über Kap. 1 bis 7 des Rechenschaftsberichtes über den Staatshaushalt  
auf die Jahre 1914 und 1915, Forsten, Domänen und Intraden,  
Kalkwerke, Kohlenfelder-Oberflächen, Hofapotheke, Elsterbad, Leipziger  
Zeitung betreffend.

Eingegangen am 3. Mai 1918.

(Dekret Nr. 1, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 u. 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 78, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 53 vom 30. April 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

bei Kap. 1, Forsten,

die Überschreitungen in Tit. 18 mit 2090 M 03 S, in Tit. 41a mit  
2269 M 50 S, in Tit. 43 mit 3063 M 08 S, in Tit. 53 mit 774 M 08 S,  
sowie die außerplanmäßigen Ausgaben hinter Tit. 14 mit 1200 M,  
hinter Tit. 39 mit 433 697 M 73 S nachträglich zu genehmigen;

bei Kap. 2, Domänen und Intraden,

die Überschreitungen in Tit. 11a mit 315 M, in Tit. 17 mit 116 M 30 S  
nachträglich zu genehmigen;

bei Kap. 3, Kalkwerke,

die Überschreitungen in Tit. 11b mit 1135 M 84 S, in Tit. 13 mit  
146 M 05 S und die außerplanmäßige Ausgabe hinter Tit. 13 mit  
6558 M 55 S nachträglich zu genehmigen;

bei Kap. 4, Kohlenfelder-Oberflächen,

die Überschreitungen in Tit. 3 mit 4228 M 15 S, in Tit. 5 mit  
845 M 44 S, in Tit. 6 mit 139 M 13 S nachträglich zu genehmigen;

bei Kap. 6, Elsterbad,

die Überschreitung in Tit. 5a mit 157 M 50 S, die außerplan-  
mäßige Ausgabe mit 10 566 M 99 S nachträglich zu genehmigen;

bei Kap. 7, Leipziger Zeitung,

die Überschreitungen in Tit. 4 mit 81 M 75 S, in Tit. 7 mit 1200 M 40 S,  
in Tit. 8 mit 3350 M 67 S nachträglich zu genehmigen.

Bei Kap. 5, Hofapotheke, sind Anträge nicht zu stellen.

Dresden, am 3. Mai 1918.

Die dritte Deputation der ersten Kammer.

Reil. Dr. Naumann. Leonhardt. v. Hüttner, Berichterstatter.  
v. Carlowitz. Senfft v. Pilsach. v. Sandersleben.



## 148.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der dritten Deputation  
der ersten Kammer

zu Kap. 102 bis 106 des Rechenschaftsberichts über den Staatshaushalt auf die Jahre 1914 und 1915, Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Gesandtschaften, Finanzielles Verhältnis Sachsens zum Reiche, Reichstagswahlen, Vertretung Sachsens im Bundesrate betreffend.

Eingegangen am 3. Mai 1918.

(Dekret Nr. 1, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 u. 6 S. 68 ffg.  
Antrag Nr. 66, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 52 vom 29. April 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:  
bei Kap. 102, Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,  
die Überschreitungen in Tit. 6 b mit 2533 M, in Tit. 7 mit 1253 M  
72 S, in Tit. 8 mit 39 M 05 S, in Tit. 9 mit 868 M 59 S  
nachträglich zu genehmigen.

Zu Kap. 103, 104, 105, 106 sind Anträge nicht zu stellen.

Dresden, den 3. Mai 1918.

Die dritte Deputation der ersten Kammer.

Keil. Dr. Raumann. Leonhardt. v. Hüttner. v. Carlowitz.  
Senfft v. Pilsach. v. Sandersleben, Berichterstatter.



**149.****A n t r a g****zum mündlichen Berichte der dritten Deputation  
der ersten Kammer**

über den mittels Königlichen Dekrets Nr. 11 vorgelegten Geschäftsbericht  
der Landes-Brandversicherungsanstalt auf die Jahre 1914 und 1915.

Eingegangen am 3. Mai 1918.

(Dekret Nr. 11, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 26 S. 862 flg.  
Antrag Nr. 163, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 42 S. 1376 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:  
sich durch den ihr mittels Königlichen Dekrets Nr. 11 vom 4. Januar  
1918 vorgelegten Bericht über die Verwaltung der Landes-Brand-  
versicherungsanstalt auf die Jahre 1914 und 1915 für befriedigt zu  
erklären.

Dresden, den 3. Mai 1918.

**Die dritte Deputation der ersten Kammer.**

Reil. Dr. Naumann, Berichterstatter. Leonhardt. v. Hüttner.  
v. Carlowitz. Senfft v. Pilsach. v. Sandersleben.



# 150.

## U n t r a g

zum mündlichen Berichte der ersten Deputation  
der ersten Kammer

über den mittels Königlichen Dekrets Nr. 12 vorgelegten Entwurf eines  
Gesetzes über die Brandversicherung von Gebäuden, die von der Zwangs-  
versicherung ausgeschlossen sind.

Eingegangen am 3. Mai 1918.

(Dekret Nr. 12, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 26 S. 862 flg.  
Antrag Nr. 226, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 52 vom 29. April 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

- I. in dem Gesetzentwurfe die Worte „während der Dauer des gegenwärtigen Krieges“ und „Ziffer 1 und 2“ zu streichen;
- II. den gesamten Gesetzentwurf mit den unter I beschlossenen Änderungen im übrigen unverändert nach der Vorlage nebst Überschrift, Eingang und Schluß anzunehmen.

Dresden, den 3. Mai 1918.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

Graf v. Melsch-Reichenbach. Dr. Uy, Berichterstatter.  
Brockhaus. Dr. v. Hübel. D. Kerschmar.



## 151.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der ersten Deputation  
der ersten Kammer

über das Königliche Dekret Nr. 36, den Entwurf eines Gesetzes zur  
Auslegung einer Vorschrift des Kirchensteuergesetzes sowie zur Ergänzung  
dieses Gesetzes betreffend.

Eingegangen am 3. Mai 1918.

(Dekret Nr. 36, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.)

Die Kammer wolle beschließen:

den vorgelegten Gesetzentwurf nebst Überschrift, Eingang und Schluß  
unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Dresden, den 3. Mai 1918.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

Graf v. Melsch-Reichenbach. Dr. Ny. Brockhaus. Dr. v. Hübel.  
D. Kreschmar, Berichterstatter.

## 152.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation  
der ersten Kammer

über die Petition des Sächsischen Gastwirtsverbandes in Leipzig  
um Abänderung des Gemeindesteuergesetzes.

Eingegangen am 3. Mai 1918.

(Antrag Nr. 172, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 43 S. 1390 ffg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die Petition wegen der Besteuerung selbsttätiger Musikwerke, insbe-  
sondere soweit Grammophone davon betroffen werden, der Königlichen  
Staatsregierung zur Kenntnisaufnahme zu überweisen, im übrigen auf sich  
beruhen zu lassen.

Dresden, den 3. Mai 1918.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Kospoth. Dr. Hübschmann, Berichterstatter. Graf v. Koenneritz.  
Graf v. Schönburg-Glauchau. v. Altröck. D. Cordes.  
Dr. Leuschner.



## 153.

### U n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation  
der ersten Kammer

über die Petition des Deutschen Nationaldankes zu Dresden  
um Förderung seiner Bestrebungen.

Eingegangen am 3. Mai 1918.

Die Kammer wolle beschließen:

die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 3. Mai 1918.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Koszoth. Dr. Hübschmann. Graf v. Koenneritz.

Graf v. Schönburg-Glauchau, Berichterstatter. v. Altröck. D. Cordes.  
Dr. Leuschner.



## 154.

## A n z e i g e

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 3. Mai 1918.

Es ist  
die Petition des Zwiebackfabrikanten Georg Wild in Murrhardt (Württemberg) in einer Prozeßsache  
auf Grund von § 23 c der Landtagsordnung wegen beleidigender Äußerungen  
**für unzulässig zu erklären.**

Dresden, am 3. Mai 1918.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Kospoth. Dr. Hübschmann. Graf v. Koenneritz.  
Graf v. Schönburg-Glauchau. v. Altrock. D. Cordes. Dr. Leuschner.

## 155.

## A n z e i g e

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 3. Mai 1918.

(Anzeige Nr. 205, Berichte der II. Kammer.)

Es ist  
die Petition des Louis Levy in Frankfurt a. M., allgemeinen Inhalts,  
auf Grund von § 23 c der Landtagsordnung wegen Unklarheit  
**für unzulässig zu erklären.**

Dresden, am 3. Mai 1918.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Kospoth. Dr. Hübschmann. Graf v. Koenneritz.  
Graf v. Schönburg-Glauchau. v. Altrock. D. Cordes. Dr. Leuschner.



## 156.

## A n t r a g

## zum mündlichen Berichte

über das Königliche Dekret Nr. 28, betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom 21. Juni 1900 über die Gerichtskosten.

Eingegangen am 3. Mai 1918.

(Dekret Nr. 28, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 39 S. 1260 flg.  
Bericht Nr. 240, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 54 vom 2. Mai 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

1. in A I d der Vorlage als dritten Absatz des § 23 einzufügen:

Werden mehrere Grundstücke in demselben Verfahren versteigert, so sind die Gebühren für jedes einzelne Grundstück besonders nach dessen Werte zu berechnen; stehen die Grundstücke aber wirtschaftlich im Zusammenhang und werden sie auch zusammen zugeschlagen, so sind die Gebühren nach dem Werte zu berechnen, den die Grundstücke als Einheit haben.

2. in A II a die sechste Zeile

(bei Nr. 15 b von 50 auf 400 M)

zu streichen;

3. nach A II e als f nachstehendes einzufügen:

Die Nr. 15 unter b (Beurkundung) erhält folgende Fassung:

- b) eines sonstigen Rechtsgeschäfts . . . . . 2—400 M.  
Beträgt der Wert des Gegenstandes, auf den sich die Beurkundung bezieht, mehr als 1 000 000 M, so ist die Gebühr bis auf . . . . . 1000 M zu erhöhen.

4. in A II p

a) nach den Worten „zugrunde zu legen“ an Stelle des Punktes ein Semikolon zu setzen und dahinter die Worte einzuschalten:  
angefangene Monate sind hierbei für voll zu rechnen.

b) nach der Anmerkung 2 folgendes einzuschalten:

Der Nr. 60 wird als neue Anmerkung angefügt:

3. Als werbendes Vermögen gilt insbesondere der Kapitalwert der Rechte auf Apanagen, Renten, Leibrenten, Auszüge und auf andere fortlaufende oder wiederkehrende Nutzungen



oder Leistungen, die dem Berechtigten auf seine Lebenszeit oder auf die Lebenszeit eines anderen, auf unbestimmte Zeit oder auf mindestens 10 Jahre entweder vertragsmäßig als Gegenleistung für die Hingabe von nicht in persönlichen Arbeitsleistungen bestehenden Vermögenswerten oder aus letztwilligen Verfügungen und Familienstiftungen, einschließlich der Familienanwartschaften, oder nach hausgesetzlichen Bestimmungen zustehen; der Wert wird nach den Vorschriften des § 20 Nr. 3 des Ergänzungssteuergesetzes vom 2. Juli 1902 (G.-u. V.-Bl. S. 266 flg.) berechnet. Ausgenommen sind die Ansprüche an Wittwen-, Waisen- und Pensionskassen, aus einer Kranken- oder Unfall- oder der gesetzlichen Invaliden- und Hinterbliebenen- sowie Angestellten-Versicherung, auf Pensionen, die mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gezahlt werden, auf Renten, die in letztwilligen Verfügungen solchen Personen zugewendet sind, die zum Hausstande des Erblassers gehören und in einem Dienstverhältnisse zu ihm gestanden haben.

Für die Gebührenberechnung werden hinzugerechnet dem Vermögen des Mannes das seiner Nutznießung unterliegende werbende Vermögen seiner Frau und das werbende Vermögen, das zum Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft gehört, dem Vermögen des überlebenden Ehegatten das werbende Vermögen, das zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehört, dem Vermögen des Inhabers der elterlichen Gewalt das seiner Nutznießung unterliegende werbende Vermögen des Kindes.

Dem werbenden Vermögen werden ferner hinzugerechnet, wenn der Mündel oder Pflegebefohlene an einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, an einer offenen Handelsgesellschaft oder an einer Kommanditgesellschaft beteiligt ist, der seinem Kopfteil entsprechende Teil des werbenden Gesellschaftsvermögens, wenn er als Miterbe an einem Nachlasse beteiligt ist, der dem Erbteil entsprechende Anteil am werbenden Nachlassvermögen.

Bei Wertpapieren und bei Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind, ist der Wert nach der Vorschrift der Anmerkung 2 Nr. 11 des Tarifs zu ermitteln.

e) nach der vorstehenden Anmerkung einzufügen:  
Die bisherige Anmerkung 3 wird 4.

d) mit diesen Änderungen A II p als A II q nach der Vorlage anzunehmen;

5. in A II q die Worte

bei Nr. 62 von 50 auf 400 M

sowie



und bei Nr. 67 von 5 auf 50 *M*  
zu streichen, im übrigen aber A II q als A II r unverändert nach der  
Vorlage anzunehmen;

6. nach A II q (neu A II r) als A II s und A II t einzuschalten:

s) Die Nr. 62 erhält folgende Fassung:

62. Dem Richter mündlich erklärte Verfügung von  
Todes wegen . . . . . 10—400 *M*.  
Handelt es sich um ein Vermögen, das an-  
nehmbar 1 000 000 *M* übersteigt, so ist die Gebühr  
bis auf . . . . . 1000 *M*  
zu erhöhen.

t) Die Nr. 67 erhält folgende Fassung:

67. Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen oder  
mehrerer von demselben Gerichte gleichzeitig zu  
eröffnender derartiger Verfügungen desselben  
Erblassers . . . . . 2—50 *M*.  
Handelt es sich um eine besonders umfang-  
reiche Verfügung oder mehrere dergleichen, so kann,  
wenn der Wert des Nachlasses annehmbar 500 000 *M*  
übersteigt, die Gebühr bis auf . . . . . 300 *M*  
erhöht werden.

7. a) in A II v die Zeilen 2 und 3 zu ersetzen wie folgt:

73. Erteilung eines Erbscheins . . . . . 1—500 *M*.  
Übersteigt der Wert des Nachlasses annehmbar  
500 000 *M*, so ist die Gebühr bis auf . . . . . 2000 *M*  
zu erhöhen.  
Erteilung eines Zeugnisses für den Testaments-  
vollstrecker . . . . . 1—200 *M*.  
Übersteigt der Wert des Nachlasses annehmbar  
500 000 *M*, so ist die Gebühr bis auf . . . . . 500 *M*  
zu erhöhen.

b) mit diesen Abänderungen A II v als A II y nach der Vorlage anzunehmen;

8. das ganze Gesetz samt Überschrift, Eingang und Schluß mit den be-  
schlossenen Änderungen, im übrigen unverändert nach der Vorlage  
anzunehmen, und zwar in A II

f als g,	o als p,	z als ee,
g = h,	r = u,	aa = dd,
h = i,	s = v,	bb = ee,
i = k,	t = w,	cc = ff,
k = l,	u = x,	dd = gg,
l = m,	w = z,	ee = hh,
m = n,	x = aa,	ff = ii;
n = o,	y = bb,	



9. die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, bei der künftigen Umarbeitung des Gesetzes vom 21. Juni 1900 über die Gerichtskosten zu erwägen, ob nicht die Gebühren für die Eintragung eines Eigentumswechsels statt nur nach dem Wert auch nach der Belastung des Grundstücks zu staffeln sind.

Dresden, den 3. Mai 1918.

D. Kretschmar, Berichterstatter.  
Lehmann, Mitberichterstatter.

## 157.

### U n t r a g

#### zum mündlichen Berichte

zu dem Dekret Nr. 31, betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Kostenordnung für Rechtsanwälte und Notare vom 22. Juni 1900, sowie über eine hierzu eingegangene Petition.

Eingegangen am 3. Mai 1918.

(Dekret Nr. 31, Landt.-Alten, Königl. Dekrete.  
Mittellungen der II. Kammer Nr. 45 S. 1430 flg.  
Anträge Nr. 216 u. 242, Berichte der II. Kammer.  
Mittellungen der II. Kammer Nr. 54 vom 2. Mai 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

1. die Vorschrift unter A I Satz 2 wie folgt zu fassen: „Die Erhöhung fällt weg, sobald § 1 des Reichsgesetzes vom 1. April 1918, R.-G.-Bl. S. 173, außer Kraft tritt.“;
2. unter A II zwischen h und i einzufügen: „i) In Nr. 25 A I, II und III werden ersetzt

die Worte „12 M“ durch „20 M“,  
die Worte „5 M“ durch „8 M“,  
die Worte „13 S“ durch „20 S“,  
die Worte „60 S“ durch „1 M“.

Diese Erhöhungen fallen weg, sobald § 2 des Reichsgesetzes vom 1. April 1918, R.-G.-Bl. S. 173, außer Kraft tritt.“;

3. unter A II die Absatzbezeichnungen i, k, l durch k, l, m zu ersetzen;
4. unter A II im letzten Absatz die Worte „a bis l“ durch „a bis m“ zu ersetzen;
5. Überschrift, Eingang und Schluß unverändert nach der Vorlage anzunehmen;



6. den ganzen Gesetzentwurf samt Überschrift, Eingang und Schluß mit den beschlossenen Änderungen, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
7. die Petition des Sächsischen Anwaltsvereins der Staatsregierung als Material für die künftige Neuregelung der Kostenordnung für Rechtsanwälte und Notare zu überweisen.

Dresden, am 3. Mai 1918.

D. Kretschmar, Berichterstatter.

Lehmann, Mitberichterstatter.

## 158.

### A n t r a g

zum mündlichen Berichte der ersten Deputation  
der ersten Kammer

über das Königliche Dekret Nr. 32, den Entwurf eines Gesetzes zur  
Abänderung des Gesetzes über das höhere Mädchenbildungswesen betreffend.

Eingegangen am 6. Mai 1918.

(Dekret Nr. 32, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.)

Die Kammer wolle beschließen:

1. die Beschlußfassung über das Königliche Dekret Nr. 32 vorläufig auszusetzen;
2. die Königliche Staatsregierung bis zur endgültigen ständischen Beschlußfassung auf das Königliche Dekret Nr. 32 zu ermächtigen:
  - a) den Eintritt von Mädchen in die höheren Knabenlehranstalten unter Abweichung von der Vorschrift in § 25 Absatz 2 des Gesetzes über das höhere Mädchenbildungswesen vom 16. Juni 1910 zu genehmigen, wenn die Mädchen nicht eine gleichartige höhere Mädchenbildungsanstalt am Orte oder in leicht erreichbarer Nähe tatsächlich besuchen können,
  - b) auch sonst in besonderen Fällen — soweit es sich um Mädchenbildungsanstalten der Gemeinden handelt, auf Antrag der zuständigen Gemeindevertretung — Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen des erwähnten Gesetzes zu bewilligen.
3. die zweite Kammer zum Beitritt zu diesem Beschlusse einzuladen.

Dresden, den 6. Mai 1918.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

Graf v. Melsch-Reichenbach. Dr. Hy. Brockhaus.

Dr. v. Hübel, Berichterstatter. Lehmann. D. Kretschmar.



## 159.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der ersten Deputation  
der ersten Kammer

über das Königliche Dekret Nr. 15, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Wohlfahrtspflege, sowie über die hierzu eingegangenen Bittschriften.

Eingegangen am 7. Mai 1918.

(Dekret Nr. 15, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 21 S. 644 flg.  
Bericht Nr. 245, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 54 vom 2. Mai 1918.)

Die Kammer wolle in teilweiser Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

## A.

den Gesetzentwurf in folgender Fassung anzunehmen:

## § 1.

Als Wohlfahrtspflege im Sinne dieses Gesetzes gelten die Säuglings- und Kleinkinderpflege einschließlich des Mutterschutzes, die Wohnungspflege, die Krüppelhilfe und die Bekämpfung der Tuberkulose.

## § 2.

(1) Zum Zwecke der Wohlfahrtspflege wird das Land in Pflegebezirke eingeteilt. Pflegebezirke bilden

1. jede Stadt mit Revidierter Städteordnung und jede Landgemeinde, die nach der Volkszählung vom Jahre 1910 mehr als 10 000 Einwohner zählt, sofern nicht die Stadt oder die Landgemeinde innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beschließt, von Bildung eines eigenen Pflegebezirkes abzusehen,
2. jeder Bezirksverband als Gesamtheit derjenigen Gemeinden, die keinen eigenen Pflegebezirk bilden, und der selbständigen Gutsbezirke.

(2) Binnen einem Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes können Gemeinden und selbständige Gutsbezirke sich einem benachbarten Pflegebezirke der unter 1 genannten Art innerhalb desselben Bezirksverbandes angliedern. Dies geschieht durch Bildung eines Gemeindeverbandes nach dem Gesetze vom 18. Juni 1910. Mit der Genehmigung der Verbandsfassung scheiden sie aus ihrem ursprünglichen Pflegebezirke aus.



(3) Eine spätere Änderung der Pflegebezirke bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Der Zusammenschluß mehrerer Pflegebezirke für alle oder bestimmte einzelne Zwecke der Wohlfahrtspflege ist jederzeit zulässig.

(4) Gemeinden und Gutsbezirke, die einem anderen Pflegebezirk angehören, bleiben von den Bezirksanlagen befreit, die der Bezirksverband als Pflegebezirk erhebt.

### § 3.

(1) Die Wohlfahrtspflege ist eine Pflichtaufgabe der Pflegebezirke und innerhalb dieser der Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke. Die Durchführung der Wohlfahrtspflege im Einzelnen liegt in erster Linie den Gemeinden und Gutsbezirken ob; bereits bestehende gemeindliche Wohlfahrtseinrichtungen sind vom Pflegebezirk mit größter Schonung zu behandeln. Die auf dem gleichen Gebiete tätigen freiwilligen Organisationen sollen tunlichst zur Mitwirkung herangezogen werden.

(2) Von den Kreishauptmannschaften ist auf gegenseitige Förderung und Zusammenarbeit der freien kommunalen und bezirkweise organisierten Wohlfahrtspflege hinzuwirken.

(3) Für die Wohlfahrtspflege der Bezirksverbände gelten die §§ 4 bis 8.

### § 4.

Die Ausgestaltung der Wohlfahrtspflege im Bezirksverbande liegt einem Ausschuß (Pflegeausschuß) ob.

Er besteht aus

- a) einem Beamten der Amtshauptmannschaft und vier Vertretern der Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke. Sie werden von der Bezirksversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- b) zwei Vertretern der im Pflegebezirk vorhandenen Krankenkassen, die von diesen auf die Dauer von 3 Jahren abgeordnet werden.
- c) wenigstens drei weiteren Mitgliedern, die von den unter a und b Genannten gleichfalls auf die Dauer von 3 Jahren hinzugewählt werden. Unter ihnen muß sich ein Arzt und eine Bezirkspflegerin befinden.
- d) dem Gewerbeinspektor und dem Bezirksschulinspektor.

### § 5.

Der Pflegeausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden auf die Dauer von 3 Jahren und stellt eine Geschäftsordnung auf, die nach Gehör des Bezirksausschusses der Kreishauptmannschaft zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Geschäftsordnung hat insbesondere über die Einsetzung eines engeren Arbeitsausschusses oder von Unterausschüssen für die einzelnen



Zweige der Wohlfahrtspflege oder für die einzelnen Teile des Pflegebezirks Bestimmung zu treffen.

#### § 6.

(1) Der Pflegeauschuß hat alljährlich seinen Haushaltplan und seine Jahresrechnung so zeitig dem Bezirksauschuße vorzulegen, daß beide zugleich mit dem Haushaltplane und der Jahresrechnung des Bezirks an die Bezirksversammlung gelangen können.

(2) Über die Feststellung des Haushaltplanes, die Richtigprechung der Jahresrechnung und die Aufbringung der erforderlichen Mittel beschließt die Bezirksversammlung. Gegen Beschlüsse, die Anträge des Pflegeauschusses oder die Bewilligung der dafür erforderlichen Mittel ablehnen, kann dieser binnen Monatsfrist die Entscheidung der Kreishauptmannschaft anrufen, die unter Zuziehung des Kreisauschusses endgültig entscheidet.

#### § 7.

Bei den Wahlen und Beschlüssen, die der Bezirksversammlung nach diesem Gesetze zustehen, sind nur stimmberechtigt

- a) der Amtshauptmann, im Falle seiner Behinderung, sein Stellvertreter;
- b) diejenigen Vertreter der Höchstbesteuerten, die zu den Lasten des Pflegebezirks beitragen;
- c) diejenigen Abgeordneten der Städte und Landgemeinden, an deren Wahl ein zum Pflegebezirk gehöriger Ort beteiligt gewesen ist.

Für die Beschlußfähigkeit kommen lediglich die hiernach stimmberechtigten Mitglieder in Betracht.

#### § 8.

Innerhalb der durch die Gesetze, den Haushaltplan und die Geschäftsordnung gegebenen Grenzen verfügt der Pflegeauschuß als Organ der Bezirksvertretung selbständig. Polizeiliche Befugnisse besitzt er nicht.

#### § 9.

Die Bezirksverbände als Pflegebezirke (§ 2 Absatz 1 Ziffer 2) sind berufen, die Erziehung und Verpflegung der Minderjährigen, die in ihrem Bezirk erzogen und verpflegt werden und unter keine von einer Gemeinde begründete gesetzliche Vormundschaft oder Pflegschaft fallen, insoweit zu beaufsichtigen, als diese Aufsicht die Voraussetzung für die Begründung einer gesetzlichen Vormundschaft oder Pflegschaft durch sie bildet. Die dadurch entstehenden Kosten sind denjenigen Gemeinden aufzuerlegen, welche keine gesetzliche Vormundschaft und Pflegschaft eingeführt haben, einer anderen Gemeinde nur insoweit, als zufolge von Einschränkungen des Kreises der in ihr der gesetzlichen Vormundschaft oder Pflegschaft unterstehenden Minderjährigen eine Belastung des Bezirksverbandes eintritt. Auf



diese Beaufsichtigung finden die §§ 4 bis 6 und 8 keine Anwendung.

§ 10.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Ministerium des Innern getroffen.

B.

- a) Überschrift, Eingang und Schluß des Gesetzentwurfs unverändert anzunehmen,
- b) den ganzen Gesetzentwurf samt Überschrift, Eingang und Schluß in der unter A beschlossenen veränderten Fassung anzunehmen.

C.

Die Bittschriften der Sächsischen Allgemeinen Bürgermeister-Vereinigung und des Verbandes für Jugendhilfe als durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären, die Bittschrift des Landesverbandes der Sächsischen Presse aber auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 7. Mai 1918.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

Graf v. Melsch-Reichenbach. Dr. Ny. Brockhaus.  
Dr. v. Hübel, Berichterstatter. Lehmann. D. Kretschmar.



## 160.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der ersten Deputation  
der ersten Kammer

über das Dekret Nr. 16, betreffend den Entwurf zu einem Gesetz über die Änderung des § 37 des Gesetzes vom 18. Juni 1898, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche von demselben Tage betreffend.

Gingegangen am 7. Mai 1918.

(Dekret Nr. 16, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 21 S. 644 flg.  
Antrag Nr. 246, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 54 vom 2. Mai 1918.)

Die Kammer wolle in teilweiser Abereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

- I. in Ziffer I der Vorlage die Worte „Die gleiche Befugnis wie der Gemeinde steht dem Bezirksverbande zu.“ zu ersetzen durch die Worte „Die gleiche Befugnis wie der Gemeinde steht dem Bezirksverbande als Pflegebezirk im Sinne des § 2 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Wohlfahrtspflege zu. Die Vorschrift des § 7 des Gesetzes über die Wohlfahrtspflege findet Anwendung.“;
- II. Überschrift, Eingang und Schluß unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
- III. den ganzen Gesetzentwurf samt Überschrift, Eingang und Schluß mit der beschlossenen Änderung, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Dresden, den 7. Mai 1918.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

Graf v. Melsch-Reichenbach. Dr. Ny. Brockhaus.  
Dr. v. Hübel, Berichterstatter. Lehmann. D. Kreschmar.



## 161.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der ersten Deputation  
der ersten Kammer

über das Königliche Dekret Nr. 30, den Entwurf eines Gesetzes zur  
Abänderung des Gemeinde-, des Kirchen- und des Schulsteuergesetzes be-  
treffend, und über die hierzu eingegangenen Petitionen.

Eingegangen am 7. Mai 1918.

(Dekret Nr. 30, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 42 S. 1380 flg.  
Antrag Nr. 212, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 49 S. 1505 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

1. Abschnitt I, II, III und IV unverändert nach der Vorlage anzunehmen,
2. Überschrift, Eingang und Schluß unverändert nach der Vorlage anzu-  
nehmen,
3. den ganzen Gesetzentwurf samt Überschrift, Eingang und Schluß unver-  
ändert nach der Vorlage anzunehmen,
4. dem Gesetzentwurf rückwirkende Kraft mit 1. Januar 1918 zu geben,
5. die eingegangenen Petitionen, soweit sie sich nicht durch die gefaßten  
Beschlüsse erledigen, auf sich beruhen zu lassen,
6. die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, zu gegebener Zeit eine Ver-  
einheitlichung der Vorschriften über Heranziehung der Militärpersonen  
zu den Gemeinde-, Kirchen- und Schuleinkommensteuern herbeizuführen.

Dresden, den 7. Mai 1918.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

Graf v. Melsch-Reichenbach. Dr. Ny. Brockhaus, Berichterstatter.  
Dr. v. Hübel. Lehmann. D. Kreschmar.



## 162.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Kap. 1 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, Forsten  
betreffend, und die hierzu eingegangenen Petitionen.

Eingegangen am 7. Mai 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft II, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 u. 6 S. 68 flg.  
Bericht Nr. 220, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 53 vom 30. April 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

bei Kap. 1, Forsten, nach der Vorlage

- a) die Einnahme in Tit. 1 bis 6 mit 21 117 000 M zu genehmigen,
- b) die Ausgaben in Tit. 7 bis 56 mit 7 723 482 M, darunter 310 M  
künftig wegfallend, zu bewilligen,
- c) die Vorbehalte zu Tit. 10, 11, 16, 21, 26, 27, 33, 34, 35, 38,  
39, 40, 45 und 49 zu genehmigen,
- d) den Wortlaut in der Gegenstandsspalte bei Tit. 32 in fol-  
gender Fassung anzunehmen:  
„Außerordentliche Zuwendungen und Unterstützungen  
für nicht zu den Beamten gehörige Personen, deren  
Angehörige und Hinterbliebene . . .“,
- e) die Beschwerde des Schöneders Sägewerks und Genossen der  
Königlichen Staatsregierung als Material zu den einge-  
leiteten Erörterungen über die Freihandabgabe von Hölzern  
zu überweisen,
- f) die Petition des Vereins der Verwalter sächsischer Staats-  
forstreviere der Königlichen Staatsregierung als Material  
für die Neuregelung der Dienstaufwands-Entschädigungen  
zu überweisen.

Dresden, den 7. Mai 1918.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. v. Kirchbach. Waentig, Berichterstatter.  
Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Mehnert. Dr. Becker. Steiger.  
Dr. Rothe.



**163.****U n t r a g****zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer**

über Kap. 3 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918 und 1919,  
Kalkwerke betreffend.

Eingegangen am 7. Mai 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft II, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 u. 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 217, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 53 vom 30. April 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:  
bei Kap. 3, Kalkwerke, nach der Vorlage

- a) die Einnahmen mit 138 800 *M* zu genehmigen,
- b) die Ausgaben mit 128 230 *M*, darunter 550 *M* künftig wegfallend,  
zu bewilligen,
- c) den Vorbehalt zu Tit. 10 zu genehmigen.

Dresden, den 7. Mai 1918.

**Die zweite Deputation der ersten Kammer.**

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. v. Kirchbach. Waentig, Berichterstatter.  
Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Mehnert. Dr. Becker.  
Steiger. Dr. Rothe.



## 164.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Kap. 7 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19,  
Leipziger Zeitung betreffend.

Eingegangen am 7. Mai 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft II, Landt.-Alten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 u. 6 S. 68 ffg.  
Antrag Nr. 243, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 54 vom 2. Mai 1918.)

Die Kammer wolle in Abänderung des Beschlusses der zweiten Kammer beschließen:

bei Kap. 7, Leipziger Zeitung betreffend, nach der Vorlage

- a) die Einnahmen mit 238 500 M zu genehmigen,
- b) die Ausgaben mit 229 260 M, darunter 200 M künftig wegfallend, zu bewilligen und
- c) den Vorbehalt zu Tit. 6 zu genehmigen.

Dresden, den 7. Mai 1918.

## Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. v. Kirchbach. Waentig, Berichterstatter.  
Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Mehnert. Dr. Becker.  
Steiger. Dr. Rothe.



**165.****U n t r a g****zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer**

über Tit. 18 von Kap. 12 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, Beitrag zur Braunkohlenstiftung für die Bergakademie zu Freiberg betreffend.

Eingegangen am 7. Mai 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft III, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 u. 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 192, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 54 vom 2. Mai 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

bei Tit. 18 von Kap. 12 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, Beitrag zur Braunkohlenstiftung für die Bergakademie zu Freiberg,

die Ausgaben nach der Vorlage mit 50 000 M., künftig wegfallend, zu bewilligen.

Dresden, den 7. Mai 1918.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. v. Kirchbach. Waentig.  
Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Mehnert. Dr. Becker. Steiger.  
Dr. Rothe, Berichterstatter.



## 166.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Kap. 31 und 35 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, Allgemeine Regierungs- und Verwaltungsangelegenheiten, Hauptstaatsarchiv, sowie über einen hierzu eingegangenen Antrag des Abgeordneten Dr. Philipp und Genossen, Benutzung der Akten des Hauptstaatsarchivs zur wissenschaftlichen Forschung betreffend.

Eingegangen am 7. Mai 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft VII, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Antrag Nr. 26, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 u. 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 247, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 55 vom 3. Mai 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

bei Kap. 31, Allgemeine Regierungs- und Verwaltungsangelegenheiten,  
nach der Vorlage

- a) die Ausgaben mit 148 475 M., darunter 5075 M. künftig wegfallend, zu bewilligen,
- b) die Vorbehalte zu genehmigen;

bei Kap. 35, Hauptstaatsarchiv, nach der Vorlage

- a) die Einnahmen mit 1260 M. zu genehmigen,
- b) die Ausgaben mit 95 063 M., darunter 4300 M. künftig wegfallend, zu bewilligen,
- c) die Vorbehalte zu genehmigen;

hierüber, dem Antrage des Abgeordneten Dr. Philipp und Genossen in  
Drucksache Nr. 26 der zweiten Kammer entsprechend,

- d) die Regierung zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß die Akten des Hauptstaatsarchivs bis zum Jahre 1873 (Tod König Johannis) der wissenschaftlichen Forschung zur Benutzung freigegeben werden.

Dresden, am 7. Mai 1918.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. v. Kirchbach, Berichterstatter. Waentig.  
Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Mehnert. Dr. Becker. Steiger.  
Dr. Rothe.



**167.****U n t r a g****zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer**

über Kap. 59d des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19,  
Zu Zwecken der staatlichen und anderen gewerblichen Schulen,  
landwirtschaftlichen und Handelsschulen im allgemeinen.

Eingegangen am 7. Mai 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft IX, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 u. 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 251, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 55 vom 3. Mai 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:  
bei Kap. 59d, Zu Zwecken der staatlichen und anderen gewerblichen Schulen,  
landwirtschaftlichen und Handelsschulen im allgemeinen, nach der Vorlage

- a) die Einnahmen mit 14 000 *M* zu genehmigen,
- b) die Ausgaben mit 1 514 600 *M* zu bewilligen,
- c) die Vorbehalte zu Tit. 7 zu genehmigen.

Dresden, den 7. Mai 1918.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen, Berichterstatter. v. Kirchbach. Waentig.  
Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Mehnert. Dr. Becker. Steiger.  
Dr. Rothe.



## 168.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Kap. 70 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre  
1918 und 1919, Landesanstalten betreffend.

Eingegangen am 7. Mai 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft IX, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 und 6 S. 68 flg.  
Bericht Nr. 244, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 55 vom 3. Mai 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

in Kap. 70, Landesanstalten,

die Summe der Einnahmen mit 7 242 900 *M* nach der Vorlage  
zu genehmigen;

die Summe der Ausgaben — unter Wegfall der in Abt. G Tit. 38  
eingestellten 201 500 *M* auf das Jahr — mit 11 774 000 *M*  
darunter 300 *M* künftig wegfallend, zu bewilligen;

die Vorbemerkungen und Vorbehalte zu genehmigen.

Dresden, den 7. Mai 1918.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. v. Kirchbach. Waentig.  
Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Mehnert. Dr. Becker.  
Steiger, Berichterstatter. Dr. Rothe.



**169.****U n t r a g****zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer**

über Kap. 104, 105 und 106 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, Finanzielles Verhältnis Sachsens zum Reiche, Reichstagswahlen und Vertretung Sachsens im Bundesrate betreffend.

Eingegangen am 7. Mai 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft XII, Landt.-Atten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 u. 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 218, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 52 vom 29. April 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

1. bei Kap. 104, Finanzielles Verhältnis Sachsens zum Reiche, nach der Vorlage
  - a) die Einnahmen mit 14 363 677 M zu genehmigen,
  - b) die Ausgaben mit 18 318 863 M zu bewilligen;
2. bei Kap. 105, Reichstagswahlen, nach der Vorlage  
die Ausgaben mit 4500 M zu bewilligen;
3. bei Kap. 106, Vertretung Sachsens im Bundesrate, nach der Vorlage
  - a) die Einnahmen mit 560 M zu genehmigen,
  - b) die Ausgaben mit 72 270 M zu bewilligen.

Dresden, den 7. Mai 1918.

**Die zweite Deputation der ersten Kammer.**

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. v. Kirchbach. Waentig.  
Clemens Prinz zur Lippe, Berichterstatter. Dr. Mehnert. Dr. Becker.  
Steiger. Dr. Rothe.



**170.****U n t r a g****zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer**

über Tit. 2 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919, Zuschüsse zu den Reichsbeihilfen für Kriegswohlfahrts-  
pflege an die Bezirksverbände und die Gemeinden betreffend.

Eingegangen am 7. Mai 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft XIII, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 u. 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 230, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 53 vom 30. April 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

nach der Vorlage die Ausgabe in Tit. 2 des außerordentlichen Staats-  
haushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919 als Zuschüsse zu den  
Reichsbeihilfen für Kriegswohlfahrtspflege an die Bezirksverbände  
und die Gemeinden mit 20 250 000 M zu bewilligen.

Dresden, den 7. Mai 1918.

**Die zweite Deputation der ersten Kammer.**

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. v. Kirchbach. Waentig.  
Clemens Prinz zur Lippe, Berichterstatter. Dr. Mehnert. Dr. Becker.  
Steiger. Dr. Rothe.



## 171.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Tit. 3 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19,  
Zuschüsse zur Unterstützung der durch Verarbeitungsverbote erwerbslos  
gewordenen Textilarbeiter und Schuharbeiter sowie ihrer Angehörigen  
betreffend.

Eingegangen am 7. Mai 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft XIII, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 u. 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 241, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 55 vom 3. Mai 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

den bei Tit. 3 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19  
für Zuschüsse zur Unterstützung der durch Verarbeitungsverbote erwerbs-  
los gewordenen Textilarbeiter und Schuharbeiter sowie ihrer Ange-  
hörigen geforderten Betrag von 6 000 000 M nach der Vorlage zu be-  
willigen.

Dresden, den 7. Mai 1918.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen, Berichterstatter. v. Kirchbach. Waentig.  
Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Mehnert. Dr. Becker.  
Steiger. Dr. Rothe.



## 172.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Tit. 4 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19,  
Gewährung verzinslicher Darlehen aus Staatsmitteln an Gemeinden,  
Gemeindeverbände und Bezirksverbände zur Errichtung oder Erweiterung  
von Trockenanlagen.

Eingegangen am 7. Mai 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft XIII, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 u. 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 252, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 55 vom 3. Mai 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

unter Tit. 4 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19  
zur Gewährung verzinslicher Darlehen aus Staatsmitteln an Gemeinden,  
Gemeindeverbände und Bezirksverbände zur Errichtung oder Erweiterung  
von Trockenanlagen den Betrag von 1 000 000 M nach der Vorlage zu  
bewilligen.

Dresden, den 7. Mai 1918.

## Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. v. Kirchbach. Waentig.  
Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Mehnert. Dr. Becker.  
Steiger, Berichterstatter. Dr. Rothe.



## 173.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der dritten Deputation  
der ersten Kammer

zu Kap. 20 und 21 des Rechenschaftsberichtes über den Staatshaushalt  
auf die Jahre 1914 und 1915, Direkte Steuern und Indirekte Abgaben  
betreffend.

Eingegangen am 7. Mai 1918.

(Dekret Nr. 1, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 u. 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 93, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 55 vom 3. Mai 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

bei Kap. 20, Direkte Steuern,

die Überschreitungen in Tit. 24 mit 8456 M 55 S, in Tit. 34 mit  
481 M 38 S, in Tit. 35 mit 497 M 74 S, in Tit. 38 mit 4179 M 07 S,  
in Tit. 39 mit 659 M 68 S, sowie die außerplanmäßigen Ausgaben  
hinter Tit. 10 mit 4050 M, hinter Tit. 14 mit 180 M, hinter Tit. 20  
mit 1890 M, hinter Tit. 30 mit 2129 M 88 S nachträglich zu geneh-  
migen;

bei Kap. 21, Indirekte Abgaben,

die Überschreitungen in Tit. 13 mit 900 M, in Tit. 30 mit 3967 M  
01 S, in Tit. 40 mit 2286 M 83 S, hierüber aus dem Staatshaushalt  
1912/13 (Tit. 40) mit 20134 M 36 S, sowie die außerplan-  
mäßigen Ausgaben hinter Tit. 19 mit 409 M 17 S, hinter Tit. 43  
mit 11818 M 21 S nachträglich zu genehmigen.

Dresden, den 7. Mai 1918.

Die dritte Deputation der ersten Kammer.

Reil. Leonhardt. v. Hüttner. v. Carlowitz.  
Senfft v. Pilsach, Berichterstatter. v. Sandersleben.



## 174.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der dritten Deputation  
der ersten Kammer

über Kap. 42 bis 52 des Rechenschaftsberichtes über den Staatshaushalt auf die Jahre 1914 und 1915, den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern betreffend.

Eingegangen am 7. Mai 1918.

(Dekret Nr. 1, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 u. 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 80, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 50 S. 1512 flg.)

Die Kammer wolle in Abereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

bei Kap. 42, Ministerium des Innern,

die Überschreitungen in Tit. 4 mit 12 982 M 53 S und Tit. 8 mit 6236 M 30 S nachträglich zu genehmigen;

bei Kap. 43, Kreis- und Amtshauptmannschaften und Delegation Sachda sowie Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen, die Überschreitungen in Tit. 4 mit 4871 M 12 S, in Tit. 9 mit 42 331 M 10 S, in Tit. 10 mit 2748 M 58 S und in Tit. 11 mit 95 M 82 S sowie die außerplanmäßigen Ausgaben hinter Tit. 5 mit 3495 M 67 S nachträglich zu genehmigen;

bei Kap. 44, Akademie der bildenden Künste zu Dresden,

die außerplanmäßigen Ausgaben mit 923 M 34 S sowie die Überschreitung aus dem Haushalt 1912/13 (Tit. 13) mit 26 145 M 80 S nachträglich zu genehmigen;

bei Kap. 45, Dresdner Journal, Königlich Sächsischer Staatsanzeiger, Verwaltungsblatt für die Ministerien, die Ober- und Mittelbehörden,

die Überschreitungen in Tit. 4 mit 127 M, in Tit. 6 mit 452 M 48 S, in Tit. 7 mit 520 M, in Tit. 8 mit 120 M 85 S, in Tit. 9 mit 1017 M 16 S nachträglich zu genehmigen;

bei Kap. 47, Gendarmerieanstalt,

die Überschreitung in Tit. 4 mit 1487 M 50 S nachträglich zu genehmigen;



bei Kap. 48, Polizeidirektion zu Dresden,

die Überschreitungen in Tit. 5a mit 1536 M 20 S, in Tit. 7 mit 8979 M 95 S und die außerplanmäßige Ausgabe mit 75 M nachträglich zu genehmigen;

bei Kap. 49, Sonstige Zweige der Sicherheitspolizei,

die Überschreitung in Tit. 3 mit 18 506 M 32 S zu genehmigen;

bei Kap. 50, Frauenklinik und Hebammenlehranstalt zu Dresden,

die Überschreitungen in Tit. 4 mit 134 M, in Tit. 5b mit 2120 M 98 S, in Tit. 7 mit 4476 M 83 S, in Tit. 8 mit 41 M, in Tit. 16 mit 5439 M 25 S sowie die außerplanmäßigen Ausgaben mit 975 M und 3117 M 78 S nachträglich zu genehmigen;

bei Kap. 52, Landes-Gesundheitsamt,

die Überschreitungen in Tit. 5 mit 5451 M 15 S und in Tit. 11 mit 3438 M 45 S nachträglich zu genehmigen.

Bei Kap. 44a und 47a sind Anträge nicht zu stellen.

Dresden, am 7. Mai 1918.

### Die dritte Deputation der ersten Kammer.

Reil. Leonhardt, Berichterstatter. v. Hüttner. v. Carlowitz.  
Senfft v. Pilsach. v. Sandersleben.



## 175.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der dritten Deputation  
der ersten Kammer

zu Kap. 59 bis 59 d des Rechenschaftsberichtes über den Staatshaushalt auf die Jahre 1914 und 1915, den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern betreffend.

Eingegangen am 7. Mai 1918.

(Dekret Nr. 1, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 u. 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 54, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 53 vom 30. April 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

1. bei Kap. 59, Akademie für graphische Künste und Buchgewerbe zu Leipzig, Kunstgewerbeschule und Kunstgewerbemuseum zu Dresden sowie Kunstschule für Textilindustrie zu Plauen mit Zweigabteilungen,  
die Überschreitung in Tit. 8 mit 5472 M 78 S<sub>r</sub> und die außerplanmäßige Ausgabe mit 817 M 25 S<sub>r</sub>  
nachträglich zu genehmigen;
2. bei Kap. 59 b, Elektrisches Prüfamt Chemnitz,  
die Überschreitungen in Tit. 3 mit 1 M 50 S<sub>r</sub>, in Tit. 4 mit 545 M 41 S<sub>r</sub>, in Tit. 6 mit 71 M 16 S<sub>r</sub>.  
nachträglich zu genehmigen;
3. bei Kap. 59 e, Bauschulen zu Dresden, Leipzig, Plauen und Zittau mit Tiefbauschule in Zittau,  
die Überschreitung in Tit. 6 mit 5781 M 18 S<sub>r</sub>  
nachträglich zu genehmigen;
4. bei Kap. 59 d, Zu Zwecken der staatlichen und anderen gewerblichen Schulen, landwirtschaftlichen und Handelsschulen im allgemeinen,  
die Überschreitung in Tit. 7 mit 25 193 M 44 S<sub>r</sub>  
nachträglich zu genehmigen.

Bei Kap. 59a ist kein Antrag zu stellen.

Dresden, am 7. Mai 1918.

Die dritte Deputation der ersten Kammer.

Reil. Leonhardt, Berichterstatter. v. Hüttner. v. Carlowitz.  
Senfft v. Pilsach. v. Sandersleben.



## 176.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der dritten Deputation  
der ersten Kammer

zu Kap. 70 bis 72 des Rechenschaftsberichtes über den Staatshaushalt auf die Jahre 1914 und 1915, Landesanstalten, Verwaltung des gemeinschaftlichen Ministerialgebäudes in Dresden-Neustadt, Allgemeine und unvorhergesehene Ausgaben im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern betreffend.

Eingegangen am 7. Mai 1918.

(Dekret Nr. 1, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 u. 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 164, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 55 vom 3. Mai 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

bei Kap. 70, Landesanstalten,

die Überschreitungen in Tit. 10 mit 24962 M 92 S, in Tit. 12 mit 1640 M 73 S, in Tit. 13 mit 2821 M 38 S, in Tit. 15 mit 42199 M 21 S, in Tit. 18 mit 5375 M 78 S, in Tit. 23 mit 114376 M 45 S, in Tit. 32 mit 2045 M 56 S, sowie in Tit. 38 unter b aus dem Haushalt 1912/13 (Abt. G) mit 895 M 60 S und in Tit. 38 unter e aus dem Haushalt 1908/09 (Abt. G) mit 1920 M, ferner die außerplanmäßigen Ausgaben mit 27147 M 79 S, 2250 M und 3016 M 66 S nachträglich zu genehmigen;

bei Kap. 71, Verwaltung des gemeinschaftlichen Ministerialgebäudes in Dresden-Neustadt,

die Überschreitungen in Tit. 4 mit 372 M 97 S, in Tit. 6 mit 4695 M 65 S, in Tit. 7 mit 4374 M 96 S, sowie die außerplanmäßigen Ausgaben mit 662 M 62 S nachträglich zu genehmigen.

Bei Kap. 72 sind Anträge nicht zu stellen.

Dresden, den 7. Mai 1918.

Die dritte Deputation der ersten Kammer.

Reil. Leonhardt, Berichterstatter. v. Hüttner. v. Carlowitz.  
Senfft v. Pilsach. v. Sandersleben.



## 177.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der dritten Deputation  
der ersten Kammer

zu Kap. 76 und 77 des Rechenschaftsberichtes über den Staatshaushalt  
auf die Jahre 1914 und 1915, Forstakademie zu Tharandt, Bergakademie  
zu Freiberg.

Eingegangen am 7. Mai 1918.

(Dekret Nr. 1, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 u. 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 57, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 54 vom 2. Mai 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

1. bei Kap. 76, Forstakademie zu Tharandt,  
die Überschreitungen in Tit. 12 mit 490 M 02 S, in Tit. 14 mit  
249 M 26 S  
nachträglich zu genehmigen;
2. bei Kap. 77, Bergakademie zu Freiberg,  
die Überschreitungen in Tit. 6 mit 268 M, in Tit. 8a mit 35 M, in  
Tit. 9 mit 978 M 66 S, sowie die außerplanmäßigen Ausgaben  
mit 147 M 84 S  
nachträglich zu genehmigen.

Dresden, den 7. Mai 1918.

## Die dritte Deputation der ersten Kammer.

Keil. Leonhardt. v. Hüttner, Berichterstatter. v. Carlowitz.  
Senfft v. Pilsach. v. Sandersleben.



## 178.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Kap. 16 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19,  
Staatseisenbahnen betreffend, und über die hierauf bezüglichen  
Petitionen.

Eingegangen am 8. Mai 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft IV, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 u. 6 S. 68 flg.  
Bericht Nr. 248, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 56 vom 6. Mai 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

## I. bei Kap. 16, Staatseisenbahnen, nach der Vorlage

- a) die Einnahmen in Tit. 1 bis 6b mit 247 042 000 M zu genehmigen,
- b) die Ausgaben in Tit. 7 bis 18 nach der Vorlage mit 237 744 379 M, darunter 147 661 M künftig wegfallend, zu bewilligen,
- c) die sämtlichen Vorbehalte zu Kap. 16 zu genehmigen;

II. die Petitionen der Leipziger Handelskammer und der Plauener Handelskammer zum Personenverkehr der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnisaufnahme zu überweisen; ferner die Petition der technischen Oberräte zur Kenntnisaufnahme, die Petition des Deutschen Eisenbahnerverbandes, soweit sie sich auf die Besoldungsordnung bezieht, der Königlichen Staatsregierung als Material für eine künftige Besoldungsordnung, im übrigen zur Erwägung zu überweisen; die übrigen im Bericht Nr. 248 der zweiten Kammer zu Tit. 7 unter 2 bis 7 aufgeführten Petitionen (siehe Anlage) der Königlichen Staatsregierung als Material für eine künftige Besoldungsordnung zu überweisen.

Dresden, am 8. Mai 1918.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. v. Kirchbach. Blüher. Waentig.  
Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Mehnert, Berichterstatter. Dr. Becker.  
Steiger. Dr. Rothe.



### A n l a g e.

1. Gesuch des Vereins sächsischer Bahnmeister,
2. Gesuch der Fahrdienstbeamten der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen,
3. Gesuch der Materialausgeber bei den Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen,
4. Gesuch der Kottenführer der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen,
5. Bittschrift des Sächsischen Eisenbahnerverbandes,
6. Eingabe der sächsischen Eisenbahnbediensteten.

## 179.

### A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Kap. 58 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19,  
Armenkrankenpflege und sonstige Ausgaben für die öffentliche Wohlfahrt  
betreffend, sowie über die hierzu eingegangene Petition.

Eingegangen am 8. Mai 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft IX, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 u. 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 250, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 55 vom 3. Mai 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:  
bei Kap. 58, Armenkrankenpflege und sonstige Ausgaben für die öffentliche  
Wohlfahrt, nach der Vorlage

- a) die Ausgaben mit 566 230 M, darunter 7500 M künftig wegfallend,  
zu bewilligen,
- b) die Vorbehalte zu Tit. 3 unter k, 6 und 7 zu genehmigen,
- c) die Petition der Interessengemeinschaft Sächsischer Architekten-  
Bereine für erledigt zu erklären.

Dresden, den 8. Mai 1918.

### Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. v. Kirchbach. Blüher, Berichterstatter.  
Waentig. Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Mehnert. Dr. Becker.  
Steiger. Dr. Rothe.



## 180.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Kap. 59 a, 59 b und 59 c des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, Technische Staatslehranstalten zu Chemnitz, Elektrisches Prüfamt Chemnitz, sowie Bauschulen zu Dresden, Leipzig, Plauen und Zittau mit Tiefbauschule in Zittau betreffend.

Eingegangen am 8. Mai 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft IX, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 u. 6 S. 68 flg.  
Bericht Nr. 228, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 53 vom 30. April 1918.)

Die Kammer wolle in teilweiser Abweichung von der zweiten Kammer beschließen:

1. bei Kap. 59 a, Technische Staatslehranstalten zu Chemnitz,
  - a) die Einnahmen mit 104 000 M nach der Vorlage zu genehmigen,
  - b) die Ausgaben nach der Vorlage mit 862 293 M, darunter 250 000 M künftig wegfallend, zu bewilligen,
  - c) die Vorbehalte zu Tit. 3 unter a, zu Tit. 5 und zu Tit. 10 zu genehmigen;
2. bei Kap. 59 b, Elektrisches Prüfamt Chemnitz, nach der Vorlage
  - a) die Einnahmen mit 5000 M zu genehmigen,
  - b) die Ausgaben mit 13 880 M zu bewilligen;
3. bei Kap. 59 c, Bauschulen zu Dresden, Leipzig, Plauen und Zittau mit Tiefbauschule in Zittau, nach der Vorlage
  - a) die Einnahmen mit 36 500 M zu genehmigen,
  - b) die Ausgaben mit 350 275 M, darunter 3000 M künftig wegfallend, zu bewilligen,
  - c) die Vorbehalte zu Tit. 3 unter a und zu Tit. 5 zu genehmigen.

Dresden, den 8. Mai 1918.

## Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. v. Kirchbach. Blüher, Berichterstatter.  
Waentig. Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Mehnert. Dr. Becker.  
Steiger. Dr. Rothe.



## 181.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Kap. 99, 100 und 101 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, Taubstummenanstalten, Stiftungsmäßige und privatrechtliche Leistungen der Staatskasse für Kirchen- und Schulzwecke, sowie Allgemeine und unvorhergesehene Ausgaben im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts betreffend, sowie über eine zu Kap. 99 eingegangene Petition.

Eingegangen am 8. Mai 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft XI, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 u. 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 269, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 57 vom 7. Mai 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

1. bei Kap. 99, Taubstummenanstalten, nach der Vorlage
  - a) die Einnahmen unter A mit 78 190 M zu genehmigen,
  - b) die Ausgaben unter A mit 551 924 M, darunter 120 M künftig wegfallend, zu bewilligen,
  - c) die Vorbehalte zu Tit. 4 unter A zu genehmigen,
  - d) die Ausgaben unter B mit 50 230 M zu bewilligen,
  - e) die Petition des Landesvereins Sächsischer Taubstummenlehrer der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen;
2. bei Kap. 100, Stiftungsmäßige und privatrechtliche Leistungen der Staatskasse für Kirchen- und Schulzwecke, nach der Vorlage  
die Ausgaben mit 29 799 M zu bewilligen;
3. bei Kap. 101, Allgemeine und unvorhergesehene Ausgaben im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts, nach der Vorlage
  - a) die Ausgaben mit 358 600 M zu bewilligen,
  - b) die Vorbehalte zu Tit. 2 und 3 zu genehmigen.

Dresden, am 8. Mai 1918.

## Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. v. Kirchbach. Blüher. Waentig.  
Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Mehnert. Dr. Becker. Steiger.  
Dr. Rothe, Berichterstatter.



## 182.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Tit. 18 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19,  
Vergrößerung der Abfertigungsräume für Gepäck und Expressgut auf  
dem Hauptbahnhofe Dresden (erster Teilbetrag) betreffend.

Eingegangen am 8. Mai 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft XIII, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 u. 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 261, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 56 vom 6. Mai 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

bei Tit. 18 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19  
die Bewilligung der eingestellten 370 000 M abzulehnen.

Dresden, den 8. Mai 1918.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. v. Kirchbach. Blüher. Waentig.  
Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Mehnert. Dr. Becker, Berichterstatter.  
Steiger. Dr. Rothe.



## 183.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der ersten Deputation  
der ersten Kammer

über das Königliche Dekret Nr. 38, betreffend den Entwurf eines  
Gesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für Ortsgerichtspersonen  
vom 1. November 1892.

Eingegangen am 8. Mai 1918.

(Dekret Nr. 38, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 57 vom 7. Mai 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die Abschnitte I und II samt Tarif, ferner Eingang, Schluß und Über-  
schrift, sowie den ganzen Gesetzentwurf unverändert nach der Vorlage  
anzunehmen.

Dresden, den 8. Mai 1918.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

Graf v. Melsch-Reichenbach. Dr. Ny. Brockhaus. Dr. v. Hübel.  
D. Dr. Wach. D. Kreschmar, Berichterstatter.



## 184.

### A n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation  
der ersten Kammer

über die Petition der Wegwärterswitwe Christliebe Friederike Fickert  
in Chemnitz um Erhöhung ihrer Hinterbliebenenrente.

Eingegangen am 8. Mai 1918.

Die Kammer wolle beschließen:

die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 8. Mai 1918.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

Dr. Seeßen, Berichterstatter. Dr. Hübschmann. Graf v. Koenneritz.  
v. Altröck. D. Cordes. Dr. Leuschner.

## 185.

### A n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation  
der ersten Kammer

über die Petition des Gutsbesizers Ferdinand Richter in Langenreinsdorf,  
Abschuß von Saatfrähen und das Verfahren bei Jagdverpachtungen  
betreffend.

Eingegangen am 8. Mai 1918.

(Antrag Nr. 183, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 47 S. 1471.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 8. Mai 1918.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

Dr. Seeßen. Dr. Hübschmann. Graf v. Koenneritz, Berichterstatter.  
v. Altröck. Dr. Leuschner.



## 186.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Kap. 52, 53 und 54 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, Landes-Gesundheitsamt, Untersuchungsanstalten für öffentliche Gesundheitspflege, Volkshelstellen, Krankenbetten zum Erfasse der Volkshelstellen der vormaligen Chirurgisch-medizinischen Akademie betreffend, und über eine zu Kap. 53 eingegangene Petition.

Eingegangen am 10. Mai 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft IX, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 u. 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 268, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 57 vom 7. Mai 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

1. bei Kap. 52, Landes-Gesundheitsamt, nach der Vorlage
  - a) die Einnahmen mit 3950 M zu genehmigen,
  - b) die Ausgaben mit 121 285 M, darunter 850 M künftig wegfallend, zu bewilligen,
  - c) die Vorbehalte zu genehmigen;
  
2. bei Kap. 53, Untersuchungsanstalten für öffentliche Gesundheitspflege, nach der Vorlage
  - a) die Einnahmen mit 45 200 M zu genehmigen,
  - b) die Ausgaben mit 133 822 M, darunter 7475 M künftig wegfallend, zu bewilligen,
  - c) die Vorbehalte zu genehmigen, außerdem
  - d) die Eingabe des Zentralverbandes der Nahrungsmittel-Interessenten in Leipzig wegen Einrichtung einer staatlichen Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genussmittel in Leipzig und die sie unterstützende Eingabe des Reichsamtes für die Muster-messen in Leipzig der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen,
  - e) die Regierung zu ersuchen, daß die Chemiker ihrer Vorbildung und wissenschaftlichen Tätigkeit entsprechend in eine höhere Besoldungsgruppe eingereiht werden;



3. bei Kap. 54, Volkshelstellen, Krankenbetten zum Erfaze der Volkshelstellen der vormaligen Chirurgisch-medizinischen Akademie, nach der Vorlage

- a) die Ausgaben mit 41 148 M., darunter 6000 M. künftlg wegfallend, zu bewilligen,
- b) den Vorbehalt zu Tit. 4 zu genehmigen,
- c) die Regierung zu ersuchen, daß für die Volkshelstellen in aller nächster Zeit geeignete Räume geschaffen werden und damit die Volkshelstelle für Krankengymnastik und Massage verbunden werde.

Dresden, am 10. Mai 1918.

### Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. v. Kirchbach. Blüher, Berichtstatter.  
Waentig. Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Mehnert. Steiger.

## 187.

### U n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Kap. 91 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19,  
Universität Leipzig betreffend, und eine hierzu eingegangene Petition.

Eingegangen am 10. Mai 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft XI, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 u. 6 S. 68 flg.  
Bericht Nr. 273, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 58 vom 8. Mai 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

bei Kap. 91, Universität Leipzig,

- a) die Einnahmen in Tit. 1 bis 8 unter Erhöhung der Einstellung in Tit. 2 von 16 550 auf 26 150 M., demnach im Gesamtbetrage von 832 990 M. zu genehmigen,
- b) die Ausgaben in Tit. 9 bis 40 unter Erhöhung der Einstellung in Tit. 40 von 125 000 auf 150 000 M., demnach im Gesamtbetrage von 4 337 297 M., darunter 154 480 M. künftlg wegfallend, zu bewilligen,
- c) die sämtlichen Vorbehalte in der Gegenstandsspalte zu genehmigen,



- d) die Königliche Staatsregierung zu ersuchen,
1. dahin zu wirken, daß an der Universität Leipzig den Studien über die Rand-Völker und -Länder des Baltischen Meeres erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet wird,
  2. zu erwägen, ob es zur Förderung dieser Studien sich empfiehlt, ein besonderes Nordosteuropa-Institut zu gründen oder das Südosteuropa-Institut in ein Ost-europa-Institut zu erweitern,
- e) die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, im praktisch-pädagogischen Seminar an der Universität Leipzig eine besondere Abteilung für Geschichts- und Erdkunde einzurichten, in der die Bürgerkunde besonders zu berücksichtigen ist,
- f) die Petition des Professors Dr. Schumann in Dresden und Genossen um Errichtung von Professuren für deutsche Volks- und Altertumskunde in Dresden und Leipzig der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.

Dresden, am 10. Mai 1918.

#### Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. v. Kirchbach. Blüher. Waentig.  
Clemens Prinz zur Lippe, Berichterstatter. Dr. Mehnert. Steiger.



## 188.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Kap. 92 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19,  
Technische Hochschule zu Dresden betreffend.

Eingegangen am 10. Mai 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft XI, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 u. 6 S. 68 flg.  
Bericht Nr. 270, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 58 vom 8. Mai 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

bei Kap. 92, Technische Hochschule zu Dresden, nach der Vorlage

- a) die Einnahmen mit 100 600 *M* zu genehmigen,
- b) die Ausgaben mit 1 194 141 *M*, darunter 12 120 *M* künftig wegfallend, zu bewilligen,
- c) die Vorbehalte zu Tit. 5, 15, 19, 20 zu a und b und 21 zu genehmigen,
- d) die Königliche Staatsregierung zu ermächtigen, daß bei Berechnung der unter Tit. 5 in Spalte 3 erwähnten 5 Jahre die Kriegszeit außer Betracht gelassen wird.

Dresden, den 10. Mai 1918.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. v. Kirchbach, Berichterstatter. Blüher.  
Waentig. Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Mehnert. Steiger.



## 189.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Kap. 102 und 103 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919 (Königl. Dekret Nr. 2) und die Ergänzung dieser Kapitel (Königl. Dekret Nr. 37), Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und Gesandtschaften betreffend.

Eingegangen am 10. Mai 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft XII, und 37, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 u. 6 S. 68 ffg. und 55 vom 3. Mai 1918.  
Antrag Nr. 272, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 58 vom 8. Mai 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

- I. zu dem mittels Königlichen Dekrets Nr. 2 vorgelegten ordentlichen Staatshaushaltsplan auf die Jahre 1918 und 1919, und zwar
  1. bei Kap. 102, Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, nach der Vorlage
    - a) die Einnahmen mit 100 M zu genehmigen,
    - b) die Ausgaben mit 103 153 M, darunter 4600 M künftig wegfallend, zu bewilligen;
  2. bei Kap. 103, Gesandtschaften, nach der Vorlage die Ausgaben mit 133 603 M zu bewilligen;
- II. zu der mittels Königlichen Dekrets Nr. 37 vorgelegten Ergänzung des ordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919, und zwar
  1. bei Kap. 102, Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, nach der Vorlage
 

die Abminderung der Ausgaben in Tit. 3 um 4425 M zu genehmigen;
  2. bei Kap. 103, Gesandtschaften, nach der Vorlage
    - a) die Einnahmen in Tit. 1a mit 8000 M zu genehmigen,
    - b) die Ausgaben in Tit. 1, 3, 3a, 3b, 5a, 6a und 6b mit 132 474 M zu bewilligen,



- e) die Streichung der Bemerkung zu Tit. 1 unter a in der Gegenstandsspalte: „der Legationssekretär erhält Befoldung aus Kap. 102 Tit. 3“ zu genehmigen,
- d) den Vorbehalt zu Tit. 6a zu genehmigen;

Dresden, am 10. Mai 1918.

### Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. v. Kirchbach. Blüher. Waentig.  
Clemens Prinz zur Lippe, Berichterstatter. Dr. Mehnert. Steiger.

## 190.

### U n t r a g

#### zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation der ersten Kammer

zu Tit. 5 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19,  
Gewährung von Darlehen aus Staatsmitteln an gewerbliche  
Genossenschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts betreffend.

Eingegangen am 10. Mai 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft XIII, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Anträge Nr. 3 u. 8, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 u. 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 275, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 58 vom 8. Mai 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

- a) den bei Tit. 5 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes 1918/19 für Gewährung von Darlehen aus Staatsmitteln an gewerbliche Genossenschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts geforderten Betrag von 2 000 000 M zu bewilligen,
- b) den Vorbehalt zu diesem Titel zu genehmigen,
- c) die Vorbemerkungen I und II vor Tit. 1 zum außerordentlichen Staatshaushaltsplan zu genehmigen,
- d) die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, der Ständeversammlung eine Übersicht über die seither auf Grund der ständischen Beschlüsse aus dem Genossenschaftsstock zur Unterstützung des notleidenden Mittelstandes gewährten Darlehen zu unterbreiten.

Dresden, am 10. Mai 1918.

### Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. v. Kirchbach. Blüher. Waentig.  
Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Mehnert. Steiger, Berichterstatter.



## 191.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten und ersten Deputation  
der ersten Kammer

über das Dekret Nr. 26, den Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Aufwandsentschädigung an die Mitglieder der Ständeversammlung betreffend.

Eingegangen am 10. Mai 1918.

(Dekret Nr. 26, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 35 S. 1170.  
Antrag Nr. 259, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 55 vom 3. Mai 1918.)

Die Kammer wolle beschließen:

## 1. die §§ 1 bis 4 in folgender Fassung anzunehmen:

## § 1.

(<sup>1</sup>) Die Mitglieder der Ständeversammlung, mit Ausnahme der in § 63 Ziffer 1 bis 7, 9, 11 und 12 der Verfassungsurkunde genannten Mitglieder der ersten Kammer, erhalten, sofern nicht die Bestimmung in Absatz 4 Platz greift, für die Dauer eines ordentlichen Landtags (§ 115 der Verfassungsurkunde) eine Aufwandsentschädigung von 4200 M., die mit 300 M. am Tage der Landtagseröffnung, mit 300 M. an dem darauffolgenden Monatschluß und mit je 600 M. am Schluß der nachfolgenden Monate oder am Tage einer etwa vorher erfolgenden Vertagung, mit dem etwaigen Restbetrag am Tage des Landtagsschlusses zahlbar ist.

(<sup>2</sup>) Sofern der Landtag über den 31. Mai hinaus tagt, erfolgt die Auszahlung des letzten Teilbetrags im Laufe des Juni und spätestens am 30. Juni des auf die Eröffnung folgenden Jahres.

(<sup>3</sup>) Im Falle der Auflösung der zweiten Kammer unterbleiben weitere Zahlungen an die Mitglieder der beiden Kammern.

(<sup>4</sup>) Wird der Landtag auf längere Zeit als auf den Zeitraum eines Monats vertagt, so ruht die Zahlung für die Kalendermonate, in denen keine Vollsitzung stattfindet.

(<sup>5</sup>) Wird der Landtag vertagt und tritt er nach dem 30. Juni des auf die Eröffnung folgenden Jahres wieder zusammen, so erhalten die Mitglieder für je einen Reisetag zu Beginn und am Schluß der Tagung und für jeden Tag ihrer Anwesenheit in einer Vollsitzung oder, sofern sie Mitglieder eines Ausschusses sind, für den Tag ihrer Anwesenheit in einer Sitzung dieses Ausschusses als



Aufwandsentschädigung Tagegelder, und zwar in Höhe von 20 M. Fällt zwischen die hiernach zu vergütenden Tage nur ein sitzungsfreier Sonnabend, ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag, so ist Tagegeld auch für diese Tage zu gewähren. Wird das Tagegeld einem Mitgliede wegen seines Ausbleibens an einem Freitag nicht gewährt, so steht ihm für den folgenden Sonnabend und Sonntag Tagegeld zu, falls es am nächstfolgenden Montag an einer Sitzung teilnimmt.

(6) Mitglieder, die an dem Orte des Landtags oder an einem von diesem Orte mit Straßenbahn oder mit Eisenbahn im Vorortsverkehr zu erreichenden Orte wesentlich wohnen, erhalten die Hälfte der in Abs. 1, 2 und 5 bezeichneten Beträge.

### § 2.

Ein während des ordentlichen Landtags neu eintretendes oder ausscheidendes Mitglied erhält den anteiligen Monatsbetrag, berechnet nach der Zeit des Eintritts oder Austritts.

### § 3.

(1) Für jeden Tag, an dem ein Mitglied die sämtlichen stattfindenden Sitzungen (Vollsitzungen, Ausschuß- und Vorstandssitzungen, Eröffnungs- und Schlußfeier) versäumt, wird ihm die Entschädigungssumme um 20 M. oder im Falle des § 1 Abs. 6 um 10 M. gekürzt. Die Kürzung findet nicht statt, wenn das Ausbleiben durch Geschäfte für den Landtag entschuldigt ist oder in Krankheitsfällen, wenn nach dem Ermessen des Direktoriums nach Einvernehmen mit der Staatsregierung die Fortzahlung billig erscheint.

(2) Wer während der ganzen Tagung fern bleibt, erhält keine Aufwandsentschädigung.

### § 4.

Nach den gleichen Grundsätzen, wie im § 1 Abs. 5 und 6 in Verbindung mit § 3 werden auch Tagegelder an die Mitglieder eines außerordentlichen Landtags und an die Mitglieder eines für die Zeit zwischen zwei Landtagen oder für die Zeit einer Vertagung eingesetzten Zwischenausschusses gewährt.

2. § 5 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
3. § 6 unter Ersetzung der dort in Klammern ( ) stehenden Worte durch (§ 1 Abs. 5 und 6) im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
4. § 7 unter Ersetzung der Worte „oder, gemäß § 1 Abs. 4 und § 4 Abs. 1“ durch die Worte „oder, gemäß § 1 Abs. 6,“ im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
5. § 8 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;



6. im Absatz 1 von § 9 die Worte „aber unverzichtbar“ wegzulassen und dafür diesem Absatz die Worte anzufügen: „Ein Verzicht auf die Aufwandsentschädigung ist unzulässig“,  
§ 9 im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
7. § 10 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
8. § 11 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
9. a) dem § 12 Abs. 1 als Satz 2 folgende Bestimmung anzufügen:  
„Mitglieder, die an einem vom Landtagsorte mit Straßenbahn oder mit Eisenbahn im Vorortsverkehr zu erreichenden Orte wesentlich wohnen, werden in Ansehung der bis zum 1. Juli 1918 zu gewährenden Aufwandsentschädigung den außerhalb des Landtagsortes wesentlich wohnenden Mitgliedern gleichgestellt.“  
b) dem § 12 als Absatz 2 folgende Bestimmung anzufügen:  
„Tritt bis zum 31. Oktober 1923 keine anderweite gesetzliche Regelung ein, so gelten die Aufwandsentschädigung als von 4200 M und 2100 M auf 3500 M und 1750 M, die Teilbeträge als von 600 M auf 500 M, von 300 M auf 250 M und von 150 M auf 125 M für die Zukunft herabgesetzt.“
10. Überschrift, Eingang und Schluß unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
11. den ganzen Gesetzentwurf nebst Überschrift, Eingang und Schluß mit den beschlossenen Änderungen im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Dresden, den 10. Mai 1918.

#### Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. v. Kirchbach. Blüher. Waentig.  
Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Mehnert. Dr. Becker. Dr. Rothe.

#### Die erste Deputation der ersten Kammer.

Graf v. Melsch-Reichenbach. Dr. Ny. Brockhaus. Dr. v. Hübel.  
D. Dr. Wach, Berichterstatter. Lehmann. D. Kreschmar.



## 192.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Kap. 25 und 26 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19,  
Verzinsung der Staats- und Finanzhauptkassen-Schulden und Tilgung  
der Staatsschulden betreffend.

Eingegangen am 10. Mai 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft VII, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 u. 6 S. 68 fgg.  
Antrag Nr. 274, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 58 vom 8. Mai 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

1. bei Kap. 25, Verzinsung der Staats- und Finanzhauptkassen-Schulden,
  - a) die Einnahmen mit 28 997 340 *M* zu genehmigen,
  - b) die Ausgaben mit 36 080 140 *M* zu bewilligen,
  - c) die Vorbehalte zu Tit. 5, 6, 7 und 8 zu genehmigen;
2. bei Kap. 26, Tilgung der Staatsschulden,
  - a) die Einnahmen mit 11 507 039 *M* zu genehmigen,
  - b) die Ausgaben mit 11 528 347 *M* zu bewilligen,
  - c) die Vorbehalte zu Tit. 5 zu genehmigen.

Dresden, den 10. Mai 1918.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. v. Kirchbach, Berichterstatter. Blüher.  
Waentig. Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Mehnert. Steiger.



**193.****U n t r a g****zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer**

über Kap. 20 Tit. 36 a der mittels Königlichen Dekrets Nr. 37 vorgelegten Ergänzung des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, Erwerbung eines Grundstücksteils zur späteren baulichen Erweiterung des Steuergebäudes zu Löbau betreffend.

Eingegangen am 10. Mai 1918.

(Dekret Nr. 37, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 55 vom 3. Mai 1918.  
Antrag Nr. 276, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 58 vom 8. Mai 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:  
bei Tit. 36 a von Kap. 20, Erwerbung eines Grundstücksteils zur späteren baulichen Erweiterung des Steuergebäudes zu Löbau, nach der Vorlage  
a) die Ausgaben mit 7500 M als künftig wegfallend zu bewilligen,  
b) den Vorbehalt zu Tit. 36 und 36 a zu genehmigen.

Dresden, den 10. Mai 1918.

**Die zweite Deputation der ersten Kammer.**

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. v. Kirchbach. Blüher. Waentig.  
Cemens Prinz zur Lippe, Berichterstatter. Dr. Mehnert. Steiger.



## 194.

## Bereinigungsbeschluß

der vereinigten Deputationen der ersten und zweiten Kammer  
über das Königliche Dekret Nr. 42 vom Landtag 1915/16, den Entwurf  
eines Gesetzes über das staatliche Kohlenbergbaurecht betreffend,  
und über die hierzu eingegangenen Petitionen.

Eingegangen am 13. Mai 1918.

## Landtag 1915/16.

(Dekret Nr. 42, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 72 S. 2037 flg.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 73 S. 2111.  
Mitteilungen der I. Kammer Nr. 45 S. 696.  
Antrag Nr. 461, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 82 S. 2588 flg.  
Mitteilungen der I. Kammer Nr. 56 S. 868 flg.  
Bericht Nr. 492, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 91 S. 3038 flg.  
Dekret Nr. 54, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der I. Kammer Nr. 57 S. 879 flg.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 93 S. 3170 flg.  
Ständische Schrift Nr. 75.

## Landtag 1917/18.

Mitteilungen der I. Kammer Nr. 1 S. 1.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 1 S. 4 flg.  
Bericht Nr. 92, Berichte der I. Kammer.  
Mitteilungen der I. Kammer Nr. 19 S. 262 flg.  
Antrag Nr. 206, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 48 S. 1476 flg.)

## Antrag.

Die Kammer wolle beschließen:

- a) den Gesetzentwurf in der Fassung der Anlage A anzunehmen,
- b) die eingegangenen Petitionen, soweit sie nicht durch die gefaßten Beschlüsse erledigt sind, der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.

Dresden, den 13. Mai 1918.

Die außerordentliche Deputation der ersten Kammer  
für das Königliche Dekret Nr. 42 vom Landtag 1915/16,  
den Entwurf eines Gesetzes über das staatliche Kohlenbergbaurecht  
betreffend.

Graf v. Melsch-Reichenbach. Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Ny. Blüher.  
Dr. v. Hübel. D. Dr. Wach, Berichterstatter. Waentig. Dr. Mehnert.  
Keil. Freiherr v. Burgk. v. Altröck. Steiger.



## Anlage A.

## Gesetz

über das staatliche Kohlenbergbaurecht,

vom . . . . .

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen  
usw. usw. usw.

verordnen hierdurch mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

## Abschnitt I.

## Das staatliche Kohlenbergbaurecht und seine Ausnahmen.

## Kapitel I.

## Das staatliche Kohlenbergbaurecht.

## § 1.

Die Kohle (Steinkohle und Braunkohle) ist vom Verfügungsrechte des Grundeigentümers, sofern nicht dieses Gesetz Ausnahmen trifft, ausgeschlossen. Vom Grundeigentum abgetrennte Kohlenbergbaurechte erlöschen, soweit sie nicht unter diese Ausnahmen fallen. Das Recht, Kohle aufzusuchen und zu gewinnen, steht in dem sich aus diesem Gesetz ergebenden Umfang dem Staate zu (staatliches Kohlenbergbaurecht).

## § 2.

(1) Die für den Kohlenbergbau geltenden Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 31. August 1910 (G.- u. V.-Bl. S. 217) und anderer auf den Kohlenbergbau bezüglicher Gesetze gelten auch für die Ausübung des staatlichen Kohlenbergbaurechts.

(2) Die Rechte gegen die Grundeigentümer nach Abschnitt VIII Kapitel I des Allgemeinen Berggesetzes hat der Staat bei der Ausübung des staatlichen Kohlenbergbaurechts auch zur Vornahme von Bohrungen. Die Erteilung eines Abbauscheins nach § 4 Abs. 2, 3 des Allgemeinen Berggesetzes ist, wenn es sich nur um Bohrungen handelt, nicht erforderlich. Der § 26 des Allgemeinen Berggesetzes findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Belastung eines Grundstücks im Sinne von § 370 des Allgemeinen Berggesetzes kann, wenn sie zugunsten des staatlichen Kohlenbergbaurechts erfolgt, auch auf einen räumlich begrenzten Teil dieses Bergbaurechts beschränkt werden.

## § 3.

(1) Der Staat darf für Kohlenunterirdisches, das dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegt, das Recht, Kohle aufzusuchen und zu gewinnen, auf einen anderen übertragen. Das Recht erhält ein Blatt im Grundbuch.

(2) Zur Übertragung ist die Einigung des Staates und des Erwerbers über den Eintritt der Übertragung sowie weiter erforderlich, daß das Grundbuchblatt angelegt ist. Vor der Eintragung sind die Beteiligten an die Einigung nur gebunden, wenn die Erklärungen gerichtlich oder notariell beurkundet oder vor dem Grundbuchamt abgegeben



oder bei diesem eingereicht sind, oder wenn der Staat dem anderen Teile eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Eintragungsbewilligung ausgehändigt hat. Ein Vertrag, durch den sich der Staat zur Übertragung verpflichtet, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. § 45 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung einiger mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche zusammenhängender Reichsgesetze vom 15. Juni 1900 in der Fassung des Gesetzes, betreffend Änderungen von Landesgesetzen über die freiwillige Gerichtsbarkeit, vom 18. Oktober 1912 (G.-u. V.-Bl. S. 471) und § 45 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1900 (G.-u. V.-Bl. S. 269) sind entsprechend anzuwenden.

(3) Für das übertragene Recht gelten die Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes; es steht einem vom Grundeigentum abgetrennten Kohlenbergbaurechte gleich.

(4) Auf dem Grundbuchblatte des Grundstücks wird von Amts wegen eingetragen, daß der Staat einem Dritten das Kohlenbergbaurecht am Grundstück übertragen hat; hierbei wird das Grundbuchblatt dieses Rechtes angegeben.

(5) Durch diese Vorschriften wird an dem Rechte des Staates, für Kohlenunterirdisches, das dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegt, einem anderen, ohne daß sich im übrigen an diesem Rechte etwas ändert, insbesondere durch Pachtvertrag, die Ausübung des Rechtes zu überlassen, nichts geändert.

## Kapitel II.

### Die Ausnahmen.

#### § 4.

(1) Vom staatlichen Kohlenbergbaurecht ist unter den Voraussetzungen des § 5 das Kohlenunterirdische ausgenommen, das zum Grubenfeld eines bereits am 18. Oktober 1916 betriebenen und zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch betriebenen nichtstaatlichen Kohlenbergwerkes gehört.

(2) Zum Grubenfeld im Sinne dieses Gesetzes gehört auch das Kohlenunterirdische, das mit dem in Betrieb genommenen Unterirdischen räumlich zusammenhängt, oder das, obschon es getrennt liegt, zu einheitlichem Abbau mit dem Hauptfeld technisch und wirtschaftlich geeignet ist.

(3) Als im Betrieb befindlich gilt ein Bergwerk auch dann noch, wenn der Betrieb vorübergehend ausgesetzt ist.

(4) Der Betrieb durch zur Ausübung des Bergbaurechts berechnigte Dritte steht dem Betrieb durch den Bergbauberechnigten gleich.

(5) Daß ein Kohlenbergwerk bereits am 18. Oktober 1916 betrieben wurde, wird angenommen, wenn an diesem Tage mindestens das Abteufen eines zum Werke gehörigen Förderschachts oder, bei Tagebau, die planmäßige Abdeckung des Flöztes begonnen hatte.

#### § 5.

(1) Soweit das Recht am Grubenfelde dem Bergbauberechnigten (im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes) am 18. Oktober 1916 noch nicht übertragen war, tritt die Ausnahme des § 4 nur ein, wenn ihm an diesem Tage der Berechnigte zur Übertragung verpflichtet oder mit Bezug auf sie durch ein Angebot gebunden war, oder wenn die Genehmigung des Finanzministeriums zur Übertragung nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes, enthaltend ein vorläufiges Verbot der Veräußerung von Kohlenbergbaurechten und einiger hiermit zusammenhängender Handlungen, vom 10. November 1916 (G.-u. V.-Bl. S. 203) erteilt worden ist.



(2) In diesen Fällen muß die Übertragung des Bergbaurechts durch Erwerb des Grundeigentums oder des von ihm abgetrennten Kohlenbergbaurechts bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen. Die Frist ist vom Bergamt auf Antrag bis auf ein Jahr zu verlängern, wenn der Bergbauberechtigte nachweist, daß die Übertragung bis zum Ablauf der sechs Monate ohne sein Verschulden nicht möglich ist. Für die Anfechtung der Entscheidung des Bergamts und für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 16 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4.

#### § 6.

Als einem Berechtigten übertragen gilt im Sinne dieses Gesetzes ein Kohlenbergbaurecht auch dann, wenn es auf Grund eines bei der Veräußerung des Oberflächengrundstücks erklärten Vorbehalts oder, ohne gleichzeitige Veräußerung an einen anderen, zum Zwecke der Vereinigung mit einem vom Eigentum an anderen Grundstücken abgetrennten Kohlenbergbaurechte vom Grundeigentum abgetrennt worden ist.

#### § 7.

Ist der Staat beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bergbauberechtigt kraft Grundeigentums oder eines von ihm abgetrennten Kohlenbergbaurechts, so wird sein Recht durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt.

#### § 8.

Für die in den §§ 4 bis 7 geregelten Ausnahmen vom staatlichen Kohlenbergbaurecht bleiben, soweit nicht für sie dieses Gesetz Besonderes bestimmt, die Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 31. August 1910 (G.-u. V.-Bl. S. 217) und anderer auf den Kohlenbergbau bezüglicher Gesetze in Kraft.

#### § 9.

(1) Überträgt der Staat Grundeigentum, für dessen Kohlenunterirdisches der § 7 zutrifft, so bleibt ihm das Kohlenbergbaurecht, wenn nicht anderes vereinbart wird, kraft Gesetzes vorbehalten. Die §§ 892, 893 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht anzuwenden.

(2) Wird vereinbart, daß das Kohlenunterirdische auf den Erwerber übergeht, so gilt die Regel des § 8.

#### § 10.

Erlischt ein vom Grundeigentum abgetrenntes Kohlenbergbaurecht, das beim Inkrafttreten des Gesetzes bestehen bleibt, nachmals aus einem anderen Grunde, so fällt das Kohlenunterirdische in das Verfügungsrecht des Grundeigentümers.

#### § 11.

(1) Steht in den Fällen der §§ 4 bis 6 dem Bergbauberechtigten das Grundeigentum oder das von ihm abgetrennte Kohlenbergbaurecht nur zu einem Bruchteil zu, so ergreift das staatliche Kohlenbergbaurecht auch diesen Bruchteil.

(2) Dasselbe gilt im Falle des § 7, wenn das Recht dem Staate nur zu einem Bruchteil zusteht.

### Kapitel III.

#### Die Feststellung der Ausnahmen.

#### § 12.

Erlischt nach den §§ 1 oder 11 ein vom Grundeigentum abgetrenntes Kohlenbergbaurecht, so ist hierzu die Eintragung des Erlöschens in das Grundbuch nicht erforderlich. Die



§§ 892, 893 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht anzuwenden. Das Grundbuch wird gemäß § 18 Abs. 2 bis 5 berichtigt.

#### § 13.

(1) Daß Kohlenunterirdisches vom staatlichen Kohlenbergbaurecht gemäß den §§ 4 bis 6 ausgenommen ist, bedarf der Feststellung durch das Bergamt. Die Feststellung erfolgt auf Antrag; dies gilt auch im Falle der Genehmigung des Finanzministeriums gemäß § 5 Abs. 1. Der Antrag ist beim Bergamt zu stellen.

(2) Antragsberechtigt ist, wenn das Kohlenbergbaurecht vom Grundeigentum abgetrennt ist, der Bergbauberechtigte, andernfalls der Eigentümer des Grundstücks.

(3) Ist das Kohlenbergbaurecht oder, wenn ein solches Recht vom Grundeigentume nicht abgetrennt ist, das Grundstück mit dem Rechte eines Dritten belastet, so kann auch der Dritte den Antrag stellen. Das gleiche gilt für Dritte, zu deren Gunsten am Kohlenbergbaurecht oder am Grundstück ein Recht vorgemerkt ist.

#### § 14.

(1) Als bald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes teilt das Bergamt jedem Unternehmer eines Kohlenbergwerkes, das bereits am 18. Oktober 1916 im Betriebe war, mit, daß er, soweit er für das Kohlenunterirdische des Bergwerkes eine Ausnahme vom staatlichen Kohlenbergbaurecht in Anspruch nehme, die Feststellung dieser Ausnahme unverzüglich beim Bergamt zu beantragen habe. Die gleiche Mitteilung macht das Bergamt jedem, der ihm bis zum 18. Oktober 1916 angezeigt hat, daß er ein Kohlenbergwerk errichten werde; für Anzeigen aus der Zeit vor dem Jahre 1915 gilt dies nicht. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn sie untunlich ist. Unrichtige oder unterbliebene Mitteilung begründet keinen Schadensersatzanspruch.

(2) Soweit der Staat Bergwerksunternehmer ist, ergeht eine solche Mitteilung nicht.

#### § 15.

(1) Ist für das nämliche Kohlenunterirdische die Feststellung, daß es vom staatlichen Kohlenbergbaurecht ausgenommen sei, von mehreren Antragsberechtigten beantragt worden, so wird das Verfahren über die Anträge vereinigt.

(2) Dies gilt auch, wenn ein Antrag gestellt wird, nachdem das Verfahren auf einen früheren Antrag bereits eingeleitet worden ist. Der Antragsteller muß alsdann das Verfahren in der Lage annehmen, in der es sich zur Zeit seines Antrags befindet.

(3) Ein zurückgenommener Antrag kann vom Antragsteller nicht erneuert werden.

#### § 16.

(1) Das Bergamt trifft seine Entscheidung in der in § 409 des Allgemeinen Berggesetzes vom 31. August 1910 (G.- u. V.-Bl. S. 217) vorgeschriebenen Zusammensetzung.

(2) Die Entscheidung kann binnen vier Wochen nach ihrer Zustellung vom Antragsteller nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 (G.- u. V.-Bl. S. 486) mit der Anfechtungsklage beim Oberverwaltungsgericht angefochten werden. Innerhalb dieser Frist steht, wenn die in § 17 bestimmte Frist noch nicht verstrichen ist, die Anfechtungsklage auch jedem Antragsberechtigten zu, der einen Antrag noch nicht gestellt hat.

(3) Die endgültige Zurückweisung des Antrags wirkt auch gegen diejenigen Antragsberechtigten, die einen Antrag nicht gestellt oder den gestellten Antrag zurückgenommen haben. Dies gilt selbst dann, wenn die in § 17 bestimmte Frist noch nicht verstrichen ist.



(4) Das Verfahren vor dem Bergamt ist kosten- und stempelfrei. Auslagen, die von einem Antragsteller durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung veranlaßt worden sind, kann ihm das Bergamt auferlegen. Die Anfechtungsklage ist hiergegen nur zulässig, wenn sie auch gegen die Entscheidung in der Hauptsache erhoben wird; ist in der Hauptsache nicht entschieden worden, so kann eine Auferlegung von Auslagen binnen zehn Tagen nach Eröffnung des Beschlusses gemäß § 410 des Allgemeinen Berggesetzes mit Rekurs an das Finanzministerium angefochten werden.

## § 17.

Wird für Kohlenunterirdisches die Feststellung, daß es vom staatlichen Kohlenbergbaurecht ausgenommen sei, nicht innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt oder wird der gestellte Antrag, und zwar im Falle des Antrags mehrerer von allen Antragstellern, zurückgenommen und nicht fristgemäß von einem anderen Antragsberechtigten gestellt, so gelten die Vorschriften des § 1 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Gesetzes an für dieses Kohlenunterirdische auch dann, wenn hierfür eine Ausnahme vom staatlichen Kohlenbergbaurecht in Anspruch genommen werden konnte. Die Fälle des § 7 werden hierdurch nicht berührt.

## § 18.

(1) Sofort nach dem Inkrafttreten des Gesetzes wird auf den Grundbuchblättern der vom Grundeigentum abgetrennten Kohlenbergbaurechte, soweit nicht das abgetrennte Kohlenbergbaurecht dem Staate zusteht, von Amts wegen eingetragen, es sei nicht festgestellt, daß das Kohlenunterirdische vom staatlichen Kohlenbergbaurecht ausgenommen ist. Für abgetrennte Kohlenbergbaurechte, für die ein Grundbuchblatt nicht angelegt ist, wird diese Eintragung im Grundbuch auf dem Blatte des Grundstücks vorgenommen.

(2) Das Bergamt teilt alsbald nach dem Ablauf der in § 17 gesetzten Frist dem Grundbuchamte mit, für welche vom Grundeigentum abgetrennten Kohlenbergbaurechte die Feststellung, daß das Kohlenunterirdische vom staatlichen Kohlenbergbaurecht ausgenommen sei, beantragt worden ist; die Kohlenbergbaurechte, für die hiernach ein solcher Antrag nicht gestellt ist, werden vom Grundbuchamte, soweit nicht das abgetrennte Kohlenbergbaurecht dem Staate zusteht, von Amts wegen gelöscht. Entsprechendes gilt bei endgültiger Zurückweisung des Antrags oder wenn der Antrag, und zwar im Falle des Antrags mehrerer von allen Antragstellern, zurückgenommen und nicht fristgemäß (§ 17) von einem anderen Antragsberechtigten gestellt worden ist.

(3) Wird für ein vom Grundeigentum abgetrenntes Kohlenbergbaurecht festgestellt, daß das Kohlenunterirdische vom staatlichen Kohlenbergbaurecht ausgenommen ist, so teilt das Bergamt auch dies dem Grundbuchamte mit. Das Grundbuchamt löscht auf Ersuchen des Bergamts die nach Abs. 1 vorgenommene Eintragung.

(4) Die dem Grundbuchamt obliegenden Mitteilungen von den Eintragungen (Abs. 1 bis 3) können unterbleiben, wenn sie untunlich sind. Unrichtige oder unterbliebene Mitteilung begründet keinen Schadensersatzanspruch.

(5) Die Amtshandlungen nach Abs. 1 bis 3 sind kosten- und stempelfrei.

## § 19.

(1) Ist für das Kohlenunterirdische eines Grundstücks, von dessen Eigentume das Kohlenbergbaurecht nicht abgetrennt ist, festgestellt, daß das Kohlenunterirdische vom staatlichen Kohlenbergbaurecht ausgenommen ist, so wird dies auf Antrag im Grundbuch auf dem Blatte des Grundstücks vermerkt. Antragsberechtigt ist der Eigentümer des



Grundstücks und, wenn das Grundstück mit dem Rechte eines Dritten belastet oder an ihm zugunsten eines Dritten ein Recht vorgemerkt ist, auch der Dritte. Dies gilt auch im Falle des § 9 Abs. 2.

(2) Ein Kohlenbergbaurecht darf nur dann vom Grundbuchblatt eines Grundstücks abgeschrieben werden, wenn ein Vermerk nach Abs. 1 eingetragen oder die Feststellung der Ausnahme dem Grundbuchamte nachgewiesen ist. Dies gilt nicht, wenn das Eigentum am Grundstück dem Staate zusteht.

#### § 20.

Ist für Kohlenunterirdisches festgestellt, daß es vom staatlichen Kohlenbergbaurecht ausgenommen ist, so verbleibt es hierbei, auch wenn nachmals infolge Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse die Voraussetzungen wegfallen, auf denen die Feststellung beruht.

### Kapitel IV.

Bohrungen auf Kohle im Bereiche des staatlichen Kohlenbergbaurechts.

#### § 21.

Für Kohlenunterirdisches, das dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegt, steht das Recht, auf Kohle zu bohren, neben dem Staate dem Grundeigentümer zu, sofern nicht beim Inkrafttreten des Gesetzes das Kohlenbergbaurecht vom Grundeigentum abgetrennt war. Das Recht unterliegt den sich aus den §§ 22 bis 30 ergebenden Beschränkungen.

#### § 22.

(1) Der Grundeigentümer darf nur dann auf Kohle bohren, wenn er ein besonderes Interesse daran hat, daß die Kohlenführung des Grundstücks alsbald festgestellt werde.

(2) Die Bohrungen sind so vorzunehmen, daß dadurch der Abbau der Kohle nicht unnötig erschwert wird.

(3) Bohrungen sind nicht mehr zulässig, sobald der Staat mit dem Betriebe des Kohlenbergwerkes begonnen hat, zu dessen Grubenfelde das Kohlenunterirdische gehört.

(4) Der Grundeigentümer darf mit der Bohrung erst beginnen, wenn das Bergamt sie auf seinen Antrag genehmigt hat.

#### § 23.

(1) Der Grundeigentümer hat bei dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung sein Interesse (§ 22 Abs. 1) darzulegen und über die Einzelheiten des beabsichtigten Bohr- betriebs, nötigenfalls unter Einreichung von Karten und Plänen, so eingehende Angaben zu machen, daß die Zulässigkeit der Bohrung auch nach § 22 Abs. 2 geprüft werden kann.

(2) Der Grundeigentümer kann den Antrag mit der Anzeige verbinden, die der Unternehmer einer Bohrung auf Kohle schon nach den bestehenden Vorschriften dem Bergamt vor dem Beginne der Arbeiten zu erstatten hat.

#### § 24.

(1) Das Bergamt teilt dem Staate den Antrag mit. Der Staat kann innerhalb eines Monats nach Empfang der Mitteilung durch Erklärung an das Bergamt der Bohrung widersprechen. Er soll hierbei angeben, worauf er den Widerspruch gründet; widerspricht er auf Grund von § 22 Abs. 2, so soll er weiter angeben, welche Maßnahmen er zum Schutze des künftigen Abbaues der Kohle fordert. Die Erklärung des Staates wird vom Bergamt dem Grundeigentümer zur Gegenerklärung zugefertigt.



(2) Wird vom Staate dem Antrag nicht fristgemäß widersprochen oder dem Wider- rufe nicht die erforderliche Begründung beigelegt, so trifft das Bergamt seine Ent- schließung, ohne weitere Erklärungen des Staates abzuwarten.

(3) Das Bergamt erörtert den Sachverhalt; es kann von den Beteiligten weitere Unterlagen fordern, insbesondere verlangen, daß der Grundeigentümer sein Interesse (§ 22 Abs. 1) nachweist oder glaubhaft macht.

#### § 25.

(1) Genehmigt das Bergamt die Bohrung, so setzt es dabei die Bedingungen fest, die zum Schutze des künftigen Abbaues der Kohle eingehalten werden müssen.

(2) Das Bergamt darf die getroffene Entscheidung ändern, wenn der Verlauf der Bohrung dies erforderlich macht.

#### § 26.

(1) Betrifft das Verfahren den § 22 Abs. 1, 3, so gelten für die Anfechtung der Entscheidung des Bergamts und für das Verfahren die Vorschriften des § 16 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4.

(2) Soweit es sich um § 22 Abs. 2 handelt, ist die Entscheidung des Bergamts end- gültig. Die Vorschriften des § 16 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 2 sind auch hier anzuwenden.

#### § 27.

Der Staat darf die Einhaltung des § 22, insbesondere die Durchführung der vom Bergamt gestellten Bedingungen, und zwar auch an Ort und Stelle, überwachen. Die Aufsicht, die dem Bergamt und den Ortsverwaltungsbehörden nach § 83 und auf Grund sonstiger Vorschriften obliegt, bleibt hiervon unberührt.

#### § 28.

(1) Der Grundeigentümer hat dem Staate unter Beifügung der Bohrtabellen und Bohrpläne die Bohrergergebnisse mitzuteilen und die Bohrproben vorzulegen.

(2) Läßt der Grundeigentümer die Bohrproben der Kohle untersuchen oder mit ihnen Versuche vornehmen, so ist er auf Verlangen des Staates verpflichtet, ihm unter Einreichung der Unterlagen die Ergebnisse mitzuteilen.

(3) Läßt der Grundeigentümer innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Bohrungen solche Untersuchungen oder Versuche nicht vornehmen oder werden die Bohr- proben hierbei nicht völlig verbraucht, so hat er von ihnen dem Staate auf dessen Ver- langen diejenigen Mengen unentgeltlich zu überlassen, welche dieser zur Untersuchung der Kohle und zur Vornahme von Versuchen benötigt.

#### § 29.

Ist vom Staate auf Kohle gebohrt worden und hat der Grundeigentümer ein besonderes Interesse daran, daß die Kohlenführung des Grundstücks alsbald festgestellt werde (§ 22 Abs. 1), so ist der Staat verpflichtet, dem Grundeigentümer auf dessen Verlangen die Bohrergergebnisse mitzuteilen.

#### § 30.

Hat der Staat für Kohlenunterirdisches, das dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegt, das Recht, Kohle aufzusuchen und zu gewinnen, auf einen anderen übertragen (§ 3 Abs. 1 bis 4), so gilt, was in den §§ 21 bis 29 mit Bezug auf den Staat bestimmt ist, von diesem anderen.



## Abchnitt II. Entschädigung.

### § 31.

(1) Der Staat hat die Grundeigentümer und die zufolge der Abtrennung des Kohlenunterirdischen vom Grundeigentum Kohlenbergbauberechtigten zu entschädigen, wenn ihnen durch dieses Gesetz ihr Kohlenbergbaurecht entzogen wird.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Gestalt der Förderabgabe (§§ 32 bis 57) oderbarer Vorentscheidung (§§ 58 bis 77). Eine andere Art der Entschädigung mit dem Entschädigungsberechtigten zu vereinbaren, steht im freien Ermessen des Staates (§ 78).

### Kapitel I.

#### Die Förderabgabe.

### § 32.

(1) Unterliegt Kohlenunterirdisches dem staatlichen Kohlenbergbaurechte, so erhält, wenn nicht beim Inkrafttreten des Gesetzes ein Kohlenbergbaurecht vom Grundeigentum abgetrennt war, der Eigentümer des Grundstücks, sobald die Kohle gewonnen wird, und solange dies geschieht, entsprechend der jährlichen Förderung eine Abgabe (Förderabgabe).

(2) Das Recht auf die Förderabgabe ist mit dem Eigentum am Grundstück verbunden; es kann nicht von ihm getrennt werden und nicht Gegenstand besonderer Rechte sein.

(3) Das Recht auf die Förderabgabe wird auf Antrag im Grundbuch auf dem Blatte des Grundstücks vermerkt. Antragsberechtigt ist der Eigentümer des Grundstücks und, wenn das Grundstück mit dem Rechte eines Dritten belastet oder an ihm zugunsten eines Dritten ein Recht vorgemerkt ist, auch der Dritte. Der Vermerk ist von Amts wegen zu berichtigen, wenn das Recht auf die Förderabgabe geändert oder aufgehoben wird.

### § 33.

War beim Inkrafttreten des Gesetzes vom Eigentum an einem Grundstück, dessen Kohlenunterirdisches dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegt, ein Kohlenbergbaurecht abgetrennt, so erhält die Förderabgabe der, dem das Kohlenbergbaurecht zu dieser Zeit übertragen war. Sein Recht auf die Abgabe ist veräußerlich und vererblich.

### § 34.

(1) Die Förderabgabe zahlt der Staat.

(2) Wird das Recht, die Kohle aufzusuchen und zu gewinnen, auf einen anderen übertragen (§ 3 Abs. 1 bis 4), so zahlt die Förderabgabe derjenige, welchem zur Zeit ihrer Fälligkeit das übertragene Kohlenbergbaurecht zusteht. Der Staat haftet wie ein Bürge, es sei denn, daß er von denjenigen, welche auf die Förderabgabe berechtigt sind, aus der Haftung entlassen worden ist.

(3) Im Falle des Abs. 2 ist die Verpflichtung zur Zahlung der Förderabgabe eine Reallast des Kohlenbergbaurechts. Sie geht anderen Belastungen, auch Belastungen des Kohlenbergbaurechts für eine dem Staate zu entrichtende Gegenleistung, im Range vor. Die Reallast wird bei Anlegung des Grundbuchblatts des Kohlenbergbaurechts von Amts wegen auf diesem Blatte eingetragen.



## § 35.

(1) Die Förderabgabe beträgt bei Braunkohle drei Pfennig, bei Steinkohle sechs Pfennig für die Tonne der aus dem Grundstück geförderten verkaufsfähigen Kohle, zuzüglich bei Braunkohle  $1\frac{1}{2}$  v. H., bei Steinkohle  $\frac{3}{4}$  v. H. des Wertes der Kohle. Kosten der Aufbereitung werden nicht abgezogen. Als Wert gilt der Verkaufspreis ab Werk, der für die verkaufte Kohle des Werkes im Jahre der Förderung durchschnittlich erzielt worden ist. Die reichsgesetzliche Kohlensteuer wird vom Verkaufspreis abgezogen; neben dem Verkaufspreis gewährte Vorteile werden ihm hinzugerechnet. Die Sätze der Förderabgabe sollen nach Ablauf von zehn Jahren durch Gesetz neu geregelt werden.

(2) Der in Abs. 1 bestimmte Wert gilt auch, soweit die geförderte Kohle vom Bergwerksunternehmer brifettiert, verkokt, verarbeitet oder sonst verbraucht worden ist, und soweit ein Verkauf oder Verbrauch dieser Kohle nicht stattgefunden hat. Ist die auf dem Werke geförderte Kohle oder eine Sorte dieser Kohle nicht oder doch nicht in Mengen zum Verkaufe gelangt, die für die Wertfeststellung nach Abs. 1 Satz 3, 4 eine ausreichende Grundlage bieten, so sind die entsprechenden Verkaufspreise anderer, unter ähnlichen Verhältnissen in Förderung stehender Werke zum Anhalt zu nehmen.

(3) Die Kohle, die zum Betriebe des Bergwerkes und der zu ihm gehörigen Aufbereitungsanstalten verbraucht wird, ist abgabefrei. Zu den Aufbereitungsanstalten in diesem Sinne gehören nicht Brifettfabriken, Raßpreßanstalten und Kokereien.

(4) Die Förderabgabe ist am 1. Juli des dem Jahre der Förderung folgenden Jahres fällig. Als Jahr der Förderung gilt das Kalenderjahr.

## § 36.

(1) Ist an den Eigentümer eines Grundstücks oder an den, dem beim Inkrafttreten des Gesetzes ein vom Grundeigentum abgetrenntes Kohlenbergbaurecht übertragen war, die Förderabgabe zu entrichten, so hat, wenn das Grundstück mit dem Rechte eines Dritten belastet ist oder das Kohlenbergbaurecht mit einem solchen Rechte beim Inkrafttreten des Gesetzes belastet war, der Dritte an dem Anspruch auf die Förderabgabe dieselben Rechte, die ihm im Falle eines Erlöschens seines Rechtes durch Zwangsversteigerung des Grundstücks oder des Kohlenbergbaurechts an dem Erlöse zugestanden haben würden.

(2) Der Staat kann die Förderabgabe mit Wirkung gegen den Dritten an den Bezugsberechtigten erst zahlen, wenn er oder der Bezugsberechtigte, nachdem die Abgabe fällig geworden ist, dies dem Dritten angezeigt hat und seit dem Empfange der Anzeige ein Monat verstrichen ist. Der Dritte kann bis zum Ablauf der Frist gegenüber dem Staate der Zahlung widersprechen. Die Anzeige darf unterbleiben, wenn sie untunlich ist; in diesem Falle wird der Monat von dem Zeitpunkt an berechnet, mit dem die Förderabgabe fällig wird. Im übrigen sind die für eine verpfändete Forderung geltenden Vorschriften anzuwenden; der Staat kann sich jedoch, wenn das Recht des Dritten auf dem Grundbuchblatte des Grundstücks eingetragen ist oder auf dem Grundbuchblatte des Kohlenbergbaurechts beim Inkrafttreten des Gesetzes eingetragen war, nicht darauf berufen, daß er das Recht nicht gekannt habe.

(3) Erhebt der Dritte oder, wenn es sich um mehrere handelt, einer von ihnen innerhalb der im Abs. 2 bestimmten Frist Widerspruch gegen die Zahlung der Förderabgabe, so kann der Bezugsberechtigte und der Dritte, bei mehreren jeder von ihnen, innerhalb eines weiteren Monats die Eröffnung eines Verteilungsverfahrens nach den für die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften



beantragen. Die Zahlung der Förderabgabe hat in diesem Falle an das für das Verteilungsverfahren zuständige Gericht zu erfolgen.

(4) Handelt es sich bei dem Rechte des Dritten um das Recht auf einen Kohlenzehnten oder auf eine ähnliche, dem Umfang und der Dauer nach vom Ergebnis des Betriebs abhängige Abgabe, so tritt in dem Verteilungsverfahren an die Stelle des Rechtes der Anspruch auf Ersatz des Wertes. Der Wert wird unter entsprechender Anwendung von § 111 Satz 1, 2 Halbsatz 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der Fassung vom 20. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 713) von dem für das Verteilungsverfahren zuständigen Gerichte festgesetzt.

(5) Die Vorschriften des Abs. 4 sind auch in anderen Fällen einer im Hinblick auf Abs. 1, 2 nötig werdenden Verteilung der Förderabgabe, wenn dabei das Recht eines Dritten auf eine Abgabe der in Abs. 4 bezeichneten Art zu berücksichtigen ist, entsprechend anzuwenden.

(6) Ist nicht der Staat, sondern ein anderer zur Zahlung der Förderabgabe verpflichtet (§ 34 Abs. 2), so gilt das, was in Abs. 1 bis 5 mit Bezug auf den Staat bestimmt ist, von diesem anderen. Was daselbst mit Bezug auf einen Dritten bestimmt ist, gilt auch von seinem Rechtsnachfolger.

#### § 37.

(1) Die Höhe der Förderabgabe wird für jedes Förderjahr durch einen vom Staate hiermit beauftragten konzessionierten Marktscheider festgestellt. Aus der Feststellung muß die eingestellte Fördermenge und der zugrunde gelegte durchschnittliche Verkaufspreis sowie weiter ersichtlich sein, wie dieser Preis berechnet worden ist.

(2) Der Staat teilt die Feststellung noch vor Ablauf der Zahlungsfrist dem Bezugsberechtigten mit. Dieser kann auf seine Kosten die Feststellung nachprüfen lassen. Einwendungen gegen sie kann er nur erheben, soweit die Nachprüfung durch einen von ihm beauftragten anderen konzessionierten Marktscheider erfolgt ist.

(3) Legt der Bezugsberechtigte dem Staate nicht binnen sechs Monaten, nachdem ihm der Staat die Feststellung der Höhe der Förderabgabe mitgeteilt hat, eine von einem anderen konzessionierten Marktscheider vorgenommene Feststellung der Förderabgabe vor, die dem Bezugsberechtigten günstiger ist, so gilt als vom Bezugsberechtigten anerkannt, daß er einen höheren Betrag nicht zu fordern hat.

(4) Ist nicht der Staat, sondern ein anderer zur Zahlung der Förderabgabe verpflichtet (§ 34 Abs. 2), so gilt, was in Abs. 1 bis 3 mit Bezug auf den Staat bestimmt ist, von diesem anderen.

#### § 38.

(1) Legt der Bezugsberechtigte nach § 37 Abs. 3 fristgemäß eine ihm günstigere Feststellung vor, so sollen die beiden Marktscheider über die Abweichung miteinander verhandeln. Einigen sie sich, so gilt als vom Bezugsberechtigten und vom Zahlungspflichtigen anerkannt, daß der Bezugsberechtigte einen höheren Betrag nicht zu fordern hat, und daß der Zahlungspflichtige den im Wege der Einigung festgestellten Betrag dem Bezugsberechtigten schuldig geworden ist.

(2) Einigen sie sich innerhalb zweier Monate, nachdem der Bezugsberechtigte die Feststellung des anderen konzessionierten Marktscheiders vorgelegt hat, nicht, so stellt auf Antrag eines der beiden Teile der Bergamtsmarktscheider die Höhe der Förderabgabe fest. Die Feststellung des Bergamtsmarktscheiders ist mit Gründen zu versehen und beiden Teilen zu eröffnen. Die Feststellung ist endgültig.



(3) Im übrigen ist für den Anspruch auf die Förderabgabe der Rechtsweg zulässig; er ist auch für die Feststellung der Höhe dieser Abgabe zulässig, wenn der Zahlungspflichtige den ihm nach § 37 obliegenden Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(4) Die durch die Feststellung des Bergamtsmarschseiders entstehenden behördlichen Kosten fallen dem unterliegenden Teile oder in dem Verhältnis, in dem die Feststellung den Beteiligten günstig oder ungünstig ist, beiden Teilen zur Last.

#### § 39.

Der vom Bezugsberechtigten beauftragte konzessionierte Marschseider darf, soweit dies nötig ist, um die Feststellung der Höhe der Förderabgabe nachprüfen zu können, die Grubenrisse sowie die Förder- und Verkaufsbücher des Werkes einsehen und die Grubenbaue befahren.

### Kapitel II.

#### Die Bezugsverbände.

#### § 40.

(1) Für jeden Flurbezirk, in dem Kohlenunterirdisches der Förderabgabe unterliegt, werden, soweit nicht nach § 41 eine andere Abgrenzung eintritt, die Bezugsberechtigten zu einem Verbands (Bezugsverband) vereinigt. Dies geschieht nicht, wenn für den Flurbezirk die Zahl der Bezugsberechtigten weniger als fünf beträgt.

(2) Der Verband hat den Zweck, zu ermöglichen, daß eine Feststellung, aus welcher der einzelnen Verbandsgrundstücke die geförderte und der Förderabgabe unterliegende Kohle gewonnen worden ist, unterbleibt, gleichwohl aber die für das Kohlenunterirdische des Verbandes entrichtete Förderabgabe auf die Bezugsberechtigten angemessen verteilt wird.

#### § 41.

(1) Die Bezugsberechtigten mehrerer Flurbezirke dürfen zu einem Verbands vereinigt werden, wenn der Staat zustimmt; dies gilt auch, wenn für einen dieser Flurbezirke die Zahl der Bezugsberechtigten weniger als fünf beträgt (§ 40 Abs. 1 Satz 2).

(2) Mit Zustimmung des Staates darf auch der Bereich des Verbandes auf einen Teil des abgabepflichtigen Kohlenunterirdischen eines Flurbezirkes beschränkt oder ein solcher Teil mit abgabepflichtigem Kohlenunterirdischen eines oder mehrerer anderer Flurbezirke verbunden werden.

#### § 42.

(1) Der Verband wird von der Verwaltungsbehörde errichtet.

(2) Sobald der Staat den Abbau von Kohlenunterirdischem, das der Förderabgabe unterliegt, in Aussicht nimmt, teilt er dies unter Beifügung eines Verzeichnisses der Grundstücke, für deren Kohlenunterirdisches die Abgabe zu entrichten ist, der Verwaltungsbehörde mit.

(3) Die Verwaltungsbehörde ermittelt die Bezugsberechtigten; die Ermittlung kann unterbleiben, soweit sie untunlich ist.

#### § 43.

(1) Die Verwaltungsbehörde stellt eine vorläufige Satzung auf; welche Angelegenheiten darin zu regeln sind, unterliegt ihrem Ermessen. Sie kann diese Satzung ändern und ergänzen.

(2) Die Verwaltungsbehörde beruft eine Versammlung der von ihr ermittelten Bezugsberechtigten und leitet sie. Die Versammlung wählt einen aus drei Mitgliedern



bestehenden vorläufigen Vorstand, dieser einen Vorsitzenden des Vorstandes und einen Stellvertreter.

(3) Die Verwaltungsbehörde teilt die Errichtung des Verbandes dem Staate mit und macht sie ebenso wie die Wahl des vorläufigen Vorstandes und dessen Zusammensetzung im Amtsblatt bekannt.

#### § 44.

(1) Der vorläufige Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes, bis der auf Grund der endgültigen Satzung gewählte Vorstand an seine Stelle tritt. Er stellt die Bezugsberechtigten fest; zu diesem Zwecke kann er, soweit nicht das Recht auf die Förderabgabe mit dem Eigentum an einem Grundstück verbunden ist, unter Androhung von Nachteilen die Bezugsberechtigten durch öffentliche Bekanntmachung auffordern, sich zu melden; zu einer solchen Aufforderung bedarf er der Genehmigung der Verwaltungsbehörde.

(2) Der vorläufige Vorstand hat dafür zu sorgen, daß die Verbandsversammlung die Satzung errichtet, und daß auf Grund dieser Satzung ein Vorstand gewählt wird. Bis zum Inkrafttreten dieser Satzung gilt die vorläufige Satzung.

(3) Was in den §§ 49, 50 mit Bezug auf den Vorstand bestimmt wird, gilt auch für den vorläufigen Vorstand.

#### § 45.

(1) Der Verband ist die Stelle, an die der Staat für die aus den Verbandsgrundstücken gewonnene Kohle die Förderabgabe entrichtet. Der Staat befreit sich durch ihre Entrichtung an den Verband von seiner Schuld gegenüber den Bezugsberechtigten und gegenüber Dritten.

(2) Mit der Errichtung des Verbandes gehen die Rechte der Bezugsberechtigten an den Staat auf den Verband über; es stehen ihnen nur Rechte an den Verband zu. Die Vorschriften des § 32 Abs. 2, 3 und des § 33 Satz 2 gelten mit Bezug auf diese Rechte; eine Berichtigung des Grundbuchvermerkes (§ 32 Abs. 3) erfolgt hier nicht.

(3) Soweit in § 36 Dritten Rechte am Anspruch auf die Förderabgabe eingeräumt sind, stehen ihnen gleiche Rechte an den Ansprüchen zu, die der Bezugsberechtigte an den Verband erlangt. Auch im übrigen sind die Vorschriften des § 36 auf das zwischen dem Verband und dem Bezugsberechtigten bestehende Schuldverhältnis entsprechend anzuwenden.

#### § 46.

(1) Die Rechtsverhältnisse des Verbandes und seiner Mitglieder werden, soweit es nicht durch dieses Gesetz geschieht, durch die Satzung des Verbandes geregelt.

(2) Die von der Verbandsversammlung errichtete Satzung muß bestimmen über

1. den Namen, den Sitz, den Zweck und den Bereich des Verbandes,
2. die Zusammensetzung des Vorstandes, seine Rechte und Pflichten sowie seine Wahl und Amtsdauer,
3. die Voraussetzungen, unter denen das Amt eines Vorstandsmitglieds abgelehnt werden kann, und die bei ungerechtfertigter Ablehnung eintretenden Folgen, ferner darüber,
4. ob die Mitglieder des Vorstandes eine Vergütung vom Verbande beziehen, und über deren Höhe, über
5. das Stimmrecht der Mitglieder der Verbandsversammlung, insbesondere die Berechnung der einem Mitglied zustehenden Stimmenzahl,
6. die Berufung der Verbandsversammlung, ihre Beschlußfassung und die dieser Beschlußfassung vorbehaltenen Gegenstände,



7. die zur Änderung der Satzung erforderliche Stimmenzahl,
8. die Art der Bekanntmachungen,
9. die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung,
10. das Kassen- und Rechnungswesen,
11. die Grundsätze, nach denen die eingegangenen Beträge der Förderabgabe auf die Verbandsmitglieder verteilt werden,
12. die Obliegenheiten der Beteiligten, wenn das der Mitgliedschaft zugrunde liegende Recht auf die Förderabgabe an einen anderen übergeht.

(\*) Trifft die Satzung darüber Bestimmung, wie es zu halten sei, wenn in den Fällen des § 7 verbunden mit § 11 Abs. 2 ein Bruchteil des Eigentums an einem Verbandsgrundstück oder des von diesem Eigentum abgetrennten Kohlenbergbaurechts dem Staate zusteht, so ist hierzu die Zustimmung des Staates erforderlich.

#### § 47.

(1) Die Satzung bedarf der Genehmigung der Verwaltungsbehörde, ebenso ihre Änderung.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Satzung den gesetzlichen Vorschriften nicht genügt oder ihr Inhalt offenbar unbillig ist.

#### § 48.

Der Verband ist eine rechtsfähige öffentliche Genossenschaft; für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur sein Vermögen.

#### § 49.

(1) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Eine Beschränkung der Vertretungsmacht hat Dritten gegenüber keine Wirkung.

(2) Die Satzung kann bestimmen, daß auch einzelne Vorstandsmitglieder den Verband vertreten können.

(\*) Der Vorstand hat seine Wahl und seine Zusammensetzung sowie die hierin eintretenden Änderungen der Verwaltungsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen; die Verwaltungsbehörde macht alsbald den Inhalt der Anzeige im Amtsblatt bekannt. Die Änderung kann, solange die Anzeige und die Bekanntmachung nicht erfolgt sind, Dritten nur dann entgegengesetzt werden, wenn sie ihnen bekannt war.

#### § 50.

(1) Der Vorstand hat die Verbandsversammlung in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert, oder wenn der dritte Teil der Verbandsstimmen die Berufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes beantragt.

(2) Die Verwaltungsbehörde kann verlangen, daß der Vorstand und daß die Verbandsversammlung berufen wird; wenn dem nicht entsprochen wird, so kann sie den Vorstand und die Verbandsversammlung selbst berufen und die Verhandlung leiten.

#### § 51.

(1) Die Aufsicht über den Verband führt die Verwaltungsbehörde.

(2) Das Aufsichtsrecht erstreckt sich insbesondere darauf, daß Gesetz und Satzung beobachtet werden.



(8) Die Verwaltungsbehörde kann jederzeit die Geschäfts- sowie die Kassen- und Rechnungsführung des Verbandes prüfen; sie kann durch Androhung und Verhängung von Geldstrafen ihren Anordnungen Nachdruck geben und bei beharrlicher Weigerung auf Kosten des Verbandes das Nötige vornehmen lassen.

## § 52.

(1) Die Verbandsversammlung kann die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn das Kohlenunterirdische der Verbandsgrundstücke abgebaut ist. Zu diesem Beschluß ist die Zustimmung des Staates erforderlich.

(2) Die Verbandsversammlung hat im Falle der Auflösung darüber zu bestimmen, an wen das Vermögen des Verbandes fällt, sowie ob und in welcher Weise es zu liquidieren ist.

(3) Beschlüsse nach Abs. 1, 2 erfordern eine Stimmenmehrheit, wie sie für Satzungsänderungen nötig ist; sie bedürfen der Genehmigung der Verwaltungsbehörde.

(4) Die Verwaltungsbehörde kann eine Liquidation anordnen, auch wenn sie nicht beschlossen worden ist.

## § 53.

Ist nicht der Staat, sondern ein anderer zur Zahlung der Förderabgabe verpflichtet (§ 34 Abs. 2), so gilt das, was in den §§ 41 flg. mit Bezug auf den Staat bestimmt ist, von diesem anderen. Die §§ 41, 43 Abs. 3, § 46 Abs. 3, § 52 Abs. 1 gelten in diesem Falle außerdem zugunsten des Staates.

## § 54.

Die Amtshandlungen der Verwaltungsbehörde und des Grundbuchamts bei Bildung und bei Auflösung des Verbandes sind kosten- und stempelfrei; das nämliche gilt, soweit das Bergamt oder ein Berginspektor dabei tätig wird.

## § 55.

(1) Streitigkeiten der Mitglieder des Verbandes mit dem Verbande werden, wenn sie die Leistungen des Verbandes betreffen, im Rechtsweg, im übrigen von der Verwaltungsbehörde entschieden.

(2) Auf der Mitgliedschaft beruhende Streitigkeiten der Mitglieder untereinander erörtert der Vorstand; soweit sie sich nicht hierdurch erledigen, entscheidet auch hier die Verwaltungsbehörde.

## § 56.

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 42 flg. ist die Amtshauptmannschaft, in Flurbezirken einer Stadt mit Revidierter Städteordnung der Stadtrat.

(2) Fällt der Bereich des Verbandes in die Bezirke mehrerer Verwaltungsbehörden, so wird die Verwaltungsbehörde durch die Kreishauptmannschaft und, wenn mehrere Kreishauptmannschaften beteiligt sind, durch das Ministerium des Innern bestimmt.

## § 57.

(1) Gegen die Beschlüsse, Verfügungen und Entscheidungen der Verwaltungsbehörde steht den Beteiligten binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung der Entschliebung der Rekurs an die Kreishauptmannschaft zu.

(2) Die Kreishauptmannschaft entscheidet in der in § 25 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 (G. = u. V. = Bl. S. 275) vorgeschriebenen Zusammensetzung.



## Kapitel III.

## Die Vorentscheidung.

## § 58.

(1) Der auf die Förderabgabe berechnete Grundeigentümer (§ 32) kann verlangen, daß ihm schon vor dem Beginne des Kohlenabbaues für die im Grundstück anstehende Kohle eine Entschädigung gewährt wird (Vorentscheidung).

(2) Das Recht auf Vorentscheidung ist mit dem Eigentum am Grundstück verbunden; es kann nicht von ihm getrennt werden und nicht Gegenstand besonderer Rechte sein.

(3) Die Vorentscheidung wird nur gewährt, soweit dem Bergamt durch Bohrungen im Grundstück die Menge der anstehenden Kohle nachgewiesen wird.

## § 59.

(1) Die Vorentscheidung beträgt ein Fünftel des Wertes der Kohle.

(2) Der Wert der Kohle wird für die nachgewiesene Menge nach festen Sätzen berechnet. Diese sind für die Tonne Braunkohle westlich der Elbe fünf Pfennig, östlich der Elbe drei Pfennig, für die Tonne Steinkohle zwölf Pfennig.

(3) Braunkohlenflöze von geringerer Mächtigkeit als durchschnittlich drei Meter und Steinkohlenflöze von geringerer Mächtigkeit als durchschnittlich dreiviertel Meter gewähren keinen Anspruch auf Vorentscheidung

## § 60.

(1) Die Vorentscheidung zahlt der Staat.

(2) In den Fällen des § 3 Abs. 1 bis 4 zahlt die Vorentscheidung derjenige, welchem zur Zeit des Antrags auf Vorentscheidung das übertragene Kohlenbergbaurecht zusteht.

## § 61.

(1) Für Braunkohle unter bebauten Flurbezirksteilen (Ortslage) oder unter Gelände, das durch einen Bebauungs-, Fluchtlinien- oder Ortserweiterungsplan (§§ 15 bis 38 des Allgemeinen Baugesetzes) der Bebauung erschlossen ist, kann Vorentscheidung nicht gefordert werden.

(2) Dasselbe gilt von Braunkohle unter Gebäuden, Eisenbahnen oder anderen Anlagen in baulich nicht erschlossenem Gelände, die ihrer Art oder Größe nach einer baupolizeilichen oder sonstigen behördlichen Genehmigung bedürfen, sowie von Braunkohle unter Wasserläufen. Straßen und Wege fallen nicht unter diese Vorschrift.

(3) Als Kohle unter einem Gebäude, einer Anlage oder einem Wasserlauf ist im Sinne von Abs. 2 auch diejenige Kohlenmenge anzusehen, die sich innerhalb eines Umkreises befindet, der von den äußeren Umrislinien des Gebäudes, der Anlage oder des Wasserlaufs in wagerechter Erstreckung soweit entfernt ist, als die Sohle des untersten Braunkohlenflöztes daselbst unter Tage liegt.

## § 62.

(1) Die Vorentscheidung wird auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist der auf die Förderabgabe berechnete Grundeigentümer. Der Antrag ist beim Bergamt zu stellen.

(2) Steht das Eigentum am Grundstück mehreren zu, so kann der Antrag nur von ihnen gemeinschaftlich gestellt werden.

(3) Ein zurückgenommener Antrag kann nicht erneuert werden.



## § 63.

(1) Kommt zwischen den Beteiligten keine Einigung zustande, so wird die Vorentscheidung nach Grund und Betrag vom Bergamt festgestellt.

(2) Das Bergamt kann über den Grund des Anspruchs vorab entscheiden.

(3) § 16 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 sind entsprechend anzuwenden. Die Anfechtungsklage steht auch dem Gegner des Antragstellers zu.

## § 64.

(1) Die Bohrungen zur Feststellung der Menge der Kohle (§ 58 Abs. 3) erfolgen, soweit nicht das Bergamt nach § 65 Abs. 1 eine Ausnahme hiervon eintreten läßt, erst nach Stellung des Antrags. Für sie gelten die Vorschriften der §§ 22 bis 30. Des Nachweises eines besonderen Interesses des Antragstellers an der Feststellung der Kohlenführung des Grundstücks (§ 22 Abs. 1) bedarf es nicht.

(2) Das Bergamt kann über Art, Zahl und Anfahrpunkte der Bohrungen sowie darüber Bestimmung treffen, in welcher Weise ihm der Antragsteller die Bohrerergebnisse darzulegen hat. Das Bergamt kann die Bohrungen auch zum Zwecke der Einhaltung dieser Anordnungen beaufsichtigen oder beaufsichtigen lassen.

(3) Das Bergamt kann, wenn ihm mehrere Anträge zur Entschliekung vorliegen, über die Reihenfolge der Bohrungen Bestimmung treffen; es braucht gleichzeitige Bohrungen nur in einer Anzahl zuzulassen, bei der es die Vornahme der Bohrarbeiten beaufsichtigen und sich über ihre Ergebnisse vergewissern kann. Das Bergamt kann, wenn es über den Grund des Anspruchs vorab entscheiden will, anordnen, daß die Bohrungen vorläufig ausgefetzt bleiben.

## § 65.

(1) Haben auf dem Grundstück Bohrungen nach Kohle, bevor der Antrag auf Vorentscheidung gestellt worden ist, oder außerhalb des eingeleiteten Verfahrens stattgefunden, so entscheidet das Bergamt darüber, ob sie als genügend zu erachten oder ob und inwieweit statt ihrer andere Bohrungen vorzunehmen sind.

(2) Wird der Antrag auf Vorentscheidung von mehreren Grundeigentümern, deren Grundstücke einander benachbart sind, gestellt, so kann das Bergamt die Grundstücke im Sinne von § 58 Abs. 3 als ein Grundstück behandeln. Dasselbe gilt, wenn die Vorentscheidung für mehrere solche Grundstücke beantragt wird, die demselben Grundeigentümer gehören.

## § 66.

Die Entschliekungen des Bergamts nach § 64 Abs. 2, 3 und § 65 können nur mit der Anfechtungsklage gegen die Endentscheidung angefochten werden.

## § 67.

Die Kosten der Bohrungen trägt der Antragsteller.

## § 68.

(1) Ist Vorentscheidung gezahlt worden, so wird für das Grundstück so lange keine Förderabgabe entrichtet, bis die zahlbar gewordenen Abgabebeträge dem Betrage der gezahlten Vorentscheidung nebst gesetzlichen Zinsen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Zeit vom Tage der Zahlung bis zum Beginne desjenigen Jahres gleichkommen, auf das zum ersten Male für das Grundstück Förderabgabe zu entrichten gewesen wäre.



(2) Ebenso erhält der Grundeigentümer, wenn er hinsichtlich des Grundstücks Mitglied eines Bezugsverbandes ist, so lange keine Bezüge aus dem Verbande, bis die zahlbar gewordenen Bezüge dem Betrage der gezahlten Vorentscheidung nebst gesetzlichen Zinsen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Zeit vom Tage der Zahlung bis zum Beginne desjenigen Jahres gleichkommen, auf das zum ersten Male für das Grundstück ein Bezug aus dem Verbande zu gewähren gewesen wäre. Der zur Zahlung der Förderabgabe Verpflichtete entrichtet diese Abgabe an den Verband, wie wenn eine Vorentscheidung nicht gewährt worden wäre; er erhält dafür vom Verbande diejenigen Bezüge des Grundeigentümers, die diesem nach dem Vorstehenden nicht auszuführen sind.

## § 69.

(1) Ist Vorentscheidung gezahlt worden, so wird auf Antrag des Staates oder in den Fällen des § 3 Abs. 1 bis 4 auf Antrag des Kohlenbergbauberechtigten auf dem Grundbuchblatte des Grundstücks der gezahlte Betrag, der Zahlungstag sowie weiter vermerkt, daß dieser Betrag nebst gesetzlichen Zinsen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs seit dem Tage der Zahlung von der Förderabgabe werde abgezogen werden. In den Fällen des § 3 Abs. 1 bis 4 kann auch der Staat den Antrag stellen.

(2) Ein gleicher Vermerk erfolgt mit Bezug auf die nach § 34 Abs. 3 Satz 3 vorgenommene Eintragung auf Antrag des Kohlenbergbauberechtigten auf dem Grundbuchblatte des Kohlenbergbaurechts.

(3) Ist Kohle nicht in allen Flurstücken, aus denen das Grundstück besteht, nachgewiesen worden oder ist aus einem anderen Grunde Vorentscheidung nicht für alle diese Flurstücke gewährt worden, so wird bei den Vermerken nach Abs. 1, 2 auf Verlangen des Antragstellers zum Ausdruck gebracht, auf welche Flurstücke sich die gezahlte Vorentscheidung bezieht.

## § 70.

(1) Die Vorentscheidung wird mit Ablauf eines Monats, nachdem sie endgültig festgestellt worden ist, fällig.

(2) Auf die Zahlung der Vorentscheidung sind die Vorschriften des § 36 entsprechend anzuwenden.

## § 71.

Der Antrag auf Vorentscheidung kann nicht mehr gestellt werden, wenn mit dem Betriebe des Kohlenbergwerkes, zu dessen Grubenfeld das Kohlenunterirdische des Grundstücks gehört, begonnen worden ist.

## § 72.

(1) Wird das Grundstück, für dessen Kohle nach dem Grundbuch Vorentscheidung gezahlt worden ist, geteilt, so wird das Bergamt vom Grundbuchamt um die Feststellung ersucht, welche Beträge der Vorentscheidung auf die einzelnen Teile zu rechnen sind.

(2) Dementsprechend wird von Amts wegen der Vermerk auf dem Grundbuchblatte des Grundstücks berichtigt und ein Vermerk im Sinne des § 69 Abs. 1 Satz 1 auf dem Grundbuchblatte des Grundstücksteils eingetragen.

(3) Die Vorschriften in Abs. 1, 2 gelten nicht, wenn sich die gezahlte Vorentscheidung auf den abgetheilten Grundstücksteil nicht bezieht (§ 69 Abs. 3).

## § 73.

(1) Wird Gelände zufolge eines Bebauungs-, Fluchtlinien- oder Ortserweiterungsplanes (§§ 15 bis 38 des Allgemeinen Baugesetzes) dem Kohlenabbau entzogen und ist für



darunter anstehende Braunkohle Vorentscheidung gezahlt worden, so kann der Staat oder in den Fällen des § 3 Abs. 1 bis 4 der Kohlenbergbauberechtigte verlangen, daß ihm die Vorentscheidung nebst gesetzlichen Zinsen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs seit dem Tage der Zahlung zurückgezahlt werde.

(2) Zur Rückzahlung verpflichtet ist der Eigentümer des Grundstücks. Steht das Eigentum mehreren zu, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Bezieht sich die bauliche Erschließung nur auf einen Teil des Grundstücks oder im Falle des § 69 Abs. 3 nur auf einen Teil der Flurstücke, für welche die Vorentscheidung gezahlt worden ist, so bestimmt das Bergamt (§ 76), welcher Betrag der Vorentscheidung auf diesen Teil zu rechnen ist.

#### § 74.

(1) Die Vorschriften des § 73 Abs. 1, 2 gelten entsprechend, wenn in Gelände, das nicht durch einen Bauungs-, Fluchtlinien- oder Ortserweiterungsplan der Bebauung erschlossen ist, Gebäude, Eisenbahnen oder andere Anlagen der in § 61 Abs. 2 bezeichneten Art errichtet oder hergestellt werden und für darunter anstehende Braunkohle Vorentscheidung gezahlt worden ist. § 61 Abs. 3 gilt auch hier.

(2) Das Bergamt bestimmt (§ 76), auf welche Grundstücke oder Grundstücksteile sich die Verpflichtung zur Rückzahlung der Vorentscheidung bezieht, und, was Grundstücksteile anlangt, welcher Betrag der für das Grundstück gezahlten Vorentscheidung auf den Grundstücksteil zu rechnen ist.

#### § 75.

Ist die Zahlung der Vorentscheidung auf dem Grundbuchblatte des Grundstücks vermerkt, so haftet die Verpflichtung, sie nach den §§ 73, 74 zurückzuzahlen, als öffentlich-rechtliche Last auf dem Grundstück oder im Falle des § 69 Abs. 3 auf den betroffenen Flurstücken und geht ohne weiteres auf den Nachfolger im Eigentum über. Der bisherige Eigentümer wird mit dem Eigentumswechsel von seiner Haftung frei, es sei denn, daß die Verpflichtung während seiner Besitzzeit eingetreten ist.

#### § 76.

(1) Die Rückzahlung der Vorentscheidung wird auf Antrag des Berechtigten vom Bergamt verfügt. Das Bergamt soll vorher den Verpflichteten hierzu hören und ihm dabei mitteilen, für welche Grundstücke oder Grundstücksteile die Anordnung der Rückzahlung bevorstehe, sowie bei Grundstücksteilen, welche Mengen Kohle ihr zugrunde gelegt werden sollen.

(2) Erhebt der Verpflichtete Einwendungen, so wird über sie vom Bergamt entschieden. § 16 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 sind entsprechend anzuwenden. Die Anfechtungsklage steht auch dem Gegner des Antragstellers zu. Die Vorschriften des § 16 Abs. 4 Satz 2, 3 können auch ihm gegenüber angewendet werden.

#### § 77.

Wird in den Fällen der §§ 73, 74 die Vorentscheidung zurückgezahlt, so werden auf Antrag des Grundeigentümers die nach § 69 Abs. 1, 2, § 72 im Grundbuch eingetragenen Vermerke entsprechend berichtigt.



## Kapitel IV.

## Die vereinbarte Entschädigung.

## § 78.

Der Staat oder wer nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen statt seiner die Förderabgabe oder die Vorentschädigung zu entrichten hat, ist berechtigt, mit dem Bezugsberechtigten eine andere Art der Entschädigung zu vereinbaren. Der § 36 findet Anwendung. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Dritten, denen nach § 36 Rechte am Anspruch auf die Förderabgabe zustehen.

## Abschnitt III.

## Schluß- und Übergangsvorschriften.

## § 79.

(1) Unterliegt ein Grundstück, dessen Kohlenunterirdisches vom staatlichen Kohlenbergbaurecht ausgenommen ist, einem Zusammenlegungsverfahren im Sinne des Gesetzes über Zusammenlegung der Grundstücke vom 23. Juli 1861 (G.- u. V.-Bl. S. 117) und führt das Verfahren mit Bezug auf das dem Grundeigentümer hinsichtlich der Kohle zustehende Verfügungsrecht oder das vom Grundeigentum abgetrennte Kohlenbergbaurecht dazu, daß an die Stelle dieses Kohlenunterirdischen das Kohlenunterirdische eines anderen Grundstücks tritt, so ist nunmehr das Kohlenunterirdische dieses anderen Grundstücks vom staatlichen Kohlenbergbaurecht ausgenommen.

(2) Entsprechendes gilt für Grundstücke, deren Kohlenunterirdisches dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegt, und für Grundstücke, an denen dem Staate das Recht, Kohle aufzusuchen und zu gewinnen, nur in seiner Eigenschaft als Eigentümer des Grundstücks oder deshalb zusteht, weil ihm ein vom Grundeigentum abgetrenntes Kohlenbergbaurecht übertragen ist (§ 7).

(3) Die in § 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1861 vorgesehenen Anträge können, soweit Kohlenunterirdisches in Frage kommt, das dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegt, auch vom Staate gestellt werden.

## § 80.

Ist Kohle, die dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegt, ohne Berechtigung gewonnen worden, so kann der Staat über sie verfügen, soweit nicht andere daran Rechte erworben haben.

## § 81.

(1) Wer auf ihrer natürlichen Ablagerung anstehende Kohle, die dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegt, in der Absicht wegnimmt, sie sich rechtswidrig zuzueignen, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Die Strafe kann auf Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erhöht werden, wenn zum Zwecke der unbefugten Wegnahme bergmännische Anlagen errichtet worden sind.

(3) Der Versuch ist strafbar.



## § 82.

Wer unbefugt Anlagen zur Auffuchung, insbesondere Erbohrung, von Kohle errichtet oder betreibt, die dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

## § 83.

Das Bergamt und die Ortspolizeibehörden wachen darüber, daß das staatliche Kohlenbergbaurecht nicht verletzt werde; § 411 des Allgemeinen Berggesetzes gilt auch hier.

## § 84.

Soweit die Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehen, werden sie aufgehoben.

## § 85.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Ausgabe des Stückes des Gesetz- und Verordnungsblatts, in dem es bekannt gemacht wird, in Kraft.

(2) Mit demselben Tage tritt das Gesetz, enthaltend ein vorläufiges Verbot der Veräußerung von Kohlenbergbaurechten und einiger hiermit zusammenhängender Handlungen, vom 10. November 1916 (G.- u. V.-Bl. S. 203) außer Kraft.

## § 86.

(1) Wird durch das Inkrafttreten des Gesetzes in einem bestehenden Schuldverhältnisse die dem Schuldner obliegende Leistung, insbesondere die Übertragung eines Kohlenbergbaurechts, das vom Grundeigentum abgetrennt ist oder abgetrennt werden soll, oder bei der Veräußerung eines Grundstücks die Mitübertragung des mit dem Grundeigentume verbundenen Verfügungsrechts über die Kohle unmöglich, so gilt die Unmöglichkeit als eine solche, die weder der Schuldner noch der andere Teil zu vertreten hat.

(2) Die Wirkungen des Eintritts dieser Unmöglichkeit bestimmen sich nach dem bürgerlichen Rechte; indes kann der Gläubiger nicht verlangen, daß ihm der Schuldner für die Gegenleistung oder für einen entsprechenden Teil dieser Leistung den Anspruch auf die Förderabgabe abtritt.

(3) Die Wirkungen eines in der Person des Schuldners oder des Gläubigers eingetretenen Verzugs bleiben unberührt.

## § 87.

Mit der Ausführung des Gesetzes werden die Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu . . . . ., am . . . . .



## 195.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Kap. 64 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19,  
Gewerbe- und Dampfkesselaufsicht betreffend, sowie über die hierzu  
eingegangenen Petitionen.

Eingegangen am 14. Mai 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft IX, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 u. 6 S. 68 flg.  
Bericht Nr. 271, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 59 vom 10. Mai 1918.)

Die Kammer wolle in teilweiser Abweichung von der zweiten Kammer beschließen:

## I. bei Kap. 64, Gewerbe- und Dampfkesselaufsicht, nach der Vorlage

- a) die Einnahmen mit 30 000 M zu genehmigen,
- b) die Ausgaben mit 410 894 M, darunter 2000 M künftig wegfallend, zu bewilligen

und

- c) den Vorbehalt zu Tit. 7 zu genehmigen;

II. die Petition der Gewerbeassessoren der Regierung in dem Sinne zur Erwägung zu überweisen, daß alle wissenschaftlich gebildeten Beamten (auch die mit gewerbeakademischer Ausbildung) an den Gewerbeinspektionen in eine höhere Besoldungsgruppe eingereiht werden und daß die Regierung unbeschadet dessen alsbaldigst eine Erhöhung der Tagegelder und Reisekosten in die Wege leiten möchte;

III. sich gegen die Wegnahme der Gewerbeinspektion von Wurzen nach Rochlitz auszusprechen, die Regierung zu ersuchen, durch anderweite Einteilung der Bezirke die örtlichen Interessen der beteiligten Kreise zu wahren und in dem Sinne die Petitionen der Stadträte zu Wurzen, Grimma und Genossen der Königl. Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen;

IV. die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, demnächst eine Vermehrung der weiblichen Assistenten und der Gewerbeaufsichtsbeamten aus Arbeiterkreisen vorzunehmen;



V. dem Beschlusse der zweiten Kammer,  
die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, die Errichtung  
eines selbständigen Landesgewerbebeamten in die Wege zu  
leiten,  
nicht beizutreten.

Dresden, am 14. Mai 1918.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. v. Kirchbach. Blüher, Berichterstatter.  
Waentig. Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Becker.  
Steiger. Dr. Rothe.



## 196.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über das Königliche Dekret Nr. 33, einen zweiten Nachtrag zu dem ordentlichen und dem außerordentlichen Staatshaushaltsplan auf die Jahre 1916 und 1917 und den Entwurf eines Gesetzes über einen weiteren Nachtrag zu dem Finanzgesetz auf dieselben Jahre betreffend.

Eingegangen am 14. Mai 1918.

(Dekret Nr. 33, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 46 S. 1456 flg.  
Anträge Nr. 231, 279 und 290, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 56, 58 und 60 vom 6., 8. und 11. Mai 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

- I. den zweiten Nachtrag zum ordentlichen Staatshaushaltsplan auf die Jahre 1916 und 1917 betreffend,
  1. bei Kap. 1, Forsten, nach der Vorlage
    - a) die Einnahmen in Tit. 1 mit 4 038 000 M zu genehmigen,
    - b) die Ausgaben in Tit. 18, 32, 37 und 38 mit 538 000 M als künftig wegfallend zu bewilligen;
  2. bei Kap. 6, Elsterbad, nach der Vorlage
    - a) die Einnahmen in Tit. 2 mit 70 550 M zu genehmigen,
    - b) die Ausgaben in Tit. 9, 10, 11 und 12 mit 70 550 M, darunter 18 900 M künftig wegfallend, zu bewilligen;
  3. bei Kap. 8, Porzellanmanufaktur, nach der Vorlage  
die Ausgaben in Tit. 15 mit 104 903 M als künftig wegfallend zu bewilligen;
  4. bei Kap. 9, Steinkohlenwerk zu Zanderode, nach der Vorlage
    - a) die Einnahmen in Tit. 1 und 2 mit 922 500 M zu genehmigen,
    - b) die Ausgaben in Tit. 17, 18 und 20 unter a, c und d mit 287 500 M, darunter 80 000 M künftig wegfallend, zu bewilligen;
  5. bei Kap. 10, Braunkohlenwerk zu Leipzig, nach der Vorlage
    - a) die Einnahmen in Tit. 1 mit 46 320 M zu genehmigen,
    - b) die Ausgaben in Tit. 14 mit 5970 M zu bewilligen;



6. bei Kap. 11, Staatliche Hüttenwerke bei Freiberg, nach der Vorlage die Ausgaben in Tit. 15, 17, 18 und 19 mit 306 145 M als künftig wegfallend zu bewilligen;
7. bei Kap. 12, Staatliche Braunkohlenwerke, nach der Vorlage
  - a) die Einnahmen in Tit. 1 mit 271 760 M zu genehmigen,
  - b) die Ausgaben in Tit. 3 unter b, 4, 5, 9, 10, 12 bis 17 mit 271 760 M, darunter 9 600 M künftig wegfallend, zu bewilligen;
8. bei Kap. 13, Blaufarbenwerk Oberschlema, nach der Vorlage
  - a) die Einnahmen in Tit. 1 und 2 mit 580 000 M zu genehmigen,
  - b) die Ausgaben in Tit. 11, 14 und 16 unter a und b mit 286 000 M, darunter 259 300 M künftig wegfallend, zu bewilligen;
9. bei Kap. 14, Staatliches Fernheiz- und Elektrizitätswerk zu Dresden, nach der Vorlage die Ausgaben in Tit. 7 mit 48 600 M zu bewilligen;
10. bei Kap. 15, Münze, nach der Vorlage
  - a) die Einnahmen in Tit. 1 mit 10 995 M zu genehmigen,
  - b) die Ausgaben in Tit. 6 mit 10 995 M als künftig wegfallend zu bewilligen;
11. bei Kap. 16, Staatseisenbahnen, nach der Vorlage die Ausgaben in Tit. 10 Pos. 1 und 7, Tit. 11 Pos. 2, Tit. 13 Pos. 3 und in Tit. 16 Pos. 3, 5 und 6 mit 4 802 000 M zu bewilligen;
12. bei Kap. 17, Landeslotterie, nach der Vorlage
  - a) die Einnahmen in Tit. 3 mit 26 046 M zu genehmigen,
  - b) die Ausgaben in Tit. 14 und 17 mit 26 046 M zu bewilligen;
13. bei Kap. 19, Einnahmen der allgemeinen Kassenverwaltung, nach der Vorlage die Einnahmen in Tit. 5 mit 3 002 072 M zu genehmigen;
14. bei Kap. 20, Direkte Steuern, nach der Vorlage
  - a) die Einnahmen in Tit. 6 mit 1 000 000 M zu genehmigen,
  - b) die Ausgaben in Tit. 13, 30, 35, 38 und 39 mit 186 000 M, darunter 86 000 M künftig wegfallend, zu bewilligen;
15. bei Kap. 21, Indirekte Abgaben, nach der Vorlage
  - a) die Einnahmen in Tit. 1 unter c mit 981 000 M zu genehmigen,
  - b) die Ausgaben in Tit. 42 mit 281 000 M zu bewilligen;



16. bei Kap. 29, Landtagskosten, nach der Vorlage  
die Ausgaben in Tit. 3 und 6 mit 75 500 *M* als künftig wegfallend zu bewilligen;
17. bei Kap. 31, Allgemeine Regierungs- und Verwaltungsangelegenheiten, nach der Vorlage  
den Vorbehalt zu Tit. 4a des Haushalts 1906/07 zu genehmigen;
18. bei Kap. 34, Ordenskanzlei, nach der Vorlage  
die Ausgaben in Tit. 6 mit 349 703 *M* als künftig wegfallend zu bewilligen;
19. bei Kap. 40, Landgerichte, Amtsgerichte und Staatsanwaltschaften, nach der Vorlage
  - a) die Ausgaben in Tit. 12 und 20 unter a, c, d, e und f mit 257 350 *M*, darunter 248 750 *M* künftig wegfallend, zu bewilligen,
  - b) den Vorbehalt zu Tit. 20 unter a bis f zu genehmigen;
20. bei Kap. 42, Ministerium des Innern, nach der Vorlage  
die Ausgaben in Tit. 4, 6 und 8 mit 309 000 *M*, darunter 283 000 *M* künftig wegfallend, zu bewilligen;
21. bei Kap. 43, Kreis- und Amtshauptmannschaften und Delegation Sahda sowie Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen, nach der Vorlage  
die Ausgaben in Tit. 4 und 9 mit 576 000 *M*, darunter 481 000 *M* künftig wegfallend, zu bewilligen;
22. bei Kap. 45, Sächsische Staatszeitung, Staatsanzeiger für das Königreich Sachsen, nach der Vorlage
  - a) die Einnahmen in Tit. 1 mit 46 500 *M* zu genehmigen,
  - b) die Ausgaben in Tit. 6 mit 74 200 *M*, darunter 34 200 *M* künftig wegfallend, zu bewilligen;
23. bei Kap. 48, Polizeidirektion zu Dresden, nach der Vorlage  
die Ausgaben in Tit. 5a mit 38 500 *M*, darunter 33 000 *M* künftig wegfallend, zu bewilligen;
24. bei Kap. 49, Sonstige Zweige der Sicherheitspolizei, nach der Vorlage  
die Ausgaben in Tit. 3 mit 36 000 *M* als künftig wegfallend zu bewilligen;
25. bei Kap. 50, Frauenklinik und Hebammenlehranstalt zu Dresden und Frauenklinik zu Chemnitz, nach der Vorlage  
die Ausgaben in Tit. 21 und 27 mit 35 500 *M*, darunter 23 350 *M* künftig wegfallend, zu bewilligen;



26. bei Kap. 56, Medizinal- und Veterinärpolizei, Ablösung von Apothekenverbieterungsrechten, nach der Vorlage  
die Ausgaben in Tit. 3 und 9 mit 19 450 *M.*, darunter 8950 *M.* künftig wegfallend, zu bewilligen;
27. bei Kap. 56 a, Staatliche Schlachtviehversicherung und staatliche freiwillige Viehversicherung, nach der Vorlage  
die Ausgaben in Tit. 3 und 7 mit 218 200 *M.* als künftig wegfallend zu bewilligen;
28. bei Kap. 57, Landarmen- und Fürsorgeerziehungswesen, Wanderarmenfürsorge, nach der Vorlage  
die Ausgaben in Tit. 1 und 2 mit 664 000 *M.* zu bewilligen;
29. bei Kap. 58, Armenkrankenpflege und sonstige Ausgaben im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt, nach der Vorlage  
a) die Ausgaben in Tit. 1 unter d, Tit. 3 unter k und in Tit. 6 mit 63 550 *M.*, darunter 26 350 *M.* künftig wegfallend, zu bewilligen,  
b) den Vorbehalt zu Tit. 3 unter k zu genehmigen;
30. bei Kap. 59 a, Technische Staatslehranstalten zu Chemnitz, nach der Vorlage  
die Ausgaben in Tit. 4 mit 9650 *M.* als künftig wegfallend zu bewilligen;
31. bei Kap. 60, Landwirtschaft, Handel und Gewerbe im allgemeinen, nach der Vorlage  
a) die Ausgaben in Tit. 15 mit 143 600 *M.* als künftig wegfallend zu bewilligen,  
b) den Vorbehalt zu Tit. 15 zu genehmigen;
32. bei Kap. 61, Landespferdezucht, nach der Vorlage  
die Ausgaben in Tit. 9 der Abteilung B mit 12 000 *M.* zu bewilligen;
33. bei Kap. 63, Landwirtschaftliche Versuchsstation zu Leipzig-Rödern, nach der Vorlage  
die Ausgaben in Tit. 9 mit 11 500 *M.* zu bewilligen;
34. bei Kap. 63 a, Landeswetterwarte, nach der Vorlage  
a) die Ausgaben in Tit. 12 mit 5500 *M.* als künftig wegfallend zu bewilligen,  
b) den Vorbehalt zu Tit. 12 zu genehmigen;
35. bei Kap. 66, Eichwesen, nach der Vorlage  
die Ausgaben in Tit. 6 der Abteilung B mit 26 500 *M.*, darunter 12 500 *M.* künftig wegfallend, zu bewilligen;



36. bei Kap. 69, Statistisches Landesamt, nach der Vorlage die Ausgaben in Tit. 10 und 11 mit 56 400 *M* als künftig wegfallend zu bewilligen;
37. bei Kap. 70, Landesanstalten, nach der Vorlage  
a) die Einnahmen in Tit. 1 der Abteilung A und in Tit. 1 der Abteilung C mit 56 750 *M* zu genehmigen,  
b) die Ausgaben in Tit. 11 und 18 der Abteilung A und in Tit. 11 und 18 der Abteilung C mit 56 750 *M* zu bewilligen;
38. bei Kap. 71, Verwaltung des gemeinschaftlichen Ministerialgebäudes in Dresden-Neustadt, nach der Vorlage die Ausgaben in Tit. 6 und 7 mit 39 000 *M*, darunter 20 200 *M* künftig wegfallend, zu bewilligen;
39. bei Kap. 72, Allgemeine und unvorhergesehene Ausgaben im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern, nach der Vorlage  
a) die Ausgaben in Tit. 1 mit 636 183 *M* als künftig wegfallend zu bewilligen,  
b) den Vorbehalt zu Tit. 1 zu genehmigen;
40. bei Kap. 73, Finanzministerium, nach der Vorlage die Ausgaben in Tit. 9 mit 8450 *M*, darunter 6850 *M* künftig wegfallend, zu bewilligen;
41. bei Kap. 74, Verwaltung der Staatsschulden, nach der Vorlage die Ausgaben in Tit. 6 a mit 6120 *M* als künftig wegfallend zu bewilligen;
42. bei Kap. 79, Straßen- und Wasserbaubewaltung, nach der Vorlage  
a) die Einnahmen in Tit. 1 mit 237 400 *M* zu genehmigen,  
b) die Ausgaben in Tit. 10 und 17 mit 237 400 *M* als künftig wegfallend zu bewilligen;
43. bei Kap. 91, Universität Leipzig, nach der Vorlage die Ausgaben in Tit. 22 und 23 mit 23 200 *M* als künftig wegfallend zu bewilligen;
44. bei Kap. 99, Taubstummenanstalten, nach der Vorlage die Ausgaben in Tit. 11 der Abteilung A mit 16 800 *M* zu bewilligen;
45. bei Kap. 102, Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, nach der Vorlage die Ausgaben in Tit. 9 mit 32 682 *M* als künftig wegfallend zu bewilligen;
46. bei Kap. 103, Gesandtschaften, nach der Vorlage die Ausgaben in Tit. 7 mit 14 263 *M* als künftig wegfallend zu bewilligen;



47. bei Kap. 107, Wartegelder, nach der Vorlage  
die Ausgaben in Tit. 1 mit 11473 M zu bewilligen;
- II. den zweiten Nachtrag zum außerordentlichen Staatshaushaltsplan auf  
die Jahre 1916 und 1917 betreffend,
48. die unter Tit. 3aa eingestellte Gewährung eines Darlehens aus  
Staatmitteln an die Firma Hoesch & Co., Sulfitzellulosefabriken  
in Pirna, zur Errichtung einer Sulfitspiritusanlage in Höhe von  
407500 M nach der Vorlage zu bewilligen;
49. die unter Tit. 59 zur Herstellung einer vollspurigen Nebenbahn von  
Radibor (Sa.) nach Ramenz (Sa.) als zweite Rate eingestellte  
Summe von 360 000 M nach der Vorlage zu bewilligen;
- III. den Entwurf eines Gesetzes über einen weiteren Nachtrag zu dem Finanz-  
gesetz auf die Jahre 1916 und 1917 betreffend,
50. den vorgelegten Gesetzentwurf samt Überschrift, Eingang und Schluß  
unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Dresden, den 14. Mai 1918.

### Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen, Berichterstatter. v. Kirchbach.  
Blüher. Waentig. Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Becker.  
Steiger. Dr. Rothe.



## 197.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Tit. 15 von Kap. 43 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919, Kreis- und Amtshauptmannschaften und Zweigamt Sayda sowie Landesamt für Grundstückszusammenlegungen betreffend.

Eingegangen am 14. Mai 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft IX, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 u. 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 287, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 59 vom 10. Mai 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

- a) bei Kap. 43 die Einstellung in Tit. 15 mit 115 000 M, künftig wegfallend, als ersten Teilbetrag für den Neubau eines amtshauptmannschaftlichen Dienstgebäudes in Oschätz zu bewilligen und den dazu gestellten Vorbehalt zu genehmigen;
- b) zuzustimmen, daß die im Staatshaushaltsplan für 1912/13 bei Kap. 43 Tit. 17 zur Verfügung gestellten, noch verfügbaren 112 000 M im Finanzzeitraum 1918/19 als erster Teilbetrag für die Errichtung des Dienstwohngebäudes bei der Amtshauptmannschaft Borna nebst Nebenanlagen und für den erforderlichen Grunderwerb mitverwendet werden.

Dresden, den 14. Mai 1918.

## Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen, Berichterstatter. v. Kirchbach. Blüher.  
Waentig. Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Becker.  
Steiger. Dr. Rothe.



## 198.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

zu Tit. 41 der mittels Königlichen Dekrets Nr. 37 vorgelegten Ergänzung zum außerordentlichen Staatshaushaltsplane auf die Jahre 1918 und 1919, den zweigleisigen Ausbau der Linie Zeithain—Elsterwerda (erster Teilbetrag) betreffend.

Eingegangen am 14. Mai 1918.

(Dekret Nr. 37, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 55 vom 3. Mai 1918.  
Antrag Nr. 280, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 58 vom 8. Mai 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die in Tit. 41 der Ergänzung zum außerordentlichen Staatshaushaltsplane auf die Jahre 1918 und 1919 für den zweigleisigen Ausbau der Teilstrecke Brösen—Elsterwerda der Linie Zeithain—Elsterwerda angeforderten 385 000 M nach der Vorlage zu bewilligen.

Dresden, den 14. Mai 1918.

## Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. v. Kirchbach. Blüher. Waentig.  
Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Becker, Berichterstatter.  
Steiger. Dr. Rothe.



## 199.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Tit. 42 der mittels Königlichen Dekrets Nr. 37 vorgelegten Ergänzung des Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919, Herstellung eines Überholungsgleises auf dem Bahnhof Neumark (Sa.) und Kürzung der Blockstrecken zwischen diesem Bahnhof und dem Bogendreieck bei Verdau (Ergänzungsforderung) betreffend.

Eingegangen am 14. Mai 1918.

(Dekret Nr. 37, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 55 vom 3. Mai 1918.  
Antrag Nr. 281, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 58 vom 8. Mai 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die bei Tit. 42 des Ergänzungs-Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919 zur Herstellung eines Überholungsgleises auf dem Bahnhof Neumark (Sa.) und Kürzung der Blockstrecken zwischen diesem Bahnhofs und dem Bogendreieck bei Verdau angeforderten 61 000 M (Ergänzungsforderung) nach der Vorlage zu bewilligen.

Dresden, den 14. Mai 1918.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. v. Kirchbach. Blüher. Waentig.  
Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Becker, Berichterstatter. Steiger. Dr. Rothe.



**200.****A n t r a g**

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über den Antrag des Abgeordneten Hettner und Genossen  
auf Unterstellung des gesamten Strafvollzugs unter das Justizministerium.

Eingegangen am 14. Mai 1918.

(Antrag Nr. 116, Berichte der II. Kammer.  
Mittellungen der II. Kammer Nr. 49 S. 1496 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, den gesamten Strafvollzug dem Justizministerium zu unterstellen und demgemäß die sämtlichen Strafanstalten (mit Ausnahme der Polizeigefängnisse) aus dem Haushaltplan des Ministeriums des Innern in den des Justizministeriums zu übernehmen.

Dresden, den 14. Mai 1918.

**Die zweite Deputation der ersten Kammer.**

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. v. Kirchbach. Blüher. Waentig.  
Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Becker. Steiger, Berichterstatter. Dr. Rothe.



## 201.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der dritten Deputation  
der ersten Kammer

zu Kap. 16 des Rechenschaftsberichtes über den Staatshaushalt auf die  
Jahre 1914 und 1915, Staatseisenbahnen betreffend.

Eingegangen am 14. Mai 1918.

(Dekret Nr. 1, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 u. 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 124, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 56 vom 6. Mai 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

bei Kap. 16, Staatseisenbahnen,

die Überschreitungen in Tit. 16 Pos. 4 mit 2703 M 22 S, in Tit. 17 Pos. 4 mit 180 M 43 S, in Tit. 22 mit 11837 M 97 S, hierüber aus dem Haushalt 1912/13 (Tit. 23) mit 657 M 91 S sowie aus demselben Haushalt (Tit. 26) mit 14525 M 28 S und (Tit. 33) mit 800 M 25 S sowie die außerplanmäßigen Ausgaben in Tit. 7 mit 4756 M 25 S, in Tit. 10 mit 2233 235 M 54 S, in Tit. 17a mit 500 M und 8583 M 75 S nachträglich zu genehmigen.

Dresden, den 14. Mai 1918.

Die dritte Deputation der ersten Kammer.

Reil. Dr. Kaumann. Leonhardt. v. Hüttner, Berichterstatter.  
v. Carlowitz. v. Sandersleben.



**202.****U n t r a g****zum mündlichen Berichte der dritten Deputation  
der ersten Kammer**

über Übersicht D sowie Abschluß E und die Übersichten F, G und H des mit dem Königlichen Dekret Nr. 1 vorgelegten Rechenschaftsberichts auf die Jahre 1914 und 1915 und über Erteilung der Entlastung hinsichtlich des gesamten Rechenschaftsberichts auf die genannten Jahre.

Eingegangen am 14. Mai 1918.

(Dekret Nr. 1, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 u. 6 S. 68 flg.  
Bericht Nr. 166, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 57 vom 7. Mai 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

der Königlichen Staatsregierung betreffs der mittels Königlichen Dekrets Nr. 1 vom 12. November 1917 abgelegten Rechenschaft über den Staatshaushalt auf die Jahre 1914 und 1915 Entlastung zu erteilen, und zwar was die dem Rechenschaftsbericht auf die Jahre 1914 und 1915 beigefügte Übersicht C anbelangt, für diejenigen Teile, für die abgeschlossene Rechnungen vorliegen.

Dresden, den 14. Mai 1918.

**Die dritte Deputation der ersten Kammer.**

Keil, Berichterstatter. Dr. Naumann. Leonhardt. v. Hüttner.  
v. Carlowitz. v. Sandersleben.



## 203.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über einen Teil der mittels Königlichen Dekrets Nr. 37 vorgelegten  
Ergänzung des ordentlichen und des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919.

Eingegangen am 14. Mai 1918.

(Dekret Nr. 37, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 55 vom 3. Mai 1918.  
Antrag Nr. 293, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 61 vom 13. Mai 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

I. zu der Ergänzung des ordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die  
Jahre 1918 und 1919, und zwar

1. bei Kap. 1, Forsten, nach der Vorlage  
die Einnahmen in Tit. 1 mit 2 120 000 M zu genehmigen;
2. bei Kap. 18, Lotteriedarlehnskasse, nach der Vorlage  
die Ausgaben in Tit. 4 b mit 30 000 M zu bewilligen;
3. bei Kap. 40, Landgerichte, Amtsgerichte und Staatsanwaltschaften  
nach der Vorlage  
die Einnahmen in Tit. 1 mit 1 250 000 M zu genehmigen;
4. bei Kap. 42, Ministerium des Innern, nach der Vorlage
  - a) die Ausgaben in Tit. 3 unter b, e, k und m sowie in Tit. 3 a  
mit 48 863 M zu bewilligen,
  - b) den Vorbehalt zu Tit. 4, 6 und 8 zu genehmigen;
5. bei Kap. 43, Kreis- und Amtshauptmannschaften und Zweigamt  
Sahda sowie Landesamt für Grundstückszusammenlegungen, nach  
der Vorlage
  - a) die Ausgaben in Tit. 16 mit 50 000 M als künftig weg-  
fallend zu bewilligen,
  - b) den Vorbehalt zu Tit. 16 zu genehmigen;



6. bei Kap. 50, Frauenklinik und Hebammenlehranstalt zu Dresden und Frauenklinik zu Chemnitz, nach der Vorlage
    - a) die Ausgaben in Tit. 29 mit 350 000 M als künftig wegfallend zu bewilligen,
    - b) den Vorbehalt zu Tit. 29 zu genehmigen;
  7. bei Kap. 60, Landwirtschaft, Handel und Gewerbe im allgemeinen, nach der Vorlage  
die Ausgaben in Tit. 9a, d und e mit 630 000 M, darunter 620 000 M künftig wegfallend, zu bewilligen;
  8. bei Kap. 61, Landespferdezucht, nach der Vorlage
    - a) die Einnahmen in Tit. 1 der Abteilung B mit 30 000 M zu genehmigen,
    - b) die Ausgaben in Tit. 8 der Abteilung B mit 30 000 M zu bewilligen;
  9. bei Kap. 69, Statistisches Landesamt, nach der Vorlage
    - a) die Einnahmen in Tit. 1 mit 7500 M zu genehmigen,
    - b) die Ausgaben in Tit. 3 und 11 mit 23 750 M als künftig wegfallend zu bewilligen;
  10. bei Kap. 106, Vertretung Sachsens im Bundesrate, nach der Vorlage  
die Ausgaben in Tit. 7 mit 1500 M zu bewilligen;
- II. zu der Ergänzung des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919, und zwar
1. bei Tit. 1a zur Gewährung eines verzinlichen Darlehns aus Staatsmitteln an die Theatergesellschaft m. b. H. in Bad Elster 1 350 000 M nach der Vorlage zu bewilligen;
  2. bei Tit. 4a zur Gewährung verzinlicher Darlehne aus Staatsmitteln zur Errichtung von Strohaufschließungsanlagen 800 000 M nach der Vorlage zu bewilligen;
  3. die bei Tit. 4b wegen Beteiligung des Staates an der Trodnungsbetriebsgesellschaft „Lübeck“ m. b. H. in Lübeck zur Errichtung einer Milchtrodnungsanlage eingestellten 100 000 M nach der Vorlage zu bewilligen;
  4. bei Tit. 5a zur Ausstattung der Lotteriedarlehnskasse mit einem stehenden Betriebskapitale 10 000 000 M nach der Vorlage zu bewilligen;



5. bei Tit. 5b für die Kapitalbeteiligung des Staates an der Kessel-Anbau-Gesellschaft m. b. H. in Berlin 3 000 000 M nach der Vorlage zu bewilligen.

Dresden, am 14. Mai 1918.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen, Berichterstatter. v. Kirchbach. Blüher. Waentig. Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Becker. Steiger. Dr. Rothe.

## 204.

### U n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Kap. 77 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre  
1918 und 1919, Bergakademie zu Freiberg betreffend.

Eingegangen am 15. Mai 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft X, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 u. 6 S. 68 flg.  
Bericht Nr. 239, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 54 vom 2. Mai 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

bei Kap. 77, Bergakademie zu Freiberg, nach der Vorlage

- a) die Einnahmen mit 29 670 M zu genehmigen,
- b) die Ausgaben mit 332 783 M, darunter 44 350 M künftig wegfallend, zu bewilligen,
- c) die Vorbehalte zu Tit. 5, 10, 10 von 1914/15, 10 a, 10 a von 1914/15, 10 b, 12 und 15 zu genehmigen.

Dresden, den 15. Mai 1918.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen, Berichterstatter.  
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. v. Kirchbach. Blüher. Waentig.  
Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Mehnert. Dr. Becker. Steiger.



**205.****A n t r a g**

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Kap. 21 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19,  
Indirekte Abgaben betreffend.

Eingegangen am 15. Mai 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft VI, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 u. 6 S. 68 flg.  
Antrag Nr. 285, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 61 vom 13. Mai 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:  
bei Kap. 21, Indirekte Abgaben, nach der Vorlage

- a) die Einnahmen mit 13 510 800 M zu genehmigen,
- b) die Ausgaben mit 7 784 453 M, darunter 8158 M künftig wegfallend, zu bewilligen,
- c) sämtliche Vorbemerkungen und Vorbehalte zu genehmigen.

Dresden, den 15. Mai 1918.

**Die zweite Deputation der ersten Kammer.**

Johann Georg, Herzog zu Sachsen.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. v. Kirchbach. Blüher. Waentig.  
Clemens Prinz zur Lippe, Berichterstatter. Dr. Mehnert. Dr. Becker.  
Steiger.



## 206.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

zu der mittels Königlichen Dekrets Nr. 37 vorgelegten Ergänzung des  
ordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919,  
Kap. 21, Indirekte Abgaben, betreffend.

Eingegangen am 15. Mai 1918.

(Dekret Nr. 37, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 55 vom 3. Mai 1918.  
Antrag Nr. 286, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 61 vom 13. Mai 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:  
bei Kap. 21, Indirekte Abgaben, nach der Vorlage

- a) die Einnahmen in Tit. 1 unter c mit 800 000 M zu genehmigen,
- b) die Ausgaben in Tit. 24 mit 600 M zu bewilligen,
- c) die Abminderung der Ausgaben in Tit. 29 um 600 M zu genehmigen.

Dresden, den 15. Mai 1918.

## Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. v. Kirchbach. Blüher. Waentig.  
Clemens Prinz zur Lippe, Berichterstatter. Dr. Mehnert. Dr. Becker.  
Steiger.



## 207.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Kap. 72 der mittels Königlichen Dekrets Nr. 37 vorgelegten Ergänzung des ordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919, Allgemeine und unvorhergesehene Ausgaben im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern.

Eingegangen am 16. Mai 1918.

(Dekret Nr. 37, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 55 vom 3. Mai 1918.  
Antrag Nr. 295, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 61 vom 13. Mai 1918.)

Die Kammer wolle in Abereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

I. bei Kap. 72, Allgemeine und unvorhergesehene Ausgaben im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern,

die Ausgaben in Tit. 1 von 1 125 724 M auf 425 724 M, künftig wegfallend, herabzusetzen;

II. die Regierung zu ermächtigen, in einem Nachtragsplane bei Kap. 60 des ordentlichen Haushaltsplanes die Summe einzustellen, die sie ausgegeben hat, um Beihilfen an mittlere und kleinere Landwirte mit einer Wirtschaftsfläche unter 100 ha zu gewähren, die im Interesse der Volksernährung, nachweisbar auf Grund der Zusicherung einer Beihilfe, ihre Kartoffelanbaufläche wesentlich vergrößert und dazu auswärtiges Saatgut angekauft haben, wobei besonders die berücksichtigt werden sollen, die im Jahre 1917 durch Herausgabe ihres Saatgutes zu Speisewezwecken geschädigt worden sind.

Dresden, den 16. Mai 1918.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr=Dahlen.  
v. Kirchbach. Blüher, Berichterstatter. Waentig. Clemens Prinz zur Lippe.  
Dr. Mehnert. Steiger. Dr. Rothe.



## 208.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über Kap. 20 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19 (Königl. Dekret Nr. 2), Direkte Steuern betreffend, die Ergänzung dazu (Königl. Dekret Nr. 37), den Antrag des Abgeordneten Castan und Genossen und die zu Kap. 20 eingegangenen Petitionen.

Eingegangen am 16. Mai 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft VII, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Antrag Nr. 19, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 u. 6 S. 68 fig.  
Dekret Nr. 37, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 55 vom 3. Mai 1918.  
Bericht Nr. 292, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 61 vom 13. Mai 1918.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

## I.

zu dem mittels Königlichen Dekrets Nr. 2 vorgelegten ordentlichen Staatshaushaltsplan auf die Jahre 1918 und 1919

bei Kap. 20, Direkte Steuern, nach der Vorlage

- a) die Einnahmen in Tit. 1 bis 6 mit 122 584 090 *M* zu genehmigen,
- b) die Ausgaben in Tit. 7 bis 39 mit 6 051 300 *M*, darunter 240 *M* künftig wegfallend, zu bewilligen,
- c) sämtliche Vorbehalte zu genehmigen;

## II.

zu der mittels Königlichen Dekrets Nr. 37 vorgelegten Ergänzung des ordentlichen Staatshaushaltsplans auf die Jahre 1918 und 1919

bei Kap. 20, Direkte Steuern, nach der Vorlage

- a) die Einnahmen in Tit. 1, 2 und 3 mit 47 000 000 *M* zu genehmigen,
- b) die Ausgaben in Tit. 24, 25 und 28 mit 704 500 *M* zu bewilligen;

## III.

- a) den Antrag des Abgeordneten Castan und Genossen (Drucksache Nr. 19 der zweiten Kammer), soweit er die höhere Besteuerung der während



des Krieges und der Dauer seiner Folgewirkungen erzielten Gewinne und Vermögensvermehrungen, sowie die Übernahme geeigneter Zweige des Wirtschaftslebens in öffentliche Verwaltung, in erster Linie in die des Reiches, betrifft, anzunehmen;

b) die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dem Landtage noch während der gegenwärtigen Tagung einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den

1. verhindert wird, daß einkommensteuerpflichtige natürliche und juristische Personen, denen während des gegenwärtigen Krieges aus gewerblicher Tätigkeit Gewinne zugeflossen sind, sich der Besteuerung dieser nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes erst in darauf folgenden Jahren der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens zugrunde zu legenden Gewinne gemäß den Vorschriften in § 16 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes durch Aufgabe des Geschäfts oder der Geschäftsbeteiligung oder durch Auflösung, Umwandlung oder Vereinigung von Gesellschaften oder durch ähnliche den Wegfall oder eine wesentliche Veränderung der Einkommensquelle bewirkende Maßnahmen entziehen,
2. die Einleitung des Nachzahlungsverfahrens zur Besteuerung solcher Gewinne auf bereits in der Vergangenheit liegende Kriegsjahre ermöglicht wird;

e) in § 8 Abs. 2 des Entwurfs eines Finanzgesetzes auf die Jahre 1918 und 1919 (Dekret Nr. 37 vom 20. April 1918 S. 33)

1. statt „auf die Jahre 1918 und 1919“ zu setzen: „auf die Jahre von 1915 ab“,
2. die Worte „in den bezeichneten Jahren“ zu ersetzen durch: „in dem Jahre, für das um Erlaß nachgesucht wird“,
3. die Worte: „in der durch § 2b festgesetzten Höhe“ zu ersetzen durch: „in der vollen gesetzlichen Höhe“;

d) in den Entwurf eines Finanzgesetzes auf die Jahre 1918 und 1919 (Dekret 37 vom 20. April 1918 S. 30 flg.) zwischen § 4 und § 5 folgende Vorschriften als § 4a einzufügen:

#### § 4a.

(1) Beitragspflichtigen natürlichen Personen, die Gesellschafter einer Aktiengesellschaft, Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind, wird unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 nach den näheren Vorschriften des Absatzes 3 in jedem der Jahre 1918 und 1919 eine Ermäßigung des in § 3 geordneten Zuschlags zur Einkommensteuer gewährt, wenn die Gesellschaft, deren Aktien oder Geschäftsanteile der Beitragspflichtige besitzt, in Sachsen ihren Sitz hat und in demselben Jahre in Sachsen zur Einkommensteuer einschließlich des in § 3 geordneten Zuschlags herangezogen wird.



(2) Diese Vergünstigung findet nur insoweit Anwendung als

- a) es sich um dem Beitragspflichtigen als steuerpflichtiges Einkommen anzurechnende Einnahmen (Einkommensteuergesetz § 17 unter b) aus solchen Aktien oder Geschäftsanteilen handelt, die der Beitragspflichtige oder sein Ehegatte, oder Abkömmlinge, Eltern, Voreltern oder Geschwister des Beitragspflichtigen bei der Errichtung der Gesellschaft oder bei einer Erhöhung des Grund- oder Stammkapitals als Gegenwert für die Einbringung eines vom Einbringenden mindestens während zehn Jahren vor dem Jahre, in dem die Gesellschaft errichtet oder das Grund- oder Stammkapital erhöht worden ist, als Einzelkaufmann oder als Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft betriebenen Handelsgeschäfts gewährt erhalten hat, und
- b) die Aktien oder Geschäftsanteile derselben Gesellschaft, wegen deren Erträgen die Vergünstigung in Anspruch genommen werden kann oder in Anspruch genommen werden könnte, wenn alle für die Vergünstigung in Betracht kommenden Gesellschafter oder Kommanditisten in Sachsen zur Einkommensteuer zu veranlagten wären, insgesamt mindestens die Hälfte des Grund- oder Stammkapitals der Gesellschaft darstellen.

(3) Vom steuerpflichtigen Gesamteinkommen des Beitragspflichtigen ist in solchen Fällen zunächst der Normalsteuersatz (Einkommensteuergesetz § 12 Abs. 1, 2) zu berechnen. Der Zuschlag ist nach Maßgabe des Einkommensbetrags zu berechnen, der verbleibt, wenn vom steuerpflichtigen Gesamteinkommen die als Einnahmen (§ 17 unter b verbunden mit § 19 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes) aus den in Abs. 2 bezeichneten Aktien oder Geschäftsanteilen eingestellten Beträge abgezogen werden. Die Zusammenrechnung des vom Gesamteinkommen berechneten Normalsteuersatzes und des nach Satz 2 berechneten Zuschlags ergibt den vom Beitragspflichtigen zu entrichtenden Jahressteuersatz. Besteht das Gesamteinkommen ausschließlich aus den Einnahmen von den in Abs. 2 bezeichneten Aktien oder Geschäftsanteilen, so wird ein Zuschlag nicht erhoben.

(4) Die Vergünstigung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bei Vermeidung der Ausschließung binnen sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Veranlagung (Einschätzung, Nachschätzung oder eines Nachzahlungsverfahrens), in den Fällen des § 7 Abs. 3 binnen sechs Monaten nach Behändigung des Zuschlagsbescheides bei der Bezirkssteuereinnahme schriftlich zu stellen. Die erforderlichen Nachweise sind beizufügen.

(5) Über den Antrag entscheidet die Bezirkssteuereinnahme nach Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung. Ihre Entschei-



dung ist dem Beitragspflichtigen schriftlich bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung der Bezirkssteuereinnahme steht dem Beitragspflichtigen binnen drei Wochen, von der Bekanntmachung an gerechnet, die Beschwerde an den Kreisstenererrat zu. Dieser entscheidet endgültig.

## IV.

- a) die Petitionen Nr. 30, 31 und 35 (siehe Anlage) der Königlichen Staatsregierung als Material zu überweisen;
- b) die Petitionen Nr. 1 bis 29 (siehe Anlage), soweit sie nicht durch die gefaßten Beschlüsse erledigt sind, sowie die Petitionen Nr. 32 und 34 auf sich beruhen zu lassen;
- e) die Petition Nr. 33 (siehe Anlage) für erledigt zu erklären.

Dresden, am 16. Mai 1918.

## Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen.  
v. Kirchbach. Blüher. Waentig. Clemens Prinz zur Lippe, Berichterstatter.  
Dr. Mehnert. Steiger. Dr. Rothe.

## Anlage.

Petitionen sind eingegangen

1. von der Grund- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft Plauen i. B.,
2. von der Leipziger Westend-Baugesellschaft, Leipzig,
3. von der Grundstücks-Aktiengesellschaft in Ligu., Leipzig,
4. von der Herrmannsbach-Aktien-Gesellschaft zu Bad Lausitz,
5. von der Leipziger Hypothekenbank, Leipzig,
6. von der Spar- und Kreditbank Mittweida,
7. von der Aktiengesellschaft Hotel Bellevue Dresden,
8. von der Leipziger Immobiliengesellschaft, Leipzig, mit Anschließpetition der Leipziger Baubank,
9. von der Leipziger Spitzfabrik Barth & Co. Aktiengesellschaft, Leipzig,
10. von der Brauerei zum Feldschlößchen, Aktiengesellschaft, Dresden, mit Anschließpetition der Radeberger Exportbierbrauerei und der Aktienbierbrauerei Gambrinus Dresden,
11. von der Bierbrauerei Glauchau, Aktiengesellschaft, Glauchau,
12. von den Theumaer Plattenbrüchen, Aktiengesellschaft, Theuma i. B.,
13. von der Sächsisch-Böhmischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft Dresden,
14. von der Hotel-Aktiengesellschaft Bad Elster,
15. von der Leipziger Kristallpalast-Aktiengesellschaft, Leipzig,
16. von dem Leipziger Palmengarten, Leipzig,
17. von der Sächsischen Plüsch- und Krimmerfabrik Aktiengesellschaft Elsterberg,
18. von der Baumwollspinnerei Lengenfeld i. B., Aktiengesellschaft, Lengenfeld i. B.,



19. von der Automat-Aktiengesellschaft Dresden,
  20. von der Plauener Spitzenfabrik A.-G., Plauen i. V.,
  21. von den Färberei- und Appreturanstalten Georg Schleber Aktiengesellschaft Reichenbach i. V.,
  22. von L. Georg Bierling & Co., Aktiengesellschaft Mügeln, Bezirk Dresden,
  23. von der Bogtländischen Bleicherei- und Appretur-Anstalt Aktiengesellschaft Weischlitz i. V.,
  24. von der Deutschen Gardinenfabrik Aktiengesellschaft Plauen i. V.,
  25. von dem Stickerwerke Plauen, Aktiengesellschaft, Plauen i. V.,
  26. von dem Verband Sächsischer Industrieller,
  27. vom Verband der Sächsischen Hausbesitzervereine zu Chemnitz,
  28. vom Verband der Sächsischen Hausbesitzervereine zu Leipzig,
  29. von Herrn Arthur Rothe, Hosterwitz bei Dresden,
  30. von der mittleren Staatsbeamtenchaft Sachsens,
  31. von dem Sächsischen Lehrerverein, Dresden,
  32. von Herrn Friedrich Demhardt, Dresden,
  33. von Herrn Dr. phil. und theol. Rager, Oberlöbnitz bei Dresden,
  34. von dem Verband der Ärzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen, Leipzig, und Genossen,
  35. von dem Verein der Sächsischen Bezirkslandmesser in Dresden.
-



## 209.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über

- I. Kap. 110 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, Rücklage betreffend, und die Ergänzung hierzu,
- II. die Vorbemerkung zu diesem Haushaltsplane,
- III. den durch Königliches Dekret Nr. 37 abgeänderten Entwurf des Finanzgesetzes auf die Jahre 1918 und 1919.

Eingegangen am 17. Mai 1918.

(Dekret Nr. 2, Heft I und XII, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 u. 6 S. 68 flg.  
Dekret Nr. 37, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 55 vom 3. Mai 1918.  
Bericht Nr. 292, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 61 vom 13. Mai 1918.  
Antrag Nr. 309, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 65 vom 17. Mai 1918.)

- I. Kap. 110 betreffend und die Ergänzung hierzu.  
(Dekrete Nr. 2 und 37).

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:  
bei Kap. 110, Rücklage,

- a) die Ausgaben in Tit. 1 und 2 unter Erhöhung der Einstellung in Tit. 1 auf 1 340 373 M, zusammen mit 81 300 987 M, darunter 79 960 614 M künftig wegfallend, zu bewilligen.

- II. Die Vorbemerkung zum ordentlichen Staatshaushaltsplan betreffend. (Dekret Nr. 2.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die Vorbemerkung zum ordentlichen Staatshaushaltsplan (Heft I Seite 3) zu genehmigen.

- III. Den abgeänderten Entwurf des Finanzgesetzes auf die Jahre 1918 und 1919 betreffend. (Dekret Nr. 37.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

1. § 1 in folgender Fassung:

„Auf Grund des verabschiedeten Staatshaushaltsplans werden die Gesamteinnahmen und die Gesamtausgaben des ordentlichen



Staatshaushalts für jedes der Jahre 1918 und 1919 auf die Summe von

619 874 929 M

festgestellt und wird zu außerordentlichen Staatszwecken für diese beiden Jahre überdies noch ein Gesamtbetrag von

103 463 000 M

hiermit ausgesetzt.“

anzunehmen;

2. §§ 2, 3, 4, 5, 6 und 7 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
3. § 8 mit den bei Beratung des Kap. 20 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19 bereits beschlossenen Abänderungen, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
4. §§ 9, 10, 11, 12, 13 und 14 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
5. Überschrift, Eingang und Schluß unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
6. den ganzen Gesetzentwurf samt Überschrift, Eingang und Schluß mit den bei Beratung des Kap. 20 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19 bereits beschlossenen Änderungen und Einfügungen sowie mit der zu § 1 beschlossenen Abänderung, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
7. die Königliche Staatsregierung zu ermächtigen, beim Erlaß des Gesetzes die durch Einfügung eines neuen Paragraphen nach § 4 nötig werdenden Änderungen der Nummernfolge und Verweisungen vorzunehmen.

Dresden, den 17. Mai 1918.

### Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen, Berichterstatter.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. v. Kirchbach. Blüher. Waentig.  
Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Mehnert. Steiger. Dr. Rothe.



## 210.

### A n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation  
der ersten Kammer

über die Petition der Arbeitsgemeinschaft der Kaufmännischen Verbände  
Ortsausschuß Crimmitschau, Ernährungsfragen betreffend.

Eingegangen am 6. November 1918.

(Antrag Nr. 184, Berichte der II. Kammer.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 47 S. 1471 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:  
**die Petition auf sich beruhen zu lassen.**

Dresden, den 6. November 1918.

### Die vierte Deputation der ersten Kammer.

Dr. Seeget, Berichterstatter. Dr. Hübschmann.  
Graf v. Schönburg-Glauchau. v. Altrock. Dr. Leuschner.





~~6/6~~

~~H. Lax. 5~~











Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

4. Dez. 1997

25. Feb. 1999

III/9/280 JG 162/6/85

SACHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK



2 0029688

3

H. P. F. 6<sup>b</sup>



SLUB Dresden  
  
2 0029688